

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

der Evangelischen
Landeskirche in Baden

9. ordentliche Tagung
vom 20. Oktober bis 24. Oktober 2024

Amtszeit von April 2021 bis Oktober 2026*

* Die Amtszeit wurde laut § 6 des Notfallgesetzes um sechs Monate verkürzt.



VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

9. ordentliche Tagung vom 20. Oktober bis 24. Oktober 2024

(Amtszeit von April 2021 bis Oktober 2026)

Die Amtszeit wurde laut § 6 des Notfallgesetzes um sechs Monate verkürzt.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Satz / Gestaltung Umschlag: „Digitale Medien und Gestaltung“, Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
Druck: Druckhaus Butscher e.K., Osterfeldstraße 27, 75172 Pforzheim

2025

(Gedruckt auf Bilderdruckpapier, FSC-zertifiziert, 100% Recyclingfasern)
(Gedruckte Fassung der Protokolle wird klimaneutral produziert.)

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode	
A Gewählte Mitglieder	VI–VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. Die Ausschüsse der Landessynode	
A Die ständigen Ausschüsse	XII
B Der Rechnungsprüfungsausschuss	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien	XIII–XVI
IX. Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVIII–XXII
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXIII
XII. Gottesdienst	
Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke	1
Predigt von Professor Dr. Daniele Garrone (Prof. der Waldenserfakultät und Präsident der Föderation der Evangelischen Kirche in Italien	2–3
XIII. Verhandlungen	
Erste Sitzung, 21. Oktober 2024	5–17
Zweite Sitzung, 23. Oktober 2024	18–28
Dritte Sitzung, 24. Oktober 2024	29–54
XIV. Anlagen	55–144

I**Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin**

(§5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

- Präsident der Landessynode: Axel Wermke, Rektor i. R.
1. Stellvertreter des Präsidenten: Karl Kreß, Pfarrer / gepr. Industriefachwirt
2. Stellvertreterin des Präsidenten: Sabine Ningel, Oberstudienrätin, Theologin

II**Das Präsidium der Landessynode**

(§5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:
Axel Wermke, Karl Kreß, Sabine Ningel
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:
Joachim Buchert, Agnetha Dalmus, Thea Groß (Erste Schriftführerin), Rüdiger Heger,
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn, Udo Zansinger

III**Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:
Axel Wermke, Karl Kreß, Sabine Ningel
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:
Joachim Buchert, Agnetha Dalmus, Thea Groß (Erste Schriftführerin), Rüdiger Heger,
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn, Udo Zansinger
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
Bildungs- und Diakonieausschuss: Dr. Thomas Schalla
Finanzausschuss: Helmut Wießner
Hauptausschuss: Angela Heidler
Rechtsausschuss: Julia Falk-Goerke
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Dr. Jochen Beurer, Dr. Adelheid von Hauff, Werner Kadel, Thomas Rufer, Natalie Wiesner

IV Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(Art. 81, 82, 87 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Die Landesbischöfin:

Springhart, Prof. Dr. Heike

Der Präsident der Landessynode:

Wermke, Axel, Rektor i. R.

Erster Stellvertreter des Präsidenten:

Kreß, Karl, Pfarrer / gepr. Industriefachwirt

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse:

Falk-Goerke, Julia, Juristin

Heidler, Angela, Dekanin

Schalla, Dr. Thomas, Dekan

Wießner, Helmut, Dezernatsleiter

Stellvertretende Mitglieder

Ningel Sabine, Oberstudienrätin / Theologin

Buchert, Joachim, Mathematiker

Heger, Rüdiger, Dipl. Sozialarbeiter

Rees, Dr. Carsten T., Webmaster im Bereich Life Science

Hauff, Dr. Adelheid von, Religionspädagogin / Dozentin

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Dörnenburg, Corina, Dipl. Finanzwirtin (FH)

Groß, Thea, Dipl. Religionspädagogin

Hartmann, Ralph, Dekan

Kerschbaum, Matthias, Generalsekretär CVJM Baden

Klotz, Jeff, Verleger

Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang, Astrophysiker i.R.

Weida, Ruth, Oberstudienrätin i.R.

Weber, Michael, Pfarrer u. Dachdecker

Bussche-Kessell, Gevinon von dem, Verwalterin i.R.

Garleff, Dr. Gunnar, Pfarrer

Alpers, Prof. Dr. Sascha, Informationswirt

Goll, Prof. Dr. Gernot, Festkörperphysiker

Boch, Dirk, Pfarrer

Schaupp, Dorothea, Religionsphilologin i.R.

Berufenes Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

(Art. 87 Nr. 2 GO):

Lienhard, Prof. Dr. Fritz, Universitätsprofessor

N.N.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen/die Oberkirchenräte: Henke, Uta; Keller, Urs; Kreplin, Dr. Matthias; Schmidt, Wolfgang; Wollinsky, Martin; N.N.

Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Prälantin/der Prälat: Reinhard, Heide; Witzenbacher, Dr. Marc

V

Die Mitglieder der Landessynode

(Art. 66 der Grundordnung)

A Die gewählten Mitglieder

Alpers, Prof. Dr. Sascha	Informationswirt Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Becker, Rainer	Dekan Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Beurer, Dr. Jochen	Mathematiker Rechtsausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Boch, Dirk	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Bollacher, Tilman	Jurist Rechtsausschuss	(KB Hochrhein)
Borm, Helgine	Wirtschaftskauffrau/Pfarramtssekr. Hauptausschuss	(KB Kraichgau)
Bruszt, Gisela	Oberstudienrätin i.R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Buchert, Joachim	Mathematiker Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Bussche-Kessell, Gevinon von dem	Verwalterin i.R. Hauptausschuss	(KB Konstanz)
Daute, Doris	Lehrerin i.R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Emmendingen)
Dörnenburg, Corina	Dipl. Finanzwirtin (FH) Finanzausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Fischer, Jürgen	Filmcutter Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Ortenau)
Garleff, Dr. Gunnar	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela Freifrau von	Zahnärztin Finanzausschuss	(KB Mosbach)
Goll, Prof. Dr. Gernot	Festkörperphysiker Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Badischer Enzkreis)
Groß, Thea	Dipl. Religionspädagogin Finanzausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Hager, Gert	Wirtschaftsberater Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Hartmann, Ralph	Dekan Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Hauff, Dr. Adelheid von	Religionspädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Heger, Rüdiger	Dipl. Sozialarbeiter Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Heidler, Angela	Dekanin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Herr, Petra	Erzieherin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Hock, Dagmar	Bankkauffrau Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)

Jung, Sylvia	Rechtsanwältin und Mediatorin Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Kadel, Werner	Vors. Richter am Landgericht Rechtsausschuss	(KB Ortenau)
Kaminsky, Dr. Ronald	Parasitologe Hauptausschuss	(KB Markgräflerland)
Klotz, Jeff	Verleger Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Badischer Enzkreis)
Kreß, Karl	Pfarrer/gepr. Industriefachwirt Rechtsausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Lehmkühler, Thomas	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Lohrer, Felix	Dipl.-Ingenieur Finanzausschuss	(KB Hochrhein)
Mödritzer, Dr. Helmut	Schuldekan Rechtsausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Nakatenus, Ruth	Pfarrerin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Ningel, Sabine	Oberstudienrätin/Theologin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Peter, Dr. Barbara	Ärztin Hauptausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Peter, Gregor	IT-Teamleiter Finanzausschuss	(KB Ortenau)
Preiß, Monika	Diakonin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Neckar-Bergstraße)
Rees, Dr. Carsten T.	Webmaster im Bereich Life Sciences Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Reimann, Ulrich	Dipl.-Pädagoge, Rektor i.R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Roloff, Claudia	Pfarrerin/Leiterin eeb Ortenau Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Roßkopf, Susanne	Pfarrerin Rechtsausschuss	(KB Markgräflerland)
Rufer, Thomas	Steuerber./Rechtsanw./Wirtsch.pr. Finanzausschuss	(KB Neckar-Bergstraße)
Rüter-Ebel, Wolfgang	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Villingen)
Schalla, Dr. Thomas	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Schaupp, Dorothea	Religionsphilologin i. R. Hauptausschuss	(KB Markgräflerland)
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	Astrophysiker i.R. Finanzausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Schulze, Rüdiger	Dekan Rechtsausschuss	(KB Emmendingen)
Schumacher, Michael	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Kraichgau)
Stromberger, Ingolf	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Mosbach)
Vogel, Klaus	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)

Weber, Michael	Pfarrer und Dachdecker Hauptausschuss	(KB Konstanz)
Weida, Ruth	Oberstudienrätin i.R. Hauptausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Wermke, Axel	Rektor i. R. Präsident der Landessynode	(KB Bretten-Bruchsal)
Wetterich, Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Wertheim)
Wick, Peter	Dipl. Volkswirt/Steuerberater Finanzausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Wiesner, Nathalie	PfarrerIn Finanzausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Wießner, Helmut	Dezernatsleiter Finanzausschuss	(KB Wertheim)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	(KB Villingen)

B Die berufenen Mitglieder

Baden, Stephanie Markgräfin von	Rechtsausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Dalmus, Agnetha	Kreisoberinspektorin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Badischer Enzkreis)
Daum, Prof. Dr. Ralf	Studiengangsleiter BWL Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Falk-Goerke, Julia	Juristin Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Fischer, Sibylle	Kindheitspädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Heute-Bluhm, Gudrun	Oberbürgermeisterin a. D. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Markgräflerland)
Jost, Lydia	Vikarin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Kaiser, Balthasar	Student Rechtswissenschaften Rechtsausschuss	(KB Hochrhein)
Kerschbaum, Matthias	Generalsekretär CVJM Baden Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Lienhard, Prof. Dr. Fritz	Universitätsprofessor Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Nemet, Simon	Student evang. Theologie Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Nödl, Michael	Justitiar/stellv. Hauptgeschäftsführer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Ritscher, Christian	Bundesanwalt Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Wacker, Martin	Geschäftsführer/Journalist/Autor Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Zansinger, Udo	Pfarrer/hauptamt. Religionslehrer Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Neckar-Bergstraße)

C Veränderungen**1. Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin (I)**

Stellvertreterin des Präsidenten

ausgeschieden: Lohmann, Ilse (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)

neu: Ningel, Sabine (Stadtkirchenbezirk Mannheim)

2. Das Präsidium der Landessynode (II)

Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:

ausgeschieden: Lohmann, Ilse (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)

neu: Ningel, Sabine (Stadtkirchenbezirk Mannheim)

Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:

ausgeschieden: Ningel, Sabine (Stadtkirchenbezirk Mannheim)

neu: Dalmus, Agnetha (KB Badischer Enzkreis)

3. Der Ältestenrat der Landessynode (III)

Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:

ausgeschieden: Lohmann, Ilse (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)

neu: Ningel, Sabine (Stadtkirchenbezirk Mannheim)

Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:

ausgeschieden: Ningel, Sabine (Stadtkirchenbezirk Mannheim)

neu: Dalmus, Agnetha (KB Badischer Enzkreis)

4. Die Mitglieder des Landeskirchenrats (IV)

Erster Stellvertreter des Präsidenten (stellvertretende Mitglieder):

ausgeschieden: Lohmann, Ilse (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)

neu: Ningel, Sabine (Stadtkirchenbezirk Mannheim)

Berufenes Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Art. 87 Nr. 2 GO) (ordentliches Mitglied):

ausgeschieden: Eurich, Prof. Dr. Johannes (KB Neckar-Bergstraße)

neu: Lienhard, Prof. Dr. Fritz (Stadtkirchenbezirk Heidelberg)

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

ausgeschieden: Weber, Dr. Cornelia

5. Die Mitglieder der Landessynode (V)

Die berufenen Mitglieder (B):

ausgeschieden: Eurich, Prof. Dr. Johannes (KB Neckar-Bergstraße)
Lohmann, Ilse (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)

neu: Lienhard, Prof. Dr. Fritz (Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Ritscher, Christian (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)

6. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (VI)

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):

ausgeschieden: Weber, Dr. Cornelia (Ständige Vertreterin der Landesbischöfin)

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk/ Stadtkirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Kreß, Karl; Peter, Dr. Barbara	
Baden-Baden u. Rastatt	2	Mödritzer, Dr. Helmut; Wick, Peter	
Badischer Enzkreis	2	Götz, Mathias; Jeff, Klotz	Dalmus, Agnetha
Breisgau- Hochschwarzwald	3	Boch, Dirk; Reimann, Ulrich; Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	
Bretten-Bruchsal	3	Vogel, Klaus; Weida, Ruth; Wermke, Axel	Kerschbaum, Matthias
Emmendingen	2	Daute, Doris; Schulze, Rüdiger	
Freiburg	3	Heidler, Angela; Jung, Sylvia; Rees, Dr. Carsten T.	Fischer, Sybille; Jost, Lydia; Nödl, Michael
Heidelberg	2	Garleff, Dr. Gunnar; Buchert, Joachim	Lienhard, Prof. Dr. Fritz
Hochrhein	2	Bollacher, Tilman; Lohrer, Felix	Kaiser, Balthasar
Karlsruhe-Land	3	Heger, Rüdiger; Alpers, Prof. Dr. Sascha; Dörnenburg, Corina	
Karlsruhe	3	Goll, Prof. Dr. Gernot; Hock, Dagmar; Schalla, Dr. Thomas	Ritscher, Christian; Wacker, Martin
Konstanz	2	Bussche-Kessell, Gevinon von dem; Weber, Michael	
Kraichgau	2	Borm, Helgine; Schumacher, Michael	
Mannheim	3	Hartmann, Ralph; Herr, Petra; Ningel, Sabine	Daum, Prof. Dr. Ralf; Nemet, Simon
Markgräflerland	3	Kaminsky, Dr. Ronald; Roßkopf, Susanne; Schaupp, Dorothea	Heute-Bluhm, Gudrun
Mosbach	2	Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela Freifrau von; Stromberger, Ingolf	
Neckar-Bergstraße	2	Preiß, Monika; Rufer, Thomas	Zansinger, Udo
Neckargemünd-Eberbach	2	Lehmkühler, Thomas; N.N.	Falk-Goerke, Julia
Ortenau	5	Becker, Rainer; Fischer, Jürgen; Kadel, Werner; Peter, Gregor; Roloff, Claudia	
Pforzheim	2	Hager, Gert; Nakatenus, Ruth	
Südliche Kurpfalz	3	Beurer, Dr. Jochen; Hauff, Dr. Adelheid von; Wiesner, Nathalie	
Überlingen-Stockach	2	Bruszt, Gisela; Groß, Thea	Baden, Stephanie Markgräfin von
Villingen	2	Rüter-Ebel, Wolfgang; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Wetterich, Cornelia; Wießner, Helmut	
Zusammen:	59		15

VI **Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats**

(Art. 66 Abs. 3, Art. 79 der Grundordnung)

1. Die Landesbischöfin:

Springhart, Prof. Dr. Heike

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):

Schmidt, Wolfgang

(Ständiger Vertreter der Landesbischöfin)

Henke, Uta

(Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Keller, Urs

Kreplin, Dr. Matthias

Wollinsky, Martin

N.N.

3. Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Reinhard, Heide (Prälatin des Kirchenkreises Nordbaden)

Witzenbacher, Dr. Marc (Prälat des Kirchenkreises Südbaden)

VII Die Ausschüsse der Landessynode

A Die ständigen Ausschüsse

(§ 13 der Geschäftsordnung der Landessynode)

Bildungs- und Diakonieausschuss (19 Mitglieder)

Schalla, Dr. Thomas, Vorsitzender
Wetterich, Cornelia, stellvertretende Vorsitzende

Bruszt, Gisela	Jost, Lydia
Dalmus Agnetha	Kerschbaum, Matthias
Daute, Doris	Klotz, Jeff
Fischer, Jürgen	Ningel, Sabine
Fischer, Sibylle	Preiß, Monika
Garleff, Dr. Gunnar	Reimann, Ulrich
Hauff, Dr. Adelheid von	Rüter-Ebel, Wolfgang
Heute-Bluhm, Gudrun	Zansinger, Udo
Hock, Dagmar	

Finanzausschuss (18 Mitglieder)

Wießner, Helmut, Vorsitzender
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang, stellvertretender Vorsitzender
Wiesner, Natalie, stellvertretende Vorsitzende

Daum, Prof. Dr. Ralf	Lohrer, Felix
Dörnenburg, Corina	Peter, Gregor
Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela	Rees, Dr. Carsten T.
Freifrau von	Rufer, Thomas
Goll, Prof. Dr. Gernot	Schumacher, Michael
Groß, Thea	Stromberger, Ingolf
Hager, Gert	Wick, Peter
Hartmann, Ralph	Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth

Hauptausschuss (20 Mitglieder)

Heidler, Angela, Vorsitzende
Heger, Rüdiger, stellvertretender Vorsitzender

Alpers, Prof. Dr. Sascha	Nakatenus, Ruth
Becker, Rainer	Nemet, Simon
Boch, Dirk	Nödl, Michael
Borm, Helgine	Peter, Dr. Barbara
Bussche-Kessell, Gevinon von dem	Roloff, Claudia
Götz, Mathias	Schaupp, Dorothea
Herr, Petra	Wacker, Martin
Kaminsky, Dr. Ronald	Weber, Michael
Lienhard, Prof. Dr. Fritz	Weida, Ruth

Rechtsausschuss (15 Mitglieder)

Falk-Goerke, Julia, Vorsitzende
Kadel, Werner, stellvertretender Vorsitzender

Baden, Stephanie Markgräfin von	Lehmkühler, Thomas
Beurer, Dr. Jochen	Mödritzer, Dr. Helmut
Bollacher, Tilman	Ritscher, Christian
Buchert, Joachim	Roßkopf, Susanne
Jung, Sylvia	Schulze, Rüdiger
Kaiser, Balthasar	Vogel, Klaus
Kreß, Karl	

B Der Rechnungsprüfungsausschuss

(§ 15 der Geschäftsordnung der Landessynode)

(7 Mitglieder)

Daum, Prof. Dr. Ralf, Vorsitzender
Wick, Peter, stellvertretender Vorsitzender

Alpers, Prof. Dr. Sascha	Kaiser, Balthasar
Buchert, Joachim	Rufer, Thomas
Daute, Doris	

Zeichenerklärung: V = Vorsitzende/r stV = stellv. Vorsitzende/r ● = Mitglied S = stellv. Mitglied 1. S = 1. Stellvertreter/in 2. S = 2. Stellvertreter/in	Götz, Mathias	Groß, Thea	Hager, Gert	Hartmann, Ralph	Hauff, Dr. Adelheid von	Heger, Rüdiger	Heidler, Angela	Herr, Petra	Heute-Blum, Gudrun	Hock, Dagmar	Jung, Sylvia	Jost, Lydia	Kadel, Werner	Kaiser, Balthasar	Kaminsky, Dr. Ronald	Kerschbaum, Matthias	Klotz, Jeff	Kreß, Karl	Lehmkuhler, Thomas	Lienhard, Prof. Dr. Fritz
Landeskirchenrat		●		●	S	S	●									●	●	●		●
Bischofswahlkommission		●				●	●										●	stV		●
Ältestenrat		●			●	●							●					●		
Bildungs-/Diakonieausschuss					●				●	●		●				●	●			
Finanzausschuss		●	●	●																
Hauptausschuss	●					stV	V	●							●					●
Rechtsausschuss											●		stV	●				●	●	
Rechnungsprüfungsausschuss														●						
Delegiertenversammlung der ACK B.-W.					●															
Ausschuss für <u>Ausbildungsfragen</u>																				
Vergabeausschuss <u>Diakoniefonds</u>						●														
Aufsichtsrat <u>Diakonisches Werk Baden</u>						●										●		●		
EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK					●					1.S		2.S		●			●			
Vollversammlung der EMS																				
Kuratorium <u>Ev. Hochschule Freiburg</u>											●						●			
<u>Ev. Pfarrfründestiftung Baden, Stiftungsrat</u>																				
<u>Ev. Stiftung Pflege Schönau, Stiftungsrat</u>																				
Fachgruppe <u>Gleichstellung</u>												●								
Vergabeausschuss <u>Hilfe f. Opfer der Gewalt</u>									●			●								●
Vorstand, Verein für <u>Kirchengeschichte</u>					●															
Vergabeausschuss <u>Kirchenkompassfonds</u>											●									
Kommission für <u>Konfirmation</u>																				
<u>Landesjugendkammer</u>																				
<u>Landesjugendsynode</u>																				
Spruchkollegium für <u>Lehrverfahren</u>					●								●							
<u>Liturgische Kommission</u>															●					●
<u>interreligiöses Gespräch, Fachgruppen</u>			●		●															
<u>Mission und Ökumene, Fachgruppen</u>					●				●											
Begleitgruppe <u>Ressourcensteuerung</u>																	●	●		
<u>Schulstiftung, Stiftungsrat</u>																				
Beirat „Alter und demographischer Wandel“																				
Beirat <u>friedensethischer Prozess</u>												●								
Beirat <u>„Vernetzung in der Landeskirche“</u>																				
Beirat <u>Zentrum für Seelsorge</u>																●				

IX**Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode**

	Seite
Beurer, Dr. Jochen	41
Birkhofer, Dr. Peter	6f
Boch, Dirk	51f
Bollacher, Tilman	25f
Borm, Helgine	24
Buchert, Joachim	45ff
Bussche-Kessell, von dem Gevinon	37
Dalmus, Agneta	19, 36
Daum, Prof. Dr. Ralf	24f
Dörnenburg, Corina	37
Eißler, Johannes	31
Engelmann, Uta	10ff
Falk-Goerke, Julia	10, 22, 23f, 50
Groß, Thea	7, 8, 18, 51
Hartmann, Ralf	40f
Heitmann, Anne	21
Ihle, Günther	38f
Jost, Lydia	38f
Kerschbaum, Matthias	19, 36
Kreplin, Dr. Matthias	14ff
Kreß, Karl	14ff, 19, 20ff, 35, 36, 36ff, 50f
Lohrer, Felix	50
Lorenz, Hermann	30
Nakatenus, Ruth	28
Nemet, Simon	41, 52
Ningel, Sabine	9, 18ff, 22, 29ff
Rees, Dr. Carsten T.	19, 36f
Reimann, Ulrich	34f
Rufer, Thomas	42ff
Schalla, Dr. Thomas	32f
Springhart, Prof. Dr. Heike	20ff, 37
Völker, Daniel	15f
Wermke, Axel	5ff, 16f, 40ff
Wollinsky, Martin	41

X

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

Antisemitismus

- siehe Israel (Bericht zum Dialogweg Kairos-Palästina, Dr. Schalla)

Ausländer, Asylsuchende, Aus- u. Übersiedler, Flüchtlinge / Asylverfahren

- siehe Referate (Vortrag: Das Evangelische Büro in Baden-Württemberg – Arbeitsbereiche und Strukturen, KRin Engelmann)

Bauvorhaben

- siehe Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats (Vorlage des LKR v. 18.09.24: Generalsanierung Verwaltungsgebäude des Evang. Oberkirchenrats)

Beschlüsse der Landessynode der Herbsttagung 2024

- Vorlage des LKR v. 18.09.24: Aktualisierung des Stellenplanes des Evang. Oberkirchenrates ab dem Haushalt 2026/2027 in Vollzug bereits getroffener Entscheidungen 38
- Vorlage des LKR v. 18.09.24: Generalsanierung Verwaltungsgebäude des Evang. Oberkirchenrats 41
- siehe Gesetze

Bildung

- siehe Referate (Vortrag: Das Evangelische Büro in Baden-Württemberg – Arbeitsbereiche und Strukturen, KRin Engelmann)

Datenschutz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evang. Kirche in Deutschland sowie der Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (Ausführungsgesetz Datenschutzgesetz EKD))

Dekanate

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Leitungsämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz))

Dekane/Dekaninnen/Dekanstellvertreter/Dekanstellvertreterinnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Leitungsämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz))

Diakonisches Werk

- siehe Vertreter der Landessynode (im Vorstand u. Aufsichtsrat)

Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats

- Vorlage des LKR v. 18.09.24: Generalsanierung Verwaltungsgebäude des Evang. Oberkirchenrats Anl. 10, 40f

Dienstwohnungen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz) und weiterer Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk, Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD))

Ehrenamt, Ehrenamtliche

- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Bericht: Evaluation des bisherigen Verlaufs von ekiba 2032, OKR Dr. Kreplin, Hr. Völker)

Europäische Synode

- siehe GEKE (Bericht zur Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) in Sibiu, Syn. Jost, Hr. Ihle)

Finanzausgleichsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz) und weiterer Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk, Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD))

Friedensfragen

- siehe Landessynode (Friedensgebet (im Gedenken an den Krieg in der Ukraine; Israel u. dem Gaza-Streifen))
- siehe Israel (Bericht zum Dialogweg Kairos-Palästina, Dr. Schalla)

Friedrich, Heinz

- siehe Nachrufe

Gäste

- Aras, Muhterem, Landtagspräsidentin des Landtags von Baden-Württemberg 8
- Birkhofer, Dr. Peter, Weihbischof, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg 6f
- Boës, Walter, Landesjugendpfarrer 5
- Eißler, Johannes, Vizepräsident der württembergischen Landessynode 30, 31
- Engelmann, Arngard Uta, Kirchenrätin, Beauftragte der Evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung 6, 10ff
- Fleckenstein, Margit, Präsidentin (bis Herbsttagung 2014) 6
- Garrone, Prof. Dr. Daniele, Professor der Waldenserkulturfakultät und Präsident der Föderation der Evangelischen Kirchen in Italien 5
- Hoffmann, Klaus, Bürgermeister der Stadt Bad Herrenalb 6
- Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, Rektorin Evang. Hochschule Freiburg 6
- Lohmann, Ilse, ehem. Vizepräsidentin 30, 50f
- Lorenz, Hermann, Präsident der pfälzischen Landessynode 30

GAW (Gustav-Adolf-Werk)

- siehe Mission und Ökumene (Bericht zur Partnerschaftvereinbarung mit der Evangelischen Kirche am Rio de la Plata (Argentinien), Prof. Dr. Springhart, KR Heitmann)

Gebäude, kirchl.

- siehe Referate (Vortrag: Das Evangelische Büro in Baden-Württemberg – Arbeitsbereiche und Strukturen, KRin Engelmann)
- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Bericht: Evaluation des bisherigen Verlaufs von ekiba 2032, OKR Dr. Kreplin, Hr. Völker)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz) und weiterer Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk, Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD))

GEKE (Gemeinschaft Evang. Kirchen in Europa)

- Bericht zur Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) in Sibiu, Syn. Jost, Hr. Ihle 38f

Gesangbuch

- Jubiläumsjahr 500 Jahre Evang. Gesangbuch - Offenes Liedersingen 9

Gesetze

- Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der Evang. Kirchenbezirke Kraichgau u. Neckargemünd-Eberbach zum Evang. Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau (Vereinigungsgesetz Neckar-Kraichgau) Anl. 2, 23f
- Kirchl. Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evang. Kirche in Deutschland sowie der Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (Ausführungsgesetz Datenschutzgesetz EKD) Anl. 7, 25ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Leitungsämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz) (hier auch: Vereinigung von Kirchenbezirken) Anl. 3, 35
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz) und weiterer Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk, Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD) (hier auch: Finanzierung von Pfarrhäusern u. Pfarrwohnungen im Eigentum einer Kirchengemeinde) Anl. 4, 42ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024 (hier auch: Vorlage polizeiliches Führungszeugnis; Schulung betr. sex. Gewalt; Wahlversammlung) und zur Änderung des Erprobungsgesetzes Kooperationsräume Anl. 1, 45ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung (Lehrvikariatsgesetz) (hier auch: Entlassung) Anl. 6, 51f

Grußworte (siehe Gäste)

- Birkhofer, Dr. Peter 6f
- Eißler, Johannes 30, 31
- Lorenz, Hermann 30

Hochschule, Evang. Freiburg

- siehe Referate (Bericht zum Besuch an der Evangelischen Hochschule in Freiburg, Syn. Reimann)

Informationstechnik (IT)

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evang. Kirche in Deutschland sowie der Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (Ausführungsgesetz Datenschutzgesetz EKD))

Israel

- siehe Landessynode (Friedensgebet (im Gedenken an den Krieg in der Ukraine; Israel u. dem Gaza-streifen))
- Bericht zum Dialogweg Kairos-Palästina, Dr. Schalla 32f

Juden / Judentum

- Andacht anlässlich Jahrestag „40 Jahre Erklärung der Landessynode zum Thema Christen und Juden“ 30
- siehe Israel (Bericht zum Dialogweg Kairos-Palästina, Dr. Schalla)

Kirchenvertrag Baden-Württemberg

- siehe Referate (Vortrag: Das Evangelische Büro in Baden-Württemberg – Arbeitsbereiche und Strukturen, KRin Engelmann)

Kirchenwahlen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024 und zur Änderung des Erprobungsgesetzes Kooperationsräume)

Klassifizierungsquote, Klassifizierung von Gebäuden

- siehe Gebäude, kirchl.

Konferenz der Kirchen am Rhein (KKR)

- siehe GEKE (Bericht zur Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) in Sibiu, Syn. Jost, Hr. Ihle)

Kooperationsräume

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz) und weiterer Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk, Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024 und zur Änderung des Erprobungsgesetzes Kooperationsräume)
- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Bericht: Evaluation des bisherigen Verlaufs von ekiba 2032, OKR Dr. Kreplin, Hr. Völker)

Kraichgau, Kirchenbezirk

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der Evang. Kirchenbezirke Kraichgau u. Neckar-gemünd-Eberbach zum Evang. Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau (Vereinigungsgesetz Neckar-Kraichgau))

Krieg

- siehe Landessynode (Friedensgebet (im Gedenken an den Krieg in der Ukraine; Israel u. dem Gaza-streifen))

Landeskirchenrat

- siehe Wahlen

Landessynode

- Mitglieder, Zuweisung in ständige Ausschüsse, Veränderungen 7, 18f
- Besuche bei anderen Synoden, beim Diözesanrat und anderen Stellen 8
- Friedensgebet (im Gedenken an den Krieg in der Ukraine; Israel u. dem Gazastreifen) 10, 23, 39

Lehrvikare/Lehrvikarinnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung (Lehrvikariatsgesetz))

Lehrvikariatsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung (Lehrvikariatsgesetz))

Leitungs- und Wahlgesetz (LWG)

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024 und zur Änderung des Erprobungsgesetzes Kooperationsräume)

Leuenberger Kirchengemeinschaft

- siehe GEKE (Gemeinschaft Evang. Kirchen in Europa)

Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Vorlage des Stiftungsrats der Stiftung Schönau v. 02.10.24: Jahresbericht 2023 der Stiftung Schönau)
- siehe Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats (Vorlage des LKR v. 18.09.24: Generalsanierung Verwaltungsgebäude des Evang. Oberkirchenrats)

Migration

- siehe Referate (Vortrag: Das Evangelische Büro in Baden-Württemberg – Arbeitsbereiche und Strukturen, KRin Engelmann)

Mission und Ökumene

- Bericht zur Partnerschaftsvereinbarung mit der Evangelischen Kirche am Rio de la Plata (Argentinien), Prof. Dr. Springhart, KR Heitmann 20ff
- siehe Israel (Bericht zum Dialogweg Kairos-Palästina, Dr. Schalla)
- siehe GEKE (Bericht zur Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) in Sibiu, Syn. Jost, Hr. Ihle)

Nachrufe

- Friedrich, Heinz 8
- Schellenberg, Werner 8

Neckargemünd-Eberbach, Kirchenbezirk

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der Evang. Kirchenbezirke Kraichgau u. Neckargemünd-Eberbach zum Evang. Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau (Vereinigungsgesetz Neckar-Kraichgau))

Neckar-Kraichgau, Kirchenbezirk

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der Evang. Kirchenbezirke Kraichgau u. Neckargemünd-Eberbach zum Evang. Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau (Vereinigungsgesetz Neckar-Kraichgau))

Ökumene

- siehe Referate (Vortrag: Das Evangelische Büro in Baden-Württemberg – Arbeitsbereiche und Strukturen, KRin Engelmann)
- siehe Referate (Bericht von der Waldensersynode 2024 in Torre Pellice, Präsident Wermke)
- siehe Mission und Ökumene

Palästina

- siehe Israel (Bericht zum Dialogweg Kairos-Palästina, Dr. Schalla)

Pfarrdienstgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz) und weiterer Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk, Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD))

Pfarrhaus, Evang.

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz) und weiterer Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk, Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD))

Pro ki ba

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Vorlage des Stiftungsrats der Stiftung Schönau v. 02.10.24: Jahresbericht 2023 der Stiftung Schönau)

Prozess Strategische Planung und Steuerung

- Bericht: Evaluation des bisherigen Verlaufs von ekiba 2032, OKR Dr. Kreplin, Hr. Völker . . . Anl. 11, 14ff

Prüfungen, theologische

- siehe theol. Prüfungen

Rechnungsprüfungsausschuss

- Vorlage des Stiftungsrats der Stiftung Schönau v. 02.10.24: Jahresbericht 2023 der Stiftung Schönau Anl. 8, 24f

Referate

- Vortrag: Das Evangelische Büro in Baden-Württemberg – Arbeitsbereiche und Strukturen, KRin Engelmann. 10ff
- Bericht von der Waldensersynode 2024 in Torre Pellice, Präsident Wermke 16f
- siehe Mission und Ökumene (Bericht zur Partnerschaftsvereinbarung mit der Evangelischen Kirche am Rio de la Plata (Argentinien), Prof. Dr. Springhart, KR Heitmann)
- Bericht zum Besuch an der Evangelischen Hochschule in Freiburg, Syn. Reimann. 34f
- siehe GEKE (Bericht zur Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) in Sibiu, Syn. Jost, Hr. Ihle)

Ressourcensteuergesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz) und weiterer Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk, Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD))

Schellenberg, Werner	
– siehe Nachrufe	
Schriftführer/Schriftführerinnen	
– siehe Wahlen	
Schwerpunkttag/Fachtag (Studienvormittag) Kasualien am 22.10.2024	
– Ablaufplan zum Studienvormittag Kasualien	Anl. 12, 8f
Sparmaßnahmen	
– siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Bericht: Evaluation des bisherigen Verlaufs von ekiba 2032, OKR Dr. Kreplin, Hr. Völker)	
Spruchkollegium für das Lehrverfahren	
– siehe Wahlen / Nachwahl	
Staat - Kirche	
– siehe Referate (Vortrag: Das Evangelische Büro in Baden-Württemberg – Arbeitsbereiche und Strukturen, KRin Engelmann)	
Stellenplan	
– Vorlage des LKR v. 18.09.24: Aktualisierung des Stellenplanes des Evang. Oberkirchenrates ab dem Haushalt 2026/2027 in Vollzug bereits getroffener Entscheidungen	Anl. 9, 36ff
Stellenplanung, -abbau, -finanzierung, -streichung, -errichtung	
– siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Bericht: Evaluation des bisherigen Verlaufs von ekiba 2032, OKR Dr. Kreplin, Hr. Völker)	
– siehe Stellenplan (Vorlage des LKR v. 18.09.24: Aktualisierung des Stellenplanes des Evang. Oberkirchenrates ab dem Haushalt 2026/2027 in Vollzug bereits getroffener Entscheidungen)	
Stiftung Schönau	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Vorlage des Stiftungsrats der Stiftung Schönau v. 02.10.24: Jahresbericht 2023 der Stiftung Schönau)	
Theologieausbildung, -studium	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung (Lehrvikariatsgesetz))	
– siehe Theologische Prüfungen (Vorlage des LKR v. 18.09.24: RVO zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen)	
Theologische Fakultät der Universität Heidelberg	
– siehe Theologische Prüfungen (Vorlage des LKR v. 18.09.24: RVO zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen)	
Theologische Prüfung	
– Vorlage des LKR v. 18.09.24: RVO zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen	Anl. 5, 52
Transformation	
– siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Bericht: Evaluation des bisherigen Verlaufs von ekiba 2032, OKR Dr. Kreplin, Hr. Völker)	
Verabschiedungen	
– Lohmann, Ilse, ehem. Vizepräsidentin	30, 50f
Vertreter der Landessynode im	
– Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes Baden	19, 33, 36, 40
Wahlen / Nachwahlen	
– Landeskirchenrat Synodale Mitglieder	9, 20, 22
– Spruchkollegium für das Lehrverfahren	10, 20, 22
– Schriftführerinnen/Schriftführer	19,33, 36
Waldenserkirche	
– Predigt im Eröffnungsgottesdienst Herbsttagung 2024, Prof. Dr. Garrone	5
– siehe Referate (Bericht von der Waldensersynode 2024 in Torre Pellice, Präsident Wermke)	
Zukunft der Kirche / Zukunftsfragen der badischen Landeskirche	
– siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Bericht: Evaluation des bisherigen Verlaufs von ekiba 2032, OKR Dr. Kreplin, Hr. Völker)	

XI Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang Nr.		Seite
1	09/01	Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2024: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024 und zur Änderung des Erprobungsgesetzes Kooperationsräume	56
2	09/02	Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2024: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach zum Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau (Vereinigungs- gesetz Neckar-Kraichgau)	88
3	09/03	Vorlage des Landeskirchenrates vom 18. September 2024: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz)	92
4	09/04	Vorlage des Landeskirchenrates vom 18. September 2024: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz) und weiterer Gesetze	94
	zu 09/04	Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 2. Oktober 2024	106
		Stellungnahme der Pfarrvertretung	107
5	09/05	Vorlage des Landeskirchenrates vom 18. September 2024: Entwurf Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen	110
	zu 09/05	Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 26. September 2024	115
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 8. Oktober 2024	115
6	09/06	Vorlage des Landeskirchenrates vom 18. September 2024: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theolo- gische Ausbildung (Lehrvikariatsgesetz)	117
		Stellungnahme der Pfarrvertretung	119
7	09/07	Vorlage des Landeskirchenrates vom 18. September 2024: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Datenschutz- gesetz EKD)	120
8	09/08	Vorlage des Stiftungsrats der Stiftung Schönau vom 2. Oktober 2024: Jahresbericht 2023 der Stiftung Schönau (hier nicht abgedruckt)	125
9	09/09	Vorlage des Landeskirchenrates vom 18. September 2024: Aktualisierung des Stellenplanes des Evangelischen Oberkirchenrates ab dem Haushalt 2026/ 2027 in Vollzug bereits getroffener Entscheidungen	126
10	09/10	Vorlage des Landeskirchenrates vom 18. September 2024: Generalsanierung Verwaltungsgebäude des Evangelischen Oberkirchenrats (hier nicht abgedruckt)	131
11		Evaluation Strategieprozess EKIBA 2032	132
12		Studienvormittag Kasualien am 22. Oktober 2024	143
13		Liste der Eingänge zur Herbsttagung 2024 der Landessynode	144

XII

Gottesdienst

zur Eröffnung der neunten Tagung der 13. Landessynode am Sonntag, dem 20. Oktober 2024, um 20 Uhr

Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke

Liebe Schwestern und Brüder,

meine sehr geehrten Damen und Herrn,

hier in der Kapelle im Haus der Kirche, nicht wie im Herbst gewohnt, in der Klosterkirche begrüße ich Sie alle herzlich zum Eröffnungsgottesdienst, mit dem wir unsere Synodentagung beginnen.

Ganz besonders herzlich begrüße ich Herrn Prof. Dr. Garonne, Präsident der Föderation evangelischer Kirchen in Italien, der sich zurzeit in Deutschland aufhält – anlässlich des 850 jährigen Jubiläums der Waldenser – und uns heute die Predigt halten wird.

Kasualien sind einer der Schwerpunkte dieser Tagung, diesen widmen wir einen Studienvormittag.

Etliche Eingaben und Gesetzesvorlagen haben wir, wie wir es gewohnt sind, zu bearbeiten, manches im Zusammenhang mit dem Transformationsprozess unserer Kirche.

Die Ausschüsse werden zudem in Vorbereitung der im Frühjahr festzulegenden Eckpunkte zum Haushalt verschiedene Unterlagen eingehend vorberaten, so dass dann

in der nächsten Tagung endgültig beraten und beschlossen werden kann.

Unsre bisherige Vizepräsidentin Ilse Lohmann wollen wir mit dem ihr gebührenden Dank verabschieden, und die nachgewählte Vizepräsidentin Sabine Ningel wird erstmals in dieser Funktion im Synodengeschehen mitwirken.

Wir freuen uns auf die Begegnung mit Landtagspräsidentin Muhterem Aras am morgigen Abend.

Frau Prälatin Reinhard und allen anderen Mitwirkenden beim Gottesdienst danken wir für die Gestaltung.

Frau Reinhard vertritt unsere Landesbischöfin, die erst heute Abend von einem Besuch in der Partnerkirche am Rio de la Plata zurückkommt.

Den Vorsitzenden der Ausschüsse für die intensive Vorbereitung danke ich herzlich, ebenso allen Mitarbeitenden des EOK, die unsre Arbeit begleiten, und vor allem meiner Geschäftsstelle die durch viele unterschiedliche Zusatztermine während unserer Tagung besonders gefordert waren.

Uns allen wünsche ich eine erfüllte Zeit und Gottes Segen zu unseren Beratungen und nun einen gesegneten Gottesdienst.

**Predigt von Prof. Dr. Daniele Garrone
(Professor der Waldenserfakultät und Präsident der
Föderation der Evangelischen Kirchen in Italien)**

Predigt zu Exodus 3,1-10

¹ *Mose aber hütete die Schafe seines Schwiegervaters Jetro, des Priesters von Midian, und er trieb die Schafe hinter die Wüste und kam an den Berg Gottes, den Horeb.*

² *Und der Engel des HERRN erschien ihm in einer feurigen Flamme aus dem Dornbusch. Und er schaute, und sieh, der Dornbusch brannte im Feuer, und der Busch wurde doch nicht verzehrt.*

³ *Da sagte Mose: »Ich will hingehen und diese große Erscheinung besehen, warum der Dornbusch nicht verbrennt.«*

⁴ *Als aber der HERR sah, dass er hinging, um zu sehen, rief ihm Gott aus dem Dornbusch zu: »Mose, Mose!« Er antwortete: »Hier bin ich.«*

⁵ *Er sagte: »Tritt nicht herzu, zieh die Schuhe aus von deinen Füßen; denn der Ort, auf dem du stehst, ist heiliges Land!«*

⁶ *Und er sagte weiter: »Ich bin der Gott deines Vaters, der Gott Abrahams, der Gott Isaaks und der Gott Jakobs.« Und Mose verhüllte sein Gesicht, denn er fürchtete sich, Gott anzuschauen.*

⁷ *Und der HERR sagte: »Ich habe das Elend meines Volks in Ägypten gesehen und habe ihr Geschrei über ihre Bedränger gehört; ich habe ihre Leiden erkannt.*

⁸ *Und ich bin herniedergefahren, um sie aus der Hand der Ägypter zu retten und sie aus diesem Land herauszuführen in ein gutes und weites Land, in ein Land, in dem Milch und Honig fließen, an den Ort der Kanaaniter, Hetiter, Amoriter, Perisiter, Hewiter und Jebusiter.*

⁹ *Weil nun das Geschrei der Kinder Israel vor mich gekommen ist und ich auch ihre Bedrängnis gesehen habe, wie die Ägypter sie bedrängen,*

¹⁰ *so geh nun hin, ich will dich zum Pharao senden, damit du mein Volk, die Kinder Israel, aus Ägypten führst.«*

(Exo 3:1-10 NLB)

Hohe Synode, Liebe Schwestern und Brüder,

aus ihrer Geschichte heraus haben die Waldenser eine Leidenschaft für die Freiheit entwickelt. Jedes Jahr veranstalten wir eine „Woche der Freiheit“ rund um das Datum der Emanzipation der Waldenser im Jahr 1848. Wir wenden uns an die Öffentlichkeit, um die Sache derer zu unterstützen, die keine Rechte haben, keine Religionsfreiheit, die zur Schwarzarbeit gezwungen werden, die wegen ihrer Geschlechtsidentität verfolgt werden. Gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Souveränismus.

Vor dem brennenden Dornbusch beginnt eine Geschichte der Befreiung, eine Geschichte, die nicht nur Israel und seine Religion, sondern darüber hinaus auch die Kultur des Westens geprägt hat, bis hin zu den Schwarzen in Amerika, die sangen „Let my people go ...“

Vielleicht schadet es uns nicht, in diesen Zeiten, in denen wir von illiberaler Demokratie hören, von dieser alten Geschichte her neu zu denken.

Ein außergewöhnliches Phänomen bricht in den Alltag eines Mannes ein, der seiner Arbeit als Hirte nachgeht. Mose, der diese Erfahrung macht, war ein Flüchtling, einer der Asyl suchte. Einer wie die, die wir vor einigen Tagen dank der humanitären Korridore aus Beirut empfangen haben, Syrer, die zweimal geflohen sind: vor ein paar Jahren aus ihrem Land in den Libanon, aus dem Libanon nach Rom. Unter den

Flüchtlingen ist Mose aber einer von denen, bei denen es noch gut gegangen ist. Im Lande Midian, wo er in seiner Flucht gelandet war, hat er eine Frau gefunden. Er ist sowohl Gastarbeiter als auch Schwiegerson des Eigentümers der Schafferde – einer prominenten Persönlichkeit des Volkes der Midianiter, deren Schafe er hütet, Mose – der in der hebräischen Bibel „von allem mehr“, „di tutto, di più“ ist: Prophet, Leiter, Richter, Fürbitter, Vermittler des göttlichen Wille, beginnt hier seine Karriere als gefallener Fürst, als Flüchtling.

Plötzlich sieht er nicht nur einen Dornbusch, der brennt und nicht verbrennt, sondern auch die Erscheinung eines Engels des Herrn in einer feurigen Flamme ... Alles sehr beeindruckend, man muss näher heran, um es besser zu sehen.

Er hört die Stimme des unsichtbaren Gottes, die ihn anspricht und ihn beim Namen nennt.

Mose muss seine Schuhe ausziehen, weil er sich – wie ihm gesagt wird – an einem heiligen Ort befindet, wörtlich „auf heiligem Boden“.

Folgt man bestimmten historisch-kritischen Abhandlungen über unseren Text so erfährt man, dass wir hier ein typisches Element der Gattung „Heiligtumslegende“ haben. Damit wollte man die Frage beantworten: Warum pilgern wir zu diesem „heiligen Ort“? Was macht ihn heilig? Kennzeichen dieser Legenden wären:

- Zufällige Entdeckung eines bestimmten Ortes: Das haben wir hier.
- Auftreten eines außergewöhnlichen Phänomens: der Busch, der brennt, ohne sich zu verzehren, die Erscheinung eines Engels, eine geheimnisvolle Stimme: OK!
- Erkenntnis der Besonderheit des Ortes: man denke an Jakob in Luz/Betel, Gen 28,17: „Wie schrecklich ist dieser Ort! Gott ist hier, und ich habe es nicht gewusst. Dies ist die Pforte des Himmels, dies ist das Haus Gottes“, hier tut es Gott selbst: OK!

Dann wird uns gesagt, dass hier zwei typische Elemente der Gattung fehlen: die Benennung des Ortes und die Errichtung eines Altars für den Gottesdienst. Daher denken viele, dass (in der mündlichen oder schriftlichen Überlieferung) etwas verloren gegangen ist, dass unser Text ursprünglich breiter war. Bleiben wir jedoch bei dem Text in seiner jetzigen Fassung. Der Berg in der Wüste Gottes (egal ob Sinai oder Horeb genannt), war nie ein Wallfahrtsort. Es ist ein etwas paradoxer heiliger Ort, von dem niemand mehr weiß, wo er zu finden ist, ein wenig seltsam für ein Pilgerziel, für einen Wallfahrtsort. Es wird dort zwar ein Altar errichtet, in Kap. 24, aber danach hat dort niemand mehr geopfert. Nur Elia, bei seiner Flucht vor seinen Verfolgern, ist einmal dorthin zurückgekommen (1 Kön 19). Der Herr ging vorüber. Er war aber in den „klassischen“ Zeichen einer Theopanie (Wind, Erdbeben, Feuer) gerade nicht anwesend. Da kam „ein stilles, sanftes Sausen“ (wörtlich: „der Klang der Stille“, ein Oxymoron). Elia verhüllt wie Mose sein Antlitz und wird von der Stimme Gottes angesprochen, wie Mose. Mose und Elia, dann kam niemand mehr auf diesen Berg.

Mose hat einen Ort entdeckt, der „heilige Erde“ ist: niemand kann aber zu dem Ort wallfahren. Ein Paradox! Mose hat keine heilige Stätte hinterlassen, wo man auf die Wiederholung seiner Erfahrung hoffen kann.

Ein Erbe anderer Art wurde uns von Moses zuteil: die 5 Bücher Mose – so hat man gepflegt die Torah zu bezeichnen. Die Torah wurde zum tragbaren Heiligtum des aus der Sklaverei befreiten Volkes.

So wenn wir die Erzählung der Entdeckung Moses lesen, wenn wir uns von der Stimme Gottes angesprochen fühlen und wenn wir uns auch eingeladen fühlen zu antworten „Hier bin ich!“, dann werden auch wir hören: „zieh deine Schuhe von deinen Füßen; denn der Ort, darauf du stehst, ist heilige Erde!, egal wo du bist: in Jerusalem oder Bad Herrenalb, in Rom oder Lampedusa.

Nachdem er den brennenden Busch gesehen hat, nähert sich Mose um zu sehen, wird dabei aber von der Stimme Gottes gestoppt. Da verhüllt Mose sein Angesicht; denn er fürchtet sich, Gott anzuschauen. Offenbarung heißt: Gott in seinen Verheißungen zu sehen. Gottesschau im Wort und nicht im Bild. Du „siehst“ Gott, wenn du dich durch seine Worte angesprochen fühlst.

Die Worte Gottes an Mose aus dem brennenden Dornbusch (v. 7–10) sind die erste Ankündigung des Exodus, des Endes der Sklaverei.

In wenigen Versen, klingt eine unerwartete und feierliche Aussage, die viele Doppelungen enthält. Zwei Mal wird gesagt, dass Gott: die Klage des versklavten Volks gehört hat; die Trübsal der Ausgebeuteten gesehen hat. Zwei Mal ist von dem Auszug aus der Sklaverei die Rede.

Diese Doppelungen sind öfters Anlass zur sogenannten Literarkritik gewesen.

Gehen wir einen anderen Weg: hier sind die Wiederholungen literarisches Mittel, bewusste Rhetorik, im Dienste der Botschaft.

Das Wesentliche wird zwei Mal gesagt, um es zu betonen. Das Wesentliche ist die Mitteilung der Aufmerksamkeit Gottes des menschlichen Leidens gegenüber, seiner Zuwendung zu den Aussichtslosen, seines Eingreifens zugunsten der Ohnmächtigen. Die zweimalige Hervorhebung seiner Aufmerksamkeit (v. 7 und 9) umrahmt in chiasmischer Weise die Mitteilung seines Eingreifens (v. 8). Gott lässt sich von der Klage bewegen. Die Klage bleibt nicht ungehört. Keine Unerschütterlichkeit bei Gott, sondern Wahrnehmung des menschlichen Leidens.

Die Zuwendung Gottes verwirklicht sich als Eingreifen zugunsten der Opfer. „ich bin heruntergekommen, um sie zu erretten ... und sie aus diesem Lande steigen zu lassen“, so die neue Lutherbibel. Laut der Ausgabe von 1545 „ich bin herniedergefahren, dass ich sie errette von der Ägypter Hand und sie ausführe aus diesem Lande ...“ Ich möchte eine wörtlichere Übertragung vorschlagen, damit das nicht nur elegante sondern auch sehr relevante Wortspiel im Hebräischen Text nicht verloren geht: „Ich bin herabgestiegen ... um sie heraufkommen zu lassen“. Das ist nicht nur feine Rhetorik, sondern hohe Theologie. Gott, der in der Bibel wie auch im gesamten Alten Orient als mächtiger Herrscher vorgestellt wurde, der auf seinem Thron über den Himmeln sitzt und unerreichbar ist, verlässt die erhabenen Orte, um den Sklaven zur Seite zu stehen. Gott, der Höchste, der Allmächtige, der Erhabene, der Unerreichbare ... hinab ... die Sklaven, die Unterdrückten, die Ohnmächtigen hinauf. Mose erfährt von einem Gott, der herunterkommt, der sich zu den Menschen erniedrigt. Schon im brennenden Busch ist die göttliche Zuwendung Kondeszendenz, um es altmodisch zu formulieren!

In wenigen Versen wird zweimal auf den Exodus verwiesen. Die Gelehrten sprechen von zwei Formeln, um das Gleiche zu sagen. In dem einen Fall wird das Verb „heraufkommen lassen“ verwendet, in dem anderen Fall das Verb

„herausführen“. Aber was für oberflächliche Leser wären wir – und wie oft sind wir es –, wenn wir einfach feststellten, dass hier zweimal gesagt wird, dass es einen Exodus geben wird. Gottes Rede an Mose ist viel tiefgründiger. Wir sollten immer erwarten, dass das Wort Gottes tiefer ist, als es auf den ersten Blick erscheint! Gott ist das Subjekt des Verbs „heraufführen“, und diese „Formel“ umspannt die gesamte Geschichte vom brennenden Dornbusch bis zum Ende der Aufteilung des verheißenen Landes unter Josua. Gott kündigt nicht nur das Ende der Sklaverei an, sondern auch die erfolgreiche Reise in die Freiheit, in das gelobte Land. Gott verspricht Israel nicht nur die Emanzipation, sondern auch ein gesegnetes Leben in Freiheit. Das Verb „herausführen“, wird im Zusammenhang mit Mose verwendet: Er wird derjenige sein, der den Exodus anführt, der Israel aus Ägypten „heraufführt“. „Geh, das ist deine Aufgabe,“ sagt Gott zu Mose. Und hier gibt es eine grundlegende Verbindung, die sich durch die ganze Bibel zieht. Da Gott „herabkommt“, um „heraufzubringen“, kann Mose die Sklaven herausführen und muss dies auch tun. Er kann es – auch wenn er sich ungleich fühlt, wie die zahlreichen Einwände, die er gegenüber Gott erhebt, zeigen – weil Gott ihn gerufen hat, weil Gott herabgestiegen ist und herabsteigen wird.

So ist es auch für uns: Gottes Handeln macht menschliches Handeln möglich. Wenn Gott herunterkommt, können auch wir seine Werkzeuge werden. Gott kommt für unsere Freiheit herab, und es gibt eine konkrete Berufung für uns. Die Freiheit, soweit sie ein Geschenk ist, ist auch eine Berufung. Man erhält Freiheit und wird zum Engagement für die Freiheit gerufen. Du bist nicht länger Sklave, und du bist aufgerufen, dich in den Dienst der Freiheit zu stellen. Ihr, die ihr aus der Freiheit lebt, die Gott euch geschenkt hat, setzt euch für die Freiheit derer ein, die noch unterdrückt sind. „Geht, lasst hinaus ...“, wiederhole mit Mose „Lasst mein Volk ziehen“ ... Frei, um zu dienen, denen zu dienen, die keine Freiheit haben. „So, geh nun hin ...“ (V. 10) Jetzt, aber die offenbarende Rede ist abgeschlossen, wird Mose in den Alltag der versklavten Israeliten gesandt. Die Verheißung ist zur Berufung geworden. Die angekündigte Gabe der Freiheit wird zur Aufgabe der Befreiung. Da – und nur und gerade deswegen – Gott heruntergekommen ist eröffnet sich für Mose ein Raum des gehorsamen und verantwortlichen Handelns. Der erste Befreite ist dazu beauftragt (berufen!), sich im Dienste seiner Geschwister einzusetzen. Der konkrete Einsatz für die Befreiung ist keine Hybris, keine Utopie, keine Illusion, sondern ein sich aus der geschenkten Freiheit entstehender Dienst.

Ich weiß nicht, wie es bei Ihnen ist, aber bei uns gibt es einige, die – weil sie meinen, es sei eine notwendige Reaktion auf Netanyahu – wieder anfangen zu sagen, dass wir uns vom Alten Testament distanzieren müssen. Stattdessen haben wir uns heute mit Mose auf den Weg gemacht, um zu schauen und mit ihm haben wir eine Gabe und eine Aufgabe erhalten, Zuspruch der Freiheit und Anspruch, denen zu dienen, die nicht frei sind. Es sind nicht unsere guten Absichten, die uns bewegen, sondern ein Ruf Gottes, der den Weg vor uns öffnet.

Hohe Synode, Liebe Schwestern und Brüder, Genug für heute ... und nicht, weil die Zeit für diese lange Predigt vorbei ist, sondern weil das, was wir gehört haben, wirklich genügend ist, und nicht nur für heute, auch für morgen und für jeden Tag unseres Lebens. Amen

XIII Verhandlungen

Die Landessynode tagte im „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 13. Landessynode

Bad Herrenalb, Montag, den 21. Oktober 2024, 9:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußwort

III

Änderungen in der Zusammensetzung der Landessynode / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

IV

Nachrufe

V

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

VI

Bekanntgaben

VII

Glückwünsche

VIII

Feststellung der Wahlvorschläge, Schließung der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden für die Nachwahl in den Landeskirchenrat (stellvertretendes Mitglied)

IX

Feststellung der Wahlvorschläge und Schließung der Wahlvorschlagsliste für die Nachwahl in das Spruchkollegium für Lehrverfahren (stellvertretendes Mitglied)

X

Friedensgebet

XI

Vortrag von Kirchenrätin Engelmann, Beauftragte der Evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung

XII

Evaluation des bisherigen Verlaufs von ekiba2032

Oberkirchenrat Dr. Kreplin, Herr Völker

XIII

Bericht von der Waldensersynode

Präsident Wermke

XIV

Verschiedenes

XV

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsident **Wermke**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale! Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 13. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Stromberger.

(Der Synodale Stromberger spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung / Grußwort

Präsident **Wermke**: Liebe Schwestern und Brüder, ich begrüße Sie herzlich hier im Haus der Kirche zu unserer neunten Tagung. Ich begrüße alle Konsynodalen sehr herzlich, ebenso Frau Landesbischöfin Professor Dr. Springhart und alle weiteren Mitglieder des Kollegiums. In den Reihen des Kollegiums darf ich heute begrüßen Herrn Kirchenrat Dr. Augenstein, den stellvertretenden Leiter des Referats 2 – Personal und Organisation –, und Herrn Träger-Methling in Stellvertretung für Frau Oberkirchenrätin Henke. Ich begrüße auch alle weiteren Mitarbeitenden aus dem Evangelischen Oberkirchenrat, heute ganz besonders auch Herrn Walter Boës, den neuen Landesjugendpfarrer unserer Landeskirche, der Ende September offiziell in sein Amt eingeführt wurde. Herr Boës, es wäre schön, wenn Sie einmal aufstehen!

(geschieht; Beifall)

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und Gottes Segen bei Ihrer Arbeit.

Für die Gestaltung des gestrigen Eröffnungsgottesdienstes danke ich sehr herzlich unseren Prälaten Frau Reinhard und Herrn Dr. Witzenbacher sowie Herrn Professor Garrone von der Waldenserkirche, der im Rahmen der 850-Jahresfeier der Waldenserkirche zu Gast in der badischen Landeskirche ist und die Predigt gehalten hat. Gerne hätten wir in der heutigen Plenarsitzung noch sein Grußwort gehört;

er ist aber im Moment bereits in der Luft auf der Rückreise nach Rom.

Ich danke auch allen weiteren Personen, die den Eröffnungsgottesdienst musikalisch oder in anderer Weise mitgestaltet haben, für die geistliche Einstimmung in diese Tagung. Wie gestern Abend bereits angekündigt, steht am Ausgang heute am Plenarsaal nochmals ein Körbchen bereit, in das Sie gerne noch etwas für die Kollekte einlegen dürfen.

Wir danken ebenso herzlich Herrn Oberkirchenrat Schmidt und allen weiteren Beteiligten für die heutige Morgenandacht.

Wir freuen uns, auch heute wieder Gäste bei uns zu haben. Ich bitte Sie alle sehr herzlich – so wie wir es gewohnt sind –, erst im Anschluss an die Begrüßung aller Gäste, aber dann doch in einen entsprechend großen Applaus einzustimmen.

Sehr herzlich begrüße ich Herrn Weihbischof **Dr. Peter Birkhofer** vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mit seinem Mitarbeitenden Herrn Freiseis, dessen Titel ich leider nicht kenne. Herr Birkhofer wird uns nachher ein Grußwort halten.

Die ehemalige Präsidentin der Landessynode, Justizrätin Margit **Fleckenstein**, begrüße ich. Sie wird unsere heutige Plenarsitzung im Livestream verfolgen.

Ich begrüße Frau **Professor Dr. Renate Kirchhoff**, die Rektorin der Evangelischen Hochschule in Freiburg.

Ich begrüße Frau Kirchenrätin Arngard Uta **Engelmann**, die Beauftragte der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung, von der wir im weiteren Verlauf der Sitzung noch einen Vortrag hören werden.

Ich begrüße besonders Herrn Klaus **Hoffmann**, den Bürgermeister der Stadt Bad Herrenalb, in der wir so gerne zu Gast sind.

Ebenso begrüßen wir in unserer Mitte die Lehrvikare Aaron Bürger und Kevin Hosmann, den Theologiestudierenden Manfred Baum, die Studierenden der Evangelischen Hochschule in Freiburg, Eric Brühn und Tjark Lehmann, und die Studentin der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg, Helene Streck.

Ganz besonders begrüße ich alle diejenigen, die unsere heutige erste Plenarsitzung an den Bildschirmen mitverfolgen. Ich bedanke mich an dieser Stelle sehr herzlich für Ihr Interesse an der Arbeit unserer Landessynode.

Wir wollen Herrn Stefan Herholz nicht vergessen, der unsere Tagung in seiner Funktion als Pressesprecher begleitet. Dieser Gruß an ihn gilt auch gleichzeitig allen Vertreterinnen und Vertretern der Medien mit einem herzlichen Dank für ihr Interesse und die Berichterstattung.

Ich begrüße unseren Stenografen Herrn Lamprecht, der sich wie gewohnt um die Dokumentation der Sitzung kümmert.

Und ich begrüße Herrn Friedrich, der die Übertragung unserer ersten Plenarsitzung im Livestream technisch ermöglicht. Der Livestream kann aktuell im Internet über YouTube mitverfolgt werden. Mit der Teilnahme daran erklären Sie alle sich mit der Veröffentlichung der Aufnahmen einverstanden. Das muss so gesagt werden.

Landesbischof i. R. Professor Dr. Cornelius-Bundschuh, Landesbischof i. R. Dr. Klaus Engelhardt, der Präses der

Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Harald Geywitz, der Leiter des Oberrechnungsamtes der EKD Oberkirchenrat Mark Hattendorf, die Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Freiburg Frau Martina Kastner und die Präses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau Dr. Birgit Pfeiffer können aus unterschiedlichen Gründen an unserer Tagung nicht teilnehmen. Sie grüßen unsere Synode und wünschen einen gesegneten Verlauf unserer Beratungen.

Und jetzt sollte man applaudieren.

(Beifall)

Nun bitte ich Sie, Herr Weihbischof, um Ihr **Grußwort**.

Herr **Dr. Birkhofer**: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Landesbischofin, meine lieben Schwestern und Brüder! In der Oktoberausgabe der Zeitschrift *Zeitzeichen* war ein Artikel zur Erinnerung an die Entstehung der gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigung mit „Ökumenischer Krimi“ überschrieben. Ob das ein Krimi war, bin ich mir nicht ganz sicher, es war aber eine wechselvolle Geschichte, bis es zu dieser Erklärung kam. Viel wurde von 1993 bis 1999 diskutiert, bis man diesen sogenannten Meilenstein der katholisch-lutherischen Ökumene unterschreiben konnte.

Bei einem Krimi aber stirbt jemand, es bleibt jemand auf der Strecke. Ich denke, bei diesen Diskussionen ist niemand auf der Strecke geblieben. Der Werdegang der gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigung, an die wir in diesem Jahr denken, weil es sich zum 25. Mal jährt, hat Geschichte geschrieben, indem der Weltrat der methodistischen Kirche, die anglikanische Gemeinschaft und die Weltgemeinschaft der reformierten Kirchen ihre Zustimmung im Laufe der Jahre abgegeben haben.

Mich freut es, dass damals zu meinem 35. Geburtstag die Ankündigung kam, dass diese Erklärung unterschrieben werden soll, und zwar am Reformationstag, vor allem aber auch in Augsburg, dem Ort der *Confessio Augustana*, wo wir zum Jubiläum 500 Jahre *Confessio* hingehen. Das war im Grunde der Versuch, in vorkonfessioneller Zeit die drohende Spaltung zu überwinden. Dass dies nicht gelungen ist, bleibt zu beklagen. Doch ich bin dankbar, dass ich vom Vatikan aus gebeten und beauftragt wurde, katholischerseits einen internationalen Gesprächskreis, eine Arbeitsgemeinschaft, vor dem Hintergrund des CA-Jubiläums mit dem ILC mit zu leiten. Das ist ein Jubiläum, das uns sicher noch einmal neu herausfordert, wo wir überlegen können, was das alles mit uns 500 Jahre später zu tun hat, wo wir Ansätze für weitere ökumenische Schritte entdecken können.

Ökumenische Schritte durfte ich vor gut einer Woche zusammen mit dem Vorstand der ACK Deutschland in Istanbul gehen, wo wir im ökumenischen Patriarchat ins Gespräch kamen. Das hatten Herr Kreplin und ich vorhin in Bezug auf Fragen der Herausforderungen in der Ökumene in der Orthodoxie, aber auch zum Thema Ukraine im Blick, dann aber eben auch hinsichtlich der Herausforderungen.

Es waren Gespräche mit dem armenischen Patriarchat, mit der katholischen und der evangelischen Gemeinde in Istanbul. Dass da Themen wie Religionsfreiheit und interreligiöser Dialog eine herausragende Rolle gespielt haben, braucht nicht zu wundern. Das fordert uns meines Erachtens aber immer wieder neu in unseren Diskussionen hier in unserem Land als katholische und evangelische Christen wie auch in multilateraler Ökumene heraus. Das gilt vor

allem auch dann, wenn wir in die jeweiligen politischen Entwicklungen hineinschauen.

Bevor ich nach Istanbul aufgebrochen bin, war ich eine Woche in Burundi, einem der ärmsten, wenn nicht sogar das ärmste Land dieser Welt. Das Durchschnittsalter dort beträgt 56 Jahre. Ca. 50 % der dort Lebenden sind jünger als 15 Jahre. Es gibt aber keine Perspektive. Das Land kommt nicht an den Weltmarkt heran. Es herrscht eine unendliche Verunsicherung, die Menschen fühlen sich im Abseits. Dennoch versuchen wir, dort durch inner-ethnische Friedensarbeit Zeichen der Hoffnung zu setzen, Zeichen für Zukunft zu setzen, gemeinsam unterwegs zu sein. Ich denke, Sie, Frau Landesbischöfin, haben ähnliche Erfahrungen jetzt auch in Argentinien machen dürfen. Nächste Woche werde ich mit Erzbischof Stephan in Peru sein. Das heißt: Wir sammeln gemeinsam weltweite Erfahrungen, wo es notwendig ist, durch Präsenz Hoffnung mitzubringen und immer wieder die Zuversicht zu vermitteln, ihr seid nicht vergessen, ihr seid nicht allein.

So bin ich auch dankbar, dass Sie, Frau Landesbischöfin, zusammen mit Erzbischof Stephan zum Jahrestag des Anschlags am 7. Oktober zum Frieden aufgerufen haben. Das ist ein wertvolles und wichtiges Zeichen, dass wir dies gemeinsam tun, dass wir gemeinsam am Frieden in dieser Welt mitwirken. Wir werden nicht müde, aus Glauben und Vertrauen heraus immer wieder in Erinnerung zu rufen, dass Frieden bei uns wachsen kann, und das in einer Zeit, wo wieder Meinungsmacher auftreten und andere ins Abseits drängen. Es geht aber nicht nur um Frieden im eigenen Land, sondern gerade auch im Heiligen Land, im Nahen Osten – Libanon, Syrien, Jemen, Ukraine und an all den vielen anderen Orten.

Frieden aus Glauben und Vertrauen, das führt uns auch zum Konzils-Jubiläum im nächsten Jahr. Das Konzil von Nicäa im Jahre 325 ist die Erinnerung an das Glaubenswunder, das in allen Auseinandersetzungen Frieden gestiftet hat. 1.700 Jahre feiern wir, durften uns daran orientieren, was es heißt, aus diesem Konzil von damals heute Ermütigung für die Ökumene entdecken zu können. Wir feiern das Zusammenwachsen einer praktischen Ökumene, einer geistlichen Ökumene mit der Überwindung einst trennender Glaubensinhalte. Spätestens dann wird deutlich: Das ist kein Krimi, wo es Verlierer gibt, wo etwas aufgeklärt werden muss, sondern das ist ein gemeinsamer Weg in geschwisterlicher Verbundenheit. Dafür braucht es ganz notwendig den synodalen Austausch zwischen Menschen, die vom Glauben bewegt sich unabhängig von unterschiedlichsten Beauftragungen auf den Weg gemacht haben. Hier in der Landessynode, dann beim Ökumenischen Rat der Kirchen. Mir ist immer noch sehr gut die Vollversammlung bei uns in Karlsruhe vor zwei Jahren in Erinnerung, dann aber auch die Weltsynode in Rom.

Ökumene, Synode gründen letztlich im Wirken des Heiligen Geistes den Sinn Jesu. Wir sollen als seine Nachfolgerinnen und Nachfolger eins sein. In dieser Dankbarkeit für das gemeinsame Unterwegssein darf ich die herzlichen Grüßen von Erzbischof Stephan mitbringen. Wir sind dankbar für diesen engen Schulterschluss zwischen Landeskirche und Erzdiözese. Wir sind unendlich dankbar für die gute Zusammenarbeit, für das gemeinsame Unterwegssein.

So wünsche ich Ihnen hier bei der Synode das Wirken des Heiligen Geistes, den Segen des dreieinen Gottes, dass bei Ihren Sorgen um die Kirche und in Ihren Überlegungen

um Zukunft immer wieder Glaube und Vertrauen spürbar werden, dass vor allem immer wieder neue Wege von Hoffnung und Zukunft gefunden werden. Gottes reichen Segen! Dankeschön!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank! Die Gemeinsamkeiten zwischen unseren beiden Kirchen in Baden haben sich schon lange auf einem guten Weg befunden. Sie haben die gute Zusammenarbeit betont. Wir freuen uns genauso darüber, wie auch Sie in dieser Gemeinsamkeit. So ist, wie ich denke, unsere Zukunft begründet. Wir haben heute Morgen um den Geist für unsere Tagungen gebetet. Ich danke Ihnen, dass Sie uns dazu den Segen weitervermittelt haben. Geben Sie bitte dem Herrn Erzbischof und allen, die Sie dort in leitenden Funktionen treffen, unsere herzlichen Grüße weiter. Das gilt selbstverständlich auch für Frau Kastner, die heute leider nicht da sein kann. Wir werden sicherlich immer wieder den Kontakt suchen, auch mit dem Diözesanrat und freuen uns über alle diese Begegnungen. Vielen Dank!

III **Änderungen in der Zusammensetzung der Landessynode / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

Präsident **Wermke**: Ich rufe Tagesordnungspunkt III auf. Da informieren wir über Änderungen in der Zusammensetzung der Landessynode. Dazu übergebe ich an Frau Groß.

Synodale **Groß**: Seit unserer letzten Tagung im April dieses Jahres haben sich folgende Veränderungen in der Zusammensetzung der Landessynode ergeben:

Die berufene Synodale Ilse **Lohmann** aus dem Stadtkirchenbezirk Karlsruhe ist aufgrund ihres Umzuges nach Minden zum 1. Juli 2024 aus der Landessynode ausgeschieden.

Der Synodale **Professor Dr. Johannes Eurich**, berufenes Mitglied für die Theologische Fakultät der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg, hat zum 30. September 2024 aus persönlichen Gründen sein Amt in der Landessynode niedergelegt.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 17. April 2024 als Nachfolger von Herrn Professor Eurich in synodaler Besetzung Herrn **Professor Dr. Fritz Lienhard** in die Landessynode berufen.

Die Verpflichtung von Herrn Professor Lienhard ist in der Morgendacht am Mittwoch vorgesehen. Die Zuteilung in einen ständigen Ausschuss wird in der zweiten Plenarsitzung erfolgen.

Für die gesamte Tagung haben sich die Synodalen Sibylle Fischer und Natalie Wiesner entschuldigt.

Einige Synodale sind zeitweise verhindert, an der Tagung teilzunehmen.

Wie Sie es gewohnt sind, werden wir nun die Beschlussfähigkeit überprüfen. Ich rufe die Synodalen namentlich auf und bitte um ein Zeichen der Anwesenheit.

(Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt durch Namensaufruf.)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank! Nach Verlesung der Anwesenheitsliste und der entsprechenden Bestätigungen stelle ich die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.

IV Nachrufe

Präsident **Wermke**: Ich bitte Sie nun, sich von den Plätzen zu erheben:

(geschieht)

An Pfingstmontag, dem 20. Mai 2024, wurde Dekan i.R. Werner Schellenberg im Alter von 89 Jahren heimgerufen.

In der 7. und 8. Landessynode vertrat er den damaligen Kirchenbezirk Oberheidelberg, jetzt Kirchenbezirk Schwetzingen. Er war Mitglied im Bildungs- und Diakonieausschuss, im Stellenplanausschuss und in der Bischofswahlkommission. In der 8. Landessynode, also ab 1990, bekleidete er das Amt des 1. Vizepräsidenten, war Mitglied im Ältestenrat, im Landeskirchenrat und in den Ausschüssen für „Mission und Ökumene“ und „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“. Sehr engagiert war der Theologe im Arbeitskreis „Kirche und Israel!“

In der Zeit von 1969 bis 1976 war Werner Schellenberg Landesjugendpfarrer, danach Dekan in Schwetzingen. Seinen Ruhestand trat er am 1. September 1999 an.

Er war Seelsorger aus Leidenschaft und hat selbst im Urlaub auf Hiddensee als Kurseelsorger seine Tätigkeit fortgeführt. Immer einsatzbereit, immer freundlich und zugewandt, so durften wir ihn in der Landessynode erleben.

„Du stellst meine Füße auf weiten Raum“, dieser Psalmvers wurde von Prälat i.R. Schächtele in der Traueransprache aufgenommen, dieser Vers stand im Mittelpunkt der Feier zur Diamantenen Hochzeit 2022 und er drückt aus, was Werner Schellenberg immer wichtig war: ein breiter Raum, um zu dienen als Seelsorger, als Organisator, als Pfarrer und Dekan und auch in der Landessynode.

Ich habe namens der Landessynode den Angehörigen unsere herzliche Anteilnahme ausgedrückt.

Am 26. Juni dieses Jahres verstarb unser ehemaliger Konsynodaler Diplomingenieur Heinz Friedrich im 90. Lebensjahr.

Er war von 1984 bis 1997, also in der 7., 8. und 9. Landessynode, gewähltes Mitglied im Kirchenparlament aus dem Kirchenbezirk Überlingen-Stockach.

In dieser Zeit war auch er im Bildungs- und Diakonieausschuss tätig, stellvertretendes und in der 8. und 9. Landessynode ordentliches Mitglied im Landeskirchenrat, im Rechnungsprüfungsausschuss und im Vergabeausschuss „Starthilfe für Arbeitslose“, teilweise in der Zeit Mitglied im Verfassungsausschuss und in den Ausschüssen für Öffentlichkeitsarbeit und Friedensfragen, in zwei Perioden im Ausschuss Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft.

Mit großem Engagement setzte sich Heinz Friedrich gegen Rüstung und Waffenproduktion ein, so erhielt er auch als erster die Clara-Immerwahr-Auszeichnung der deutschen Sektion „Ärzte zur Verhütung des Atomkrieges“ für seinen Einsatz ungeachtet persönlicher Nachteile.

Kurz nach dem Ruhestand wurde er von der Grossner Mission für einen Einsatz in Nepal angefragt und brachte dort von 1997 bis 2000 seine vielfältigen Erfahrungen auch als Betriebsrat in der „united Mission to Nepal“ ein.

Heinz Friedrich war verheiratet und Vater von vier Kindern und im Kirchenbezirk selbst als Lektor und Prädikant tätig.

Auch hier habe ich den Angehörigen unsere Anteilnahme ausgedrückt.

Ich bitte die Frau Landesbischöfin, ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart spricht ein Gebet.)

Ich danke Ihnen.

V Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V: Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse. Bitte sehr, Frau Groß.

Synodale **Groß**: Das endgültige Verzeichnis der Eingänge mit dem Vorschlag des Ältestenrates haben Sie über Ihre Fächer erhalten. Diesem Verzeichnis können Sie die Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und die Bestimmung der federführenden Ausschüsse entnehmen (siehe Anlage 13).

Präsident **Wermke**: Gibt es Fragen zur Zuweisung des Ältestenrates? – Das ist nicht der Fall. Damit stelle ich Einverständnis fest.

VI Bekanntgaben

Präsident **Wermke**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt VI: Bekanntgaben.

Synodale **Groß**: Wir haben in der Zeit seit der letzten Tagung **Besuche bei anderen Synoden**, bei der **Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken** und bei der **Landesjugendsynode** durchgeführt.

Präsident **Wermke** und weitere Synodale nahmen im Juni an der Landesjugendsynode teil.

Die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken, die ebenfalls im Juni stattfand, besuchte der Synodale Professor Dr. Schmidt.

Ende Juni nahm Vizepräsident **Kreß** an der Tagung der Evangelischen Landessynode in Württemberg teil.

Im August besuchte Präsident **Wermke** die Synode der Waldenserkirche in Torre Pellice.

Präsident **Wermke**: Weiter möchte ich Ihnen bekanntgeben:

Heute Abend um 20 Uhr lade ich herzlich ein zum Themenabend mit Landtagspräsidentin Muhterem Aras hier im Plenarsaal. Wir freuen uns auf einen anregenden Vortrag zum Thema Kirche und Politik und auf das anschließende Dialoggespräch zwischen Frau Aras und Frau Professor Dr. Springhart.

Morgen, am Dienstag, findet der Studienvormittag zum Thema Kasualien statt. Die Morgenandacht, wie üblich um 8:30 Uhr, wird von der Vorbereitungsgruppe des Studienvormittags gestaltet. Um 9:10 Uhr findet dann im Plenarsaal der gemeinsame Auftakt des Studienvormittags statt, bei dem wir einen Vortrag von Herrn Professor Klie hören werden. Daran schließen zwei Workshopphasen an. Einen

Plan mit dem genauen Ablauf, die Einteilung der Workshops und den entsprechenden Räumlichkeiten werden wir Ihnen über die Fächer noch verteilen. Alle Informationen dazu finden Sie auch nochmals an einer Pinnwand im Foyer (siehe Anlage 12).

Schon jetzt ein herzliches Dankeschön der Vorbereitungsgruppe rund um Oberkirchenrat Dr. Kreplin.

2024 – die meisten von Ihnen wissen es – befinden wir uns im Jubiläumsjahr „500 Jahre Evangelisches Gesangbuch“. Aus diesem Anlass findet am Mittwoch in der Mittagspause um 13:30 Uhr ein offenes Liedersingen mit Landeskirchenmusikdirektor Michaelis in der Kapelle statt. Hierzu lade ich ganz herzlich ein.

Auch bei dieser Tagung habe wir wieder einen Büchertisch der Bibelgalerie vorbereitet. Dieser ist wie üblich im Foyer aufgebaut. Vielen Dank an Frau Groß, die uns wieder eine umfangreiche Auswahl zusammengestellt und die gesamte Vorbereitung und Durchführung übernommen hat.

(Beifall)

Weiterhin möchte ich Sie auf verschiedene Informationsstände im Foyer bzw. im Bereich der Garderobe aufmerksam machen: Die IT des EOKs hat heute und am Mittwoch wieder in bewährter Weise einen Informationsstand im Foyer eingerichtet, – Sie haben es bestimmt schon bemerkt – an dem Sie den fachkundigen Mitarbeitenden alle Ihre technischen Fragen stellen können. Ergänzend steht Ihnen hier Herr Ernst von der Stabsstelle Datenschutz und IT-Sicherheit zur Verfügung, der gerne insbesondere zum Thema Multifaktorauthentifizierung informiert – Sie wissen sicher, alle, was das ist. –

(Heiterkeit)

und Ihre Fragen dazu beantwortet.

In diesem Zusammenhang gebe ich auch gerne die Information der Abteilung Internetredaktion des Evangelischen Oberkirchenrates über die Gemeinde-App an Sie weiter. Diese App ermöglicht es, sich mit Engagierten in der Gemeinde und darüber hinaus zu vernetzen und Informationen mit unterschiedlichen Zielgruppen zu teilen. Die Evangelische Landeskirche in Baden erleichtert nun mit einem zentralen Angebot des Anbieters Churchpool allen Gemeinden den Einstieg. Fragen zu dieser App beantwortet Ihnen gerne Herr Naefken am Stand der IT ebenfalls heute und am Mittwoch. Auf dass der Weg zur Digitalisierung sich schnell durchlaufen lässt.

VII Glückwünsche

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VII: Glückwünsche. Wieder haben wir Glückwünsche an Mitglieder der Synode zu runden und halbrunden Geburtstagen auszusprechen.

(Präsident Wermke gratuliert zu runden und halbrunden Geburtstagen seit der letzten Tagung)

(Beifall)

All den Genannten, aber auch allen anderen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung, seien nochmals an dieser Stelle unsere herzlichen Glück- und Segenswünsche ausgesprochen.

(Beifall)

Einen weiteren Glückwunsch spreche ich gerne unserer Prälatin Frau Reinhard aus. Sie hat im September geheiratet. Das hat sich herumgesprochen. Alles Gute und Gottes Segen Ihnen und Ihrem Ehemann. Grüße habe ich damals schon übermittelt. Jetzt aber in der Synode seien Sie noch einmal beglückwünscht mit einem Blumenstrauß, der an Ihrem Platz steht. Alles Gute!

(Beifall)

VIII Feststellung der Wahlvorschläge, Schließung der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden für die Nachwahl in den Landeskirchenrat (stellvertretendes Mitglied)

Präsident **Wermke**: Jetzt kommt der erste Teil des eigentlichen Geschehens in der Synode. Unter Tagesordnungspunkt VIII geht es um die Feststellung der Wahlvorschläge, Schließung der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden für die Nachwahl in den Landeskirchenrat.

Durch das Ausscheiden der Synodalen Ilse Lohmann, ist die Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Landeskirchenrat für die restliche Dauer der Wahlperiode erforderlich.

Sie alle waren zur Bekundung über Ihr Interesse an der Wahl aufgerufen. Wir haben für die Nachwahl eine Interessensbekundung erhalten, und zwar die von der Synodalen Ningel.

Kommen aus der Mitte der Synode noch weitere Vorschläge für dieses Amt? – Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Gibt es irgendwelche Fragen zu der Sache? – Auch nicht! Dankeschön.

Dann frage ich Sie, Frau Ningel, nach Ihrem Einverständnis zur Kandidatur.

(Synodale **Ningel**: Ja!)

Dankeschön.

Kann ich die Wahlvorschlagsliste für die Nachwahl in den Landeskirchenrat (stellvertretendes Mitglied) damit schließen? – Offensichtlich ja. Es gibt keine Widerstände. Dann ist die Wahlvorschlagsliste für dieses Amt hiermit geschlossen und wir kommen zur Vorstellung der Kandidierenden.

Es gibt sicher eine kurze Vorstellung, denn Sie sind, Frau Ningel, bei uns nicht ganz unbekannt.

Synodale **Ningel**: Guten Morgen! Ich habe mich in der letzten Sitzung der Synode ausführlich vorgestellt (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrstagung 2024, 2. Sitzung, TOP VII). Deshalb möchte ich mich kurz fassen. Mein Name ist Sabine Ningel. Ich bin Oberstudienrätin am Liselotte-Gymnasium in Mannheim und Theologin. Ich habe mich für dieses Amt beworben, weil es sich in der Vergangenheit als sinnvoll erwiesen hat, dass Frau Lohmann als Stellvertreterin des Herrn Kreß im Landeskirchenrat war. Sie hatte sehr wenige Einsätze. Ich gehe weiter davon aus, dass Herr Kreß gerne in den Landeskirchenrat kommt. Wir haben es aber als sinnvoll erachtet, dass ich hier die Stellvertretung übernehme. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Dankeschön, Frau Ningel. Die Wahl werden wir in der zweiten Plenarsitzung am Mittwoch durchführen.

IX**Feststellung der Wahlvorschläge und Schließung der Wahlvorschlagsliste für die Nachwahl in das Spruchkollegium für Lehrverfahren (stellvertretendes Mitglied)**

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt IX: Feststellung der Wahlvorschläge und Schließung der Wahlvorschlagsliste für die Nachwahl in das Spruchkollegium für Lehrverfahren (stellvertretendes Mitglied). Auch aus diesem Gremium ist Frau Lohmann ausgeschieden. Deshalb ist eine Nachwahl erforderlich.

Frau Lohmann war stellvertretendes Mitglied in der Kategorie „Gemeindeglieder mit Befähigung zum Ältestenam und zum Richteramt“. Das sind die Voraussetzungen dafür, dass man kandidieren kann. Für diese Nachwahl liegt uns die Interessensbekundung der Synodalen Falk-Goerke vor. Sie erfüllt genau diese Bedingungen.

Kommen aus der Mitte der Synode noch weitere Vorschläge? – Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Auf eine Vorstellung im Plenum würden wir gerne verzichten, da Frau Falk-Goerke als Vorsitzende des Rechtsausschusses inzwischen – so denken wir – hinreichend bekannt ist.

(Beifall)

Das werte ich als Zustimmung.

Dann frage ich auch Frau Falk-Goerke nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur.

(Synodale **Falk-Goerke**: Ja!)

Vielen Dank!

Kann ich die Wahlvorschlagsliste damit schließen? – Ich sehe keine Einwände. Dankeschön. Dann ist die Wahlvorschlagsliste geschlossen.

Auch diese Wahl werden wir dann in der zweiten Plenarsitzung am Mittwoch durchführen.

X**Friedensgebet**

Präsident **Wermke**: An dieser Stelle greifen wir das Gebet von heute Morgen in der Andacht auf und kommen unter Tagesordnungspunkt X zum Friedensgebet.

(Die Synodale Groß zündet eine Kerze an; die Synode erhebt sich.)

(Die Synode stimmt in das Lied „Verleih uns Frieden gnädiglich“ ein und spricht ein Friedensgebet.)

XI**Vortrag von Kirchenrätin Engelmann, Beauftragte der Evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung**

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XI. Wir haben Frau Kirchenrätin Engelmann bereits begrüßt und Ihnen auch mitgeteilt, welchen Arbeitsauftrag sie hat. Sie wird gewissermaßen als Auftakt zu unserem heutigen Themenabend mit der Landtagspräsidentin nun über ihre Arbeit berichten.

Frau **Engelmann**: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Landesbischöfin, hohe Synode, sehr geehrte

Gäste! Dass Sie mich direkt nach meinem ersten Jahr als evangelische Beauftragte bei Landtag und Landesregierung einladen, über meine Arbeit zu berichten, das ehrt mich und es freut mich, dass Sie mir damit Ihr Interesse an meinem Dienst zeigen. Dafür danke ich Ihnen! Worin besteht die konkrete Arbeit als Beauftragte? In zwei Punkten möchte ich Sie vorstellen und erläutern und dabei auch die Strukturen erläutern und beleuchten, die dafür wichtig sind. Daher auch der Titel: Das evangelische Büro in Baden-Württemberg – Arbeitsbereiche und Strukturen.

Der erste Teil widmet sich der sogenannten Kirchendiplomatie mit Information und Vernetzung. Der zweite Teil der Seelsorge, Begleitung und Verkündigung. Und in einem Resümee blicke ich dann in einem dritten Teil auf diesen Dienst als „Kirche in der Öffentlichkeit“. Vor dem ersten Teil zunächst noch ganz kurz zum Begriff „Evangelisches Büro“: Er bezeichnet einerseits den Ort des Büros in Stuttgart und hat gleichzeitig übertragene Bedeutung für die Organisationseinheit der Vernetzung zwischen Kirche und Politik. Er wird häufig für die Arbeit der Beauftragung selbst als Synonym verwandt. Als solcher ist er in der Politik auch am geläufigsten.

Ich komme zum ersten Punkt: Das evangelische Büro – ein Ort der Kirchendiplomatie und Vernetzung. Der kirchendiplomatische und vernetzende Dienst von mir besteht aus verschiedenen Sphären, die es zu gestalten gilt. Man könnte es auch als Zwischenräume bezeichnen. Drei Sphären sind besonders wichtig.

Zunächst gibt es hier die erste Sphäre zwischen Kirche und Politik, Politik und Kirche. Dazu gehört, dass ich Informationen bündele, vermittele und Gesprächswege aus der Politik in die Kirchen und umgekehrt gestalte. Einmal zählt dazu ganz formal, dass das evangelische Büro die Drehscheibe ist für Stellungnahmen zu Gesetzen, die den Kirchen aufgrund ihres Status, aufgrund ihrer Handlungsfelder oder als Betroffene zustehen. Ich lenke die Anfragen aus den Ministerien an die entsprechenden Stellen in den Kirchen und habe hier Kontakte zu den Fachabteilungen. Der Weg zurück ist dann häufig auch so, wenn er nicht direkt über die Juristen vermittelt wird. Vor kurzem war etwa die Anhörung zum Landesmobilitätsgesetz. Hier waren vom Land zunächst nur die Diakonischen Werke um eine Stellungnahme gefragt. Dass es dabei nicht blieb und die Kirchen in diesem wichtigen Bereich zu Umweltthemen eine eigene Stimme bei der Anhörung bekamen, wurde von mir und dem Kollegen aus dem katholischen Büro vermittelt. Die nötige Fristverlängerung konnte ich direkt mit dem Ministerialdirektor vereinbaren. Es gibt aber auch andere Gesetze, etwa zu Besoldungsveränderungen oder aus dem Bildungsbereich ganz unterschiedlicher Art, die hier ankommen.

Weiter gehört die Gestaltung von Gesprächswegen in diese erste Sphäre: die konkrete Planung und Organisation der regelmäßigen Kommunikationsformate von Vertretern aus Kirche und Politik. Dazu zählen unter anderem die regelmäßigen Gespräche der Ministerialdirektoren mit den geschäftsführenden Oberkirchenräten und den kirchlichen Büros. Sie haben zum Teil allgemeingesellschaftliche Themen und dienen dazu, dass man sich besser kennenlernt und dadurch die Basis schafft, um für eventuelle politische Verhandlungen eine gute Gesprächsgrundlage zu haben. Auch die Termine der Regelkommunikation des Staatsministeriums mit den geschäftsführenden Oberkirchenräten zählt zu diesen Formaten. Das letzte widmete sich unter anderem dem Austausch über die Forum-Studie. Das Land

war gebeten, unabhängige Experten für die URAKs zu benennen. Nicht zuletzt ist ein solches Regelkommunikationstreffen auch das Treffen des Ministerpräsidenten mit der Bischöfin, mit den Bischöfen in Baden-Württemberg. Alle diese Gespräche sind in meiner Planung und in der Planung des katholischen Kollegen als Beauftragte für den Inhalt. Sie haben einen sehr intensiven Vorlauf. Einige dieser Gespräche finden auch direkt im Evangelischen Büro statt.

Für diese Gespräche der Regelkommunikation braucht es einen kontinuierlichen vertrauensvollen Austausch im Hintergrund. Diese tragenden guten Kontakte zu knüpfen und permanent zu pflegen, ist ein weiterer Teil meiner Arbeit in dieser ersten Sphäre. Der Austausch mit den Verantwortlichen auf der politischen Seite ist dafür die Basis, vor allem auch mit jenen, die ihrerseits dem Staatssekretär, den Ministern oder dem Ministerpräsidenten zuarbeiten. So ist es auch mit dem Landtagspräsidium. Zum Beispiel ist heute Abend Frau Landtagspräsidentin hier zu Gast. Auch die Anbahnungen und viele Abstimmungen laufen über mich. Gerade im ersten Jahr meiner Beauftragung lag hier natürlich einer meiner besonderen Schwerpunkte. Da freut es mich, dass ich für manche spezielle Situation im ersten Jahr Netze knüpfen konnte, die dann Halt boten, als es nötig wurde. Solche Beziehungsarbeit ist quasi der Kraftstoff. Sie wird dauerhaft ein wichtiger Schwerpunkt meiner Arbeit sein. Zu den regelhaften Kommunikationswegen in dieser ersten Sphäre zwischen Kirche und Politik zählen auch die großen Begegnungsformate, die kirchlichen Empfänge für die Mitglieder des Landtags und der Regierung zweimal im Jahr: Adventsempfang, der konfessionell wechselnd verantwortet wird, und die sommerliche Begegnung. Sie wird ausschließlich evangelisch ausgerichtet. Deren inhaltliche Konzeption und Planung liegen dann bei mir.

In die Sphäre Vernetzung von Politik und Kirche gehören auch die protokollarischen Dinge. Öfter kommen Anfragen: Wer äußert sich wann wo? Wen können wir anfragen? Was braucht es dazu? In den Medien haben Sie vielleicht Anfang Oktober die Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages Landwirtschaft verfolgt. Dieser über zwei Jahre laufende Strategie-Dialog wurde auch von den vier Kirchen unterzeichnet. Den Textteil, der die Kirchen betraf, habe ich in mehreren Schleifen mit dem inhaltlichen Referenten, dem KDL (Kirchlicher Dienst auf dem Land) – Leiter Pfarrer Peter Schock und dem Staatsministerium abgestimmt. Auch für die Veranstaltung selbst wurde der Inhalt der Moderation, der die Kirchen betraf, über mich abgesprochen. Gerade in diesem Bereich gibt es, wie Sie sich vorstellen können, viele kurzfristige Änderungen und Umstellungen, die über mich kommuniziert und von mir organisiert werden.

Weiter gibt es in der Sphäre der Kirchendiplomatie zwischen Kirche und Politik auch einen Anteil der Repräsentation. Ich werde häufig zu Empfängen und Veranstaltungen als Vertreterin der Kirchen eingeladen. Da bin ich entweder Gast, mitunter werde ich, auch da um Inhalte und Impulse gebeten. Wie etwa am Gedenktag für Flucht und Vertreibung.

Nicht zuletzt sind in dieser Sphäre zwischen Kirche und Politik insbesondere die Plenarsitzungen des Landtags wichtige Anlässe. Bei ihnen bin ich regelmäßig präsent. Als evangelische Beauftragte habe ich dort einen festen Platz mit Namen versehenen gemeinsam mit dem katholischen Kollegen im Landtag auf der Galerie. Die Abgeordneten können mich dort sehen, in den Pausen ist Gelegenheit zu

Gesprächen, zu Fragen, zum Austausch, hier sind kurze Wege möglich. Aus den Sitzungen nehme ich dann wieder Themen mit zurück in die Kirchen. Diese Tage haben als Vernetzungstage sehr großes Gewicht. Mit diesen Plenarterminen ist jedoch noch weit mehr als das rein Kirchendiplomatische, mehr als das Informativ-Vernetzende verbunden. Darauf komme ich später noch einmal gesondert zu sprechen.

Zunächst aber nun zur zweiten Sphäre des kirchendiplomatischen, vernetzend-informativen Bereichs. Sie haben es bei allem Gesagten eben schon implizit mithören können. Ich möchte es aber noch einmal betonen. Zu diesem kirchendiplomatischen Bereich gehört unbedingt auch die Sphäre zwischen den evangelischen Kirchen von Baden und Württemberg. Auch dieses „Dazwischen“ gilt es zu gestalten, denn ich bin für beide evangelische Landeskirchen die Beauftragte. Das bedeutet, es braucht für alles eben Genannte zwischen Politik und Kirchen immer auch eine Abstimmung auf der Ebene zwischen den beiden evangelischen Kirchen in Baden und Württemberg. Neben den vielen anlassbezogenen Klärungen gibt es auch hier eigene Strukturen und regelmäßige Austauschformate. Dazu zählt eine wöchentliche Videokonferenz zwischen den beiden Kirchen für alles aktuell Anstehende im Tagesgeschehen. Auch die mittelfristigen Planungen gehören dazu. Regelmäßig bin ich in den beiden Kollegien für einen Bericht oder Austausch. Auch die sogenannten Bischofsfrühstücke, die Treffen von Bischöfin und Bischöfen mit den geschäftsführenden Oberkirchenräten sowie den Büroleitungen zählen zu diesen regelmäßigen Formaten. Hinzu kommt, dass die Informationen und Abstimmungen immer gleich auf badisch und württembergisch vermittelt werden, da das Gegenüber für die Politik „die evangelischen Kirchen in Baden-Württemberg“ sind. Überdies ist das auch wichtig für die Balance der beiden Kirchen. Diese Sphäre innerhalb des kirchen-diplomatischen Bereiches, die Sphäre Baden und Württemberg benötigt und hat auch viel Energie. Als frühere Akademiedirektorin von Baden kenne ich die hiesige badische Kirchenstruktur gut und auch die württembergische war mir nicht ganz unbekannt. Die württembergische Struktur, die Menschen und Dienste immer noch besser kennenzulernen, umgekehrt auch verstanden und gesehen zu werden, ist auch in den nächsten Jahren weiter wichtig und grundlegend. Hier baue ich aktuell Vernetzungsstrukturen und Regelkommunikationen auf, um gut im Gespräch und Austausch zu sein. Nächste Woche etwa treffen sich alle Fachstellen der Evangelischen Landeskirche von Württemberg bei mir im Büro, die gesellschaftspolitisch arbeiten. Auch hier in Baden gibt es ein solches Format, das im Referat I angesiedelt ist. Da bin ich dann auch, wenn es die Termine zulassen.

Als dritte Sphäre neben der zwischen Kirche und Politik und Baden und Württemberg gehört zum kirchendiplomatischen und vernetzenden Bereich natürlich ganz besonders die Ökumene. Ich habe das auch schon anklingen lassen. Es ist im engeren Sinne diejenige zwischen den evangelischen Kirchen und der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Denn bei vielen Angelegenheiten sind wir da im politischen Bereich auf der sogenannten 4-K, also 4-Kirchen-Ebene, unterwegs. Das bedeutet, Gespräche, Stellungnahmen, Termine, Informationen werden nicht nur in den evangelischen Konfessionen und Kirchen, sondern immer auch mit dem katholischen Büro für die Erzdiözese und die Diözese abgestimmt. Wir arbeiten in dieser Sphäre in den Büros sehr konstruktiv und in enger Abstimmung miteinander. Im katholischen Büro ist neben

dem Büroleiter Herrn Dr. Neudecker – anders als bei uns – noch eine Juristin direkt mit vor Ort.

Soweit zu den drei verschiedenen Sphären, die den ersten Bereich, das Kirchendiplomatische, das Informierend-Vernetzende bestimmen.

Bevor ich zu dem zweiten Bereich komme, möchte ich ganz kurz auf einige politische Themen eingehen und diese wenigstens anreißen. Was steht direkt an? Prägend sind für die kommende Landespolitik besonders in den nächsten Monaten die Haushaltsverhandlungen für 2025/26 und die Beratungen. Sicherheit und Migration sind bestimmende und lenkende Themen. Im letzten Monat wurde das Sicherheitspaket der Landesregierung vorgelegt. Dafür wurde auch ein großes Finanzvolumen zur Verfügung gestellt. Sicherheitsstärkung, Ordnen von Migration sowie Radikalisierungsprävention sind hier die Stichworte. Ordnen der Migration bedeutet verstärkte Bekämpfung illegaler Migration sowie Unterscheidung der Leistungen für Asylbewerber und solche, die aus anderen Gründen hier sind. Dazu sind Maßnahmen zur Prävention vor Radikalisierung geplant, auch in Unterbringungsheimen und Schulen, unter anderem auch durch eine Ausweitung von KI durch Aufstockung der Polizeikräfte. Gemeinsam mit den anderen grün-schwarz regierten Ländern tritt Baden-Württemberg auch auf der Bundesebene dafür ein. Das haben Sie verfolgt. Auch wenn sich der Ministerpräsident eindeutig für das Asylrecht ausgesprochen hat, als er das Sicherheitspaket vorstellte, wird uns dieses Thema in der kommenden Zeit sicher beschäftigen. In diesen Tagen legten die EKD und die Deutsche Bischofskonferenz eine gemeinsame kritische Stellungnahme zu den geplanten Verschärfungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts durch die Bundesebene vor, die dann auch für die Länder Relevanz hat. Gegebenenfalls rückt das Kirchenasyl wieder in die Diskussion, so auch hier in Baden-Württemberg. Aus anderen Ländern wurde in letzter Zeit schon von Auflösungen von Kirchenasylen berichtet. Hier in Baden-Württemberg rechnen wir im Moment damit nicht. Spürbar wird dieser Themenkomplex Migration und Asyl auch in der Abschiebehafteinrichtung in Pforzheim. Beim runden Tisch Abschiebehaft konnte im letzten Jahr über vertrauensbildende Hintergrundgespräche im Evangelischen und Katholischen Büro viel erreicht werden. Nach einer diplomatisch bewegten Zeit wurden für die Seelsorge in der Einrichtung auch wieder konstruktive Gespräche geführt und ein guter Weg angebahnt. Wir sind zuversichtlich, dass er auch gut gangbar ist. Hier gibt es eine sehr enge Abstimmung zwischen den Seelsorgestellen und dem evangelischen Büro. Durch das geplante Sicherheitspaket werden aber künftig wohl weit mehr Abschiebehaftplätze nötig, was auch die gesamte Infrastruktur der Begleitung der Menschen dort tangieren wird. Hier merkt man insgesamt bei den Beteiligten die Nervosität, die im Moment an dieser Stelle herrscht. Sie zeigt sich unter anderem in außergewöhnlich vielen Terminverschiebungen, damit wirklich alle, die strukturell damit befasst sind, beteiligt sein können. Der Termin Abschiebehaft des Runden Tisches soll, wie es im Koalitionsvertrag vorgesehen ist, allen ermöglichen, daran teilzunehmen und ihre Anliegen einzubringen, dieses Feld zu gestalten.

Ein weiteres großes Thema des Haushalts ist die Bildung: Hier wird uns in den Kirchen insbesondere die kindliche Bildung betreffen. Sprachförderung und auch die Ausgestaltung des verbindlichen Ganztags. Für alle diese politischen Themen, die in den Referaten des Oberkirchenrats verortet

sind – wie im Diakonie -, Bildungsreferat – gibt es die eingespielten politischen Wege, über die Aushandlungen passieren. Die Oberkirchenräte der Kirchen sind im politischen Gespräch, vertreten und verantworten die politische Arbeit.

Für mich ist es immer hilfreich, wenn ich darüber informiert werde, so kann ich in den weiterführenden Gesprächen gezielt hören und nachfragen.

Ein Thema, das mich immer wieder erreicht, sind mögliche Schließungen, Umnutzungen, auch die Aufgabe von kirchlichen Gebäuden. Hinter diesen Fragen steht eigentlich immer, dass in den Bezirken den Abgeordneten die Transformationsprozesse der Kirchen nicht sehr bekannt sind. Hier ist es gut, wenn Sie in den Regionen, in den Bezirken mit den Abgeordneten vor Ort gut im Gespräch sind und über Prozesse der Gemeinde/Bezirke informieren. Dabei ist nicht Voraussetzung, dass die Abgeordneten kirchenaffin sind. Sie hören von den Menschen in den Landkreisen, in den Kommunen deren Fragen, das ist ihre Wählerschaft. Es interessiert sie auch strukturell, was dort geschieht. Gleichzeitig ist auch das Thema Strategiedialog bezahlbares Wohnen im Land präsent. Kirchen sind hierbei auch involviert. Dafür ist es gut, wenn die Abgeordneten vor Ort gute Informationen haben. Mit diesen kurzen Schlaglichtern möchte ich das Thema der Politik abschließen.

Sie haben es gemerkt: Es gibt unterschiedliche Sphären im kirchendiplomatischen Bereich. Jede Sphäre hat ihren eigenen Ansprechpartner, hat ihre eigenen Themen, jede hat ihre eigenen Herausforderungen und ihren eigenen Reiz. Und in jeder stehen auch eigene Fettnäpfe. Mich in diesen komplexen Beziehungsgefügen zu bewegen, macht meine Arbeit aus.

Ich komme nun zum zweiten Bereich des Dienstes als Beauftragte, dem begleitend Seelsorglichen und Verkündigenden. Dieser Dienst lässt sich gut mit einer Begebenheit aus dem letzten Jahr beschreiben: Als ein Journalist bei einem Empfang hörte, dass ich die neue Beauftragte der Kirchen sei, sagte er zu mir: „Sie sind also Kirchenlobbyistin.“

(Unruhe)

Und die Tonalität war genau diese. Sofort erwiderte ihm ein Abgeordneter aus der Runde: „Frau Engelmann ist keine Kirchenlobbyistin. Sie hilft uns, dass wir nicht aus dem Koordinatensystem fallen.“

(teilweise Heiterkeit und Beifall)

Ich fand das unglaublich stark, und Ihre Reaktion zeigt, dass es Ihnen genauso geht. Es war ein starkes Wort, berührend und gleichzeitig sehr anspruchsvoll. Ich habe mich seither mit vielen über dieses Koordinatensystem ausgetauscht und über die Koordinatenachsen nachgedacht. Ich fasse das heute so zusammen: Ich stehe im Landtag für ein Koordinatensystem aus Menschlichkeit und Gottspürbarkeit. Mit dem Angebot einer zugewandten und aufrichtigen menschlichen Begegnung und mit hörendem Herz bin ich bei den Menschen im Landtag. Ich kann ganz unverzweckt da sein, mit offenen oder intensiven Gesprächen, auch mit Seelenimpulsen. Damit versuche ich, die Menschen in ihrer exponierten und sehr anstrengenden Aufgabe und Existenz im politischen Geschäft zu stärken. Gleichzeitig habe ich die Gelegenheit zum freien Wort und zur Verkündigung. Das gehört dazu und wird dem Dienst von außen auch zugeschrieben und erwartet: dass ich Inhalte christlicher Existenz und Herausforderungen formuliere und sie

in Beziehung treten können zu dem politischen Dasein und Gestalten.

Andere Abgeordnete im Landtag haben das anders formuliert. Wenn Sie mich vorstellen, sagen sie oft: „Das ist unsere Pfarrerin im Landtag.“ Mit etwas mehr Abstand heißt es: „Das ist die Pfarrerin hier.“ Beide Begebenheiten sagen ähnliches aus, dass nämlich die Abgeordneten nicht an erster Stelle das Diplomatische und die Vernetzung benennen. Darauf greift man zurück, wenn es nötig ist. Nennenswert aber ist der pfarramtliche Dienst, der Beziehungskoordinationen für das Persönliche und den eigenen Dienst aufspannt. In solchen Momenten zeigen sich die Erwartungshaltungen der Abgeordneten an den kirchlichen Dienst überhaupt: Dasein für die Menschen und die Unterstützung und Begleitung derer, die sich für die Politik zur Verfügung stellen, die in den Verwaltungen des Landtags und in den Ministerien mitarbeiten – das ist das, was meinen Dienst in ihren Augen prägt und das wird nach vorne gestellt. Als Pfarrerin kann ich den Menschen in der Politik begegnen, ohne Druck zu verstärken, den sie sehr stark verspüren – durch ihre politische Aufgabe in schwierigen Zeiten und in einer Parteienlandschaft, die das Gesprächsklima ungut prägt. Aber auch das Wahlamt an sich macht Druck, das die Unsicherheit einer völligen Existenzveränderung alle fünf Jahre in sich trägt. Kurz: Es geht darum, bei jenen zu sein und sie zu stärken, die Verantwortung für das Land und für die Demokratie tragen. Das ist der zweite Bereich meiner Tätigkeit.

Kollegen und auch mein Vorgänger haben immer gesagt, dass dieses der vornehmste Bereich dieser Arbeit sei. Nach der Andacht heute früh würde ich sagen, das ist der prioritäre Teil. Es ist der Teil, nach dem wir am ehesten trachten sollen. Das ist das, was viel ausmacht; es ist der Bereich der Begegnung, des Mit-Seins, der Ansprechbarkeit und des Austausches darüber, was uns in den Kirchen trägt, welche Quellen wir haben, was mich als Kirchen- und Christenmensch prägt. Das ist eben das Prioritäre. Es geht weit über das Diplomatische hinaus. Die Plenartage bieten für Gespräche und Begegnungen vielfach eine gute Gelegenheit. Das hatte ich vorhin schon gesagt, dass an den Plenartagen auch noch etwas Anderes passiert außer der Vernetzung. Es finden Begegnungen statt. Es gibt keinen Plenartag, an dem nicht tiefergehende Gespräche stattfinden, Vereinbarungen getroffen werden. Andererseits geschieht dieser Bereich auch in den Andachten, die wir bei langen Plenarsitzungen regelmäßig ökumenisch als Beauftragte im Raum der Stille des Landtagsgebäudes anbieten. Sie werden immer von etwa knapp 15 % der Abgeordneten besucht. Auf die Andachten, auf die Inhalte und auf die Gebete dort werde ich oft noch lange angesprochen. In beidem besteht die Chance, auf unsere kirchlichen Quellen zu verweisen. Dabei kann ich zeigen, wie ich daraus schöpfe, wie mein Glas sich füllt, wie ich daraus trinke, um bei dem Bild des Schöpfens zu bleiben.

Der eingangs beschriebene vernetzend-informative Teil meines Dienstes, das Kirchendiplomatische in den ganz verschiedenen Sphären, ist institutionell relevant. Aber dieser zweite Bereich der Beauftragung, das Begleitende, Seelsorgliche und Theologische ist für die Menschen wichtig. Und wenn mir jemand sagt, „Du bist ja nun in der Politik“, dann justiere ich und sage: Ich bin nicht in der Politik, ich bin bei den Menschen, die Politik machen.

Und damit komme ich zu einem Resümee: Der Dienst der evangelischen Beauftragung als Dienst der Kirche in der Öffentlichkeit.

Vieles der Arbeit im eher kirchlich-diplomatischen Bereich geschieht im Hintergrund und auch das Zwischenmenschliche spielt im begleitend-seelsorglichen Teil eine große Rolle. Dennoch ist mit dem Dienst der Beauftragung bei Landtag und Landesregierung Kirche in besonderer Weise auch öffentliche Kirche. In einem öffentlichen Umfeld bin ich als Pfarrerin regelmäßig an einem Ort, der selbst nicht kirchlich ist. Dadurch ist Kirche präsent, bietet dort Begleitung, Seelsorge und Austausch am Dreh- und Angelpunkt öffentlicher Politikgestaltung im Landtag. Sie hält mit der Beauftragung dort ihre Dienste vor, macht sich ansprechbar, ist damit auch wahrnehmbar, sichtbar und beobachtbar. Kirche zeigt sich in der Politik hier nicht über öffentliche Inhalte und Statements oder in politischen Aushandlungsprozessen. Ihre Präsenz dort ist selbst eine Aussage: Sie bietet eine Atempause im hoch anstrengenden und oft belasteten Kontext. Sie öffnet Räume der Begegnung, des Vertrauens, der Verschwiegenheit. Sie hält auch Informationen über ihre Arbeit vor.

Indem die Kirche irgendjemanden in diesen Dienst stellt, übernimmt sie sichtbar Verantwortung für die Gestaltung des öffentlichen Lebens. Über ihre politischen Aushandlungen in den Arbeitsbeziehungen zwischen den Fachabteilungen bzw. Referaten hinaus ist sie hier in der Gesellschaft präsent, wenn sie diejenigen begleitet und unterstützt, die den Rahmen für das Zusammenleben gestalten. Damit stärkt sie auch die Demokratie. Alle Abgeordneten werden von der Landtagsdirektorin schriftlich zu den ökumenischen Andachten eingeladen. Sie sehen mich im Landtag, können mit mir über die Arbeit, die Welt und über Gott ins Gespräch kommen. Während der politischen Arbeit der Abgeordneten bin ich für diese wie auch für Gäste regelmäßig auf der Galerie sichtbar. Auch letztere sprechen mich auf meine Arbeit immer wieder an, wenn sie meinen Namen lesen und erkennen, wer ich bin. Daran ist ablesbar: Kirche ist beim politischen Geschehen anwesend, nimmt daran teil und lässt die Politikerinnen und Politiker damit nicht allein. Auch nicht mit der häufigen Härte des politischen Geschäfts. Diese Präsenz ist auch eine Bekundung von Solidarität. Ungeachtet des persönlichen Glaubenslebens wird das von vielen im Landtag als institutionelle und persönliche Wertschätzung empfunden. Wertschätzung und Interesse durch die Kirche insgesamt – sichtbar oder auch persönlich vermittelt durch mich als Pfarrerin im Landtag –, darauf werde ich angesprochen.

Ich komme zum Schluss: Diese Arbeit lebt von vielfältigen Beziehungen und von dem Wissen umeinander, lebt von den Informationen aus den verschiedenen Arbeitsbereichen, aus den Bezirken, aus der Landeskirche. In manchen Bezirken wurde ich im letzten Jahr schon eingeladen. So sage ich auch hier gerne: Laden auch Sie mich ein zum Austausch, in Ihre Ausschüsse oder auch in die Bezirke. Oder kommen auch Sie selber gerne nach Stuttgart! Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit mit uns als Kirchen und mit den Menschen, die im Landtag und in der Regierung Politik gestalten. Ich bin dankbar für die Zusammenarbeit mit den ganz unterschiedlichen Ebenen in den Landeskirchen und in der Ökumene, dankbar für allen Austausch, der da stattfindet. Und nun danke ich Ihnen hier für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Frau Engelmann. Nun wissen wir doch etwas genauer Bescheid über die Pfarrerin im Landtag. Ich wünsche Ihnen, dass Sie die Fettnäpfchen, die Sie benannt haben, immer rechtzeitig sehen

und umgehen können. Ich wünsche Ihnen weiterhin diese so gute Zusammenarbeit mit dem katholischen Büro in Stuttgart. Natürlich werden wir die Gelegenheit wahrnehmen, immer wieder einmal auf Sie zurückzukommen. Herzlichen Dank und für Ihren Dienst weiterhin Gottes Segen.

(Beifall)

Bevor wir zum Tagesordnungspunkt XII kommen, der Evaluation des bisherigen Verlaufs von ekiba2032, werden wir einen Wechsel im Vorsitz vornehmen.

(Vizepräsident Kreß übernimmt die Sitzungsleitung.)

Vizepräsident **Kreß**: Liebe Geschwister, bis die Technik stimmt, darf ich Sie zunächst einmal ganz herzlich begrüßen.

(kurze Technikunterbrechung)

XII

Evaluation des bisherigen Verlaufs von ekiba2032

(Anlage 11)

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XII: Evaluation des bisherigen Verlaufs von ekiba2032. Ekiba2032: Dieses Thema beschäftigt uns nun schon seit geraumer Zeit. Wir hören nun den Bericht von Herrn Oberkirchenrat Dr. Kreplin und Herrn Völker mit der Evaluation des bisherigen Verlaufs. Herr Dr. Kreplin, Herr Völker, bitte sehr (Präsentation wird eingebildet; Folien siehe Anlage 11).

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Liebe Synode, wir haben nun Herbsttagung 2024. In der Herbsttagung 2020 wurde der grundlegende Beschluss gefasst, 30 % unseren Ausgaben zu reduzieren (siehe Protokoll Nr. 12, Herbsttagung 2020, S. 46). Diesen Beschluss – 30 % Reduktion, davon wieder 10 % in Bereiche reinvestieren, bei denen es einen besonderen Innovations- und Entwicklungsbedarf gibt – haben wir in den letzten Jahren durchbuchstabiert. Das geschah im Hinblick auf den EOK und auf die Landeskirche in der Fläche. Der VSA-Bereich ist dabei in diesem Kontext ein dritter Prozess. Wir haben den Kirchenbezirken einen schwierigen Entscheidungsprozess aufgenötigt, in dem sie unter Berücksichtigung der Vorgabe der Reduktion Stellenpläne entwickeln sollten. Sie sollten Transformationskonzepte entwickeln, sie sollten Kooperationsräume einrichten und dann noch ihren Gebäudebestand beampeln. Die Entscheidungen in diesem Prozess sind alle Stück für Stück hier in der Synode besprochen worden. Jetzt war Ende des letzten Jahres die Frist gekommen, in der die Kirchenbezirke ihre Entscheidungen treffen sollten. Diese Frist haben fast alle Kirchenbezirke geschafft, manche erst im Januar / Februar. Praktisch liegen von allen Kirchenbezirken Entscheidungen vor. Einzelne stehen noch aus. Da gibt es aber sachliche Gründe, warum das so ist. Auch da werden die Entscheidungen in Kürze getroffen werden.

Denen, die diesen Prozess mit gesteuert, geleitet und koordiniert haben, schien es an dieser Stelle sinnvoll zu fragen: Wo stehen wir jetzt? Wie ging es denjenigen, die bei diesem Prozess beteiligt sind? Was haben sie erlebt? Wie sind ihre Einschätzungen im Hinblick auf den Prozess selbst und auch auf das, was vor uns liegt? Die Ergebnisse dieser Befragung wollen wir Ihnen jetzt kurz darstellen. Sie alle erhalten diese Ergebnisse später noch etwas ausführlicher. Das jetzt einfach als Schnelldurchgang.

Wir haben die Agentur Hopp beauftragt, eine Umfrage zu starten. Die Folien, die wir Ihnen gleich zeigen werden,

sind die Folien der Agentur Hopp mit einigen Kommentaren und Interpretationen von uns beiden. Daniel Völker kennen Sie, er ist der Leiter des Kernteams in diesem Prozess. Das ist das Team, das die Kirchenbezirke, aber auch die Kooperationsräume und andere, die im Prozess aktiv waren, begleitet, unterstützt und beraten haben.

Kurz zu dem Studiendesign. Mit der Befragung sollte die Perspektive der Beteiligten in der Landeskirche auf den Strategieprozess ermittelt werden und ein Stimmungsbild gezeichnet werden. Vor allem war wichtig zu sehen, wie die Menschen, die an dem Prozess beteiligt sind, in die Zukunft schauen. Wir haben zunächst eine Vorstudie gemacht mit einigen qualitativen Interviews, dann eine Online-Befragung, die Sie hoffentlich auch erreicht hat.

(kurze Unterbrechung zur Lösung eines technischen Problems)

Jetzt sehen Sie auch, was Sie sehen sollen, hören nicht nur das, was ich erzähle. Wir haben also mit einer qualitativen Vorstudie mit einzelnen Interviews begonnen, um die Online-Befragung vorzubereiten und richtig zu pointieren. Wir haben kurz vor den Sommerferien diese Online-Befragung gemacht mit der Zielsetzung, alle Ältesten, alle Mitglieder von Bezirkssynoden, von Strategieteams, aber auch Sie in der Landessynode zu befragen. Das sind insgesamt etwa 5.300 Menschen, die wir über die Dekanatsbüros angeschrieben haben. Davon haben 1.422 teilgenommen. Das ist nicht ganz wenig, es hätten auch mehr sein können. Es sind aber in jedem Fall so viele, dass uns die Statistiker erklärt haben, das sind signifikante Aussagen.

Sie sehen die Altersgruppen der Beteiligten. Wir haben fortan drei Cluster gemacht, einmal die bis 49-Jährigen mit 23 %, dann die 50 bis 59-Jährigen mit 33 % und die über 60-Jährigen mit 41 %. Sie sehen schon in dieser Altersverteilung was die Altersverteilung im Engagement in unserer Kirche ausmacht. Hier reproduziert diese Befragung einen Zustand, den wir für die Zukunft auch bedenken müssen.

Von denen, die teilgenommen haben, waren 70 % ehrenamtlich. Von denen wiederum waren der größte Teil, etwa zwei Drittel, Älteste. Sie sehen die Verteilung der Geschlechter: Es waren überwiegend Frauen engagiert. Zwischen Haupt- und Ehrenamt gibt es leichte Unterschiede.

Die meisten haben in der Rolle eines Mitglieds der Ältestenkreise geantwortet. Das ist wichtig für die Antworten und Perspektiven auf die Fragen. Sie sehen auch noch einige andere Gruppen, die vertreten waren. Die Teilnehmenden waren einerseits Entscheider, andererseits waren sie Betroffene von der Entscheidung, je nachdem, in welcher Rolle sie im Kirchenbezirk unterwegs waren.

Wir haben weiter gefragt, in welchen Gemeinden die Menschen verortet sind. Wie Sie sehen, sind die meisten Menschen entweder in den größeren Gemeinden mit mehr als 2.000 Mitgliedern verortet oder sie sind in Gemeinden mit 500 bis 2.000 Mitgliedern verortet. Nur ganz wenige sind in ganz kleinen Gemeinden verortet.

Jetzt zu den Ergebnissen: Wie wird der Prozess und wie wird die Landeskirche in diesem Prozess wahrgenommen? Sie sehen, die besten Wahrnehmungen liegen auf der Ebene des Kirchenbezirks. Bezirkssynodenräte, Strukturausschüsse werden positiver wahrgenommen als die Prozessbegleitung der Landeskirche, als der Oberkirchenrat, als die Landeskirche insgesamt. Wir haben daraus geschlossen, dass die Entscheidung der Landessynode, die

Entscheidungskompetenz in die Kirchenbezirke zu verleihen, eine richtige Entscheidung war. Dort ist man sozusagen mehr in Kontakt miteinander, dort kann man solche Entscheidungen besser treffen.

Wenn Sie alle diese fünf Fragen, die Sie eben gesehen haben, noch einmal differenziert nach Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen betrachten, dann erkennen Sie, dass Hauptamtliche den Prozess insgesamt tendenziell etwas besser bewerten. Das finde ich interessant. Ich würde dazu sagen, Hauptamtliche sind näher am Prozess. Deswegen ist ihr Bild etwas positiver. Es ist immerhin beachtenswert, wenn sie näher dran sind, wird auch das Bild positiver. Denn es könnte auch andersherum sein. Das bedeutet aber: Je mehr Menschen in den Prozess einbezogen sind, desto besser haben sie ihn erlebt.

Bei der Frage, die wir dann gestellt haben, wie das Verständnis für die Maßnahmen ist – 30 % Reduktion, Beampelung und so weiter –, sehen Sie auch da einen Unterschied, dass bei den Hauptamtlichen das Verständnis größer ist, aber insgesamt ein relativ hohes Verständnis dafür aufgebracht wird. Aber: Bei den Ältesten, bei denen, die weiter weg sind – engagierte Ehrenamtliche – da braucht es noch mehr Information, noch mehr Erklärung darüber, warum es diesen Prozess braucht, warum wir diese Grundentscheidung getroffen haben, warum wir benötigt sind, diese Dinge anzugehen. Wahrscheinlich ist dieser Informations- und Erklärungsbedarf in den ländlichen Räumen auch noch stärker als in den städtischen.

Herr **Völker**: Die Herausforderungen werden eindeutig benannt. Das ist spannend und zieht sich durch. Wir haben immer wieder die Sorge vernommen – das haben besonders deutlich Menschen aus dem Ältestenrat geantwortet – Wie sage ich es meiner Gemeinde? Diese Aussage begegnet mir fast jeden Tag. Das ist die Frage, wie wir dieses Thema gut vermitteln können. Ein zweiter Punkt ist die Frage nach der Identität vor Ort. Es ist die Sorge, dass das, wo ich angedockt bin, womit ich mich verbinde, verloren geht. Eine Anmerkung dazu: Ich predige gerade landauf, landab, dass dieser Prozess nicht an der Rechtsform hängt. Wir brauchen starke und identitätsbildende Gemeinden. Dazu muss man aber keine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein. Bis das verstanden wird, ist es noch ein gewisser Weg. Strukturen vereinfachen ist eine große Frage insgesamt.

Wir sehen eine klare Bestätigung: Veränderung wird als notwendig angesehen. Gleichzeitig erkennen wir unser großes Defizit: Die Arbeit an unserem Kirchenbild wird ganz deutlich benannt. Es genügt eben nicht, Strukturen anzupassen. Es geht vielmehr darum, in die Transformation zu gehen. Es ist zu überlegen, wie Kirche aussehen soll. Uns fehlt weiterhin eine Vision, es fehlen an der Stelle Leitbilder. Das hat Gründe, weshalb es diese nicht gibt. Es ist ja nicht so, dass wir nicht schon drei Mal über diese Punkte diskutiert hätten. Es ist einfach ein Manko, das deutlich zu Tage tritt. Der unterste Punkt auf dieser Folie ist schon eine kräftige Watsche: Transformation ist noch nicht positiv vermittelt. Das ist so.

Die Gesamtzufriedenheit ist entsprechend äußerst mäßig. Es ist natürlich spannend, sich einer Evaluation auszusetzen, wenn man Prozessverantwortung trägt. Aber genau darum geht es: zuzuhören, hinzuschauen. Das heißt aber selbstverständlich nicht, dass wir nun alles anders machen. Vielleicht wissen wir nun aber genauer, was wir noch tun müssen.

Die Zufriedenheit steigt mit dem Grad der Beteiligung. Das ist ein Punkt, wo wir weiter ran müssen. Sie sehen nun eine Folie, die mir am stärksten weh getan hat. Wir haben ganz zu Beginn der ersten Planung gesagt, wir müssen eigentlich alle Menschen im Prozess als Akteure gewinnen. Das ist auf der Ebene der Ältestenkreise definitiv nur sehr bedingt gelungen. Das ist so. Wir wollen sehen, wie wir da weiter gehen. Das tut mir weh. Das Ergebnis der Untersuchung zeigt aber auf, wo wir hin müssen.

Gefahren, Probleme: Das hängt alles zusammen, das kann man gut zusammen ziehen.

Verlust von Gemeindemitgliedern. Auch das ist eine spannende Frage, ob hier Ursache und Wirkung vertauscht werden. Der Prozess reagiert auf den Rückgang. Jetzt wird der Prozess für den Rückgang verantwortlich gemacht. Dazu kann man natürlich noch einmal überlegen, welche Anteile eine solche Aussage hat. Auch hier ist wieder feststellbar: Kirche vor Ort geht verloren, Identität und das Destabilisierende in der Veränderungssituation. Das ist klar erkannt und benannt.

Und die Chancen? – Ja, Menschen haben Chancen in einer geschützten Abfrage benannt. Was man allerdings auf der Folie nicht sieht, ist, dass sich sehr viele zu dieser Frage nicht geäußert haben. Wenn man dann noch diejenigen dazu nimmt, die gesagt haben, sie sehen keine Chance oder nur negative Chancen, dann kommt man zu einem Drittel. Deshalb steht in dem kleinen grauen Kasten der Folie: Ein Drittel sieht keine Chance in dem Prozess. Das zeigt sehr deutlich die aktuelle Stimmungslage. Gleichzeitig wird aber die Veränderungsnotwendigkeit gesehen. Das ist schon spannend.

Relevanz von Maßnahmen zum Fortbestand von Kirche: Ja, auch da sind Gedanken gekommen, die wirklich zentral sind und die wir auch gut aufnehmen können. Förderung von Ehrenamtlichen, Zusammenarbeit der Hauptamtlichen und die inhaltliche Vision. In dieser Richtung weiter zu gehen, hat sich noch einmal ganz klar aus der Sicht der Betroffenen und Beteiligten vor Ort bestätigt.

Ganz interessant fanden wir die Erkenntnis, dass die Online-Information der Landeskirche neben lokalen Angelegenheiten von einer relativ hohen Anzahl von Menschen genutzt wurde. Das ist etwas, das vom Aufwand her, wie wir Menschen erreichen, sicher lohnt, weiter zu machen.

Nicht neu ist, tut auch weh, dass relativ viele Menschen in den Ältestenkreisen sich überlegen, nicht wieder zu kandidieren. Das ist nur zum Teil eine Frage des Alters, denn die Zahl liegt wesentlich höher als das bei der letzten Wahl der Fall war. „Habe ich noch Lust, mich in dem Laden zu engagieren“ – das Interesse ist schon gedämpft.

Andererseits und Gott sei Dank sehen sich noch viele wirksam oder sehr wirksam in dem, was sie in ihrem Engagement tun. Das ist ein stückweit beruhigend – möglicherweise ist das das falsche Wort –, Vielleicht ist es ermutigend, dass nicht das gesamte Engagement in Frage gestellt wird.

Damit kommen wir zum Fazit vor den einzelnen Punkten. Der Punkt hinter den ganzen Fragen war: Wir wollen hören, wie es euch geht. Wir wollen euch fragen, wir wollen unsere Antworten stellen. Vom Beteiligungsgrad her ist das einigermaßen gelungen. Das hängt damit zusammen, dass wir natürlich die gesamte Auswertung – auch von der Firma Hopp – zugänglich machen. Ab Montag befindet sich das im Netz. Wir wollen noch die Konferenz mit den Dekanen / Dekaninnen am Freitag abwarten und das Ergebnis

dort noch einmal vorstellen. Dann geht es heraus. Ekiba-Intern werden wir darüber berichten, dass das bekannt wird, wo man die Ergebnisse findet. Das wird also ganz transparent geschehen. Es braucht Veränderung. Die Kirchenbezirke wurden weitgehend positiv wahrgenommen. Innerhalb des Prozesses waren sie es, die am stärksten positiv wahrgenommen wurden. Die Grundannahme, dass wir Akteure und Akteurinnen brauchen und nicht Betroffene, zeigt sich auch darin, dass sich diejenigen, die stärker beteiligt waren, sich auch mehr mit dem Prozess verbinden konnten, mehr Zustimmung hatten. Die Kehrseite ist auf der Ebene der Ältestenkreise zu sehen, wo weitgehend nicht geschafft wurde, die Menschen mitzunehmen. Die Sorgen sind benannt, Destabilisierung, Identität, es geht eher den Bach herunter. Chancen sind gegeben. Gesehen wird auch, dass Zusammenarbeit grundsätzlich eine positive Konnotation hat.

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Es geht nun um die Frage: Wie geht es weiter? Wir sind jetzt in die Umsetzungsphase der Beschlüsse gekommen, die in den Kirchenbezirken getroffen worden sind. Wir schätzen ein, dass es vier Punkte sind, um die wir uns vor allem kümmern müssen:

1. Da ist zunächst das Thema Kommunikation. Das ist weiter auf hohem Niveau zu pflegen. Da geht es um Informationen über den Prozess, über die Gründe von Entscheidungen. In diesen Bereich der Kommunikation gehören positive Bilder, ermutigende Beispiele. Es gilt, solche Dinge aufzuzeigen und bei dem Thema Kommunikation nicht nachzulassen.

2. Ehrenamtliche sind besonders in den Blick zu nehmen. Da geht es nicht nur um Wertschätzung, sondern auch um eine Weiterentwicklung von Ehrenamt insgesamt. In welchen Rollen sind Ehrenamtliche unterwegs? Das Ältestenamt wird sich in seinen Rollen verändern müssen. Es geht um Ausdifferenzierung von Ehrenamt. Diese Dinge gilt es insgesamt weiter zu bearbeiten. Ein Schritt dazu wird der Tag für Engagierte im März 2025 sein. Das wird aber nicht ausreichen.

3. Bei den Hauptamtlichen ist das Zusammenarbeiten in Dienstgruppen jetzt die große Herausforderung. Wir haben Sie landeskirchlich dazu genötigt, in Teams zu arbeiten. Das funktioniert an vielen Stellen gut, an manchen Stellen ist es schwierig. Da gilt es, die Hauptamtlichen zu begleiten und Teamarbeit als Regelform zu etablieren und gleichzeitig an der Berufsidentität zu arbeiten. Die ändert sich in diesem Prozess nämlich auch, gerade auch im Verhältnis zu Ehrenamtlichen.

4. Weiterhin ist wichtig, am Thema Kirchenbild zu arbeiten. Was sind unsere Visionen, wie können wir uns vorstellen, dass Kirche in Zukunft aussieht. Es geht darum, dass wir nicht nur von Reduktionsprozessen reden, von Strukturprozessen, sondern auch von Dingen, auf die wir zugehen, auf die wir uns freuen.

Das sind die vier Punkte, von denen wir denken, dass wir hierauf unseren Schwerpunkt setzen.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Herr Dr. Kreplin, Herr Völker, ich bedanke mich ganz herzlich für diesen Vortrag. Wir haben gesehen, wie weit wir bei der sogenannten Wandlung gekommen sind. Wenn ich das auf die Andacht beziehe, hoffe ich, es geht weiter in eine ganz positive Richtung. Vielen Dank!

(Beifall)

XIII

Bericht von der Waldensersynode

Vizepräsident **Kreß**: Wir hören jetzt den Bericht von der Waldensersynode. Herr Präsident Wermke hat im August die Waldensersynode in Torre Pellice besucht. Wir freuen uns nun auf seinen Bericht von seinem Besuch bei unseren Geschwistern in Italien. Herr Wermke, bitte sehr.

Synodaler **Wermke**: Liebe Konsynodale, meine Damen und Herren! In meiner ersten Legislatur als Präsident durfte ich bereits die Chiesa Evangelica Valdese, also die Waldenserkirche in Italien besuchen und sie dabei näher kennen lernen. Diese kleine evangelische Kirche mit knapp 50.000 Mitgliedern ist in vielen Gemeinden über ganz Italien hinweg aktiv. Ihr Mittelpunkt befindet sich in Torre Pellice nördlich von Turin. Die Waldenserkirche ist in ganz Italien bekannt für ihre sozialen Initiativen und ihren diakonischen Einsatz z. B. auch für die übers Mittelmeer ankommenden Flüchtlinge und Asylsuchenden. Daher auch unsere gestrige Kollekte im Gottesdienst.

Einmal im Jahr treffen sich Vertreter und Vertreterinnen aus allen Gemeinden der Waldenserkirche in Italien zu einer Synodentagung. Diese findet im Zentrum der Waldenserkirche in dem schon genannten kleinen Ort Torre Pellice statt. In direktem Gegenüber werden dort wichtige Themen besprochen, beraten und Beschlüsse gefasst. Nicht zu vergleichen mit unserer Landeskirche ist die Verwaltung dort natürlich sehr klein. Einen Oberkirchenrat in unserem Sinne gibt es überhaupt nicht, ebenso keinen Bischof, sondern von Synode zu Synode wird jeweils für ein Jahr ein neues Führungsgremium, die Tavola, gewählt; diese führt gewissermaßen die Geschäfte. Der Synode steht eine Moderatorin bzw. ein Moderator vor.

Wir als Badische Landeskirche sind der Waldenserkirche sehr verbunden. Etliche unserer Pfarrerinnen und Pfarrer haben dort auch einige Zeit gearbeitet, wie etwa Frau Pfarrerin Mack, die mir auch einige wichtige Informationen hat zukommen lassen, oder auch Frau Pfarrerin Labsch, die im Oberkirchenrat und dann in Karlsruhe tätig war. Soweit ein kleiner Überblick zur Einführung.

In diesem Jahr, Ende August stand nicht nur die Tagung der Synode an, sondern man feierte auch das 850-jährige Jubiläum der Waldenserbewegung, die aus einer kleinen Gemeinschaft entstand, die ein Händler namens Petrus Waldus aus Lyon vor eben diesen 850 Jahren um sich scharte und die sich in einigen Dingen damals von der katholischen Kirche absetzte. Durch Wanderprediger wurden die Ideen aus dieser Gemeinschaft in weite Gebiete in Frankreich und Italien weiterverbreitet. Den reformatorischen Bestrebungen des 16. Jahrhunderts schloss man sich später an, und heute besteht die Kirche innerhalb des Bundes evangelischer Kirchen in Italien, deren Präsident Professor Garonne ist, ein Waldenser, der gestern unser Gastprediger war.

Ich durfte vom 24. bis 28. August der Tagung und den Feierlichkeiten beiwohnen und danke an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich für die Einladung nach Italien. Der Samstag stand unter dem Zeichen des Jubiläums mit einigen Festvorträgen, beendet durch ein eindrucksvolles Konzert dreier Chöre in der großen dortigen Waldenserkirche. Am Sonntag wurden alle Gäste aus Europa und den USA der Synode vorgestellt, und ein Empfang für diese Gäste in den Räumen des Waldensergymnasiums ermöglichte viele interessante Gespräche.

Auch bei den Waldensern wird die Synode mit einem feierlichen Gottesdienst eröffnet, in dem in diesem Jahr auch zwei Pfarrer ordiniert wurden. Beeindruckend war für mich besonders, dass die Einsegnung der Beiden gewissermaßen durch die gesamte beim Gottesdienst anwesende Gemeinde vorgenommen wurde.

Nach der Andacht am Montagmorgen waren Kirchenpräsident Jung aus der EKHN und ich zu Grußworten im Plenum aufgerufen. Anschließend verfolgten wir alle das Synodalgesehen mittels direkter Übersetzung. Die Hauptthemen waren eine beabsichtigte Resolution zu den kriegerischen Handlungen im Nahen Osten und eine Initiative zur Aufnahme ehrenamtlich Mitarbeitender als sogenannte „Kaplane“ in besondere Dienste der Waldenserkirche, vor allem in der Gefängnisseelsorge.

Während bei uns es üblich ist, anstehende Themen zunächst ausführlich in den Ausschüssen, dort zum Teil auch kontrovers zu beraten und dann im Plenum einen wohl abgestimmten Beschlussvorschlag vorzutragen, wird dort das Geschehen direkt im Plenum erörtert. Alle Bedenken und Vorschläge aus den verschiedenen Richtungen treffen dort direkt aufeinander. Das gibt natürlich ein buntes Bild, viel Bewegung. Es ist aber unheimlich schwierig, dort konkrete Ergebnisse zu erreichen. Die Resolution wurde nach einer Stunde Diskussion zurückgezogen. Man hat eine kleine Gruppe beauftragt, noch einmal daran zu gehen, die schon vermerkten kritischen Punkte vielleicht in irgendeiner Form anders aufzunehmen.

Auch beim zweiten Hauptthema gab es sehr emotionale und erregte Diskussionen. Manches, was auch die vorbereitende „Prüfungskommission“ dazu einbrachte, war missverständlich und trug nicht gerade zum Konsens bei. Schließlich wurde dann am Donnerstag – da war ich bereits wieder in Deutschland – lediglich beschlossen, dass die durch den Staat den Pfarrpersonen zugestandenen Besuche in Gefängnissen und Seelsorge von Gefangenen nun auch auf Diakone und Diakoninnen ausgedehnt werden soll. Da folgen nun die Verhandlungen mit dem Staat, ob der da auch mitgeht.

Zur Resolution kann man sagen, dass von den Initiatoren wohl beabsichtigt war, sich mit dem Vorschlag mehr auf die Seite der Palästinenser zu stellen. Nach erregten Debatten mit vielen Änderungsvorschlägen wurde dann, ebenfalls am Donnerstag, ein Papier verabschiedet, das die Palästinenser wie auch die Israelis gleichermaßen in den Blick und auch in die Pflicht nimmt, sich um Frieden zu bemühen. Initiativen, die sich für die Friedensverhandlungen einsetzen und entsprechende Bemühungen fördern, sollen nach Kräften unterstützt werden.

Mein letzter Abend bei den Waldensern stand nach einer Andacht im Plenum für uns Gäste zunächst ganz im Zeichen des Jubiläums. Wir besuchten eine ausgesprochen

interessante Ausstellung zur Geschichte der Waldenserkirche im Kulturzentrum, mit Erläuterungen und Gesprächen mit den Kuratoren der Ausstellung, am Nachmittag stand ein Besuch in der Diakoniezentrale mit einem lebhaften Austausch mit den dortigen Mitarbeitenden an. Am Abend und zum Abschluss des Besuches, denn am nächsten Tag war der Rückflug gebucht, fand ein festliches Essen und Zusammensein mit den Mitgliedern der Tavola und vielen Gästen aus Italien und Ländern Europas und aus den USA statt, die in Form von dort existierenden Freundes- und Unterstützerkreisen eng mit der Waldenserkirche verbunden sind. Hier konnte ich auch die derzeitige Moderadora Trotta nach Baden in unsere Landeskirche einladen und mit Professor Garonne Näheres zu seinem Aufenthalt in Baden besprechen, was sich nicht nur auf die Landessynode beschränkte, sondern auch einige Veranstaltungen, vor allem in Karlsruhe.

Soweit mein Bericht und einige Eindrücke von diesem Besuch. Möge er Ihnen diese kleine Kirche nähergebracht haben und Ihr Interesse an dieser mit uns sehr verbundenen Kirche geweckt haben. Sollten Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne in den Pausen – soweit vorhanden – zur Verfügung.

(Heiterkeit)

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Wir danken Ihnen, Herr Wermke, dass Sie uns zu diesem Besuch in Italien mitgenommen haben. Vielen Dank!

XIV Verschiedenes

Vizepräsident **Kreß**: Wir sind jetzt beim Tagesordnungspunkt Verschiedenes angelangt. Ich möchte Sie gerne darüber informieren, dass wir gleich die öffentliche Plenarsitzung beenden und dann eine kurze Pause machen werden. Ich bitte die Öffentlichkeit, den Plenarsaal zu verlassen. Um 11:30 Uhr geht es hier im Plenarsaal mit der gemeinsamen Sitzung der ständigen Ausschüsse weiter – diese ist nicht öffentlich.

Gibt es weitere Punkte zum Tagesordnungspunkt Verschiedenes? – Das ist nicht der Fall.

XV Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Vizepräsident **Kreß**: Dann schließe ich die erste öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 13. Landessynode und bitte die Synodale Preiß um das Schlussgebet.

(Die Synodale Preiß spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung: 11:00 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 13. Landessynode

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 23. Oktober 2024, 17:45 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung

III

Änderungen in der Zusammensetzung der Landessynode

IV

Bekanntgaben

V

Feststellung der Wahlvorschläge, Schließung der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden für die Nachwahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers

VI

Feststellung der Wahlvorschläge und Schließung der Wahlvorschlagsliste für die Nachwahl in den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden

VII

Nachwahl in den Landeskirchenrat (stellvertretendes Mitglied)

VIII

Nachwahl in das Spruchkollegium für Lehrverfahren (stellvertretendes Mitglied)

IX

Bericht zur Partnerschaftvereinbarung mit der Evang. Kirche am Rio de La Plata

Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart, Kirchenrätin Heitmann

X

Friedensgebet

XI

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2024:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach zum Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau (Vereinigungsgesetz Neckar-Kraichgau) (OZ 09/02)

Berichterstatterin: Synodale Falk-Goerke

XII

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Vorlage des Stiftungsrats der Stiftung Schönau vom 2. Oktober 2024: Jahresbericht 2023 der Stiftung Schönau (OZ 09/08)

Berichterstatter: Syndaler Prof. Dr. Daum

XIII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 18. September 2024:

Entwurf kirchliches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Datenschutzgesetz EKD) (OZ 09/07)

Berichterstatter: Synodaler Bollacher

XIV

Verschiedenes

XV

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Vizepräsidentin **Ningel**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale, ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 13. Landessynode.

Das Eingangsgebet spricht der Synodale Schumacher.

(Der Synodale Schumacher spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung

Vizepräsidentin **Ningel**: Liebe Konsynodale, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Geschwister, ich begrüße Sie alle recht herzlich hier im Saal zu unserer zweiten Plenarsitzung. Ich danke sehr herzlich allen, die in den letzten Tagen eine Morgen- oder Abendandacht vorbereitet und mit uns gefeiert haben, und für die jeweilige musikalische Begleitung. Herzlich begrüße ich heute den Stenografen Herrn Erhardt, der in der heutigen Sitzung für uns im Einsatz ist.

(Beifall)

III

Änderungen in der Zusammensetzung der Landessynode

Synodale **Groß**: Ich darf Ihnen folgende Veränderung in der Zusammensetzung der Synode mitteilen:

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am Montag, dem 21. Oktober 2024, in synodaler Besetzung Herrn Christian **Ritscher** in die Landessynode berufen. Da er aus terminlichen Gründen so kurzfristig eine Teilnahme an dieser Tagung nicht ermöglichen konnte, wird er bei der nächsten Tagung verpflichtet.

Vizepräsidentin **Ningel**: Für Herrn Prof. Dr. Lienhard, den wir in der heutigen Morgenandacht verpflichtet haben, und Herrn Ritscher ist noch die Zuteilung in die ständigen Ausschüsse festzulegen.

Herr Prof. Dr. Lienhard hat mitgeteilt, dass er gerne im Hauptausschuss mitarbeiten würde.

(Beifall)

Herr Ritscher würde gerne dem Rechtsausschuss angehören.

(Beifall)

Über die Zuteilung in die ständigen Ausschüsse hat die Synode zu entscheiden. Gibt es Einwände gegen die genannten Wünsche? – Das Klopfen habe ich schon als Zustimmung angenommen, Einwände waren auch nicht erwartet.

Somit ist Herr Prof. Dr. Lienhard dem *Hauptausschuss* zugewiesen und Herr Ritscher dem *Rechtsausschuss*.

(Beifall)

IV Bekanntgaben

Vizepräsidentin **Ningel**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt Bekanntgaben. Die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst, bestimmt für die Initiative der Waldenserkirche und des Bundes Evangelischer Kirchen in Italien „Mediterranean Hope“, welche sich um die Seenotrettung und humanitäre Aufnahme von besonders gefährdeten Geflüchteten in Italien kümmert, betrug **400,50 Euro**. Ganz herzlichen Dank für Ihre Gaben.

(Beifall)

V Feststellung der Wahlvorschläge, Schließung der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden für die Nachwahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers

Vizepräsidentin **Ningel**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V. Durch die Wahl der Synodalen Ningel zur Vizepräsidentin ist gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode die Nachwahl einer Schriftführerin bzw. eines Schriftführers, der/die damit auch Mitglied im Präsidium und im Ältestenrat ist, für die restliche Dauer der Wahlperiode erforderlich.

Für die Nachwahl einer Schriftführerin bzw. eines Schriftführers kandidiert die Synodale Agnetha Dalmus.

(Beifall)

Kommen aus der Mitte der Synode noch weitere Vorschläge für dieses Amt? – Gibt es Fragen oder Anmerkungen? – Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Dann frage ich nun nach Ihrem Einverständnis zur Kandidatur, Frau Dalmus.

(Synodale **Dalmus**: Ja!)

Kann ich die Wahlvorschlagsliste für die Nachwahl einer Schriftführerin bzw. eines Schriftführers schließen? – Dann ist die Wahlvorschlagsliste für dieses Amt hiermit geschlossen, und wir kommen zur Vorstellung der Kandidierenden. Frau Dalmus, kommen Sie bitte.

Synodale **Dalmus**: Hallo zusammen, ich stelle mich gerne ganz kurz vor. Mein Name ist Agnetha Dalmus. Ich bin 24 Jahre alt und arbeite beim Landratsamt Enzkreis im Bereich Bildung und Sport und bin dort insbesondere für die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zuständig.

Warum ich mich heute zur Wahl stelle? Zum einen macht mir Gremienarbeit – das habe ich hier auch wieder gemerkt – total viel Spaß. Ich finde es toll, einfach hinter die Prozesse zu gucken, und wenn ich als Schriftführerin unterstützen und auch noch ein bisschen frischen Wind reinbringen kann, mache ich das sehr gerne. Dankeschön.

(Heiterkeit, Beifall)

Vizepräsidentin **Ningel**: Vielen Dank. – Die Wahl werden wir morgen in der dritten Plenarsitzung durchführen.

VI Feststellung der Wahlvorschläge und Schließung der Wahlvorschlagsliste für die Nachwahl in den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vizepräsidentin **Ningel**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI. Durch das Ausscheiden der Synodalen Ilse Lohmann aus dem Rechtsausschuss und die Amtsniederlegung des Synodalen Schumacher aus dem Finanzausschuss ist die Nachwahl von zwei Mitgliedern in den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. erforderlich. In der Regel entsenden wir aus jedem Ausschuss eine Person, wenn in einem Gremium vier Synodale mitarbeiten sollen.

Es liegen uns folgende Interessensbekundungen vor: Synodaler Karl Kreß aus dem Rechtsausschuss, Synodaler Dr. Carsten T. Rees aus dem Finanzausschuss und Synodaler Matthias Kerschbaum aus dem Bildungs- und Diakonienausschuss.

Kommen aus der Mitte der Synode noch weitere Vorschläge für dieses Amt? Gibt es Fragen oder Anmerkungen? – Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Dann frage ich nun nach Ihrem Einverständnis zur Kandidatur.

Herr Kreß?

(Synodaler **Kreß**: Ja!)

Herr Dr. Rees?

(Synodaler **Dr. Rees**: Ja!)

Herr Kerschbaum?

(Synodaler **Kerschbaum**: Ja!)

Kann ich die Wahlvorschlagsliste für die Nachwahl in den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. schließen? – Somit ist die Wahlvorschlagsliste für dieses Amt geschlossen. Eine Vorstellung der Kandidierenden ist für dieses Amt nicht erforderlich.

Die Wahl werden wir morgen in der dritten Plenarsitzung durchführen.

(Vizepräsident Kreß übernimmt die Sitzungsleitung)

VII**Nachwahl in den Landeskirchenrat (stellvertretendes Mitglied)**

Vizepräsident **Kreß**: Ich darf übernehmen und grüße Sie alle ganz, ganz herzlich. Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII. In § 54 a des Leitungs- und Wahlgesetzes ist die Zusammensetzung des Landeskirchenrats geregelt. Bei dieser Wahl gibt das kirchliche Wahlrecht bestimmte Anforderungen an die Eigenschaft von Personen vor, die sich um ein Mandat bewerben.

Für den Landeskirchenrat gibt das Leitungs- und Wahlgesetz vor, dass von den synodalen Mitgliedern höchstens die Hälfte im kirchlichen Dienst stehen darf. In diesem Fall stellt das kein Problem dar, da die Kandidierende Frau Ningel zwar Theologin ist, aber sich nicht in kirchlicher Anstellung befindet.

Wir benötigen nun einen *Wahlausschuss*. Ich würde hierfür Herrn Heger, Herrn Zansinger, Herrn Nemet und Frau Meister bitten. Sind Sie damit einverstanden?

(Beifall)

Ich höre Beifall und keinen Widerspruch. Vielen Dank.

Wir kommen jetzt zur Wahl. Es kandidiert, wie soeben schon genannt, die Synodale Sabine Ningel (Vorstellung siehe 1. Sitzung, TOP VIII).

Nach den Bestimmungen unserer Kirchenverfassung ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, also die absolute Mehrheit.

Dann eröffne ich den *Wahlgang* und bitte den Wahlausschuss, die Stimmzettel zu verteilen. Sobald alle ihren Stimmzettel bekommen haben, bitte ich, zügig zu wählen, bevor die Stimmzettel dann wieder eingesammelt werden.

(Wahlhandlung)

Sind alle Stimmzettel abgegeben? – Dann schließe ich den Wahlgang, bitte aber den Wahlausschuss, noch hierzu bleiben, denn ich möchte den nächsten Tagesordnungspunkt direkt anschließen und gleich die nächste Wahl durchführen.

VIII**Nachwahl in das Spruchkollegium für das Lehrverfahren (stellvertretendes Mitglied)**

Vizepräsident **Kreß**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII. Es ist, wie in der ersten Plenarsitzung am Montag bereits gehört, ein stellvertretendes Mitglied in der Kategorie „Gemeindeglieder mit Befähigung zum Ältestenamtsamt und zum Richteramt“ nachzuwählen.

Für diese Nachwahl liegt uns die Interessensbekundung der Synodalen Falk-Goerke vor, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Wir kommen zur Wahl. Es kandidiert die Synodale Julia Falk-Goerke.

Nach den Bestimmungen unserer Kirchenverfassung ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, also die absolute Mehrheit.

Ich eröffne den *Wahlgang* und bitte den Wahlausschuss, die Stimmzettel zu verteilen. Sobald alle ihren Stimmzettel

bekommen haben, bitte ich, zügig zu wählen, bevor die Stimmzettel dann wieder eingesammelt werden.

(Wahlhandlung)

Sind alle Stimmzettel abgegeben? – Dann schließe ich den Wahlgang und bitte nun den Wahlausschuss um Auszählung der beiden Wahlen.

(geschieht)

Wir kommen in der Zwischenzeit zum nächsten Tagesordnungspunkt.

IX**Bericht zur Partnerschaftsvereinbarung mit der Evangelischen Kirche am Rio de la Plata**

Vizepräsident **Kreß**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Es berichtet Frau Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart, dabei war Frau Kirchenrätin Heitman, die auch mit berichtet. Wie vielen von Ihnen bereits bekannt ist, besuchte unsere Landesbischöfin direkt vor Beginn unserer Tagung in der Zeit vom 8. bis 19. Oktober in Begleitung von Frau Kirchenrätin Anne Heitmann und Kirchenrat Dr. Jens Adam die Iglesia Evangelica del Rio de la Plata (IERP) in Argentinien. Auf dem Programm standen Besuche in verschiedenen Gemeinden, Informationen zu zahlreichen Projekten mit vielen anregenden Gesprächen. Zudem unterzeichnete unsere Landesbischöfin eine Partnerschaftsvereinbarung zwischen der badischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche am Rio de la Plata. Wir freuen uns nun auf den Reisebericht von Ihnen und Frau Heitmann. Vielen Dank.

Landesbischöfin **Prof. Dr. Springhart** (Präsentation wird eingeblendet. Folien hier nicht abgedruckt): Hohe Synode, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben ja hier und da schon ein bisschen erzählt und berichtet, und – keine Angst – jetzt kommt kein Dia-Vortrag „Spanien 1976“, aber ein paar Bilder und ein paar strukturierte Eindrücke von der Reise nach Argentinien, genauer: vom Besuch bei unserer Partnerkirche, wie wir jetzt sagen können, der evangelischen Kirche am Rio de la Plata.

Wir waren in einer kleinen Dreier-Delegation dort: Anne Heitmann, Jens Adam und ich – wir haben es schon gehört –, 12 Tage waren wir in Argentinien unterwegs. Am Ende unserer Reise waren wir bei den Guarani, einem der 16 indigenen Völker, die vor allem im Norden leben. „Die sitzen vor allem zu Hause und schnitzen in aller Ruhe Tiere“, sagte uns die Schweizerin Barbara, die in Taquapi in der Provinz Misiones einen Kindergarten und eine Vorschule für Kinder der Indigenen organisiert und leitet. Tukane und Nasenbären haben wir auch in freier Wildbahn gesehen. Diese Beiden hier sind solche von Indigenen geschnitzte Tiere.

(Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart zeigt auf Figuren die auf ihrem Rednerpult stehen.)

Die schwarze Farbe – deshalb habe ich sie eigentlich mitgebracht – entsteht dadurch, dass sie sie an die Feuerstelle halten, dann werden sie schwarz, dann nehmen sie sie wieder heraus und schnitzen weiter. Das Ganze dauerte eine Weile und wird dann verkauft. Für mich sind es vor allem die vielen verschiedenen Gesichter und Geschichten, die diese Reise reich gemacht haben.

Gleich am ersten Tag, direkt nach 14 Stunden Flug von Frankfurt nach Buenos Aires, haben wir in einem der Elendsviertel von Buenos Aires die ASE – die Action Social

Ecumenica – besucht. In der Runde kreiste der Mate-Tee, Sabino, der Pfarrer, sein Team und die Kinder und Jugendlichen haben davon erzählt, wie sie hier einen sicheren Ort für die Kinder bieten, die auf engstem Raum im Elendsviertel leben. Das Besondere: Sie musizieren regelmäßig zusammen.

Die stolzen und leuchtenden Augen der Kinder vom Grundschul- bis Erwachsenenalter beim Konzert des Orchesters waren ein perfekter Auftakt der Reise. Zugewandt, engagiert und mit der Kraft der Musik bekommen Kinder und Jugendliche hier eine Perspektive. „Ein anderer Ort ist möglich“ – das ist das Motto, und das haben wir schon am ersten Abend erlebt.

Argentinien ist seit der Wahl von Präsident Milei in einer extrem schwierigen Situation. Die Inflation galoppiert – aktuell entsprechen 1.000 Argentinische Pesos etwa 1 Euro. Dennoch haben wir auch 10- und 50-Peso-Scheine bekommen – 1/100 Cent wert. Aber sie kursieren noch, offensichtlich haben sie noch vor kurzer Zeit mehr Wert gehabt.

„Die Situation fühlt sich so schwierig an wie zur Zeit der Militärdiktatur.“ – Das haben wir immer wieder gehört und viel von der Angst gespürt, dass die Freiräume zu reden verschwinden. Mehr als 50 % der Bevölkerung lebt aktuell unterhalb der Armutsgrenze, und es werden mehr. Das Erschrecken darüber, dass die so sicher geglaubte Demokratie im Handstreich verschwinden kann, ist groß.

Zugleich haben wir eine kraftvoll feiernde und beratende Synode erlebt. Die Unterzeichnung der Partnerschaftserklärung war der Anlass für diese Reise.

Frau Heitmann: Es hatte immer etwas Verbindendes, wenn wir auf der Synode der IERP sagen konnten: Jetzt sind wir bei euch, aber wenn wir aus dem Flugzeug steigen, fahren wir sofort zu unserer Synode. Die Synode der IERP trifft sich allerdings nur alle zwei Jahre einmal, und vielleicht ahnen Sie auf dieser Karte etwas von den Dimensionen. Von Norden nach Süden können Sie 2.500 km rechnen, und von Westen nach Osten liegen die Gemeinden auch 1.000 km auseinander. 150 Vertreterinnen und Vertreter – und die letzten kamen um 9 Uhr vom Gottesdienstbesuch mit einem Bus, der die gesamte Nacht durchgefahren war, 16 Stunden, zur Synode an. Das hat der Sangesfreude und der Energie der Synodalen keinen Abbruch getan.

Es ist eine Synode mitten in der Gemeindegewirklichkeit: Die örtliche Gemeindeband begleitet den kräftigen Gesang. Ehrenamtliche bekochen die Synodalen, dreimal täglich routiniert, und nicht nur die Größe des Grills und die Anzahl der Hähnchenschenkel hat uns daran sehr beeindruckt.

Synode heißt auch hier: Berichte, Wahlen, Rechnungsprüfung, Gottesdienst. Aber es fanden auch intensive Gruppengespräche statt, dieses Mal zum Thema „Spiritualität für die Mission“. Mission, das heißt hier, und es wurde sehr deutlich immer wieder erklärt, und zwar so lange, bis es alle beten konnten: an der Mission Gottes teilnehmen – als evangelische, diakonische, prophetische und inklusive Gemeinden und Kirchen. Und das sind auch die Dimensionen, die wir in diesen Tagen, als wir Projekte und Gemeinden besucht haben, immer wieder in konkreten Projekten wahrnehmen konnten. Dazu passt auch, dass die Pfarrerinnen abends in einer kleinen Zeremonie 40 Jahre Frauenordination gefeiert und an den nicht immer einfachen Weg erinnert haben. Die Synode hat es auch einmal abgelehnt, dass Pfarrerinnen ordiniert werden können. Inzwischen ist es aber seit 40 Jahren so weit.

Es war dem Generalsekretär Ricardo Schlegel sehr wichtig, dass wir unsere Partnerschaftsvereinbarung während dieser Synode unterschreiben und auch feiern, nachdem sie unser Landeskirchenrat und die dortige Kirchenleitung mit dem schönen Titel „Junta Directiva“ beschlossen hatten. Gerade für kleine Kirchen in der Diaspora sind solche internationalen und ökumenischen Kontakte und Verbindungen wichtig. Sie sind Stärkung, sie sind Ermutigung, und sie geben so einer kleinen Kirche ein Gewicht vor Ort. Und sie machen deutlich, was für uns alle gilt: Kirche sind wir nie alleine, vor allen Dingen nicht regional und lokal, sondern immer in der Gemeinschaft mit der weltweiten Kirche.

Wenn man auf die Verbindungen von IERP und EKIBA schaut, die in der Partnerschaftsvereinbarung festgehalten sind, dann gibt es seit vielen Jahren ein buntes Geflecht: Über das GAW, über unseren FÖF, über Kollegen und Kolleginnen im Kontaktstudium in beide Richtungen, über die EKD, über das diakonische Werk in Baden und in jüngster Zeit über den Austausch von Kollegen, bei uns im Kirchlichen Dienst auf dem Land und dort in der Landpastoral oder zwischen unserem Büro für Umwelt und Energie und der dortigen ökologischen Pastoral.

Aber ein gemeinsamer Rahmen, der all das zusammenführt, fehlte bisher. Wir haben auch für Lateinamerika keine EMS im Hintergrund. Deshalb war eine Partnerschaftsvereinbarung wirklich ein wichtiger und überfälliger Schritt, und wir verlangen das ja auch von unseren Bezirken. Also haben wir gedacht, dann müssen wir das auf landeskirchlicher Ebene wirklich tun.

In der Partnerschaftsvereinbarung werden die gemeinsamen Grundlagen festgehalten. Wichtig war unseren Partnern, dass wir beide unierte Kirchen sind. Unierte Kirchen sind in Lateinamerika eher die Ausnahme. Dass die Verbindung passt, macht ein Satz aus der Kirchenordnung der IERP von 1965 deutlich, der in der Partnerschaftsvereinbarung zitiert wird: „Ziel (der IERP) ist die Feier des evangelischen Gottesdienstes, die christliche Bildung und die Wahrnehmung der Verpflichtungen, die sich aus der dem Christentum innewohnenden sozialen Verantwortung ergeben, insbesondere die Verteidigung und Förderung der Menschenrechte und der Schutz der Umwelt.“

Im zweiten Teil werden wichtige Elemente der Beziehung festgehalten, und dazu zählt vor allen Dingen der FÖF, und wir können der argentinischen Kirche wirklich dankbar sein, wie sie unsere Freiwilligen, die wir aussenden in einen ganz anderen und fremden Kontext, begleiten. So haben es jedenfalls, die, die wir getroffen haben, sehr zufrieden berichtet.

Im dritten Teil werden aktuelle Perspektiven und Themen genannt, die uns verbinden und auf denen wir gemeinsam einen Lernweg gehen können.

Das Leitmotiv, das diese Socken des Freiwilligendienstes symbolisieren, passt auch für uns: Die Perspektive wechseln. Lateinamerika steht auf diesem Globus einmal auf dem Kopf.

Dass diese Partnerschaft eine Lerngemeinschaft ist und werden kann, machen die Begegnungen deutlich, die wir nach der Synode in verschiedenen Gemeinden und Projekten hatten, und dazu übergebe ich wieder an Heike Springhart.

Landesbischofin **Prof. Dr. Springhart:** Die Spuren der deutschsprachigen Einwanderer, die seit dem Anfang des

20. Jahrhunderts nach Argentinien kamen, sind an vielen Stellen spürbar, insbesondere bei den vielen, die in der evangelischen Kirche am Rio de la Plata deutsche Wurzeln haben und bis heute Deutsch sprechen. In der deutschen Gemeinde in Martinez, einem Ortsteil von Buenos Aires, gibt es nicht die klassischen Ex-Pads, sondern eben lauter Senior*innen deutscher Sprache. Dort habe ich gepredigt und an den 35. Jahrestag des 9. Oktober 1989 erinnert, als Teil der Hoffnungsgeschichte, dass Diktaturen auch friedlich zu beenden sein können.

Wie stark die Spuren der letzten Militärdiktatur in Argentinien zwischen 1976 und 1983 noch die Gesellschaft prägen, haben wir an vielen Stellen gespürt und gehört. Der Kindergarten, den wir in Quilmes bei Buenos Aires besucht haben und der unter anderem vom Gustav-Adolf-Werk finanziert wird, wurde einst auf dem Gelände der Kirchengemeinde für die Kinder gegründet, deren Mütter in der Militärdiktatur verschwunden sind.

Mich – und ich denke, uns alle drei – haben die Besuche in den beiden ehemaligen Militärgefängnissen erschüttert. In Quilmes hat uns der Pfarrer und Menschenrechtsaktivist Arturo Blatezky mit einem der Überlebenden des Foltergefängnisses durch die Räume geführt. Bis vor wenigen Jahren war da immer noch die Polizeistation des Stadtteils.

In der ESMA, der Militärschule in Buenos Aires, in der viele der 30.000 Verschwundenen erst gefoltert und verhört und dann aus Flugzeugen wie diesem über dem Rio de la Plata abgeworfen und so ermordet wurden, war die Frage nach einer Erinnerungskultur, die in der Gegenwart wirkt, besonders eindrücklich. Da die Einrichtung kürzlich zum UNESCO-Weltkulturerbe erklärt wurde, besteht keine Gefahr, dass die neue Regierung sie schließt. So hoffen jedenfalls alle. Milei spielt aber mit der Angst und der Erinnerung an die dunklen Zeiten, indem er vor solchen Autos posiert, mit denen die Militärs seinerzeit die Menschen abholten.

Am Ende der Zeit waren wir einige Tage in der Provinz Misiones – im Norden eine schmale Landzunge zwischen Paraguay und Brasilien – im satten Grün und Regenwald. In Sichtweite wird in Brasilien der Regenwald brandgerodet. Dort leben die Guarani, von denen ich eingangs schon sprach, halbnomadisch. Die Kirche betreibt einen interkulturellen und bilingualen Kindergarten für die indigenen Kinder und ist in verschiedenen Wiederaufforstungsprojekten aktiv.

Aus Monokultur – meist durch schnellwachsenden, aber die Erde austrocknenden Eukalyptus – wird wieder Mischkultur und Mischwald. Vor allem Yerba Mate – Mate-Tee – wird so angebaut, dass er im Schatten der Bäume wachsen und so besser gedeihen kann. Mate under the Shadows – davon träumen sie und züchten liebevoll Mate. Die Grundlagen dafür werden in der Baumschule der ebenfalls von der Kirche betriebenen Landwirtschaftsschule gelegt.

Wir hatten die Chance, mit sehr vielen verschiedenen Pfarrer*innen, Sozialarbeiter*innen, Erzieher*innen und engagierten Christenmenschen zu sprechen. Die evangelische Kirche am Rio de la Plata – die IERP – hat in Argentinien, Paraguay und Uruguay insgesamt 27.500 Mitglieder, 45 Gemeinden, 80 diakonische Werke und mehr als 240 Begegnungsstätten. Das ist nur ein winziger Bruchteil der 47 Millionen Einwohner Argentiniens, sogar nur ein Bruchteil der 12 Millionen Einwohner von Buenos Aires. Dennoch ist es eine Kirche, die äußerst wirksam öffentliche Kirche und sozial-diakonisch wirksame Kirche ist – mit großem Engagement für die Ökologie. Kirche, die für eine

Erinnerungskultur steht, die die Gegenwart bewältigen hilft, Kirche, die die Stimme für die Menschenrechte und die Würde aller Menschen – egal welcher Ethnie – erhebt. Mehr als ein Pfarrer haben uns erzählt, dass sie mitunter bis zu 2.000 km für einen Gottesdienst fahren. „So ist das hier halt.“ Die Entfernungen sind andere.

Am Freitag hatten wir zum Schluss noch die Chance, die atemberaubenden Wasserfälle von Iguazu zu besuchen. In der tosenden Gischt und angesichts des herabstürzenden Wassers war handgreiflich, was diese Tage ausgemacht hat: dass aus ruhig fließenden Wassern der Demokratie tiefe Abstürze erfolgen können, dass die Natur atemberaubend schön und die Schöpfung reich ist, und dass auch die kleinen Tropfen der Arbeit von Sabino und Nicholas, von Ricardo und Fabian, von Karina und all den anderen die Gesichter der Kinder und das Gesicht der Welt verändern kann. Von dieser kraftvollen Kirche – so klein sie auch ist – können wir viel lernen.

Ich möchte schließen mit dem Dank an Anne Heitmann, die schon seit langer Zeit gemeinsam mit den Kolleg*innen aus der Abteilung Ökumene und Kirche weltweit den Kontakt pflegt und mit dem Generalsekretär der IERP Ricardo Schlegel die Partnerschaftserklärung erarbeitet und auf den Weg gebracht hat. Und Ihnen vielen Dank fürs Zuhören.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Ihnen, Frau Prof. Dr. Springhart, und Ihnen, Frau Heitmann, ein herzliches Dankeschön für Ihren Bericht.

VII Nachwahl in den Landeskirchenrat (stellvertretendes Mitglied)

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Kreß**: Mir liegen jetzt die *Wahlergebnisse* vor. Ich verlese zunächst das Wahlergebnis für das stellvertretende Mitglied für die Nachwahl in den Landeskirchenrat.

Zahl der abgegebenen Stimmen: 63. Gültige Stimmzettel: 63, Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 4. Die erforderliche Stimmzahl im ersten Wahlgang war 32. Gewählt wurde mit 58 Stimmen Frau Sabine Ningel.

Frau Ningel, nehmen Sie die Wahl an?

(Synodale **Ningel**: Ja!)

Dann einen herzlichen Glückwunsch Ihnen.

(Beifall)

VIII Nachwahl in das Spruchkollegium für Lehrverfahren (stellvertretendes Mitglied)

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Kreß**: Ich komme zur Feststellung des *Wahlergebnisses* für die Nachwahl in das Spruchkollegium für Lehrverfahren, stellvertretendes Mitglied der Gruppe D.

Zahl der abgegebenen Stimmzettel: 63. Gültige Stimmzettel: 63. Nein-Stimmen: 2, erforderliche Stimmzahl im ersten Wahlgang: mehr als die Hälfte der Stimmzettel, das sind 32. Gewählt ist Frau Julia Falk-Goerke mit 61 Stimmen.

Frau Falk-Goerke, nehme Sie die Wahl an?

(Synodale **Falk-Goerke**: Ja!)

(Beifall)

X**Friedensgebet**

Vizepräsident **Kreß**: Wir wollen nun wieder im Gebet zur Ruhe kommen und Gott um Frieden in den Kriegsgebieten dieser Welt bitten.

(Die Synodale Groß zündet eine Kerze an;
die Synode erhebt sich.)

(Die Synode stimmt in das Lied „Verleih uns Frieden
gnädiglich“ ein und spricht ein Friedensgebet.)

XI**Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2024:****Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach zum Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau (Vereinigungsgesetz Neckar-Kraichgau)**

(Anlage 2)

Vizepräsident **Kreß**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI. Berichterstatteerin ist die Synodale Falk-Goerke.

Synodale **Falk-Goerke, Berichterstatteerin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Geschwister, der vorgesehene Berichterstatteer, Herr Lehmkuhler, musste leider krankheitsbedingt seine Teilnahme an dieser Tagung kurzfristig absagen. Das vorliegende Vereinigungsgesetz wurde vom Rechtsausschuss bereits auf dem Tagestreffen beraten. Da der Rechtsausschuss als einziger Ausschuss dieses Gesetz beraten hat, konnte Herr Lehmkuhler den Bericht bereits vorbereiten. Ich trage daher jetzt seinen Bericht in Vertretung vor und wünsche ihm von dieser Stelle gute Besserung.

Jetzt der Bericht im Wortlaut: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, bedingt durch die Veränderungen, die uns im Rahmen des Strukturprozesses beschäftigen, werden manche Kirchenbezirke in Zukunft hinsichtlich ihrer Gemeindegliederzahlen und der Zahl der Pfarrstellen und solcher für Diakoninnen und Diakone unter eine kritische Größe geraten, unterhalb derer kaum noch die üblichen Aufgaben der Bezirke in ausreichendem Maße gewährleistet werden können. Der Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach gehört zu diesen Bezirken, bei denen Handlungsbedarf besteht.

Was im Hinblick auf die oben genannte Größe sinnvoll ist, stellt sich hinsichtlich der Fläche und der damit verbundenen Fahrtwege als eine Herausforderung dar. Dazu kommt, dass bei einer Vereinigung der beiden Kirchenbezirke dieser Größe die bezirksleitenden Personen mit drei Landkreisen statt bisher zwei Landkreisen zu tun hätten. Das hat zwar für die Arbeit der Gemeinden kaum Auswirkungen, bedeutet aber in Bezug auf die Zusammenarbeit der Bezirke mit den Landkreisen, etwa bei den Diakonischen Werken, einen nicht unerheblichen Mehraufwand.

Aus diesem Grund wurden im Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach parallel zur Annäherung an eine Vereinigung in zwei der fünf Kooperationsräumen ein Wechsel in einen anderen Kirchenbezirk beraten und schließlich auf den Weg gebracht. Das Steinachtal mit den bisherigen Gemeinden Schönau, Altneudorf, Heiligkreuzsteinach,

Heddesbach und Wilhelmsfeld wird als fusionierte Gemeinde in den Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße eingegliedert. Und der Kooperationsraum Kleiner Odenwald mit den Gemeinden Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell, Neunkirchen, Neckarkatzenbach, Michelbach und Unterschwarzach wird sich dem Kirchenbezirk Mosbach anschließen, mit dem sie sich die Zugehörigkeit zum Neckar-Odenwald-Kreis schon teilen, allerdings nicht mehr als sieben Gemeinden, sondern als drei Gemeinden, denn auch dort finden auf Gemeindeebene Fusionen statt.

In dem unter OZ 09/02 vorliegenden Gesetzentwurf wird nun die Vereinigung der Kirchenbezirke Kraichgau und des „restlichen“ Kirchenbezirks Neckargemünd-Eberbach geregelt. Neben der eigentlichen Vereinigung (§ 1) und den üblichen Regeln zur Rechtsnachfolge (§ 2), gibt es in den §§ 3 und 4 besondere Regelungen, die sich aus einer jetzt schon existierenden Situation ergeben. Bekanntlich haben die beiden Bezirke bereits jetzt in Christiane Glöckner-Lang eine bezirksverbindende Dekanin. Sie managt jetzt schon mit einem hohen Aufwand an Zeit und Kraft zwei Kirchenbezirke parallel, nachdem in Neckargemünd-Eberbach nach der Zurruesetzung des bisherigen Dekans im Januar 2023 keine Nachfolge gefunden werden konnte. Da die kommende Vereinigung sich schon abzeichnete, wurde in der Herbsttagung 2023 das Dekanatsleitungsgesetz geändert und die Möglichkeit einer befristeten bezirksverbindenden Vertretung geschaffen. Es ist mir – Klammer auf: Thomas Lehmkuhler und auch mir als Berichterstatteerin – ein Bedürfnis, Frau Dekanin Glöckner-Lang für diesen hohen Einsatz einen ganz besonderen Dank auszusprechen.

(Beifall)

Ohne ihr hohes Engagement und ihre offene und verständnisvolle Art würde die Fusion nicht so reibungslos vonstatten gehen, wie es bisher der Fall war.

Die §§ 3 und 4 regeln nun die Zusammenfassung der Bezirkssynoden und der Bezirkskirchenräte, die zwar bis zum 01. Januar 2026 noch eigenständig existieren, aber künftig nur noch zusammen tagen und gemeinsame Entscheidungen für den dann schon bestehenden Raum treffen sollen. Neben der daraus resultierenden Zeitersparnis für die Dekanin kann sich hierdurch bereits jetzt der Blick für den künftigen Gesamtbezirk öffnen. Außerdem steht im Sommer 2025 die Wiederwahl von Frau Glöckner-Lang an, die durch die vorgesehene Regelung dann von der Gesamtheit des künftigen Bezirks Neckar-Kraichgau gewählt werden kann.

In der ursprünglichen Vorlage fand sich unter § 4 Absatz 2 eine schwer verständliche und im konkreten Fall schwierig umzusetzende Regelung zum Ausscheiden von Mitgliedern aus den jeweiligen ursprünglichen Bezirkskirchenräten während des Jahres 2025. Diese Regelung wurde in Rücksprache mit den Beteiligten aus dem Gesetz herausgenommen, insbesondere im Hinblick auf die kurze Zeitspanne, für die sie überhaupt relevant gewesen wäre.

§ 5 regelt die Zusammenfassung der beiden Schuldekane, die natürlich auch von der Fusion betroffen sein werden. Hier gibt es derzeit zwei Personen im Amt, die aber schon zum Schuljahr 2025/26 eng zusammenarbeiten sollen. Der Paragraph regelt den Übergang bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es nur noch eine Person in diesem Amt für den gesamten neuen Bezirk geben wird. Außerdem wird

der Sitz des Schuldekanats auf das Gebiet des bisherigen Kirchenbezirks Neckargemünd-Eberbach festgelegt.

§ 6 regelt die Übergänge und die Neuwahl bei den Bezirksdiakoniepfarrer*innen und den Bezirksjugendpfarrer*innen und § 7 die Aufstellung des Haushalts für den künftigen Kirchenbezirk. § 8 hat, wie üblich, das Inkrafttreten des Gesetzes zum Thema und die Amtszeit der bisherigen Landessynodalen bis zum Zusammentritt der neugewählten Landessynode.

Ich komme zum Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses:

Die Landessynode beschließt das „Kirchliche Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach zum Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau (Vereinigungsgesetz Neckar-Kraichgau – VG-NK)“ in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage vom 24. Juli 2024 mit folgender Änderung: § 4 Abs. 2 wird gestrichen und Absatz 3 wird zu Absatz 2.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Und Ihnen, liebe Frau Falk-Goerke, vielen Dank für den Bericht, und Herrn Lehmkuhler danken wir an dieser Stelle auch.

Ich eröffne die **Aussprache** zu diesem Gesetz.

Synodale **Borm**: Da wir ja vom Kraichgau mitbetroffen sind, möchte ich noch einmal betonen, dass es wirklich eine gute Zusammenarbeit ist mit dem Bezirkskirchenrat aus Neckargemünd-Eberbach, für dieses Jahr emotional viel schwieriger als für uns. Vielen Dank, dass das so gut klappt. Da wollte ich nur einmal sagen.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Auch Ihnen vielen Dank. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache und lasse abstimmen.

Es ist ein Paragrafengesetz. Ich lese noch einmal den Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses vor:

Die Landessynode beschließt das „Kirchliche Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach zum Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau (Vereinigungsgesetz Neckar-Kraichgau – VG-NK)“ in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage vom 24. Juli 2024 mit folgender Änderung: § 4 Abs. 2 wird gestrichen und Absatz 3 wird zu Absatz 2.

Ich habe vergessen zu fragen, ob die Berichterstatterin noch ein Schlusswort möchte.

(Synodale Falk-Goerke: Jetzt nicht mehr! – Heiterkeit)

Ich bin einfach davon ausgegangen, es ist alles gesagt. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ich bitte **abzustimmen**. Wer kann dem zustimmen? – Gegenstimmen. – Enthaltungen? – Einstimmig beschlossen.

Ein herzliches Dankeschön.

XII

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Vorlage des Stiftungsrats der Stiftung Schönau vom 2. Oktober 2024:

Jahresbericht 2023 der Stiftung Schönau

(hier nicht abgedruckt)

Vizepräsident **Kreß**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII. Berichtersteller ist der Synodale Professor Dr. Daum.

Synodaler **Prof. Dr. Daum, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, heute haben wir eine Premiere. Zum ersten Mal wird über einen Jahresabschluss der Stiftung Schönau berichtet.

Zur Erinnerung: Am 26. Oktober 2022 beschlossen wir, die Landessynode, die Fusion der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden zur Stiftung Schönau (Siehe Protokoll Nr. 5 Herbsttagung 2022, S.38). Seit dem 1. Januar 2023 führt die Stiftung Schönau die Stiftungstätigkeit der beiden Vorgängerstiftungen unter Beachtung der zusammengeführten Stiftungszwecke fort.

Das Vermögen der Stiftung dient mit seinem Ertrag weiterhin vor allem der Finanzierung der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Unterhaltung von Kirchengebäuden und Pfarrhäusern sowie der Erbringung von Besoldungsbeiträgen für Pfarrstellen.

Heute erläuterte der Vorstand der Stiftung Schönau dem Rechnungsprüfungsausschuss den geprüften Jahresabschluss 2023 der Stiftung Schönau. Dies geschieht ergänzend zu der Vorstellung des Prüfberichts durch die zuständigen Wirtschaftsprüfer im Stiftungsrat. Der Stiftungsrat ist originär für die Überwachung der Stiftung verantwortlich. Die Prüfer kommen zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Folgende Eckdaten geben einen Einblick über die wirtschaftliche Lage der Stiftung. Zum Vermögen der Stiftung zählen vor allem umfangreiche land- und forstwirtschaftliche Flächen, 94 Gebäude mit rund 900 Wohn- und etwa 70 Gewerbeeinheiten sowie etwa 5 Millionen Quadratmeter Grundstücksfläche, die unter Erbbaurecht stehen. Ein weiterer Teil des Vermögens, rund 182 Millionen Euro, ist in Immobilienfonds angelegt.

Die Bilanzsumme ist im Vergleich zur Eröffnungsbilanz um 21 Millionen Euro auf 687 Millionen Euro angestiegen, was vor allem durch die Investitionen in Wohnimmobilien bedingt ist. Die Eigenkapitalquote beträgt 86 %. Trotz notwendiger Wertberichtigungen auf Fondsanlagen in Höhe von etwa 9 Millionen Euro erwirtschaftete die Stiftung einen Jahresüberschuss nach Erfüllung des Stiftungszwecks von 3,3 Millionen Euro. Das Ergebnis vor Stiftungszweck betrug etwa 21,7 Millionen Euro. Die Aufwendungen zur unmittelbaren Verwirklichung des Stiftungszwecks beinhalten unter anderem Instandhaltungsmaßnahmen für Kirchen und Pfarrhäuser in Höhe von 1,4 Millionen Euro sowie eine Abführung von circa 17 Millionen Euro an die Evangelische Landeskirche in Baden. Diese Zahlen spiegeln zwar die Erfüllung des Stiftungszwecks wider, doch ihre Darstellung im Jahresabschluss ist recht nüchtern. Deshalb hält es die Stiftung für wichtig, in einem detaillierten Jahresbericht ihr

Wirken transparent und umfassend zu präsentieren. Den Jahresbericht 2023 der Stiftung Schönau haben Sie bereits erhalten. Dieser enthält eine zusammengefasste Darstellung der finanziellen Daten aus dem Jahresabschluss und bietet darüber hinaus ausführliche Informationen zur Tätigkeit der Stiftung Schönau. Insgesamt hat die Stiftung Schönau im Geschäftsjahr 2023 eine über die Planansätze hinaus positive Entwicklung genommen.

Werfen wir noch einen Blick in die Zukunft: Im Berichtsjahr 2023 wurde mit der Planung eines Dachfonds mit dem Namen „Baden ImmoMaster“ begonnen. Dort sollen die Immobilienfonds der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Stiftung Schönau eingebracht und gemeinsam weiterentwickelt werden. Das auf diese Weise deutlich größere Volumen ermöglicht einen besseren Marktzugang bei geringeren Kosten und bietet die Möglichkeit, das Portfolio weiter zu internationalisieren und die Nutzungsarten zu optimieren.

Erlauben Sie mir noch auf Bitten des Vorstands der Stiftung Schönau einen kurzen Werbeblock einzubringen. Wie Sie wissen, ist die Stiftung Schönau und die Evangelische Landeskirche in Baden zu je 50 % an der prokiba GmbH beteiligt. Die prokiba unterstützt Kirchengemeinden seit mehr als zehn Jahren als Projektentwickler beziehungsweise Projektsteuerer und neuerdings auch als Bauträger. Ich soll Ihnen mitteilen, dass dieses Knowhow zur Verfügung steht und noch wesentlich stärker von den Bezirken und Gemeinden abgerufen werden könnte. – Werbeblock Ende.

Soweit meine Ausführungen, ich danke allen Beteiligten, namentlich den Herren Strugalla und Kögel von der Stiftung Schönau, für die kompetente Beantwortung aller Rückfragen im Rechnungsprüfungsausschuss und Ihnen für die Aufmerksamkeit. Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Ich danke Ihnen, Herr Prof. Dr. Daum, und eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Dann schließe ich die Aussprache: Und jetzt mache ich es besser: Mögen Sie noch ein Schlusswort?

(Synodaler Prof. Dr. Daum, Berichterstatter:
Danke der Nachfrage, nein!)

Dann nehmen wir diesen Bericht zur Kenntnis. Herzlichen Dank.

XIII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 18. September 2024: Entwurf kirchliches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Datenschutzgesetz EKD)

(Anlage 7)

Vizepräsident **Kreß**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII. Berichterstatter ist der Synodale Bollacher.

Synodaler **Bollacher, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, uns liegt der Entwurf des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung und

Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vor. Nach erster Lektüre scheint es ein schlichtes, sich im Nachführen EKD-rechtlichen Datenschutzrechts erschöpfendes, „kleines“ Ausführungsgesetz zu sein, rasch zu beraten und dies – völlig ausreichend – auch einzig vom Rechtsausschuss. Wirklich? Nein. Bei den Beratungen des mit der etwas sperrigen Abkürzung AG-DSG-EKD betitelten Regelwerks wird deutlich, dass der Entwurf doch mehr beinhaltet als eine - weitgehend deklaratorische - Implementierung des auf EKD-Ebene geltenden Datenschutzrechts.

Worum geht es? Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) gibt es bereits seit den 70er- Jahren ein einheitliches Datenschutzrecht. Änderungen werden nach der grundsätzlichen, durch Gesetz vom 6. April 1974 erteilten Zustimmung der Evangelischen Kirche in Baden laufend automatisch übernommen, also ohne, dass ein gesonderter Rechtssetzungsakt bei uns notwendig wäre. Das aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erlassene Datenschutzgesetz der EKD gilt damit auch für die Evangelische Kirche in Baden unmittelbar.

§ 54 Absatz 2 DSG-EKD enthält eine Öffnungsklausel für den Bereich des Datenschutzes. Die Vorschrift ermöglicht es den Gliedkirchen, erklärende oder spezifizierende Regelungen zu erlassen und damit auf regionale Bedürfnisse zu reagieren – selbstverständlich nur, solange dies dem Recht der EKD nicht widerspricht. § 54 Absatz 2 DSG-EKD enthält damit eine Ermächtigung auch für die Evangelische Landeskirche in Baden, Weiteres zu regeln.

Für den Bereich der IT Sicherheit in Abgrenzung zum Datenschutz enthält § 6 ITSVO-EKD – das ist die Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik – ebenfalls eine solche Ermächtigung. Von diesen beiden Ermächtigungen soll nun Gebrauch gemacht werden. Ich komme zu den einzelnen Regelungen.

1. § 2 des Ausführungsgesetzes Datenschutzgesetz EKD (AG-DSG-EKD) regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Hier werden die Adressaten der datenschutzrechtlichen Regelungen explizit genannt. Das sind Kirchengemeinden in allen Organisationsformen, etwa auch als Zweckverbände oder sonstige Zusammenschlüsse, Kirchenbezirke, kirchliche Anstalten und die Landeskirche selbst. Das sind ungeachtet ihrer Rechtsform aber auch alle anderen selbstständigen Einrichtungen, die der Evangelischen Landeskirche in Baden zugeordnet sind. Rechtsfähige kirchliche Stiftungen gehören dazu und schließlich auch Rechtsträger in privatrechtlicher Organisationsform, soweit für sie eine kirchliche Aufsicht besteht. Schließlich wird dies in § 3 auch für das Diakonische Werk Baden und seine Mitglieder ausdrücklich festgestellt.

2. In § 4 wird fortgeschrieben, dass die Evangelische Landeskirche in Baden keine eigene kirchliche Aufsichtsbehörde für den Datenschutz errichtet, sondern diese Aufgabe – bisheriger Übung entsprechend – auf den Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (BfD EKD) überträgt. Zusätzlich – und das steht in § 6 des Ausführungsgesetzes – bleibt es dabei, dass die Evangelische Landeskirche in Baden einen eigenen Beauftragten für den Datenschutz bestellt.

Der oder die Beauftragte benötigt eine Stellvertretung. Das steht in § 6 Absatz 1 Satz 2. Hier spricht sich der Rechtsausschuss für eine redaktionelle Änderung aus. Die dort

gewählte Formulierung „Eine Verhinderungsstellvertretung ist vorzusehen“ soll durch die auch im DSG-EKD zu findende, einfachere Fassung „Die Stellvertretung ist zu regeln“ ersetzt werden. Diese und auch alle folgenden Änderungsvorschläge finden sie in der Tischvorlage.

3. § 5 legt fest, dass der Evangelische Oberkirchenrat die Übersicht behalten soll über alle kirchlichen Werke und Einrichtungen, für die das kirchliche Datenschutzrecht gilt. Hier schlägt der Rechtsausschuss eine Formulierung vor, die dem juristischen Sprachgebrauch besser entspricht. Statt von Übersicht soll von Verzeichnis gesprochen werden. Zu Beginn der Überschrift und in den beiden Absätzen des § 5 soll es daher heißen „Verzeichnis der...“ beziehungsweise „Das Verzeichnis der...“

4. In § 7 Absatz 1 soll es aus sprachlichen Gründen „im Sinne der §§ 2 und 3“ statt „im Sinne von §§ 2 und 3“ heißen.

5. Für § 7 Absatz 2 schlägt der Rechtsausschuss eine größere, diesmal auch inhaltliche Änderung gegenüber der Landeskirchenratsvorlage vor. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich aus der Zusammenschau von Gesetzestext und Begründung. Schauen wir uns beides an. § 7 Absatz 2 erhält eine Ermächtigung an den Landeskirchenrat – ich zitiere –, „den Einsatz bestimmter zentraler IT-Verfahren“ – Zitat Ende – samt Implementierungsverfahren und gemeinsamer datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit durch Rechtsverordnung zu regeln.

Diese Formulierung, stünde sie alleine, würde es dem Landeskirchenrat erlauben, den Einsatz bestimmter zentraler IT-Verfahren durch Rechtsverordnung, also ohne Mitsprache der Landessynode, zu regeln, und dies in einem Bereich, der für politische Entscheidungsprozesse offenbleiben muss. Deshalb – es geht ein bisschen hin und her – wird die Befugnis des Landeskirchenrats im Entwurf des Gesetzes zu Recht an drei Voraussetzungen gebunden, die kumulativ, also alle zusammen, vorliegen müssen. Es sind diese:

Standardisierte Aufgabenwahrnehmung aus Gründen der IT- und Datensicherheit, gesamtkirchliches Interesse für eine einheitliche Gestaltung der Digitalisierung, Gewährleistung eines effizienten Verwaltungshandelns.

Bestimmte zentrale IT-Verfahren vorzugeben, muss also richtigerweise immer unter der Prämisse stehen, dass sie aus Gründen der IT- und Datensicherheit notwendig sind.

Nun zeigt aber ein Blick in die Begründung zu § 7 Absatz 2, dass an viel weitergehende, von der Datensicherheit und der datenschutzrechtlichen Erforderlichkeit unabhängige Vereinheitlichungen gedacht ist. Die Fragen der Daten- und IT-Sicherheit spielen in der Begründung nur noch – Zitat – „eine herausragende Rolle“, sollen also nicht mehr unabdingbare Voraussetzung dafür sein, dass der Landeskirchenrat von seiner Befugnis, Rechtsverordnungen zu erlassen, Gebrauch machen kann. Stattdessen wird – unabhängig von Datensicherheit und Datenschutz – das Ziel, Synergien zu heben und der Zersplitterung der IT-Landschaft entgegenzuwirken, in den Mittelpunkt gerückt. Gesetzestext und Begründung weichen deutlich voneinander ab.

Der Rechtsausschuss legt daher Wert auf die Feststellung, dass von der Ermächtigung nur aus Gründen der IT- und

Datensicherheit und des Datenschutzes Gebrauch gemacht werden darf. Er stellt aber auch fest, dass mit diesem Postulat keineswegs die Aussage verbunden ist, eine Vereinheitlichung von IT-Strukturen sei etwa kein wichtiges Ziel. Es geht nur darum, dass eine so weitreichende gesetzliche Festlegung und Ermächtigung nicht in einem Ausführungsgesetz zum Datenschutz getroffen werden kann – schwer auffindbar, dazu einzig und allein vom Rechtsausschuss beraten; dies auch vor dem Hintergrund, dass die Landessynode auf ihrer diesjährigen Frühjahrstagung unter Ordnungsziffer 08/05 „Projekte im Rahmen der Digitalisierungsroadmap und dafür notwendiger Ressourcenbedarf“ unter Punkt 10 Folgendes beschlossen hat.

„Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, inwiefern die Verwendung digitaler Anwendungen auf allen Ebenen verbindlich gemacht werden kann.“ (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrstagung 2024, S. 45)

Dieser Auftrag harret noch seiner Erledigung und leitet hin zu einer breiteren Information durch den Evangelischen Oberkirchenrat, der Grundlage für eine spätere Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung durch die Landessynode sein wird.

Um also die Reichweite der Ermächtigung zweifelsfrei auf den Bereich von IT-Sicherheit, Datensicherheit und Datenschutz zu beschränken, empfiehlt der Rechtsausschuss einstimmig, § 7 Absatz 2 wie folgt zu fassen: Soweit es zur Gewährleistung der IT-Sicherheit, der Datensicherheit oder des Datenschutzes erforderlich ist, kann der Landeskirchenrat die Nutzung einheitlicher IT-Verfahren durch Rechtsverordnung anordnen.

6. In der Folge bedeutet dies für § 8, dass die Wörter „und Ergänzung“ gestrichen werden müssen. Auf den letzten Halbsatz darin, „soweit sie dem DSG-EKD nicht widersprechen“, kann verzichtet werden, denn das ist selbstverständlich.

7. Schließlich ist – letzters – noch zu berücksichtigen, dass sich die §§ 7 und 8 die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auch auf die Verordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Sicherheit der Informationstechnik (ITSVO-EKD) stützen. Diese Verordnung war deshalb auch in die Überschrift des Gesetzes und in § 1 des Gesetzentwurfs aufzunehmen.

8. Das Gesetz soll am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Das steht in § 9 Absatz 1.

Ich verlese Ihnen nun den Beschlussvorschlag. Dieser bezieht sich auf den Hauptantrag des Rechtsausschusses, der Ihnen als Tischvorlage vorliegt und den ich im Einzelnen vorgestellt habe.

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses.

Dankeschön.

(Beifall)

Hauptantrag des Rechtsausschusses

Die Landessynode beschließt das Kirchliches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses.

Kirchliches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (Ausführungsgesetz Datenschutzgesetz EKD – AG-DSG-EKD)

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 Regelungsbereich

Zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353), zuletzt geändert am 9. November 2022 (ABl. EKD S. 156) sowie der Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik vom 29. Mai 2015 (ABl. EKD S. 146), werden auf Grundlage von § 54 Abs. 2 DSG-EKD und § 6 ITSVO-EKD die nachstehenden Regelungen getroffen.

§ 2 Anwendungsbereich

Kirchliche Stelle im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 DSG-EKD sind:

1. Kirchengemeinden, besondere Gemeindeformen nach Artikel 30 Grundordnung (GO), Kirchenbezirke, Zweckverbände nach Artikel 107 GO, sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken und kirchliche Anstalten sowie die Landeskirche;
2. ungeachtet ihrer Rechtsform auch rechtlich selbständige Einrichtungen, die nach den Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates über die Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Evangelischen Landeskirche in Baden (ZuORL) der Landeskirche zugeordnet wurden;
3. rechtsfähige kirchliche Stiftungen im Sinne des Kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (KStiftG);
4. Rechtsträger in privatrechtlicher Organisationsform, soweit für sie gemäß § 1 Abs. 2 Aufsichtsgesetz (AufsG) kirchliche Aufsicht besteht.

§ 3 Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. und dessen Mitglieder

(1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. ist kirchliche Stelle im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 DSG-EKD. Das Gleiche gilt für alle seine Mitglieder, die durch eine Aufnahmeentscheidung des Diakonischen Werks der Landeskirche zugeordnet sind (§ 8 Abs. 1 ZuORL).

(2) Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. verpflichtet in seiner Satzung die Mitglieder nach Absatz 1 zur Beachtung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 4 Errichtung der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz

(1) Kirchliche Aufsichtsbehörde für den Datenschutz der Evangelischen Landeskirche in Baden ist der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (BfD EKD). Auf die Errichtung einer eigenen Aufsichtsbehörde gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 DSG-EKD wird verzichtet.

(2) Die Rechte der Landeskirche gemäß AufsG bleiben davon unberührt.

§ 5 Verzeichnis der kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

(1) Das Verzeichnis der kirchlichen Werke und Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Sätze 3 und 4 DSG-EKD), für die das kirchliche Datenschutzrecht gemäß § 2 Absätze 1 bis 4 gilt, führt der Evangelische Oberkirchenrat.

(2) Das Verzeichnis der Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes gemäß § 3, die als kirchliche Einrichtungen im Sinne des § 2

Abs. 1 Sätze 3 und 4 DSG-EKD ihren Sitz auf dem Gebiet der Landeskirche haben, führt das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.

§ 6 Örtlich Beauftragte für den Datenschutz

(1) Die Landeskirche bestellt eine örtlich Beauftragte oder einen örtlich Beauftragten für den Datenschutz für den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Stellvertretung ist zu regeln.

(2) Die Bestellung der örtlich Beauftragten für Rechtsträger im Sinne des § 2 kann sich auf mehrere verantwortliche Stellen im Sinne des § 4 Nr. 9 DSG-EKD erstrecken. Im Anwendungsbereich des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz (VSA-G) sind für die nach § 3 Absätze 1 und 2 VSA-G angeschlossenen Rechtsträger bei den Verwaltungs- und Serviceämtern örtlich Beauftragte zu bestellen. Die Anzahl der erforderlichen Deputate und die jeweilige Zuständigkeit wird durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats festgelegt.

§ 7 IT-Sicherheit, gemeinsame Regelungen für den Datenschutz

(1) Die IT-Sicherheitsverordnung (ITSVO-EKD) vom 29. Mai 2015 (ABl. EKD S. 146) in der jeweils geltenden Fassung sowie weitere Regelungen auf Basis von § 27 Abs. 6 Satz 2 DSG-EKD, die der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Gewährleistung der IT-Sicherheit erlässt, sind für alle kirchliche Stellen im Sinne der §§ 2 und 3 unmittelbar anwendbares Recht.

(2) Soweit es zur Gewährleistung der IT-Sicherheit, der Datensicherheit oder des Datenschutzes erforderlich ist, kann der Oberkirchenrat die Nutzung einheitlicher IT-Verfahren durch Rechtsverordnung anordnen.

§ 8 Nähere Regelungen zu Datenschutz und IT-Sicherheit

Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur Ausführung des EKD-IT-Sicherheitsrechts und des EKD-Datenschutzrechts (ITSVO-EKD und DSG-EKD) weitere Rechtsverordnungen erlassen.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AusG-DSG-EKD) vom 26. April 1994 (GVBl. S. 107) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Vizepräsident **Kreß**: Ich danke Ihnen, Herr Bollacher, für Ihren Bericht und eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Nein. Dann schließe ich die Aussprache und frage den Berichterstatter, ob er ein Schlusswort wünscht.

(Synodaler Bollacher, Berichterstatter: Danke, nein!)

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Es ist wieder ein Paragrafengesetz. Sie haben die Änderung gehört, die in Ihrer Tischvorlage vorgenommen wurde:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses.

Wer kann diesem Antrag zustimmen? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Bei 2 Enthaltungen angenommen. – Vielen Dank.

XIV**Verschiedenes**

Vizepräsident **Kreß**: Wir sind beim Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ angelangt. Ich darf hier die Synodale Frau Nakatenus bitten.

Synodale **Nakatenus**: Ich habe eine Mitteilung für die Mitglieder des Hauptausschusses. Ich bin leider einer Fehlinformation aufgesessen, vermutlich habe ich es einfach nicht richtig verstanden. Jedenfalls gibt es bezüglich der Beschlussvorlage des LWG vom Rechtsausschuss eine kleine Korrektur. Ich würde sie in Teams unter „Hauptausschussbeiträge“ einstellen. Morgen Früh wird darüber abgestimmt, und ich bitte Sie, das zur Kenntnis zu nehmen. Ich glaube, das ändert nichts an unserer Einstellung, aber Sie sollten es einfach wissen. Es tut mir leid, es war mein Fehler.

Vizepräsident **Kreß**: Vielen Dank, Frau Nakatenus. Ich darf die freundliche Bitte der Hausleitung weitergeben, morgen früh Ihre Zimmer bis 9 Uhr zu räumen, damit diese für die Weiterbelegung entsprechend vorbereitet werden können.

Ich werde gleich die zweite Plenarsitzung schließen. Nach der Abendandacht treffen wir uns dann um 20:30 Uhr wieder hier im Plenarsaal zur gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse. Diese ist nichtöffentlich.

Gibt es weitere Punkte für den Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“? – Das ist nicht der Fall.

XV**Beendigung der Sitzung / Schlussgebet**

Vizepräsident **Kreß**: Dann schließe ich die zweite öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 13. Landessynode und bitte die Synodale Jost um das Schlussgebet. Im Anschluss soll die Sitzung wieder mit einem Schlusslied enden, bevor wir dann zum Abendessen schreiten. Wir singen das Lied 324, die Strophen 1, 2 und 13.

(Die Synodale Jost spricht das Schlussgebet)

(Die Synode singt das Lied)

(Ende der Sitzung: 19:05 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 13. Landessynode

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 24. Oktober 2024, 9:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußworte

III

Bekanntgaben

IV

Bericht zum Dialogweg Kairos-Palästina

Synodaler Dr. Schalla

V

Nachwahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers

VI

Nachwahl in den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden

VII

Bericht zum Besuch an der Evangelischen Hochschule in Freiburg

Synodaler Reimann

VIII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 18. September 2024: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz) (OZ 09/03)

Berichterstatter: Synodaler Kreß

IX

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 18. September 2024: Aktualisierung des Stellenplanes des Evangelischen Oberkirchenrates ab dem Haushalt 2026/2027 in Vollzug bereits getroffener Entscheidungen (OZ 09/09)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Rees

X

Bericht zur Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) in Sibiu

Synodale Jost, Herr Ihle

XI

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 18. September 2024: Generalanierung Verwaltungsgebäude des Evangelischen Oberkirchenrats (OZ 09/10)

Berichterstatter: Synodaler Hartmann

XII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 18. September 2024:

Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz) und weiterer Gesetze (OZ 09/04)

Berichterstatter: Synodaler Rufer

XIII

Friedensgebet

XIV

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2024:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024 und zur Änderung des Erprobungsgesetzes Kooperationsräume (OZ 09/01)

Berichterstatterin: Synodale Jung

XV

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 18. September 2024:

Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung (Lehrvikariatsgesetz) (OZ 09/06)

Berichterstatter: Synodaler Boch

XVI

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 18. September 2024:

Entwurf Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen (OZ 09/05)

Berichterstatter: Synodaler Nemet

XVII

Verabschiedung Vizepräsidentin Lohmann

XVIII

Verschiedenes

XIX

Schlusswort des Präsidenten

XX

Beendigung der Tagung / Schlussgebet der Landesbischöfin

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Vizepräsidentin **Ningel**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale, ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 13. Landessynode.

Das Eingangsgebet spricht der Synodale Prof. Dr. Alpers.

(Der Synodale Prof. Dr. Alpers spricht
das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung / Grußworte

Vizepräsidentin **Ningel**: Liebe Glaubensgeschwister! Ich begrüße Sie alle sehr herzlich zu unserer dritten Plenarsitzung. Auch heute haben wir einige Gäste. Ich begrüße herzlich

Herrn Hermann **Lorenz**, Präsident der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz, der uns ein Grußwort halten wird.

Herrn Johannes **Eißler**, Vizepräsident der Synode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der auch zu uns sprechen wird.

Frau Ilse **Lohmann**, unsere ehemalige Vizepräsidentin, meine Vorgängerin, die wir heute offiziell verabschieden werden.

Herr Günter **Ihle**, Pfarrer der Evangelischen Kirche in Kehl, Zuständiger für die deutsch-französische Zusammenarbeit. Ihn werden wir heute noch gemeinsam mit Frau Jost hier im Plenum hören.

Für die Gestaltung der heutigen Morgenandacht, die unter dem Thema „Christen und Juden“ stand, danken wir sehr herzlich Jochen Maurer, dem landeskirchlichen Beauftragten für das christlich-jüdische Gespräch, und Frau Prof. Dr. Elisabeth Hartlieb, die landeskirchliche Beauftragte für die Seelsorge an Aussiedlern, Ausländern, Flüchtlingen und für das christlich-islamische Gespräch. Ebenso herzlich danken wir Herrn Michaelis für die musikalische Begleitung dieser Andacht.

Nun bitte ich Herrn Lorenz, den Präsidenten der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz, um sein **Grußwort**.

Herr **Lorenz**: Sehr geehrte Frau Synodalvizepräsidentin, sehr geehrter Herr Synodalpräsident, sehr geehrte Mitglieder des Präsidiums, sehr geehrte Frau Bischöfin, irgendwo ist sie ... ja, da ist sie!

(Heiterkeit)

Bei Ihnen muss man immer suchen, wer wo sitzt. So geht es mir jedenfalls. Sehr geehrte Mitglieder des Oberkirchenrats, liebe Schwestern und Brüder! Ich freue mich, dass ich heute wieder in Bad Homburg bei Ihnen sein darf.

Von unserer Landessynode, wie immer herzliche Grüße in herzlicher Verbundenheit. Wie ich Ihnen schon berichtet habe, suchen wir in der Evangelischen Kirche der Pfalz in einem Prioritätenprozess die Kirche der Zukunft. Ausgehend von den Ergebnissen der 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung, wonach 80 % der evangelischen Christinnen und Christen der Auffassung sind, dass sich ihre Kirche grundlegend ändern muss, wenn sie eine Zukunft haben soll und ausgehend von den Kirchensteuerschätzungen versuchen wir, unter anderem die öffentlich-rechtliche Struktur der Landeskirche grundlegend zu ändern.

Dabei werden bislang zwei Modelle in Erwägung gezogen: Ein Modell sieht so aus, dass es statt bisher 15 Kirchenbezirken nur noch 4 Kirchenbezirke mit jeweils 99 Ortskirchengemeinden statt bisher 394 Ortskirchengemeinden geben soll. Warum es genau 99 sein sollen, weiß ich auch nicht. Das hat sich jemand ausgedacht. Die Ortskirchengemeinden sollen einen noch nicht bestimmten Prozentsatz

ihrer Geldmittel an den Kirchenbezirk abgeben. Das andere Modell sieht vor, dass es künftig keine Kirchenbezirke mehr geben soll, sondern insgesamt 20 Regio-Kirchengemeinden mit je 20 Ortskirchengemeinden, die aber auch kein Grundeigentum mehr besitzen sollen. Bei beiden Modellen sollen die Ortsgemeinden keine Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern nur noch des kirchlichen Rechts werden. Sie werden keinen eigenen Haushalt mehr haben, sondern nur noch eine Budgetbewirtschaftung mit Anordnungsbefugnis und der Möglichkeit, eigene Rücklagen im Haushalt der größeren Einheit zu bilden. Ob das gelingen wird, scheint mir doch sehr fraglich. Es soll nur noch einen Gebäudeträger und einen Träger für alle Kindertagesstätten geben. Soweit die Denkmodelle.

Das ifo Institut Dresden hat 2016 eine Studie zur Frage, ob Gebietsreformen Geld sparen, veröffentlicht. Das Fazit lautet: Bisherige Evaluationen von Gemeinde- und Kreisgebietsreformen konnten die vorab erhofften Einspareffekte weitgehend nicht bestätigen. Aktuelle empirische Studien können zudem auch keine signifikante Qualitätssteigerung der Verwaltung in fusionierten Gebietskörperschaften nachweisen. Diese Ergebnisse legen nahe, dass kein systematischer Zusammenhang von Einwohnerzahl und Ausgabeniveau bzw. Effizienz besteht.

Neuere empirische Studien zeigen indes, dass Gebietsreformen mit substanziellen politischen Kosten einhergehen. Beispielsweise konnte nachgewiesen werden, dass Gebietsreformen zu einem Rückgang in der Zufriedenheit mit der Gemeindeverwaltung sowie zu einem Rückgang der Wahlbeteiligung bei Gemeinderatswahlen führen. Als Ursache für die Unzufriedenheit in fusionierten Gemeinden gelten insbesondere die zunehmende Distanz zu den politischen Entscheidungsträgern sowie die weniger genaue Bedienung unterschiedlicher lokaler Präferenzen im Bereich der Gemeindesteuern und -abgaben sowie der öffentlichen Leistungen. Werden wir nun in der Landeskirche genau diesen Weg gehen? Werden nicht etwa solche Reformen zu einem noch stärkeren Mitgliederschwund führen? In einer weiteren Untersuchung kam das ifo Institut zu dem Ergebnis, dass großflächige Gebietsreformen kommunale Identität reduzieren. Dies ist von hoher politischer Relevanz, da emotionale Verbundenheit mit dem Heimatort ein wichtiger Motor für ehrenamtliches Engagement und soziale Aktivitäten ist. Wir hatten vor einigen Jahren in der Landeskirche das Motto „Heimat-Kirche-Pfalz“. Werden wir das nun einstampfen können?

Ich persönlich bin froh, dass ich bereits graue Haare habe, denn ansonsten würde ich sie jetzt ganz schnell bekommen. Es bleibt mir nur das Lied aus meiner Kinderzeit: „Die Sach ist dein, Herr Jesus Christ, die Sach an der wir stehn. Und weil es deine Sache ist, wird sie nicht untergehn.“

Ich wünsche mir, dass unsere beiden Kirchen eine Zukunft haben werden, in der weiterhin das Wort Gottes verkündet werden kann. Denn ich glaube an die Zusage Jesu: „Der Vater wird euch in meinem Namen den Helfer senden, der an meine Stelle tritt, den Heiligen Geist. Der wird euch alles Weitere lehren und euch an alles erinnern, was ich selbst schon gesagt habe.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Ningel**: Vielen Dank, Herr Lorenz, für den Blick über den Rhein. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Kirche viel Kraft und Gottes Segen.

Nun bitte ich Herrn Eißler von der Synode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg um sein **Grußwort**. Wir blicken nun zum Neckar. Das sage ich als Kurpfälzerin.

Herr **Eißler**: Liebe Frau Vizepräsidentin Ningel, liebe Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart, liebe Synodale, liebe Geschwister! Vielen Dank für die Möglichkeit, hier zu sprechen. Eigentlich sollte unsere württembergische Synodal-Präsidentin, Sabine Foth, hier stehen. Sie ist kurzfristig beruflich verhindert. Von daher darf ich Grüße von unserer Landessynode und ausdrücklich auch von unserem Landesbischof Ernst Wilhelm Gohl überbringen.

Unsere gegenseitigen Besuche sowie die regelmäßigen Treffen der beiden Präsidien und der beiden Ältestenräte zeigen, dass es uns wichtig ist, nicht nur voneinander zu wissen, sondern aufeinander zu hören und voneinander zu lernen.

Ich freue mich auf Begegnungen mit Ihnen, Frau Ningel, und wir wünschen Ilse Lohmann alles Gute für den neuen Lebensabschnitt in Westfalen, wenn ich das richtig registriert habe.

Als ich, noch nicht so lange zurück, einmal das Bett hüten musste, habe ich mich mit meinem Buschvorfahren beschäftigt. Dabei habe ich entdeckt, dass mein Urgroßvater Wilhelm Busch aus Daisbach in der Nähe von Sinsheim stammt. Später war er in Hagen bei Lörrach tätig. Meine Liebe zu den Badenern kommt also nicht von ungefähr.

(vereinzelte Heiterkeit)

Besonders glücklich sind wir, dass wir mit Dr. Fabian Peters einen neuen Finanzdezernenten haben, der die baden-württembergische Connection in Person verkörpert. Fabian Peters war ja in ihrer Synode als erster Schriftführer tätig. Wo überall er jetzt auftritt, muss er zu Kirchensteuerrückgang und Versorgungsdeckungsstrategien Rede und Antwort stehen. Was mir an ihm gefällt, ist, dass er das nicht mit verbissenem Gesicht und hängenden Schultern tut. Allein schon durch sein junges Alter und seinen Elan strahlt er Zuversicht aus. Und das ist es, was wir brauchen.

Was wir brauchen, ist Zuversicht oder, mit Paulus ausgedrückt: Glaube, Hoffnung und Liebe. Liebe Geschwister, wenn wir das nicht rüberbringen, dann können wir einpacken.

Diese Woche bin ich über ein Bibelwort im Losungsbuch gestolpert. Als Lehrtext war am Montag ein Wort aus dem Hebräerbrief ausgewählt worden. Hebräer 3, Vers 6: „Christus aber war treu als Sohn über Gottes Haus; sein Haus sind wir, wenn wir den Freimut und den Ruhm der Hoffnung festhalten.“ Ruhm der Hoffnung, ein seltsames Wort, eine erstaunliche Wortschöpfung. Die neue Genfer Übersetzung sagt es so: dieses Haus sind wir, vorausgesetzt, wir halten voller Zuversicht an der Hoffnung fest, die Gott uns gegeben hat und die uns mit Freude und Stolz erfüllt. Also nicht nur ein kleines bisschen Hoffnung, so etwa mit der Aussage „uns gibt es irgendwo auch noch“, vielleicht auch noch in den nächsten Jahren. Ganz nach dem Motto: die Hoffnung stirbt zuletzt.

Nein, wir sollten uns der Hoffnung rühmen, Hoffnung, die uns mit Freude und Stolz erfüllt. Die Hoffnung, dass Gott im Regiment sitzt. Die Hoffnung, dass es ein Leben in der zukünftigen Welt gibt. Die Hoffnung auf einen neuen

Himmel und eine neue Erde. Die Hoffnung, dass die Armen zum Recht kommen und die Tyrannen gestürzt werden.

In Bayern haben sie es im Zusammenhang mit dem Reformprozess Profil und Konzentration so formuliert: Wir Christen sind Hoffnungsmenschen und leben aus der bedingungslosen Liebe Gottes. Was für Erfahrungen geben wir in Wort und Tat weiter. Wir finden uns zusammen mit Gemeinden und ihren Diensten und bestärken uns und andere in der Hoffnung, die aus dem Glauben an Jesus Christus kommt. Das ist unser Auftrag und das ist unsere Motivation.

Egal wie die Strukturen aussehen, ob sie größer oder kleiner sind. Ich bin froh, dass wir nicht ganz so forsch vorangehen wie in der Pfalz. Wir haben Fusionen, wir haben Zusammenlegungen. Aber: so weit wollen wir im Moment nicht gehen.

Das ist unser Auftrag und unsere Motivation oder so, wie wir es vor kurzem mit unserem ökumenischen Projekt in meinem Ort, in Eningen unter Achalm, gesungen haben: Dazu sind wir berufen zu tun, was Du von uns willst, die Schwachen zu stärken, mit Armen zu teilen und Boten des Friedens zu sein. Verlorene suchen, die Wunden zu heilen, aufstehen für Wahrheit und Recht. Die Tränen zu trocknen und Freiheit zu verkünden für die, die im Dunkeln sind.

Lassen Sie uns als Hoffnungsmenschen weiter mutig an die Arbeit gehen. Ich wünsche Ihnen Gottes Segen für diese vierten Sitzungstag und für Ihren Dienst vor Ort, wenn Sie wieder nach Hause zurückkehren.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Ningel**: Wir danken Ihnen, Herr Eißler, für die zuversichtlichen Worte und wünschen natürlich auch der württembergischen Kirche viel Kraft und Gottes Segen auf dem Weg in die Zukunft.

III Bekanntgaben

Vizepräsidentin **Ningel**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt III: Bekanntgaben. Gerne möchte ich Sie darüber informieren, dass Herr Dr. Kreplin Dokumente zur Lebensordnungsrevision Kasualien zusammengestellt hat. Diese finden Sie in Teams im Dateibereich der 13. Landessynode im Ordner der neunten Tagung – Studientag Kasualien.

Für die Beratungen der Sonderthemen Kitas und Religionsunterricht hatten wir als Termine für Religionsunterricht den 17. Januar 2025 und für die Kitas ebenfalls einen Freitag, 14. Februar 2025, festgelegt und bekanntgegeben. Bisher waren die beiden Termine im digitalen Format vorgesehen.

Bei den Beratungen dieser Tagung hat sich ergeben, dass es anstelle der beiden Onlinetermine einen gemeinsamen ganztägigen Präsenztermin zur Beratung der beiden Themen geben soll. Das Präsidium hat hierfür als Termin den Freitag, 17. Januar 2025 festgelegt. Voraussichtlich finden die Beratungen im Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe statt. Bitte vermerken Sie sich die Änderungen für diesen Termin. Der Termin am 14. Februar entfällt.

IV

Bericht zum Dialogweg Kairos-Palästina

Vizepräsidentin **Ningel**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt IV: Bericht zum Dialogweg Kairos-Palästina. Die Lenkungsgruppe zum Dialogweg Kairos-Palästina wird uns nun über ihre bisherige Arbeit berichten. Wir freuen uns, dass wir das Thema der Morgenandacht in diesem Rahmen nochmals aufgreifen können und bitten Herrn Dr. Schalla um den Bericht.

Synodaler **Dr. Schalla**: Verehrte Vizepräsidentin, liebe Geschwister! Ich gebe Ihnen im Auftrag der Lenkungsgruppe für den Dialogweg diesen Zwischenbericht mit auf den Weg. Mit der Eingabe vom 13. März 2019 an die 12. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden bat das „Forum Friedensethik in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ die Landessynode, „sich erneut mit dem Kairos-Palästina Dokument zu befassen.“ Dieses Dokument palästinensischer Christen wurde 2009 als ein „Schrei der Hoffnung“ an die eigene Gesellschaft und an die Kirchen weltweit veröffentlicht und erhielt breite kirchliche Resonanz (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2019 S. 61 f.).

Die 13. Landessynode hat beschlossen, den Impuls dieser Eingabe aufzunehmen und sich im Dialog den Fragen und Herausforderungen zu nähern – im Zuhören, im Verstehen und im Gespräch.

Mit dem Terroranschlag der Hamas auf Israel, der militärischen Reaktion der israelischen Regierung, der zunehmenden Destabilisierung der Region, die Explosion der Gewalt, auch durch die Maßnahmen und Angriffe der Regierungen des Iran und des Libanon nimmt die Sorge um die Menschen und um die Menschenrechte in Israel und Palästina zu.

Wir finden, der Weg der 13. Landessynode hat auf diesem Hintergrund nochmals an Plausibilität gewonnen. Es ist und bleibt notwendig, auch angesichts der großen humanitären Nöte und inmitten der zunehmend schwierigeren politischen Lage, miteinander zu sprechen. In der doppelten Verbundenheit mit den palästinensischen Christinnen und Christen und mit dem jüdischen Volk versucht die Evangelische Landeskirche in Baden hier ihren eigenen Weg zu finden. Gleichzeitig markiert der Terroranschlag der Hamas vom 7. Oktober des vergangenen Jahres eine Zäsur.

Zusammenfassend können wir mit Blick auf die vergangenen zwei Jahre resümieren: Wir sind auf dem Weg des Dialogs weitergekommen. Die Anfänge waren durchaus mühsam. Wir haben Zeit benötigt, um die Organisation des Dialogwegs unter Dach und Fach zu bringen, als Lenkungsgruppe ins Arbeiten zu kommen. Zur Lenkungsgruppe gehören Uli Reimann, Claudia Roloff, Michael Starck, Jochen Maurer, den wir heute schon im Gottesdienst erlebt haben als Beauftragten unserer beiden Kirchen in Baden-Württemberg für den christlich-jüdischen Dialog, Oberkirchenrat Wolfgang Schmidt und ich.

Mittlerweile haben eine Reihe von Veranstaltungen in unterschiedlichen Formaten stattgefunden. Insbesondere die Begegnungen unter Beteiligung israelischer oder palästinensischer Stimmen mussten online stattfinden. Das hat naturgemäß Grenzen im Bereich des persönlichen Miteinanders. Das ist aber in diesem schwierigen Umfeld eine wichtige Dimension der Begegnungen. Im Laufe der vergangenen Monate haben zunehmend auch Begegnungen in Präsenz stattgefunden. Großen Verdienst daran haben insbesondere Claudia Roloff für die Evangelische Erwachsenenbildung in der Ortenau und Oberkirchenrat Wolfgang

Schmidt. Ihrem Engagement und ihren Netzwerken sind viele der Kontakte zu verdanken. Hervorzuheben sind auch die Reisen und die Gespräche unserer Landesbischofin mit den leitenden Geistlichen der unterschiedlichen Religionsgemeinschaften oder der Weltgebetstag der Frauen mit der Liturgie palästinensischer Christinnen. Neben dem Weg haben in den zurückliegenden Monaten immer wieder Gespräche auf unterschiedlichen Ebenen mit Vertreterinnen und Vertretern der jüdischen Kultusgemeinden stattgefunden, ebenso Veranstaltungen, die die palästinensische Perspektive besonders in den Blick genommen haben.

Nach dem 7. Oktober des vergangenen Jahres hat sich die Situation für das Anliegen dieses Weges grundsätzlich verändert. Der Dialog ist aus unserer Sicht notwendiger denn je. Jeder Tag, an dem geschossen und nicht gesprochen wird, ist ein verlorener Tag für Menschenrechte und für Menschenleben auf allen Seiten. Der eskalierende Konflikt im Nahen Osten führte dazu, dass Reisen ins Heilige Land nicht wie geplant möglich waren. Auch die Einladung von Pfarrer Mitri Raheb zu einer Gastprofessur an der Evangelischen Hochschule in Freiburg konnte nicht realisiert werden.

Auch die Dialogkultur hier bei uns hat sich deutlich verschlechtert. In den Veranstaltungen entlang des Dialogweges treffen Positionen und Haltungen zunehmend unversöhnlicher aufeinander und die Polarisierungen nehmen zu. Die Erwartungen an politische Eindeutigkeit und Parteinahme der Evangelischen Landeskirche in Baden werden sowohl von Seiten der jüdischen Gesprächspartner*innen als auch von Unterstützer*innen des Kairos Palästina-Dokuments zunehmend deutlicher eingefordert. Der Weg unserer Landeskirche, in doppelter Solidarität Wege zum Frieden zu finden, steht hier in der Kritik.

Wir meinen, das Anliegen des Dialogweges bleibt gerade wegen dieser Spannungen weiterhin elementar. Es bleibt notwendig, das Leid der christlichen Geschwister in Palästina zu hören, tiefer zu verstehen, Perspektivwechsel einzuüben und in den Dialog zu bringen mit unserem Kontext, für den die christlich-jüdischen Beziehungen in der Folge der Shoah grundlegend sind.

Geplant ist, im Rahmen der Herbsttagung 2025 der Landessynode den Dialogweg mit einer Abschlussveranstaltung zu beenden und so die wichtigsten Einsichten ins Gespräch mit verschiedenen Dialogpartnerinnen und -partnern entlang des Weges zu bringen.

Bis dahin werben wir dafür, die Diskussionsveranstaltungen, die weiter angeboten werden, ausgiebig zu nutzen. Die Herausforderungen werden durch den zunehmend wachsenden Antisemitismus nicht kleiner werden. Auch nach Abschluss des Dialogweges als Veranstaltungsplattform wird unser Wissen, unsere Empathie und unsere Gesprächsfähigkeit erforderlich bleiben.

Wir weisen deshalb gerne auf die weiteren Veranstaltungen des Dialogweges hin. Insbesondere auf eine Veranstaltungsreihe lenken wir Ihr Augenmerk. In Kooperation mit dem Jerusalemsverein sind Online-Vorträge geplant, mit denen nochmals konzentriert unterschiedliche Dimensionen des Konflikts in den Blick genommen werden. Der erste Vortrag wird bereits am 6. November stattfinden: Prof. Andreas Zimmermann, Jurist an der Universität Potsdam, wird sprechen über „Apartheid, Genozid, Humanitäres Völkerrecht – Rechtliche Einordnungen im Blick auf Israel und Palästina“. Dieser Vortrag findet, wie alle weiteren

Vorträge in dieser Reihe, jeweils von 18:30 Uhr bis 20 Uhr online statt.

Weitere Themen sind beispielsweise „Friedenskräfte in Israel“ oder „palästinensische Friedenskräfte stärken“ oder „Israel – Solidarität mit allen?“. Sie finden die Vorträge mit den entsprechenden Hinweisen auf Uhrzeit und Einwahlmöglichkeiten in Kürze auf der Homepage „www.dialogweg.de“. Dort können Sie sich auch für den Vortrag am 6. November anmelden. Wir meinen, die Vortragsreihe steht exemplarisch für das Anliegen des Dialogweges insgesamt, unterschiedliche – insbesondere einander widerstreitende – Erfahrungen und Haltungen kennenzulernen und zu verstehen.

Wir sind davon überzeugt, dass der Weg des Gesprächs und des Dialogs für unsere Landeskirche die angemessene Form war und ist, sich den Konfliktlagen im Nahen Osten zu nähern. Die Angebote trafen und treffen immer wieder auf Menschen, die sich auf diesem Weg informieren. Das wird weiterhin nötig bleiben. Der Dialogweg soll weiter dazu beitragen, dass Interesse und Bereitschaft wachsen, sich der Komplexität der Situation für die Menschen in Israel und Palästina zu stellen.

„Die Landessynode ermutigt Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, Werke und Dienste der Evangelischen Landeskirche in Baden, die Themen des Dialogweges aufzugreifen und aktiv in die Dialoge und Kooperationen vor Ort einzubringen.“ Das haben wir mit dem Beginn des Dialogweges hier auch beschlossen. Ich erinnere gerne daran. Wir würden uns freuen, wenn in den kommenden Monaten davon reichlich Gebrauch gemacht wird.

Der Dialogweg, liebe Geschwister, schließt nicht aus, dass wir uns trotz Kenntnis der Komplexität und dem Wunsch nach Frieden für alle Menschen im Nahen Osten, unseren christlichen Geschwistern besonders verbunden wissen. Heute lade ich Sie deshalb dazu ein, die besonders schwierige Lage unserer christlichen Geschwister in den Kirchen Palästinas auch weiterhin in Gebet und Fürbitte aufzunehmen. Im Ensemble der Opfer auf allen Seiten sind die christlichen Kirchen in besonderer Weise bedroht.

Ich danke Ihnen für Ihre Solidarität, für die Unterstützung des Dialogweges in Bezirken und Gemeinden, für jeden Protest gegen Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit im Nahen und im Fernen und ebenso für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Ningel**: Wir danken für den Zwischenbericht und den Hinweis auf die Veranstaltungsreihe. Wir sind dankbar, dass die Lenkungsgruppe diesen Dialogweg auch in dieser schwierigen Zeit weiter beschreitet und uns hier in der Synode immer wieder Anteil nehmen lässt.

Ich denke, die Veranstaltungen werden uns allen auch noch einmal mitgeteilt werden. Vielen Dank!

V

Nachwahl einer Schriftführerin / eines Schriftführers

Vizepräsidentin **Ningel**: Wir fahren in der Tagesordnung fort und kommen zu Tagesordnungspunkt V: Nachwahl einer Schriftführerin / eines Schriftführers. Wie in der gestrigen Sitzung mitgeteilt, steht heute die Nachwahl an.

Für diese Nachwahl kandidiert die Synodale Agnetha Dalmus. Ihre Vorstellung haben wir gestern gehört (siehe 2. Sitzung, TOP V).

Wir benötigen auch hier wieder einen *Wahlausschuss*. Ich schlage für die heutigen beiden Wahlen Herrn Heger, Herrn Nemet, Herrn Zansinger und Frau Meister vor. Sind Sie damit einverstanden?

(Beifall)

Ich sehe und höre keinen Widerspruch.

Wir kommen zur Wahl. Nach den Bestimmungen unserer Kirchenverfassung ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, also die absolute Mehrheit.

Ich eröffne den *Wahlgang* und bitte den Wahlausschuss, die Stimmzettel zu verteilen.

Haben Sie alle einen Stimmzettel erhalten? – Das ist der Fall.

(Wahlhandlung)

Die Stimmzettel werden nun wieder eingesammelt.

(geschieht)

Haben alle Ihren Stimmzettel abgegeben? Das scheint der Fall zu sein. Kann ich den Wahlgang schließen?

(keine Wortmeldung)

Ich schließe den Wahlgang und bitte den Wahlausschuss, noch im Saal zu bleiben, denn wir kommen direkt zum nächsten Tagesordnungspunkt.

VI

Nachwahl in den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vizepräsidentin **Ningel**: Wie in der gestrigen Sitzung mitgeteilt, ist die Nachwahl von zwei Mitgliedern in den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. erforderlich.

Für diese Nachwahl kandidieren der Synodale Karl Kreß aus dem Rechtsausschuss, der Synodale Dr. Carsten Rees aus dem Finanzausschuss und der Synodale Matthias Kerschbaum aus dem Bildungs- und Diakonieausschuss.

Ich sehe keinen Widerspruch.

Wir kommen zur Wahl. Nach den Bestimmungen unserer Kirchenverfassung ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, also die absolute Mehrheit. Es dürfen bis zu zwei Stimmen abgegeben werden. Ich eröffne den *Wahlgang* und bitte den Wahlausschuss, die Stimmzettel zu verteilen.

(geschieht, Wahlhandlung)

Haben alle einen Stimmzettel? Haben alle ihre Stimme abgegeben? – Das scheint der Fall zu sein. Dann bitte ich, die Stimmzettel einzusammeln.

(geschieht)

Haben alle ihre Stimmzettel abgegeben, dass ich den Wahlgang schließen kann? – Das ist der Fall. Ich schließe den Wahlgang und bitte den Wahlausschuss um Auszählung der beiden Wahlen.

VII

Bericht zum Besuch an der Evangelischen Hochschule in Freiburg

Vizepräsidentin **Ningel**: Wir nutzen die Zeit und kommen nun zu Tagesordnungspunkt VII: Bericht zum Besuch an der Evangelischen Hochschule in Freiburg von Herrn Reimann. Am 28. Juni dieses Jahres fand der Informationsbesuch des Bildungs- und Diakonieausschusses an der Evangelischen Hochschule in Freiburg statt. Zu diesem waren auch die Mitglieder der drei weiteren ständigen Ausschüsse der Landessynode eingeladen. Herr Reimann wird uns nun von diesem Besuch berichten.

Synodaler **Reimann**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Mitsynodale! Einen guten Morgen! Es ist ein guter Brauch der Synode, die Bildungseinrichtungen in landeskirchlicher Trägerschaft turnusgemäß zu besuchen, sich dabei auf den neuesten Stand zu bringen sowie Wünsche und Anregungen aufzunehmen. So folgten die Synodalen gerne der Einladung der Evangelischen Hochschule Freiburg zu einem Informationsnachmittag am 28. Juni dieses Jahres. Unter den zahlreich gekommenen Gästen waren Vertreter des Oberkirchenrates, der Synode, des Stadtkirchenbezirks Freiburg und des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald.

Nach einer Andacht von Pfarrerin Ute Niethammer eröffnete Frau Rektorin Kirchhoff die Veranstaltung mit einem Vortrag zur Hochschule. 1918 als Frauenfachschule gegründet, seit 1934 in kirchlicher Trägerschaft der Landeskirche geführt, wurde sie 1971 zur Evangelischen Fachhochschule und 1998 im Rahmen des Europäischen Bologna-Prozesses zur University of Applied Sciences, der schließlich 2011 die Bezeichnung „Hochschule für Angewandte Wissenschaften in kirchlicher Trägerschaft“ folgte. 2022 wurde der Hochschule das Promotionsrecht verliehen. 2014 wurde ein neues Kollegiengebäude für 6,5 Millionen Euro errichtet, das Studierendenwohnheim saniert und 2022 die Generalsanierung der Hochschule und des Campus in Freiburg-Weingarten abgeschlossen. Dieser Campus liegt mitten im Stadtteil, ist in diesen baulich integriert und verbunden durch die Gemeinderäume der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde mit Kindergarten. Im Wintersemester 2024 sind knapp 1.000 Studentinnen und Studenten eingeschrieben. Sie werden von 52 Dozentinnen, darunter 26 Professorinnen und Professoren unterrichtet.

Die EH Freiburg ist eine von bundesweit 13 Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft mit insgesamt 23.000 Studierenden. In Baden-Württemberg besteht neben Freiburg noch die EH in Ludwigsburg. Der Haushalt umfasst etwa 10 Millionen Euro einschließlich der Mittel des Landes Baden-Württemberg, eingeworbener Drittmittel, Studiengebühren sowie Zuweisungen Dritter. 4,8 Millionen Euro finanziert die Landeskirche. Hierin enthalten sind die Mittel für das Friedensinstitut, die Prädikantenarbeit sowie die Flüchtlingsarbeit. Die Landesmittel gelten ausschließlich für die Bachelor-Studiengänge und sind an die dauerhafte Finanzsicherung der EKIBA gebunden. Die Studiengebühren – zur Zeit 280 Euro pro Semester in den Bachelor-Studiengängen, 500 Euro in den Magister-Studiengängen – tragen mit etwa 8 % zum Haushalt bei. Grundlage der Bildungs- und Forschungsaufgabe ist das Kirchliche Gesetz über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Oktober 2003. Danach sind Lehre und Forschung frei, aber an den kirchlichen Auftrag gebunden.

Die EH Freiburg ist international sehr gut vernetzt und unterhält derzeit 32 Hochschulpartnerschaften im Ausland.

Sie wird regelmäßig evaluiert. Im externen Hochschulranking liegt sie seit Jahrzehnten in der Spitzengruppe der Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft.

Was heißt nun angewandte Wissenschaft bei einer Evangelischen Hochschule? Das Profil steht unter dem Motto „Wir verändern Gesellschaft – mit den Mitteln einer Hochschule“. Ich zitiere Frau Kirchhoff aus dem Grundsatzpapier: „Die EKIBA sieht sich mit der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat an die ganze Bevölkerung gerichtet, sie übernimmt Verantwortung für das Ganze der Gesellschaft.“

Somit kommt der Theologie an der EH eine zentrale Rolle zu. Sie ist hierbei verstanden als Bezugsdisziplin. Das heißt, sie zielt auf religionssensibles Handeln und steht da in kritischer Distanz zu positivistisch-normativen Zugängen zur Wirklichkeit. Ich zitiere nochmals Frau Kirchhoff: „Wir alle müssen Botschafterinnen von Kirche und Diakonie sein und unser Wissen über Subsidiarität einbringen.“ Damit will sie eine fundierte Alternative zu evangelikalen Angeboten bilden. Die Religiosität wird als Kraftquelle für Fachkräfte und Adressatinnen verstanden und so unmittelbar im beruflichen Handeln wirksam sein. Kern des Curriculums ist die sogenannte SAGE. Das sind die drei Fachbereiche Soziale Arbeit, Gesundheit, Erziehung und Bildung. Dies gilt übrigens für alle evangelischen Hochschulen im Bund.

Im Fachbereich 1 werden die Bachelor- und Masterstudiengänge zur Sozialen Arbeit eingeordnet. Der Fachbereich 2 umfasst die Theologische Bildung mit Religionspädagogik und Gemeindediakonie, den Aufbaustudiengängen Religionspädagogik und Friedenspädagogik des 2019 gegründeten Friedensinstituts der Hochschule. Schließlich bildet der Fachbereich 3 Pädagogik und Supervision den Bachelor-Studiengang Kindheitspädagogik, den Aufbaustudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter und die weiterbildenden Studiengänge Sozialmanagement sowie Supervision und Coaching.

Daneben bietet die Hochschule zehn Zusatzqualifikationen, unter anderem Erlebnis- und Umweltpädagogik, Kunstpädagogik, Gesundheit und Prävention oder palliative Care-Pädiatrie an. Das ist also ein weites Feld. Ein sehr wichtiges praxisorientiertes Segment sind die etwa 140 Praxisstellen der Bachelor-Studiengänge. Sie verknüpfen Theorie und Berufspraxis miteinander. Hier sind als Coop-Partner der Hochschule unter anderem die Diakonischen Werke Emmendingen und Freiburg zu nennen, ebenso die Beratungsstellen im Landkreis Rastatt oder gar die Flüchtlingsambulanz in Hamburg oder das Mutter-Kind-Haus der Caritas in Wien.

Ein weiterer Schwerpunkt der Hochschule ist die Forschung. Aktuelle Forschungsprojekte befassen sich unter anderem mit dem Verhalten gewalttätiger Mädchen, der Resilienzförderung in sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen oder der internetgestützten Schulseelsorge. In den vergangenen zwölf Jahren wurden 89 Promovenden von 13 Professorinnen betreut. Davon haben 57 ihre Promotion auch abgeschlossen, zwei Drittel von ihnen waren Frauen! Auch die Weiterbildung und der Transfer sind wichtige Elemente der angewandten Wissenschaften. Viele Dozentinnen und Dozenten veröffentlichen Podcasts, Blogbeiträge oder Onlinedialoge, halten Vorträge oder organisieren Podiumsveranstaltungen.

Zum Schluss bot Frau Kirchhoff einen Ausblick auf anstehende Aufgaben. Unter anderem geht es um die

Fachkräftegewinnung und Fachkräftebindung in Zusammenarbeit mit den Anstellungsträgern aus Kirche und Sozialwirtschaft, hier also Diakonie und Caritas, um die Intensivierung der Kooperation mit der Katholischen Hochschule Freiburg. Ein unmittelbares Ergebnis des Synodaltages ist eine im Aufbau begriffene Kooperation mit dem Evangelischen Montessori-Schulhaus Freiburg. In Abstimmung mit der Schulleitung hat man Handlungsfelder und Ansprechpartnerinnen der Kooperation mit den Kursstufenschülerinnen und -schülern festgelegt. Diese Kooperation soll angehenden Abiturientinnen Berufsperspektiven und Praktikummöglichkeiten schon während der Berufsfindung in der Schule ermöglichen. Gerade vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels in den Sozialberufen ist dies ein wichtiges Element der Bildungsarbeit beider Einrichtungen.

Mittelfristige Vorhaben sind unter anderem eine neue Vereinbarung zur Hochschulfinanzierung mit dem Land Baden-Württemberg für die Jahre 2026 bis 2030. Hierbei ist die EH auch auf die Unterstützung der Landeskirche und damit auch auf uns in der Synode angewiesen.

Nach diesem Vortrag bot sich für die Besucher die Gelegenheit, mit den Dozentinnen und Studierenden ins Gespräch zu kommen. Ferner wurden Vorträge weiterer Art gehalten. Ein Rundgang über den Campus schloss den sommerlichen Nachmittag mit einem Reisesegen und einem Dankeswort der Synodalen ab.

Liebe Mitsynodale! Dieser kurze Bericht hat Ihnen, so hoffe ich, die hohe Bedeutung der EH Freiburg etwas transparent gemacht. Diese Hochschule ist eine Perle in unserem evangelischen Bildungswesen und zentral für die zukünftige Verkündigung unseres Evangeliums durch die qualifizierte Arbeit ihrer Absolventinnen und Absolventen! Wir werden die Hochschule mit all unseren Möglichkeiten unterstützen und wünschen ihr eine weiterhin erfolgreiche Zukunft. Wenn Sie noch weitere Infos möchten und wünschen, dann finden Sie diese unter www.eh-freiburg.de. Da ist alles nachzulesen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Ningel**: Danke, Herr Reimann, für den Bericht über diesen Besuch in Freiburg und die Informationen über die Arbeit der Evangelischen Hochschule.

VIII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 18. September 2024: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsglieder im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz)

(Anlage 3)

Vizepräsidentin **Ningel**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII: Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 18. September 2024: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsglieder im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz). Berichterstatter ist der Synodale Kress.

Synodaler **Kreß**, **Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Konsynodale, sehr geehrte Damen und Herren! Es ist beabsichtigt, zum 1. Januar 2026 die Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim zu

vereinigen. Beim Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg ist derzeit das Amt des Dekans vakant und soll wieder besetzt werden. Im Hinblick auf die Vereinigung ist sicher zu stellen, dass der neu gewählte Dekan, die neu gewählte Dekanin, später eine/r von zwei Dekanen in diesem vereinigten Großbezirk wird und von den beiden anderen Bezirken mit legitimiert werden kann. Nach längerem Überlegen kam man zu der Lösung, dass der Wahlkörper aus Bezirkssynode Adelsheim-Boxberg und Kirchengemeinde des Dekanatsitzes ergänzt wird um die Mitglieder der Bezirkskirchenräte Mosbach und Wertheim, da diese sich ja aus geborenen und gewählten Mitgliedern der Bezirkssynoden zusammensetzen. Dadurch wird gewährleistet, dass das Dekanat des Kirchenbezirks Adelsheim-Boxberg während des Vereinigungsprozesses besetzt ist und nach der Vereinigung sich die Zuständigkeit der zu wählenden Person auf die Kirchengemeinden des vereinigten Kirchenbezirks bezieht. Nach Zurruehesetzung des Mosbacher Dekans muss dann nicht neu gewählt werden. Der vereinigte Bezirk kann dann, wie geplant, von zwei Dekanen in Dienstgemeinschaft verwaltet werden. Erreicht wird, dass der Wahlkörper nicht zu komplex gestaltet wird, es auch kein weiteres Benennungsverfahren braucht, was das Dekanswahlverfahren organisatorisch komplexer machen würde. Dieses Verfahren erleichtert den Vereinigungsprozess und ermöglicht einen reibungslosen Übergang bei der Reduzierung von drei Dekansämtern auf zwei Dekansämter.

Ich komme zum Beschlussantrag:

Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsglieder im Dekanat in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage vom 18.09.2024 mit folgender Änderung: In § 5 Absatz 3 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Erfolgt die Wahl im Vorfeld einer Vereinigung von Kirchenbezirken können die betreffenden Bezirkskirchenräte angehört werden.“

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Ningel**: Vielen Dank für den Bericht. Ich eröffne die Aussprache.

(Eine Frage der Synodalen Bussche-Kessell mit Antwort des Synodalen Kreß ist am Stenografentisch nicht zu verstehen. Beide sprechen nicht ins Mikrofon.)

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Dann frage ich den Berichterstatter, möchten Sie ein Schlusswort?

(Synodaler Kreß, Berichterstatter: Vielen Dank, nein!)

Damit schließe ich die Aussprache.

Wir **stimmen** über ein Artikelgesetz **ab**. Das bedeutet, wir werden mehrfach abstimmen. Ich lese zuerst die Überschrift: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsglieder im Dekanat.

Wer kann dieser Überschrift zustimmen? – Vielen Dank. Wer kann Artikel 1 zustimmen? – Danke sehr. Wer kann Artikel 2 – dem Inkrafttreten – zustimmen? – Danke sehr. Nun müssen wir noch einmal über das Gesetz im Ganzen abstimmen. Ich hoffe, Sie können auch dem Gesetz im Ganzen zustimmen. Vielen Dank. Damit ist das vorgelegte Gesetz beschlossen.

V**Nachwahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers**

(Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Ningel**: Ich darf Ihnen nun das *Ergebnis* der *Wahlen* bekannt geben. Wir kommen zunächst zur Feststellung des Wahlergebnisses zur Nachwahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers.

Zahl der abgegebenen Stimmzettel: 62. Zahl der gültigen Stimmzettel: ebenfalls 62. Die erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang waren 32. Für die Kandidierende Agnetha Dalmus wurden 62 Stimmen abgegeben.

(lebhafter Beifall)

Frau Dalmus, nehmen Sie die Wahl an?

(Synodale **Dalmus**: Ja!)

Ich gratuliere Ihnen herzlich!

(erneuter Beifall)

VI**Nachwahl in den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Ningel**: Ich komme zum *Wahlergebnis* der Nachwahl von zwei Mitgliedern in den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden. Zahl der abgegebenen Stimmzettel: 62. Gültige Stimmzettel: 62. Die erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang sind 32. Gewählt wurde mit 35 Stimmen Herr Matthias Kerschbaum und mit 47 Stimmen Herr Karl Kreß.

(Beifall)

Herr Kerschbaum, nehmen Sie die Wahl an?

(Synodaler **Kerschbaum**: Ja!)

Herr Kreß, nehmen Sie die Wahl an?

(Synodaler **Kreß**: Ja!)

Ich gratuliere Ihnen beiden sehr herzlich und wünsche viel Kraft für die Aufgabe.

(Beifall)

(Vizepräsident Kreß übernimmt die Sitzungsleitung)

IX**Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 18. September 2024: Aktualisierung des Stellenplanes des Evangelischen Oberkirchenrates ab dem Haushalt 2026/2027 in Vollzug bereits getroffener Entscheidungen**

(Anlage 9)

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen nun zum Tagesordnungspunkt IX: Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 18. September 2024: Aktualisierung des Stellenplanes des Evangelischen Oberkirchenrates ab dem Haushalt 2026/2027 in Vollzug bereits getroffener Entscheidungen (OZ 09/09). Es berichtet der Synodale Dr. Rees.

Synodaler **Dr. Rees, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, hohe Synode, liebe Geschwister! Niemanden wird es überraschen, wenn aus dem Finanzausschuss ein Bericht zu einem Thema kommt, das mit Geld-Ausgeben zu tun hat. Es geht um die Aktualisierung

des Stellenplanes des Evangelischen Oberkirchenrates ab dem Haushalt 2026/2027 in Vollzug bereits getroffener Entscheidungen. Und wenn ich natürlich sehr gerne einen Bericht abgeben würde zum Thema „Wie wir schmerzlos weitere Millionen sparen werden“, so werde ich doch darüber berichten müssen, wie wir mehr Geld ausgeben werden. In diesem Bericht möchte ich die Hohe Synode darüber informieren, warum die mit dem Thema befassten Ausschüsse diesen Mehrausgaben zustimmen. Mehrausgaben aber nicht als Selbstzweck. Mehrausgaben, weil wir mit diesen in der Zukunft besser aufgestellt sein werden und in einigen Feldern letztlich dann doch wieder etwas Geld einsparen wollen. In meinem Bericht werde ich der Gliederung des Beschlussvorschlages des Finanzausschusses folgen.

1. Die Landessynode stimmt vorab der Stellenerweiterung von 7,0 Stellen (3,0 Stellen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt mit EG 12–14 und 2,0 Stellen für die Beratungsagentur – hiervon 1,5 Stellen in EG 13 sowie 0,5 Stellen Sekretariat EG 3–9a) zu.

Außerdem stimmt die Landessynode einer Stellenerweiterung für die IT-Abteilung um 2,0 Stellen zu (EG 14 und EG 9–13) als ersten Schritt für die Etablierung einer einheitlichen IT-Infrastruktur für die gesamte mittlere Verwaltungsebene ab dem Stellenplan des Haushaltes 2026/2027 des Evangelischen Oberkirchenrates. Dies möchte ich kurz in drei Unterpunkten betrachten:

a. Stellenerweiterung für den Themenbereich Schutz vor sexualisierter Gewalt: Deutlich hat uns allen die Forum-Studie die Herausforderungen der Kirchen beim Umgang mit sexualisierter Gewalt vor Augen geführt. Die Bearbeitung der Themenfelder Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Anerkennung bedarf ausreichender personeller Ressourcen. Diese sind bislang eben nicht ausreichend vorhanden. Aber es ist eben auch eine Frage unserer Glaubwürdigkeit und Ernsthaftigkeit im Umgang dieser Thematik, dass wir hier den Stellenplan um drei Stellen erweitern. Zwei Vollzeitstellen sind dabei vorgesehen für die Unterstützung der Gemeinden, Kirchenbezirke und Kooperationsräume zur Durchführung der Schutzkonzeptprozesse sowie zur Schulung in Fragen der Intervention. Der Fokus der dritten Stelle soll auf der Fragestellung des Monitorings liegen.

b. Stellenerweiterung um 2,0 Stellen zur Weiterführung von Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung und Kernteam und Zusammenführung in einer Agentur für Beratung. Der Prozess ekiba 2032 geht von der Konzeptionsphase in die Umsetzungsphase über. Damit verlagert sich der Schwerpunkt des Prozesses von der Ebene der Kirchenbezirke auf die Ebene der Kooperationsräume. Über 100 Kooperationsräume brauchen nun Begleitung. Um die Beratungsleistungen zum Wohl der Kooperationsräume gut aufzustellen, wird eine Erweiterung des Stellenplans um zwei Stellen benötigt. Wie Sie der Vorlage entnehmen können, plant der Evangelische Oberkirchenrat zudem, die Bereiche Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung sowie Kernteam in einer Agentur für Beratung zusammenzuführen. Dies soll eine bessere Vernetzung der Bereiche ebenso ermöglichen, wie die Ausrichtung auf gemeinsame Standards und Zielsetzungen und schließlich auch gegenseitige Vertretungsmöglichkeiten.

c. Stellenerweiterung um 2,0 Stellen bei der Abteilung IT des Evangelischen Oberkirchenrates zum Zwecke der Durchführung von ersten Schritten im Vorhaben IT1 im Rahmen der Digitalisierungs-Roadmap (siehe Beschluss

der Landessynode vom Frühjahr 2024 (OZ 08/05)) (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrstagung 2024, S.45). Die vorgesehenen Stellen sind für die Umsetzung der Digitalisierungs-Roadmap unabdingbar. Sie werden im Bereich der Pilotierung dieser Roadmap benötigt und eingesetzt. Es handelt sich um eine Stelle Bereichsleitung IT-Projektmanagement und eine Stelle Mitarbeitende IT-Service.

2. Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, dass der Stellenplan des Evangelischen Oberkirchenrates aufgrund des Beschlusses der Landessynode vom Frühjahr 2024 (OZ08/05) um 5,0 Stellen im Bereich (EG 9–13) erweitert wurde. Transparent wird die Landessynode hier darüber informiert, wie von ihr beschlossene Stellenerweiterungen innerhalb der Digitalisierungs-Roadmap umgesetzt werden. Konkret geht es bei den fünf Stellen um drei Bereiche:

- a. Ausstattung von allen Hauptamtlichen und wesentlichen Gruppen von Ehrenamtlichen mit EKIBA-Lizenzen.
- b. Kollaboratives digitales Arbeiten auf allen Ebenen der Evangelischen Landeskirche in Baden implementieren, unterstützen und weiterentwickeln; Best Practices entwickeln und implementieren.
- c. Generelle Ressourcenausstattung der IT zum Abdecken des durch zahlreiche Digitalisierungsprojekte erhöhten Aufwands, Sicherung der qualifizierten Nachbesetzung von Stellen.

3. Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, dass der 30 prozentige Sparbeschluss eine Reduzierung des Stellenplans im Evangelischen Oberkirchenrat um ursprünglich 105 Stellen erforderte. Aufgrund der nun zusätzlichen 5,0 Stellen (Beschlussvorschlag Nr. 1) erhöht sich das Einsparziel damit natürlich automatisch auf 110 Stellen. 82 Stellen wurden schon dem Strukturstellenplan zugeführt. Deshalb müssen noch weitere rund 28 Stellen dem Strukturstellenplan ab dem Haushalt 2026/2027 zugeführt werden. Mit diesem Punkt wird die Landessynode darüber informiert, wie sich die konkreten Zahlen einzusparender Stellen durch die Beschlüsse unter Nummer 1 und 2 ändern. Konkret: Wir werden fünf weitere Stellen im Stellenplan des Evangelischen Oberkirchenrates einsparen müssen, um den 30 prozentigen Sparbeschluss einzuhalten. Soweit der Beschlussvorschlag mit Kommentaren. Die Vorlage mit der Ordnungsziffer 09/09 wurde im Bildungs- und Diakonieausschuss sowie im Finanzausschuss intensiv beraten und diskutiert. Nur einige Punkte dieser Beratungen möchte ich dem Plenum ganz kurz vorstellen:

Bei den drei Stellen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt ist eine Aufteilung in zwei Stellen vorgesehen, die im Nord- und Südbereich unserer Evangelischen Landeskirche in Baden vor allem die Gemeinden, Bezirke und Berufsträger*innen konkret unterstützen sollen – sowie einer Stelle für das Monitoring. Hierbei wünschen sich beide Ausschüsse nach einigen Jahren Laufzeit eine Evaluation: Ist die Aufteilung 2:1 zielführend? Ist sie gut, soll sie weitergeführt werden. Sollen die Stellen in dem Umfang weitergeführt werden. Es wird die Notwendigkeit für eine Planungssicherheit bei allen Stellen gesehen. Nur so kann bei dem aktuellen Fachkräftemangel eine Gewinnung guter Mitarbeitender überhaupt gelingen. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass von 1.600 Stellen in der Evangelischen Landeskirche in Baden aktuell ca. 200 Stellen gar nicht besetzt sind und nicht besetzt werden konnten. Die Frage nach dem Outsourcing von IT-Leistungen wurde besprochen. Diesen Weg will der Evangelische Oberkirchenrat allerdings nicht gehen. Er sieht hier deutliche

Qualitätsprobleme unter anderem bei Transport und Beratung. Die Darstellung und Kommunikation in den Ausschüssen mit den Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrates war bei den Diskussionen sehr klar, transparent und informativ. Hier von beiden Ausschüssen ein Dank an die Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrates, die damit befasst waren.

Die Voten der Ausschüsse sind wie folgt: Der Finanzausschuss stimmt Punkt 1 und 3 der Beschlussvorlage einstimmig zu. Punkt 2 der Beschlussvorlage nimmt er einstimmig zur Kenntnis. Der Bildungs- und Diakonieausschuss stimmt der Beschlussvorlage in allen drei Punkten einstimmig zu. Die Beschlussvorlage in der Fassung des Landeskirchenratsvorlage vom 18. September 2024 liegt Ihnen vor – ich verlese sie nicht noch einmal und danke für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Wir danken Ihnen, Herr Dr. Rees, für Ihren Bericht. Ich eröffne die **Aussprache** und bitte um Wortmeldungen.

Synodale **Dörnenburg**: Es heißt in der Beschlussvorlage zu Nr. 1 im zweiten Absatz in der Vorlage und auch im mündlichen Vortrag EG 14 und EG 9–13; hier steht aber EG 12–13. (Hinweis betrifft die Einblendung des Beschlussvorschlages im Plenarsaal)

Synodaler **Dr. Rees, Berichterstatter**: Das ist wahr.

Vizepräsident **Kreß**: Da bitte ich um Korrektur.

Synodale **von dem Bussche-Kessel**: Zunächst vielen Dank für die sachliche Berichterstattung. Wie ausgeführt wurde, hat der Hauptausschuss aufgrund von Zeitknappheit die Vorlage nicht behandelt. Deshalb sei mir hier im Plenum eine Frage erlaubt. Meine grundsätzliche Frage ist, ob aus sachlicher Nähe die Abteilung IT – derzeit dem Referat VI unterstellt – und die Abteilung Digitalisierung – derzeit dem Referat II unterstellt – nicht zusammengefasst werden können. Dies vor dem Hintergrund, dass durch den Weggang von Frau Weber und der anstehenden Pensionierung von Frau Henke sowieso einige Dinge an der Spitze sich verändern werden. Wurde das auch diskutiert?

Synodaler **Dr. Rees, Berichterstatter**: In den Ausschüssen wurde das nicht diskutiert, weil es nicht Gegenstand der Beratung war. Sicher weiß da aber jemand etwas dazu zu sagen.

Landesbischofin **Prof. Dr. Springhart**: Wir sind in der Tat im Moment gerade dabei, die Referatszuschnitte zu überdenken und werden seitens des Landeskirchenrates involviert, uns mit all diesen Fragen zu befassen. Wir werden sinnvollerweise das Ganze aber erst dann finalisieren, wenn die Referate wieder besetzt sind, damit die neuen Kolleginnen und Kollegen da mitarbeiten und mitdenken können.

Synodale **von dem Bussche-Kessel**: Vielen Dank!

Vizepräsident **Kreß**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Wünscht der Berichterstatter ein **Schlusswort**?

Synodaler **Dr. Rees, Berichterstatter**: Ganz kurz, ja! Ich persönlich halte diesen Vorschlag für alternativlos und werbe dafür, dass man dem zustimmt. Dabei hoffe ich, dass ich zukünftig tatsächlich irgendwann einmal Einsparungsmöglichkeiten vortragen kann. Danke!

(Heiterkeit und Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Ich komme zur **Abstimmung**: Wer kann dem Bericht des Finanzausschusses zustimmen?: – Vielen Dank! Enthaltungen?: – 2. Gegenstimmen?: – Keine. Bei zwei Enthaltungen wird der Bericht angenommen. Vielen Dank!

X

Bericht zur Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) in Sibiu

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt X: Bericht zur Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) in Sibiu. Es berichten die Synodale Jost und Herr Ihle.

Synodale **Jost** (Präsentation wird eingeblendet. Folien hier nicht abgedruckt): Guten Morgen, liebe Konsynodale! „Im Licht Christi – berufen zur Hoffnung“: Unter diesem Motto tagte die 9. Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) in Sibiu/Hermannstadt. Vom 27. August bis 2. September 2024 trafen sich 100 Delegierte aus 70 Mitgliedskirchen sowie Vertreter*innen aus vier beteiligten Kirchen und mehr als 100 Berater*innen, Gästen, Stewards und weiteren Mitarbeiter*innen. Gastgeber waren die Evangelisch-lutherische Kirche in Rumänien, die Evangelische Kirche A.B. in Rumänien, die Evangelisch-Methodistische Kirche in Rumänien und die Unitarische Kirche Siebenbürgen. 1973 hatten die Gründungsmitglieder der GEKE (damals Leuenberger Kirchengemeinschaft) die sogenannte Leuenberger Konkordie unterzeichnet, die die „Kirchengemeinschaft (Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und gegenseitige Anerkennung der Ämter) zwischen den damals noch getrennten „evangelischen Konfessionen“ begründete. Die Weiterarbeit an und das Weiterleben dieser Kirchengemeinschaft ist eine beständige Aufgabe der GEKE. Als Delegierte der EKIBA waren Günter Ihle und ich dabei sowie Sara Konradt als Steward. Unseren Bericht finden Sie unter „Nachrichten“ der Abteilung „Mission und Ökumene“ auf „ekiba.de“.

Herr **Ihle**: Einen schönen guten Morgen auch von meiner Seite, liebe Schwestern und Brüder, quasi als Seniorpartner in unserem badischen Junioren/SeniorenDoppel in Sibiu. Wenn man das siebenbürger Sächsisch dazu nimmt, gibt es vier Bezeichnungen für unseren Tagungsort. Rumänisch: Sibiu, Deutsch: Hermannstadt, Ungarisch: Nagyszeben und eben Hârmeschtat. Auch die verschiedenen evangelischen Kirchen leben und feiern innerhalb dieses großen Sprachspektrums. Das allein zeugt schon von der reichen, aber auch sehr bewegten Geschichte dieser Region. Die typischen Kirchenburgen sind ebenfalls Ausdruck dieser lebhaften Geschichte. Hermannstadt war um die Jahrhundertwende zum letzten Jahrhundert noch eine mehrheitlich evangelisch geprägte Stadt. Heute bekennt sich der weitaus größte Teil der Einwohnerschaft Sibius zur rumänisch-orthodoxen Kirche.

Aktuell gibt es 96 Mitgliedskirchen von A wie Argentinien bis V wie Vereinigtes Königreich, die etwa 50 Millionen Protestantinnen und Protestanten vertreten. Ja, die Kontakte reichen bis nach Südamerika – dazu haben Sie hier auch schon einen Bericht gehört. Und ja, der Brexit gilt nicht für die Kirchengemeinschaft. Als neue Mitgliedskirchen wurden begrüßt: Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Georgien und dem südlichen Kaukasus, die Evangelisch-Lutherische Kirche Islands, die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Lettland und die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in der Ukraine. Mit Bedauern wurde der Austritt der

Evangelisch-Lutherischen Kirche Lettlands aus der GEKE zur Kenntnis genommen. Vermisst wurden auf der Vollversammlung die Geschwister der ungarischsprachigen reformierten Kirchen, die kurzfristig ihre Delegierten zurückgezogen hatten. Auch die protestantische Kirchengemeinschaft ist eine bewegte und im wahren Sinne des Wortes „spannende Gemeinschaft“.

Synodale **Jost**: Tagungsort war die lutherische Marienkirche im Herzen von Sibiu. Neben der Arbeit im Plenum mit Berichten, Abstimmungen und Podiumsdiskussionen wurden die erarbeiteten Dokumente und weitere Projekte der vergangenen sechs Jahre in sieben Arbeitsgruppen und sieben Fokusgruppen diskutiert. In den Mitgliedskirchen, also auch unserer, kann nun mit den folgenden „Studentexten“ gearbeitet werden, die in umfassenden Prozessen und Konsultationen unter Begleitung von Vertreterinnen der EKIBA auf den Weg gebracht wurden: „Christliches Reden von Gott“, „Praxis und Theologie des Abendmahls“, „Demokratie als Herausforderung von Kirchen und Gesellschaften“, „Gender – Sexualität – Ehe und Familie“. Ebenso hat die Vollversammlung Stellungnahmen zu aktuellen Themen der Gesellschaft und der Kirche verfasst. Die Studentexte und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der GEKE: „www.leuenberg.eu“

Herr **Ihle**: Die Vollversammlung wurde von einem regen geistlichen Leben getragen. Neben dem Eröffnungs- und dem Schlußgottesdienst haben wir uns täglich zum Morgen-, Mittag- und Abendgebet versammelt. Am Sonntag der Vollversammlung waren wir in lokalen Gemeinden zu Gast. Die Morgen- und Mittagsgebete wurden von Mitgliedern der vier Regionalgruppen der GEKE gestaltet. Auf dem eingeblendeten Bild sehen Sie z. B. Vertreterinnen und Vertreter der KKR (Konferenz der Kirchen am Rhein). Es ist die älteste Regionalgruppe der GEKE, in der unsere Evangelische Landeskirche in Baden seit Jahrzehnten aktiv mitarbeitet. Die Arbeit der Regionalgruppen gewinnt immer mehr an Bedeutung, weil hier spezifische Themen für die gesamte GEKE bearbeitet und in den Blick genommen werden können. Die KKR hat ihren Sitz in Straßburg und nimmt daher vor allem europäische Themen und die Arbeit der europäischen Institutionen in den Blick. Ebenso fördert sie das Miteinander der Kirchen längs des Rheins von Luxemburg bis Österreich. Darin kommt gerade dem Miteinander der Nachbarkirchen aus Baden und dem Elsaß eine besondere Bedeutung zu.

Synodale **Jost**: In fünf Zukunftswerkstätten wurden Beschlussvorschläge für die zukünftige Arbeit der GEKE erarbeitet. Unter der Leitfrage „Wie werden wir als Kirchengemeinschaft mehr zu dem, was wir sind?“ wurden die Strategien und die Arbeitsfelder der GEKE für die nächsten sechs Jahre definiert. Besonders geschätzt haben wir die Unterstützung des sogenannten „Eurowaisen“-Projekts. Dies sind kirchlich-diaikonische Projekte, die sich um Eurowaisen kümmern. Was sind Eurowaisen? Eurowaisen sind „soziale Waisenkinder“ in der Europäischen Union, deren Eltern meist aus wirtschaftlichen Gründen in ein anderes Mitgliedsland ausgewandert sind. Die Kinder bleiben im Herkunftsland zurück, oft in der Obhut älterer Verwandter. Die Förderung solcher Projekte betrachtet die GEKE als einen wichtigen Teil ihrer Kirchengemeinschaft als Solidargemeinschaft. Einerseits will sie auf die Bruchlinien der europäischen Einigung aufmerksam machen; andererseits geht es um die Vertiefung der Kirchengemeinschaft durch jährliche Treffen der Verantwortlichen und den Austausch, um voneinander zu lernen. Die Projektleitung übernimmt das GAW, die finanziellen Mittel kommen aus der italienischen

otto per Mille. Das Projekt ist spannend und zeigt, wie wir uns als Landeskirche aktiv in die Solidargemeinschaft einbringen können. Deshalb wollte ich das kurz nennen. Ich zitiere aus der Stellungnahme zu Migration aus der Sicht der Herkunftsländer: „Die Kirchengemeinden und die diakonischen Werke in den Herkunftsländern und in den Zieländern werden gebeten, gemeinsam Wege zu finden, wie Familien, die durch Migration zerrissen werden, begleitet werden können.“ Auch die Arbeit mit dem Studientext „Gender – Sexualität – Ehe – Familie“ war von Spannungen geprägt. Das war einer der Gründe, weshalb es auf der Vollversammlung einen Code of Conduct, also einen Verhaltenscodex, gab, den alle Delegierten unterschreiben mussten. So regte die Vollversammlung an, den Rat zu bitten – ich zitiere – „die Arbeit an einer Ethik und Praxis von Übereinstimmung und Dissens anzustoßen“, die konkrete Fallstudien bedenkt und Fragen von Macht, Kultur und eine „Ethik des Schweigens“ mit einschließt. Ich dachte, dies ist auch spannend für uns als Gremium, ob wir vielleicht einmal über einen Verhaltenscodex nachdenken oder wie wir in den Gremien allgemein arbeiten. Alle Beschlüsse und Arbeitsfelder der GEKE für die Jahre 2024-2030 können Sie auch auf der Website der GEKE nachlesen oder im Schlussbericht der Vollversammlung.

Bei der Vollversammlung waren 28 junge Menschen im Alter von 18 bis 29 Jahren aus verschiedenen Ländern Europas als Stewards ehrenamtlich engagiert. Ohne ihr Mitwirken wäre die Durchführung dieses Treffens nicht möglich gewesen. Sie bekamen dadurch einen Einblick in verschiedene Felder der Vollversammlung. Bei der Vollversammlung wurde auch die Fortsetzung des 2018 in Basel erstmals initiierten Programms „Young Theologians in Communion“ befürwortet. Damit wird die Einbindung junger Menschen in der GEKE gefördert und zugleich eine Möglichkeit für ökumenischen Diskurs unter jungen Theologinnen und Theologen geschaffen. In der ersten Periode, also in den letzten sechs Jahren, war leider niemand in der Gruppe aus Baden vertreten. Die Weiterführung dieses Programmes bietet uns als Badische Landeskirche eine wertvolle Gelegenheit, uns aktiv in die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa einzubringen. Gleichzeitig können wir dadurch junge Theolog*innen aus unserer Kirche für die ökumenische Arbeit begeistern und fördern.

Die gesamte Vollversammlung war ein Ort der Begegnung. Auch wenn die Studientexte und Themen der Weiterarbeit für die nächsten sechs Jahre im Zentrum unserer inhaltlichen Arbeit standen, war für mich das persönliche Kennenlernen und der Austausch mit den verschiedenen Menschen der unterschiedlichen Mitgliedskirchen das Herzstück der Veranstaltung. Die Struktur der Vollversammlung bot dafür einen idealen Rahmen: Jeden Abend wurden wir für das Abendessen in wechselnde Gruppen eingeteilt, was die Möglichkeit eröffnete, sich immer wieder mit neuen Gesprächspartner*innen zu unterhalten. Darüber hinaus boten die Kaffeepausen, das gemeinsame Mittagessen und die abendlichen Veranstaltungen, die von unterschiedlichen Gruppen gestaltet waren, weitere Gelegenheiten zur Vertiefung und zur Vernetzung. Aus persönlicher Sicht kann ich sagen, dass ich von der Vollversammlung mit viel Elan und neuem Interesse an der ökumenischen Arbeit herausgegangen bin – vor allem dank der Menschen, die ich kennenlernen und mit denen ich Freundschaften schließen durfte. Ein Treffen wie dieses verdeutlicht noch einmal ganz anders, dass unsere Kirche nicht an der Landesgrenze der EKIBA endet, sondern dass die Kirche Jesu Christi darüber hinausgeht.

Herr **Ihle**: Den Sonntagsgottesdienst feierten die Teilnehmenden in zwölf verschiedenen gastgebenden Kirchengemeinden in Siebenbürgen. Dabei konnten wir die Vielfalt des christlichen Lebens in dieser Region erleben. Wir beide waren gemeinsam mit unseren württembergischen Geschwistern in einer Gemeinde der Evangelischen Kirche A.B. zu Gast. Diese auch deutsch-sprachige evangelische Kirche hatte nach Ende des Zweiten Weltkrieges noch rund 240.000 Mitglieder, Siebenbürger Sachsen. 1989 waren es noch rund 100.000 Mitglieder. Heute sind es noch etwa 10.000. Zwei wichtige Aussagen von Geistlichen dieser Kirche, die uns beide bewegt haben: „Wir haben die Depression schon hinter uns!“, „Wir tun, was wir können!“

Das Miteinander in der GEKE ist von großer Bedeutung für die evangelischen Kirchen, aber eben auch für Europa. Unsere Gemeinschaft von Island bis nach Georgien und Russland, von Norwegen bis nach Portugal, von Kirchen, die nur einen Pfarrer haben bis hin zu unseren deutschen Landeskirchen bildet innerhalb der großen protestantischen Familie dieselben Herausforderungen, Chancen und Probleme ab, mit denen alle anderen Menschen auf unserem Kontinent auch zu tun haben. Wir sind somit eine große Lern-Gemeinschaft des Hörens, Singens und Betens, in der wir uns unserer durchaus bisweilen auch spannungsgeladenen nationalen, kulturellen oder politischen Unterschiede bewusst werden und dies in großer Verantwortung gegenüber Gott und den Kontexten, in denen wir leben, theologisch und geistlich reflektieren. Wir sind inzwischen mehr als 50 Jahre miteinander unterwegs. Es bleibt ein hoffnungsvoller und ein spannender Weg zugleich.

Synodale **Jost**: Noch ganz kurz zur Information: Es wurden 13 Ratsmitglieder sowie deren Stellvertretende gewählt. Der neue Rat spiegelt die Vielfalt der GEKE-Regionen wider und achtet auf ein ausgeglichenes Verhältnis von Frauen und Männern. Ebenfalls wurde darauf geachtet, dass die verschiedenen Konfessionsfamilien wie Reformierte, Lutheraner, Methodisten und Unierte vertreten sind. Die Mitglieder kommen aus 15 verschiedenen europäischen Ländern. Das dreiköpfige Präsidium bilden Pfarrerin Rita Famos aus der Schweiz als geschäftsführende Präsidentin, Georg Plasger und Pfarrer Marko Tiitus.

Herr **Ihle**: Wir haben ein Gespür bekommen für die Chancen, aber auch für die Grenzen der inner-protestantischen Ökumene in Europa. Wir betrachten das mit Hoffnung und Demut zugleich. Wir können das Motto dieser Vollversammlung nur bekräftigen. „Wir sind und wir bleiben: Im Licht Christi – zur Hoffnung berufen!“ Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Ich danke Ihnen, Frau Jost, und Ihnen, Herr Ihle, für diesen interessanten Bericht aus der Ökumene. Ein herzliches Dankeschön!

XIII **Friedensgebet**

Vizepräsident **Kreß**: Wir wollen wieder, wie in den letzten Tagen auch, um den Frieden bitten. Ich darf Sie bitten, dass Sie sich dazu erheben.

(Die Synodale Groß zündet eine Kerze an;
die Synode erhebt sich.)

(Die Synode stimmt in das Lied „Verleih uns Frieden
gnädiglich“ ein und spricht ein Friedensgebet.)

Nun darf ich Sie zum Kaffeetrinken entlassen, bitte Sie aber, pünktlich um 11:10 Uhr wieder da zu sein.

(Unterbrechung der Sitzung: 10:55 Uhr)

(Präsident Wermke übernimmt die Sitzungsleitung.)

VI

Nachwahl in den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Werte Konsynodale, meine Damen und Herren, die Zeitumstellung ist erst am nächsten Wochenende.

Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort. Ich möchte noch einmal, weil es offensichtlich nicht deutlich genug herüberkam, die Ergebnisse der Wahlen zur Nachwahl von zwei Mitgliedern in den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes Baden verlesen: Abgegebene Stimmen 62, gültig: 62, erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang: 32. Auf Herrn Kerschbaum entfielen 35 Stimmen. Damit ist er gewählt. Auf Herrn Kreß entfielen 47 Stimmen. Damit ist auch er gewählt. Auf Herrn Dr. Rees entfielen 33 Stimmen.

XI

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 18. September 2024: Generalsanierung Verwaltungsgebäude des Evangelischen Oberkirchenrats

(hier nicht abgedruckt)

Präsident **Wermke**: Wir kommen jetzt zu Tagesordnungspunkt XI. Ich bitte den Synodalen Hartmann um seinen Bericht.

Synodaler **Hartmann, Berichterstatter**: Herr Präsident, liebe Konsynodale, erneut geht es um das Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrates, um unsere Zentrale in Karlsruhe.

In der Frühjahrstagung haben wir den Evangelischen Oberkirchenrat auf einen Weg geschickt. Wir haben uns vorläufig für die Option des Haltens und der Weiterentwicklung des roten Hauses zusammen mit der Stiftung Schönau entschieden – als Arbeitshypothese und Grundlage weiterer Untersuchungen und Konkretionen.

Ziel ist es, das Gebäude in das Eigentum der Stiftung Schönau zu überführen, um dann nach erfolgter Sanierung einen Teil des Gebäudes zurückzumieten. Die Mietlösung schafft Kostentransparenz und ermöglicht flexibel Anpassungen an veränderte Raumbedarfe. Vermögen und Renditen bleiben im kirchlichen Kreislauf. Die Erträge der Stiftung kommen satzungsgemäß unserer Evangelischen Landeskirche in Baden zugute.

Der vorliegende Bericht zeigt auf, dass das Vorhaben durch die sich verändernden Rahmenbedingungen der Immobilien- und Finanzmärkte erschwert wird und die Erfolgsaussichten deutlich zurückhaltender betrachtet werden müssen. In der Vorlage sind die Objekt- und Marktrisiken benannt.

Die Stiftung selbst müsste sich die Kompetenzen zur Projektentwicklung und zum Betrieb einer derartigen gewerblichen Immobilie erst aneignen oder einkaufen. Trotzdem wollen der Evangelische Oberkirchenrat und die Landessynode den eingeschlagenen Weg fortführen und durch weitere Untersuchungen die Grundlage für eine fundierte Entscheidung schaffen.

Auch für die Verhandlungen mit potentiellen Mietern braucht es diese Grundlage.

Es wird deutlich, dass wir den eingeschlagenen Weg nur dann zum Ziel führen können, wenn es gelingt, die beschriebenen Risiken zu minimieren und die plausible erwartende Rendite zu steigern.

Zwei Voraussetzungen wurden als voraussichtlich notwendige Bedingungen für eine Weiterentwicklung des Projektes identifiziert:

1. Es geht um die bisher gebildete Substanzerhaltungsrücklage, die als Mitgift zur Eigenkapitalbildung notwendig scheint.
2. Es geht um die grundsätzliche Denkbarkeit einer Kreditvergabe der Evangelischen Landeskirche in Baden an die Stiftung als Alternative zur Fremdkapitalfinanzierung.

Mit einer Zustimmung signalisieren wir eine grundsätzliche Bereitschaft dazu. Eine faktische Zustimmung könnte erst im Zusammenhang mit einer vorzulegenden Gesamtkonzeption erfolgen. Wir qualifizieren also den bereits gegebenen und in Beschluss Nummer 1 erneut formulierten Prüfungsauftrag.

Die Diskussion in den Ausschüssen hat unisono die zurückhaltende Darstellung aufgenommen. Es zeigt sich, dass die Identifikation mit dem Gebäude unterschiedlich ausgeprägt ist.

Die Unwägbarkeiten des Marktes bereiten „Bauchschmerzen“.

Investitionen in Gebäude sind landeskirchenweit ein äußerst sensibles Thema. In der Kommunikation über die Beschlüsse zum „roten Haus“ muss unbedingt die eingeplante Flächenreduktion um ca. zwei Drittel betont werden.

Einmütig haben sich alle Ausschüsse dafür ausgesprochen, im Beschluss die Option eines Ausstiegs aus dem eingeschlagenen Weg wachzuhalten.

Der Finanzausschuss legt dazu einen zusätzliche Beschluss Nummer 4 vor, der wie folgt heißen wird: Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, Alternativen für eine dauerhafte Unterbringung der Kirchenleitung und der zentralen Verwaltung zu prüfen und den Immobilienmarkt entsprechend zu beobachten.

Darüber hinaus schlägt der Finanzausschuss eine zweite Änderung für eine Konkretion der zeitlichen Perspektive im Beschluss Nummer 1 vor.

Der vorletzte Satz des ersten Beschlusses soll heißen: Die abschließende Entscheidung darüber trifft die Landessynode spätestens im Frühjahr 2027.

Eine redaktionelle Berichtigung betrifft Beschluss Nummer 3. Hier muss im ersten Satz die „Landeskirche“ durch die „Landessynode“ ersetzt werden, also: „Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zu prüfen ...“

Lieber Herr Wollinsky und Herr Rapp, es ist deutlich geworden: Die Skepsis ist gewachsen und damit auch die Aufgabe. Es geht Ihnen darum, unser Vermögen und unsere Entwicklungsmöglichkeiten nicht leichtfertig aus der Hand zu geben. Ihnen und Ihren Mitarbeitenden unseren Dank dafür und für die transparente Darstellung und die Arbeit an diesem komplexen Thema.

(Beifall)

Der Beschluss liegt Ihnen vor? – Dann brauche ich ihn nicht noch einmal vorzulesen. Dankeschön.

(Beifall)

Hauptantrag des Finanzausschusses

1. Die Landessynode befürwortet, das Vorhaben „Generalsanierung Dienstgebäude Evangelischer Oberkirchenrat – Altbau“ mit dem Ziel, einer Zustiftung an die Stiftung Schönau weiter auszuarbeiten. Sofern die weitere Planung und Kalkulation ergeben, dass das Vorhaben sowohl für die Evangelische Landeskirche als auch für die Stiftung Schönau nach Abschluss der Planungsphase und Preiskalkulation technisch und finanziell umsetzbar ist, kann eine Zustiftung und Umsetzung erfolgen. Die abschließende Entscheidung darüber trifft die Landessynode spätestens im Frühjahr 2027. Die Landessynode bittet um eine Berichterstattung jeweils nach Abschluss wesentlicher Planungsetappen.
 2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zu prüfen, unter welchen finanziellen Rahmenbedingungen die bisher aufgebaute Substanzerhaltungsrücklage (SERL) von 22,7 Millionen Euro der Stiftung Schönau zumindest anteilig als Eigenkapitalstärkung zur Verfügung gestellt werden kann.
 3. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zu prüfen, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die Evangelische Landeskirche der Stiftung Schönau ein Darlehen als Alternative zur Fremdkapitalfinanzierung gewähren kann.
 4. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, Alternativen für eine dauerhafte Unterbringung der Kirchenleitung und der zentralen Verwaltung zu prüfen und den Immobilienmarkt entsprechend zu beobachten.
-

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. – Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Nemet**: Was mir gerade beim Bericht aufgefallen ist und bei der Erwähnung der Ergänzung des vorletzten Satzes im ersten Beschluss: Da frage ich mich, inwieweit es sinnvoll ist, im Frühjahr 2027 durch eine neu konstituierte Landessynode spätestens zu entscheiden. Wenn wir uns jetzt so intensiv damit auseinandersetzen, würde ich es besser finden, wenn spätestens zum Ende unserer Legislaturperiode darüber entschieden wird.

Synodaler **Dr. Beurer**: Ich wundere mich über den Ausdruck „Kirchenleitung“ in Punkt 4 des Beschlussvorschlags. Wenn ich unsere Grundordnung aufschlage, steht in Artikel 7: Die Leitung der Evangelischen Landeskirche in Baden geschieht auf allen ihren Ebenen geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit. – Also die Leitung geschieht, die wird nicht untergebracht.

(Heiterkeit, Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielleicht könnte man an der Stelle, Herr Dr. Beurer, sagen: ... die Unterbringung der Kirchenverwaltung ..., der landeskirchlichen Verwaltung.

Synodaler **Dr. Beurer**: Ich würde auch vorschlagen, des Evangelischen Oberkirchenrats und –

Präsident **Wermke**: Also wir ändern in „Evangelischen Oberkirchenrat“.

Synodaler **Dr. Beurer**: Ja.

Präsident **Wermke**: Gibt es eine Stellungnahme zur Frage von Herrn Nemet?

Synodaler **Hartmann, Berichterstatter**: Herr Wollinsky, können Sie sagen, ob es möglich ist, das noch in dieser Legislatur auszuarbeiten?

Oberkirchenrat **Wollinsky**: Wir haben ja in der Vorlage einen Zeitplan mitgeliefert. Im Grunde steckt dahinter die Überlegung, dass der finale Beschluss mit voller Kostentransparenz auf der Basis wirklich konkreter Angebote erfolgen sollte. Es wäre schön, wenn wir es vorher schafften, aber es wäre mir unwohl, das jetzt schon so festzulegen. Wir werden ungeachtet dessen regelmäßig berichten, und das, was jetzt noch mit einem Fragezeichen versehen ist, dann hoffentlich in der Anzahl sukzessive verringern.

Die Synode ist im Bilde und wird die Verengung der Möglichkeit schon mitbegleiten. Wenn wir schneller sind, gerne, aber es kann auch passieren, dass die Angebote, die wir brauchen, um am Ende verbindliche Zahlen vorlegen zu können, die mit potenziellen Auftragnehmern ausgehandelt wurden, später als 2027 da sein werden.

Präsident **Wermke**: Ich persönlich könnte mit dem „spätestens“ ganz gut leben.

Synodaler **Hartmann, Berichterstatter**: So steht es ja in der Vorlage.

Präsident **Wermke**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Dem ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Herr Hartmann, noch ein Schlusswort? – Nein.

Wir kommen zur **Abstimmung** über den Hauptantrag, den Sie jetzt mit der Änderung in „Evangelischer Oberkirchenrat“ unter Ziffer 4 vor sich als Tischvorlage haben. Ich möchte gerne alle vier Punkte auf einmal abstimmen. Gibt es dagegen Widerspruch? – Danke, dann machen wir das so.

Wer kann diesem Beschlussvorschlag – Hauptantrag des Finanzausschusses – zustimmen? – Das muss ich nicht zählen. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 3 Enthaltungen. Vielen Dank.

Beschlossene Fassung

Die Landessynode hat am 24. Oktober 2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode befürwortet, das Vorhaben „Generalsanierung Dienstgebäude Evangelischer Oberkirchenrat – Altbau“ mit dem Ziel, einer Zustiftung an die Stiftung Schönau weiter auszuarbeiten. Sofern die weitere Planung und Kalkulation ergeben, dass das Vorhaben sowohl für die Evangelische Landeskirche als auch für die Stiftung Schönau nach Abschluss der Planungsphase und Preiskalkulation technisch und finanziell umsetzbar ist, kann eine Zustiftung und Umsetzung erfolgen. Die abschließende Entscheidung darüber trifft die Landessynode spätestens im Frühjahr 2027. Die Landessynode bittet um eine Berichterstattung jeweils nach Abschluss wesentlicher Planungsetappen.
 2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zu prüfen, unter welchen finanziellen Rahmenbedingungen die bisher aufgebaute Substanzerhaltungsrücklage (SERL) von 22,7 Millionen Euro der Stiftung Schönau zumindest anteilig als Eigenkapitalstärkung zur Verfügung gestellt werden kann.
 3. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zu prüfen, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die Evangelische Landeskirche der Stiftung Schönau ein Darlehen als Alternative zur Fremdkapitalfinanzierung gewähren kann.
 4. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, Alternativen für eine dauerhafte Unterbringung des Evangelischen Oberkirchenrats und der zentralen Verwaltung zu prüfen und den Immobilienmarkt entsprechend zu beobachten.
-

XII**Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 18. September 2024: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz) und weiterer Gesetze**

(Anlage 4)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII. Berichterstatter ist der Synodale Rufer.

Synodaler **Rufer, Berichterstatter**: Sehr geehrtes Präsidium, liebe Synodale, in der Vorlage des Landeskirchenrates geht es insbesondere um die zukünftige Finanzierung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen, die sich im Eigentum einer Kirchengemeinde befinden.

Bis zum Haushalt 2020/21 gab es für Kirchengemeinden mit einem Pfarrhaus im Eigentum eine FAG-Zuweisung für den Gebäudeunterhalt. Für Pfarrwohnungen, die durch die Kirchengemeinde angemietet wurden, gab es eine Bedarfszuweisung entsprechend der tatsächlichen Miete. Aufgrund der letzten FAG-Novellierung wurde die Ergänzungszuweisung ab dem Haushalt 2022/23 in die Grundzuweisung integriert. Grundlage für die FAG-Zuweisung ist seitdem also allein die Gemeindegliederzahl. Das soll sich nun ab 2028 wieder ändern, da künftig nicht mehr der Normalfall gelten wird, pro Ortsgemeinde einen Pfarrer und ein Pfarrhaus. Es wäre nicht mehr angemessen, wenn eine Kirchengemeinde die gleichen FAG-Mittel bekäme, unabhängig davon, ob ein Pfarrhaus für den Kooperationsraum vorgehalten wird oder nicht.

Verbunden mit der Frage, ob und wo Pfarrhäuser vorgehalten werden, ist die Frage einer Residenzpflicht. Diese ist im Pfarrdienstgesetz der EKD geregelt. Es ist Teil des Pfarrbildes der Evangelischen Kirche, dass Pfarrer*innen mit und in ihrer Pfarrgemeinde leben. Das „Vor-Ort-Sein“ ermöglicht es, dass die Pfarrer*innen ihre Gemeindeglieder bzw. deren Umfeld im Ort kennen. Pfarrhäuser und Dienstwohnungen werden wahrgenommen als wichtige Bezugspunkte in einem „Netz kirchlicher Präsenzen“ vor Ort.

Die Dienstwohnungspflicht sichert die Residenzpflicht in einer Zeit, in der der Wohnungsmarkt stark angespannt ist und insbesondere in den Städten die Mietpreise sehr hoch sind. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, Dienstwohnungen zur Verfügung zu stellen. Man kann diese Verpflichtung als Anteil der Kirchengemeinde an der Besoldung der Pfarrer*innen verstehen.

In den meisten Städten, aber auch in vielen ländlichen Regionen, würde ein Wegfall der Dienstwohnungspflichtgestellung für die Pfarrer*innen einen erheblichen finanziellen Nachteil bedeuten. Die Landeskirche würde dann im Vergleich mit anderen Landeskirchen an Attraktivität als Arbeitgeberin einbüßen.

Auch wenn das von der Pfarrvertretung kritisch gesehen wird, sollen ausgehend vom Pfarrdienstrecht der EKD Pfarrhäuser und Dienstwohnungen im Eigentum der Kirchengemeinde weiter als Regelfall vorgehalten und größtenteils durch Kirchensteuermittel oder Drittmittel – zum Beispiel der Stiftung Schönau – finanziert werden.

Pfarramtliches Wohnen im Kontext von ekiba 2032: Der Dienst der Pfarrer*in dockt aufgrund der Regelungen, die derzeit in Überlegung stehen oder schon erlassen sind, künftig am Kooperationsraum an. Von dort aus wird der

gemeindliche Bezug abgebildet und gelebt. Dies ist unabhängig davon, ob die Pfarrstelle selbst auf eine Struktur im Kooperationsraum bezogen wird oder nicht.

Seit 01. Januar 2024 bilden alle Pfarrer*innen im Kooperationsraum eine Dienstgruppe und werden in der Rechtsfolge die Zuständigkeit für alle pastoralen Grundaufgaben für alle Gemeinden im Kooperationsraum haben.

In der Logik dieser Veränderung muss sich die Residenzpflicht von Pfarrer*innen künftig am Kooperationsraum orientieren und nicht mehr an der gemeindlichen Parochie. Dadurch entsteht die Möglichkeit, die Dienstwohnung – das Pfarrhaus – flexibel im Kooperationsraum zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund wäre es ungerecht, wenn eine Gemeinde allein die Kosten einer Dienstwohnung tragen müsste, obwohl die Pfarrperson in großem Umfang in einer anderen Gemeinde arbeitet.

Geplante Regelung für Pfarrhäuser im Eigentum einer Kirchengemeinde: Kirchengemeinden, die ein Pfarrhaus oder eine Dienstwohnung im Eigentum haben, erhalten wieder eine gesonderte FAG-Zuweisung für das Gebäude. Diese Zuweisung ist verbindlich der Substanzerhaltungsrücklage (SERL) zuzuführen. Die für die Zuweisung erforderlichen Mittel sollen der Grundzuweisung entzogen werden, sodass sich das FAG-Volumen insgesamt nicht ändert.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind ca. 480 Dienstwohnungen im Eigentum der Kirchengemeinden. Finanzmittel, die zukünftig durch Wegfall von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen frei werden, werden aus dem Verteilungsvolumen der FAG-Zuweisung herausgenommen und sollen zweckgebunden in die Baubehilfe für Pfarrhäuser und Dienstwohnungen fließen.

Geplante Regelung bei Anmietungen von Pfarrwohnungen durch die Kirchengemeinde: Auch für die Anmietung von Pfarrwohnungen durch die Kirchengemeinde wird erneut eine entsprechende Zuweisung gewährt. Perspektivisch sollen aber solche Anmietlösungen im kirchengemeindlichen Bereich bis 2036 nicht mehr stattfinden. Wenn eine Pfarrperson nicht im Pfarrhaus wohnt, erhält die Pfarrperson den Dienstwohnungsausgleichsbetrag. Die Person kann dann selbst entscheiden, ob sie Eigentum erwirbt oder eine Mietslösung anstrebt.

Zur Beampelung der Pfarrhäuser im Ressourcensteuergesetz: Bis spätestens Ende 2025 ist eine strategische Pfarrhausplanung vorzulegen, die vom Bezirkskirchenrat beschlossen wird.

In Abweichung zur Klassifizierung der Kirchen und Gemeindehäuser soll es folgende Beampelung geben:

Kategorie Grün:

Das Pfarrhaus oder die Dienstwohnung wird über 2036 hinaus dauerhaft benötigt. Eine Baubehilfe wird gewährt, ebenso eine FAG-Zuweisung, die verbindlich für die Bildung der SERL zu verwenden ist.

Kategorie Gelb:

Das Pfarrhaus oder die Dienstwohnung wird längstens bis 2036 benötigt. Es erhält Mittel für eine Pinselsanierung bei Pfarrstellenwechsel oder Verkehrssicherungsmaßnahmen. Die FAG-Zuweisung wird bis zur Entwidmung als Pfarrhaus gewährt.

Kategorie Rot:

Das Pfarrhaus oder die Dienstwohnung wird schon jetzt oder spätestens ab 2032 nicht mehr benötigt.

Als Bauförderung für Verkehrssicherung und geringfügige Maßnahmen werden nur Baudarlehen gewährt. Die FAG-Zuweisung wird bis zur Entwidmung als Pfarrhaus oder Dienstwohnung gewährt.

Bei der Klassifizierung der Pfarrhäuser sind insbesondere folgende Kriterien von Bedeutung:

- Pfarrhäuser oder Dienstwohnungen mit einer Baulast, etwa der Stiftung Schönau, sind dauerhaft im Bestand zu halten.
- Bei baulichen Ensembles mit Kirchen- und Gemeindehäusern ist deren Klassifizierung zu berücksichtigen.
- Neuere Pfarrhäuser oder Dienstwohnungen oder solche, die vor kurzem saniert worden sind, sollten ebenfalls dauerhaft im Bestand gehalten werden, ebenso neuere Pfarrhäuser. Auch die Verwertungsmöglichkeit ist ein wesentliches Kriterium.

Als „weiche“ Kriterien sind zu berücksichtigen: kirchliche Präsenz vor Ort, günstige strukturelle Lage, Baujahr des Pfarrhauses.

Daneben wird in der Gesetzesvorlage geregelt, dass bei Kitas bei vorübergehenden Gruppenschließungen nicht automatisch eine Rückzahlungspflicht entsteht und nicht verbrauchte Mittel dem Kindertageseinrichtungen-Förderfonds zuzuführen sind.

Die Vorlage des Landeskirchenrates wurde von allen vier Ausschüssen beraten. Die Korrektur beziehungsweise Anpassungswünsche des Rechtsausschusses wurden von Finanzausschuss übernommen und sind in der vorliegenden Entwurfsfassung berücksichtigt.

Seitens des Bildungs- und Diakonieausschusses, des Hauptausschusses und unseres Finanzausschusses gibt keine weiteren Änderungswünsche.

Ich komme zum Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und weiterer Gesetze in der Fassung des Hauptantrages des Finanzausschusses.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Hauptantrag des Finanzausschusses

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich des Evangelischen Landeskirche in Baden und weiterer Gesetze in der Fassung des Hauptantrages des Finanzausschusses.

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und weiterer Gesetze

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des

Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 2020 (GVBl.

S. 214), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. 2023, Nr. 3, S. 20), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden zu den Nummern 4 bis 7.
 - b) Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Ergänzungszuweisung für dienstliches Wohnen,“
2. In § 4 Abs.3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Fall von Strukturveränderungen wird für die Berechnung des demografischen Faktors unterstellt, dass in Hinsicht auf die maßgebliche Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinde und der Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelischen Kirche in Baden die Strukturveränderung bereits in der Steuerzuweisung für das Jahr 2021 berücksichtigt wurde.“
3. In § 4 Abs. 4 Nr. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„In begründeten Einzelfällen kann der Evangelische Oberkirchenrat nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung erlassen. Die Rechtsverordnung wird vom Landeskirchenrat erlassen, wenn die Regelung gegen den ausdrücklichen Willen einer beteiligten Kirchengemeinde getroffen werden soll.“
4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Ergänzungszuweisung für dienstliches Wohnen

- (1) Die Ergänzungszuweisung für dienstliches Wohnen erhalten Kirchengemeinden, die eine Dienstwohnung für dienstliches Wohnen der Pfarrerinnen und Pfarrer unterhalten. Werden Dienstwohnungen dauerhaft nicht mehr für dienstliches Wohnen der Pfarrerinnen und Pfarrer genutzt, so entfällt die Förderfähigkeit. Nicht verbrauchte Haushaltsmittel aus der Ergänzungszuweisung fließen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften in die landeskirchliche Baubehilfe für Dienstwohnungen.
- (2) Die Ergänzungszuweisung wird einmalig zum FAG 2028 festgelegt und steigert sich jährlich entsprechend der FAG-Steigerung. Bemessungsgrundlage für die Festsetzung nach Satz 1 sind die zum FAG 2018 gemeldeten Gebäudeversicherungswerte der Dienstwohnungen im Eigentum der Kirchengemeinde. Für die Gebäudeunterhaltung wird bei Dienstwohnungen mit getrennter Baupflicht der Gebäudeversicherungswert entsprechend dem Anteil der kirchengemeindlichen Baupflicht zugrunde gelegt. Gleiches gilt für zu leistende Hand- und Spanndienste. Für nach dem FAG 2018 fertiggestellte Neubauten von Dienstwohnungen gelten die zum Bezugsdatum ermittelten Gebäudeversicherungswerte. Für die Festsetzung nach Satz 1 wird ein Punktwert ermittelt, indem je 1.000 Goldmark Gebäudeversicherungswert mit 14 Punkten vervielfältigt werden. Der ermittelte Punktwert für Gebäudeunterhaltung, vervielfältigt mit dem gebäudebezogenen Faktor, welcher auf das Jahr 2028 hochgerechnet wurde, ergibt den Festsetzungsbetrag zum Stichtag 1.1.2028.
- (3) Die Ergänzungszuweisung dienstliches Wohnen ist zweckgebunden einzusetzen. Soweit Zuweisungsmittel nicht vollständig für den laufenden Unterhalt verausgabt werden, sind diese der Substanzerhaltungsrücklage für die jeweilige Dienstwohnung zuzuführen.
- (4) Mietet die Kirchengemeinde Wohnräume für dienstliches Wohnen für Pfarrerinnen und Pfarrer an, erhält sie eine Ergänzungszuweisung für dienstliches Wohnen bis zur Höhe des Dienstwohnungsausgleichsbetrag (§ 31 PfdWRVO) Ausgleichszahlungen bei finanziellen Härten werden im Evangelischen Oberkirchenrat geprüft und beschieden.“
5. In § 7 Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Falls die Substanzerhaltungsrücklage nicht gebildet werden muss, sollen die Zuweisungsmittel der Haushaltssicherungsrücklage zugeführt werden.“
6. § 7 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „kirchliche Vereine, kirchliche Trägerverbände“ werden durch die Wörter „Diakonieverbände, Verwaltungszweckverbände“ ersetzt.
 - b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Vereinbarung mit privatrechtlich organisierten Rechtsträgern ist unzulässig. Am 31.12.2024 existierende Vereinbarungen bleiben bestehen.“

7. Nach § 7 Abs. 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Muss eine Kirchengemeinde aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, eine Gruppe vorübergehend schließen, können auf Antrag der Kirchengemeinde die für diese Gruppe bewilligten Punkte bis zum nächsten Stichtag erhalten bleiben. Die Beibehaltung der Punkte bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Erfolgt die Schließung vor dem Beginn des ersten Jahres des Steuerzuweisungszeitraumes, wird die Betriebszuweisung für die vorübergehend geschlossene Gruppe der Kirchengemeinde nicht ausbezahlt, sondern fließt diese in den Kindertageseinrichtungen-Förderfonds (§ 1 Abs. 2 KitaStG). Im Falle einer unterjährigen Schließung im ersten Haushaltsjahr des Steuerzuweisungszeitraumes wird die für das Haushaltsjahr gewährte Betriebszuweisung bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres weitergewährt. Für das zweite Jahr des Steuerzuweisungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung an die Kirchengemeinde, sondern die Betriebszuweisung fließt dem Kindertageseinrichtungen-Förderfonds zu. Im Falle einer unterjährigen Schließung im zweiten Haushaltsjahr des Steuerzuweisungszeitraumes wird die für das Haushaltsjahr gewährte Betriebszuweisung bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres weitergewährt.“

8. In § 17 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

9. In § 18 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

10. In § 18 Abs. 5 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „für den bezirksbezogenen Flächenfaktor“ eingefügt.

11. In § 20 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

12. In § 20 Abs. 5 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „für den Zuweisungsfaktor-DW“ eingefügt.

13. § 20a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Durch die Umstellung frei werdende Mittel fließen, soweit diese nicht für die Ausgleichszuweisung nach Absatz 1 benötigt werden, in das für die Betriebszuweisung nach § 20 bestimmte Steuerzuweisungsvolumen.“

14. In § 27 wird nach dem Wort „IT-Sicherheit“ die Wörter „IT-Sicherheit, Bauaufsicht im landeskirchlichen Interesse“ eingefügt.

15. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Regelung in § 29 wird zu Absatz 1.

b) Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für den Doppelhaushalt 2024/2025 gelten die Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung mit Ausnahme von § 6. Die Regelungen in § 6 und Anlage 2 zu § 4 finden erstmalig Anwendung auf den Doppelhaushalt 2028/2029.“

16. Anlage 2 zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 zu § 4

Gemeinde- bezogener Zuweisungs- faktor	=	$\frac{\text{(Grundzuweisung nach § 4 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung + Ergänzungszuweisung nach § 6 Abs. 6 und 7 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung ohne die Gebäudeart Pfarrhaus/-wohnung + Bedarfszuweisung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a), b) und d) und Nr. 2 in der bis zum 30.06.2020 gültigen Fassung) der Kirchengemeinde für 2021}}{\text{(Grundzuweisung nach § 4 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung + Ergänzungszuweisung nach § 6 Abs. 6 und 7 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung ohne die Gebäudeart Pfarrhaus/-wohnung + Bedarfszuweisung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a), b) und d) und Nr. 2 in der bis zum 30.06.2020 gültigen Fassung) aller Kirchengemeinden für 2021}}$	in %
---	---	--	------

**Artikel 2
Änderung des
Kirchlichen Gesetzes zur
Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk**

Das Kirchliche Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk vom 28. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 7, S. 22), zuletzt geändert am 26. Oktober 2023 (GVBl. 2024, Nr. 6, S. 11), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Klassifizierung von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen

(1) Pfarrhäuser und Dienstwohnungen werden in folgende Kategorien eingeordnet:

1. Kategorie grün: Das Pfarrhaus oder die Dienstwohnung wird dauerhaft benötigt;
2. Kategorie gelb: Das Pfarrhaus oder die Dienstwohnung wird längstens bis 2036 benötigt;
3. Kategorie rot: Das Pfarrhaus oder die Dienstwohnung wird spätestens ab 2032 nicht mehr benötigt.

Für die Rechtsfolgen der Klassifizierung gilt § 10 entsprechend.

(2) Die Klassifizierungsentscheidung erfolgt durch den Bezirkskirchenrat oder Stadtkirchenrat. Es gelten § 1 Absatz 6 (Rechtsschutz), § 2 Abs. 1 (Anhörung betroffener Gemeinden). Der abschließende Beschluss des Bezirkskirchenrates oder Stadtkirchenrates ergeht in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. § 8 Abs. 5 und 6 (Veränderung des Bescheids) gelten entsprechend.

(3) Die Klassifizierungsentscheidung bedarf der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates. Wird keine Einigung über die Klassifizierungsentscheidung erzielt, kann eine Entscheidung über die Klassifizierung durch den Landeskirchenrat herbeigeführt werden.“

**Artikel 3
Änderung des
Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Pfarrdienstgesetz der EKD - AG-PfDG.EKD) vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 20. April 2024 (GVBl. Nr. 71, S. 140) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag haben ein Anrecht auf eine angemessene Dienstwohnung. Diese ist in der Regel von der Körperschaft zu stellen, in der die Stelle verortet ist, auf die die Pfarrerin oder der Pfarrer berufen wird. Die Dienstwohnung soll auf dem Gebiet des Kooperationsraums, dem diese Körperschaft angehört, liegen. Der finanzielle Ausgleich richtet sich nach § 3 AG-BVG-EKD.“

2. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer“ ersetzt durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag“ und die Wörter „am Dienstsitz“ ersetzt durch die Wörter „im Kooperationsraum“.

b) Satz 2 wird gestrichen.

3. In § 13 Abs. 3 werden die Wörter „der Kirchengemeinderat“ ersetzt durch die Wörter „die Körperschaft, die die Dienstwohnung stellt“.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Rufer. – Ich eröffne die Aussprache. – Herr Rufer, das war so klar, dass niemand mehr eine Frage hat. Vielen Dank.

Möchten Sie ein Schlusswort?

(Synodaler Rufer, Berichterstatter: Nein, danke!)

(Beifall)

Damit schließe ich die Aussprache, und wir kommen zur **Abstimmung**. Sie haben die Tischvorlage – und sie ist auch hier vorgebeamt. Es ist ein Artikelgesetz, und in dieses ist aus dem Hauptantrag eingearbeitet, was geändert oder ergänzt werden sollte.

Wir kann sich Artikel 1 anschließen? – Das ist die deutliche Mehrheit. Artikel 2: – Ebenso. Artikel 3: – Mehrheit. Artikel 4: Inkrafttreten. – Mehrheit. Jetzt noch einmal das ganze Gesetz. Wer kann dem gesamten Gesetz zustimmen? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Eine Enthaltung.

XIV

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2024:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024 und zur Änderung des Erprobungsgesetzes Kooperationsräume

(Anlage 1)

Präsident **Wermke**: Das Friedensgebet wurde ja vorgezogen, sodass wir jetzt bei Tagesordnungspunkt XIV sind. Berichterstatterin ist die Synodale Jung.

Synodaler **Buchert, Berichterstatter**: Ich bin zwar nicht die Synodale Jung, aber ihre Stimme ist sehr angegriffen, und deswegen habe ich mich bereit erklärt, ihren Text zu lesen.

(Beifall)

Für Fragen, die entstehen, wird die Stimme wahrscheinlich ausreichen, um sie zu beantworten.

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Geschwister, unter OZ 09/01 behandeln wir die umfangreichen Änderungen im Hinblick auf die Ende 2025 anstehenden Kirchenwahlen und eine Änderung des Erprobungsgesetzes Kooperationsräume.

In der Herbsttagung 2023 lag ein Diskussionspapier mit alternativen Vorschlägen zur Durchführung der Kirchenwahl 2025 vor. Die Ergebnisse der Beratungen in den Ausschüssen fanden Eingang in eine Vorlage des Landeskirchenrates im Frühjahr 2024 (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrstagung 2024, S. 31ff). Dazu wurden in allen Ausschüssen in einer Art ersten Lesung Rückmeldungen eingeholt und die Vorlage entsprechend überarbeitet. Die überarbeitete Vorlage wurde in allen Ausschüssen beraten.

Mit der Neuregelung zur Durchführung der Kirchenwahlen ist ein Spagat zu schaffen. Einerseits soll die Wahl mit möglichst geringem Aufwand durchgeführt werden. Bei der letzten Kirchenwahl 2019 lag die Wahlbeteiligung bei 18,7 %, trotz eines erheblichen Organisationsaufwandes für die Briefwahl. In 84 % der Gemeinden wurden alle Personen des Wahlvorschlags gewählt, in 3 % der Gemeinden konnte die Wahl mangels ausreichender Bewerber nicht durchgeführt werden. Nur in 13 % der Gemeinden gab es mehr

Bewerber als Sitze. Auf diese Zahlen ist durch eine deutliche Reduzierung des Aufwandes für das Wahlverfahren zu reagieren. Ein einfaches, schlankes mit überschaubarem Aufwand durchzuführendes Verfahren ist Zielsetzung der Neuregelung. Andererseits muss auch ein einfaches Verfahren die Legitimation der Mitglieder der Gremien durch Mandatierung im Rahmen einer Wahl sicherstellen.

Bevor ich zu den einzelnen Regelungspunkten komme, zunächst ein kurzer Überblick über das neue Verfahren:

Die praktische Organisation der Durchführung der Wahl erfolgt durch den Ältestenkreis. Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung, in der die Kandidierenden anwesend sein sollen.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Briefwahl. Wahlausschuss, die Bezirkswahlausschüsse und die Obpersonen für die Kirchenwahlen entfallen. Um mit Streitfragen zur Wahldurchführung transparent umzugehen, wird eine neue Möglichkeit für Gemeindeglieder eröffnet, den Evangelischen Oberkirchenrat einzuschalten.

Nun zu den einzelnen Änderungen im Leitungs- und Wahlgesetz:

Die Inhaltsübersicht wird nachgeführt und an die Änderungen angepasst.

Redaktionelle, sprachliche oder Folgeanpassungen enthalten § 8 Abs. 3, § 15 letzter Halbsatz, § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 3, § 21 Abs. 8 Satz 1, § 58 Abs. 3 Satz 4.

Entfallen kann § 9 Abs. 2 Satz 2. Die §§ 55 bis 57 werden ersatzlos gestrichen. In ihnen waren die Bildung und die Aufgaben von Gemeinde- und Bezirkswahlausschüssen geregelt und die Bezirksobfrauen und Bezirksobmänner, die es nun mit der Neuregelung nicht mehr gibt. Aus diesem Grund entfallen auch die §§ 67 und 69 bis 71. Ebenso entfallen die §§ 63 und 64, die ein mehrstufiges Prüfverfahren des Wahlverzeichnisses geregelt hatten.

Gestrichen sind die §§ 74 und 75, die bereits in vereinfachter Form in der Neufassung der Vorschriften der §§ 73 und 72 a enthalten sind, ebenso § 78 und § 77 Abs. 5.

Zu den inhaltlichen Änderungen:

In § 3 wird ein neuer Absatz 4 eingeführt. Danach müssen Personen, die ehrenamtlich Leitungämter nach § 1 Nr. 1 des Gesetzes wahrnehmen, innerhalb einer Frist von einem Jahr sowohl ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen als auch die Schulung nach den Regelungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Alle-Achtung-Schulung – absolvieren und eine Verpflichtungserklärung abgeben.

Die aus dem christlichen Menschenbild erwachsene Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren, ist eine kirchliche Leitungsaufgabe.

Das mit dem Absatz 4 eingeführte Erfordernis ist ein weiterer Baustein, um dieser Verantwortung gerecht zu werden. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind die Schulungen bereits eine Selbstverständlichkeit. Mit der Regelung wird dies auf alle Ehrenamtlichen in Leitungsverantwortung ausgeweitet. Menschen in Leitungsfunktionen werden durch die Schulungen sensibilisiert, unterstützt und vorbereitet für den Fall, dass sie mit Situationen sexualisierter Gewalt konfrontiert werden.

Die Schulung innerhalb der Jahresfrist zu absolvieren, ist angemessen. Die Frist ist als Soll-Regelung formuliert, da auch die entsprechenden Schulungskapazitäten bereitstehen müssen. Die Hinterlegung der Führungszeugnisse im Dekanat erscheint aus organisatorischen Gründen sinnvoll, gegebenenfalls mit Unterstützung der VSAs. Näheres hierzu kann in der Gewaltschutzrichtlinie geregelt werden.

Ich springe an dieser Stelle zum neu eingeführten § 6 a Nummer 5. § 6 a regelt bisher schon die Tatbestände, die zur Entlassung aus einem kirchlichen Amt führen. Die neu eingeführte Nummer 5 ergänzt diese um den Fall, dass die Verpflichtung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses oder der Teilnahme an der Schulung trotz Mahnung nicht erfüllt wird.

Ich komme zu § 4, der Wählbarkeit. Auch bisher schon waren junge Menschen mit Vollendung des 16. Lebensjahres in Ämter auf gemeindlicher Ebene wählbar. Während in der Vergangenheit für die Kandidatur die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig war, sind die jungen Menschen jetzt mit der Neuregelung hinsichtlich ihrer Wahl und der Ausführung ihres Mandates selbst voll handlungsfähig, was sich aus § 4 a ergibt.

Dies entspricht auch der geänderten Rechtslage im kommunalen Wahlrecht in Baden-Württemberg. Unterschiedliche Studien zeigen, dass es den 16- und 17-Jährigen weder an Information noch an Wissen oder Reife für die Ausübung des Wahlrechts fehlt. Dies bestätigen auch die positiven Erfahrungen. Gerade für unseren Transformationsprozess ist es wichtig, auch diejenigen in unseren Leitungsgremien zu haben, die aus der Perspektive von Jugendlichen auf unsere Kirche heute und in Zukunft schauen. Die anzahlmäßige Begrenzung der Minderjährigen in Gremien ist entfallen.

Umfangreich, und vor allem vor dem Hintergrund des laufenden Strategieprozesses zu sehen, sind die Änderungen in § 7. Ich gehe auf diesen Paragraphen ausführlicher ein, da auf ihn im Gesetz an vielen Stellen verwiesen wird. Er regelt die Anzahl der Mitglieder im Ältestenkreis.

§ 7 Abs. 4 regelt die Erhöhung der Zahl der Kirchenältesten im Ältestenkreis durch Beschluss vor der Kirchenwahl. Die Vorlage des Landeskirchenrates sieht die Streichung dieses Absatzes vor. Die Vorschrift wurde in allen Ausschüssen diskutiert. Es sprechen gute Gründe dafür, die bisherige Möglichkeit der Erhöhung beizubehalten. Die Alternative, das Gremium durch Nachwahl zu ergänzen, scheint nicht sinnvoll, da Menschen, die nicht gewählt wurden, selten bereit sein werden, sich dann einer Nachwahl zu stellen. Der Rechtsausschuss hat sich der Anregung des Finanzausschusses angeschlossen, den bisherigen § 7 Abs. 4 inhaltlich beizubehalten. Aufgrund der Neuregelung des § 7 insgesamt wird der bisherige § 7 Abs. 4 zu § 7 Abs. 4 a. Die entsprechenden Verweise im Gesetz werden nachgeführt.

Der bisherige Absatz 6 hatte eine Erhöhung „aus besonderen Gründen“ ermöglicht. In der Neufassung der Abs. 5 bis 7 werden nun konkrete Sachlagen im Kontext der laufenden Strukturveränderungen benannt, die Abweichungen von der Sollzahl nach Absatz 2 zulassen. Diese sind:

- Absatz 5: Eine Vereinigung nach Art. 15 oder 24 der Grundordnung ist für die sich an die Wahl anschließende Amtszeit beabsichtigt, dann kann aber nach unten abgewichen werden
- Absatz 6: Es handelt sich um die ersten allgemeinen Kirchenwahlen, die sich an eine Vereinigung von Kirchen-

oder Pfarrgemeinden anschließt. Die abweichende Sollzahl wird dann für die erste Wahlperiode des neu zu bildenden Gremiums festgelegt. Hier kann sowohl nach unten als auch nach oben abgewichen werden.

Bei Entscheidungen nach den Absätzen 5 und 6 ist jeweils der Bezirkskirchenrat einzubinden. Die bisher vorgesehene Anzeigepflicht der Beschlüsse an den Evangelischen Oberkirchenrat entfällt ersatzlos.

- Absatz 7: Die allgemeinen Kirchenwahlen finden im unmittelbaren zeitlichen Abstand zum Zeitpunkt der Vereinigung von Kirchengemeinden oder Pfarrgemeinden statt. Mit der allgemeinen Kirchenwahl wird das Organ, welches ab dem Zeitpunkt der Vereinigung die Leitungsverantwortung trägt, gebildet. Die Abweichung von der Sollzahl nach Absatz 2 wird für die Amtszeit des neu gebildeten Gremiums beschlossen.

Dies betrifft insbesondere den Fall, dass die Vereinigung zum 01. Januar 2026 erfolgt. Die Wahl des Leitungsorgans findet bereits im Jahr 2025 statt. Für diesen Fall besteht noch die Besonderheit, dass im Wahljahr 2025 ein Ältestenkreis, der die Wahl für diese rechtlich noch nicht bestehende Körperschaft organisiert, nicht existiert. Deshalb sieht für diesen Fall § 58 Abs. 7 die Bildung eines Ausschusses vor. Dazu später. Weitere besondere Gründe, die eine Abweichung von der Sollzahl nach § 7 Abs. 2 zulassen, gibt es nicht mehr.

Weggefallen ist vor dem Hintergrund des Strukturprozesses und der nun gegebenen Möglichkeit, Kooperationsräume zu bilden, auch der bisherige Absatz 7, der die Absenkungsmöglichkeit für Gemeinden mit weniger als 400 Gemeindegliedern geregelt hatte.

Der bisherige Absatz 5, der die Abweichung von der Zahl nach Absatz 2 in Stadtkirchenbezirken regelt, wird zum Absatz 4. Die Anzeigepflicht gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat entfällt.

Der neu eingeführte Absatz 8 ordnet an, dass bei Beschlüssen nach den Absätzen 4 bis 7 eine Mindestanzahl von zwei gewählten Mitgliedern einzuhalten ist. Damit werden Zweiergremien aus einem hauptamtlichen und einem ehrenamtlichen Mitglied verhindert und das Überwiegen des Ehrenamtes ist sichergestellt.

Der neue § 10 Abs. 3 regelt die Beschlussfähigkeit, wenn nach § 7 Abs. 4 bis 7 eine von § 7 Abs. 2 abweichende Mitgliederzahl beschlossen wurde. Er verweist einfach auf die im Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl.

§ 16 regelt die Nachwahl von Mitgliedern in den Ältestenkreis durch den Ältestenkreis, wenn die Anzahl der notwendigen Mitglieder unterschritten wird.

Der nun vereinfachte § 21 Abs. 1 legt im Grundsatz fest, dass die Zahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates die Hälfte der gewählten Ältesten beträgt.

§ 21 Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass eine Erhöhung nach § 7 Abs. 4 a sich nicht auf die Zahl der Kirchenältesten im Kirchengemeinderat auswirkt. Dies entspricht auch der bisherigen Regelung. Verwiesen wird auf die nun als § 7 Absatz 4 a gefasste Erhöhungsmöglichkeit.

Im neu gefassten § 21 Abs. 8 Satz 2 wird eine Stellvertretungsregelung für die Mitglieder der Dienstgruppe geschaffen. Dies ist für den Fall relevant, dass nicht alle Mitglieder der Dienstgruppe auch Mitglied im Kirchengemeinderat oder Ältestenkreis sind, was auch bisher schon möglich ist.

§ 25 Abs. 3 regelt die Zusammensetzung des geschäftsführenden Ausschusses des Kirchengemeinderates. Die bisherige Regelung war mit ihren Verweisen kompliziert und schwer nachvollziehbar. In der Sache geht es darum, dass dem geschäftsführenden Ausschuss, der weitreichende Kompetenzen hat, mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates angehören müssen. Die Neuregelung behält dies bei, ohne komplizierte Verweisungen.

Wir machen jetzt einen großen Sprung im Gesetz von § 25 zu § 44. In Absatz 3 ist neu als Satz 2 eingefügt, dass die Person im ersten stellvertretenden Vorsitzendenamt der Bezirkssynode als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates teilnehmen kann. Während der oder die Vorsitzende der Bezirkssynode von Amts wegen auch Mitglied des Bezirkskirchenrates ist, war dies für die Stellvertretung bisher nicht der Fall. Durch die Neuregelung ist nun auch bei längerer Vakanz oder Verhinderung der Vorsitzendenfunktion der Bezirkssynode die enge Verzahnung zwischen Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat in Person der Stellvertretung gewährleistet. Eine stimmberechtigte Mitgliedschaft der Stellvertretung erscheint im Hinblick auf das austarierte Verhältnis der gewählten Mitglieder zu den Mitgliedern von Amts wegen und das Verhältnis von Ehren- zu Hauptamt nicht sinnvoll.

Wir kommen zu § 54. Dieser behandelt die Voraussetzungen dafür, wann das Amt in der Landessynode endet. Diese Vorschrift wurde intensiv in den Ausschüssen diskutiert. Mit dem Hauptantrag schlägt der Rechtsausschuss vor, dass Mitglieder der Landessynode unabhängig von der Gemeindegliederzugehörigkeit ausscheiden, wenn sie einen ständigen Wohnsitz in einem anderen Kirchenbezirk aufnehmen. Dies gilt jedoch nicht, solange sie der Bezirkssynode nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 bis 8 angehören. Eine in der Vorlage des Landeskirchenrates enthaltene Regelung, die vorsah, dass berufene Mitglieder der Landessynode unabhängig von ihrer Gemeindegliederzugehörigkeit ausscheiden, wenn sie einen ständigen Wohnsitz außerhalb des Gebiets der evangelischen Landeskirche Baden aufnehmen, wird nicht in das Gesetz übernommen.

Wir kommen nun zu den eigentlichen Regelungen zur Durchführung der Kirchenwahl. Wie eingangs schon erwähnt, werden die Regelungen zum Wahlverfahren deutlich reduziert. Dies gibt für die praktische Gestaltung vor Ort Handlungsspielräume. Andererseits entfallen damit auch die Regelungstiefe und Orientierung unmittelbar durch Gesetz. Ein Ausgleich wird dadurch erfolgen, dass für die praktischen Fragen der Durchführung des Wahlverfahrens seitens des Evangelischen Oberkirchenrats verbindliche Vorgaben gemacht werden.

Wir beginnen mit § 58. In § 58 Abs. 2 ist das Wort „amtlich“ ergänzt vor dem Wort „Zeitplan“. Der vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgegebene Zeitplan ist verbindlich. Grundlegend neu ist, was in § 58 Abs. 3 geregelt ist. Der Ältestenkreis ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlverfahrens verantwortlich. Er kann dies auch auf einen Ausschuss übertragen, was sich aus § 32 a ergibt. Dieser Ausschuss müsste ein beschließender Ausschuss sein. Er könnte auch mit weiteren – nicht gewählten – Gemeindegliedern besetzt sein. Wichtig ist, dass ein solcher Ausschuss weiterhin der Leitungsverantwortung des Ältestenkreises untersteht. Er könnte sich als Wahlvorbereitungsausschuss des Wahlverfahrens annehmen. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen wären klar zu regeln.

Ausdrücklich genannt ist auch in § 58 Abs. 3, dass bei rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit einer Person die Angelegenheit vom Ältestenkreis oder gegebenenfalls dem gebildeten Ausschuss zur Entscheidung nach § 80 b dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen ist. Auch dies ist neu. Absatz 3 Satz 3 eröffnet dem Evangelischen Oberkirchenrat die Möglichkeit, zur Vorbereitung und Durchführung des Wahlverfahrens bei Zweifelsfragen hinsichtlich der Organisation ergänzende Festlegungen zu treffen und diese in geeigneter Form bekannt zu machen. Dadurch soll ein schnelles Reagieren auf die gegebenen Erfordernisse möglich sein.

Ich hatte an anderer Stelle schon erwähnt, dass sich im Zuge des Strategieprozesses die Situation ergeben kann, dass sich zum 01. Januar 2026 ein Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat neu bilden wird, dieser aber zum Zeitpunkt der Wahl 2025 noch nicht besteht und deshalb diese auch nicht vorbereiten kann. Dem trägt nun § 58 Abs. 4 Rechnung. Es wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der aus Mitgliedern der Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden besteht. Er bereitet die Wahl vor und übernimmt die diesbezüglichen Aufgaben des Ältestenkreises. Die beteiligten Gremien stimmen das Verfahren miteinander ab. Für die Ältestenkreise beziehungsweise Kirchengemeinderäte ist es in diesem Fall nicht möglich, in die Entscheidungen und Handlungen dieses Wahlvorbereitungsausschusses einzugreifen.

Der neu eingefügte Absatz 5 regelt, dass in den Stadtkirchenbezirken das Wahlverfahren auch nach den Vorschriften des LWG in der Fassung vom 29. April 2022 durchgeführt werden kann. Dabei können durch den Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen getroffen werden.

Neu gefasst ist § 61 schon beginnend mit der Überschrift, die nun Wahlverzeichnis anstatt Wählerverzeichnis lautet. Absatz 1 regelt die Erstellung des Verzeichnisses der wahlberechtigten Gemeindeglieder. Gemäß Absatz 2 liegt die Aufstellung und Aktualisierung des Wahlverzeichnisses in der Hand des Ältestenkreises. Die Ableitung des Wahlverzeichnisses erfolgt aus den Gemeindegliederdaten und erfolgt aus DAVIP per Knopfdruck. Der Ältestenkreis hat dann die Möglichkeit, das Wahlverzeichnis zu berichtigen oder zu ergänzen, wenn Fehler erkannt werden.

§ 62 Abs. 2 bis 4 regelt die Voraussetzungen für die Korrektur des Wahlverzeichnisses und die Vorlage bei Unstimmigkeiten an den Evangelischen Oberkirchenrat nach § 80 b. Diese Möglichkeit der Vorlage an den EOK besteht auch im Falle einer Nachwahl gemäß § 16.

In § 66 ist ein Kernstück des Wahlverfahrens geregelt, die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste. Diese ist, wie das gesamte Wahlverfahren, in die organisatorische Verantwortung des Ältestenkreises gelegt. Dabei hat der Ältestenkreis hinsichtlich des Wahlvorschlags keine eigene Entscheidungsbefugnis. Er fungiert vielmehr als eine Art „Urkundsperson“.

Auch die Angaben in der Wahlvorschlagsliste sind, wie sich aus Absatz 1 ergibt, reduziert auf die wesentlichen Daten: Name, Vorname, Alter am Wahltag und Beruf oder Tätigkeit.

Absatz 2 ermöglicht die Beteiligung der gesamten Gemeinde, indem diese dem Ältestenkreis Hinweise auf Gemeindeglieder geben kann, die auf den Wahlvorschlag angesprochen werden sollen.

Absatz 3 hält die rechtliche Verantwortlichkeit des Ältestenkreises fest. Vor Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste prüft der Ältestenkreis die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit.

Absatz 4 enthält weitere Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste und nennt zwei Fallgruppen. Spricht der Ältestenkreis selbst Personen an, brauchen diese keine Liste mit zehn Unterschriften von Gemeindegliedern vorzulegen. Kommt der Impuls aus der Gemeinde und nicht unmittelbar aus dem Ältestenkreis, so benötigt das Gemeindeglied zehn Unterschriften, um in den Wahlvorschlag aufgenommen zu werden. In allen Fällen muss die Person, die auf die Wahlvorschlagsliste aufgenommen wird, eine entsprechende Zustimmungserklärung vorlegen.

Absatz 5 stellt klar, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Aufnahme auf die Liste diese zu erfolgen hat ohne eigene Entscheidungsbefugnis des Ältestenkreises.

Etwas komplexer ist die Regelung in Absatz 6. Die vorläufige Wahlvorschlagsliste ist bekannt zu machen. Dabei ist der amtliche Zeitplan einzuhalten. Gemeindeglieder haben nach Bekanntmachung innerhalb einer Frist die Möglichkeit, eine unterbliebene Aufnahme zu monieren oder rechtliche Bedenken gegen eine Aufnahme geltend zu machen. Ist eine Aufnahme unterblieben, hätte aber erfolgen müssen, kann der Ältestenkreis durch Aufnahme der Person in den Wahlvorschlag abhelfen. Geht es darum, dass eine Person nach Auffassung des Ältestenkreises nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen oder davon wieder gestrichen werden soll, so sieht Absatz 6 Satz 5 vor, dass dies dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen ist. Geht es um die Frage der Wählbarkeit, ist ein Verfahren nach § 80 b zu führen. Geht es um die Frage, ob formell die zehn Unterschriften nicht vorliegen, wird der Evangelische Oberkirchenrat als Rechtsaufsicht angesprochen. Er beurteilt die Frage abschließend.

Der neu gefasste § 67 regelt die Möglichkeit der Vorbringung von Bedenken hinsichtlich der Aufstellung des Wahlverzeichnisses und des Wahlvorschlags beim Evangelischen Oberkirchenrat durch jedes Gemeindeglied. Damit wird auch bei der Durchführung des Wahlverfahrens durch den Ältestenkreis sichergestellt, dass Gemeindeglieder im Falle von Bedenken unmittelbar Gehör finden können.

Im neu gefassten § 68 sind in zwei Absätzen die Voraussetzungen für das Stattfinden der Wahl und die Folgen eines Nichtzustandekommens der Wahl geregelt. Die Wahl kann nur stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der nach § 7 zu wählenden Kirchenältesten vorgeschlagen sind, so Absatz 1. Andernfalls bestellt der Bezirkskirchenrat Bevollmächtigte, so Absatz 2. Die Wahl kann nachgeholt werden, wenn die erforderliche Anzahl zu wählender Kirchenältester vorhanden ist. Dies muss, anders als bisher, nicht vom Evangelischen Oberkirchenrat angeordnet werden.

Eine weitere Kernregelung der neuen Wahlvorschriften sind die §§ 72, 72 a und 73. § 72 Abs. 1 lautet: „Die Wahl der Kirchenältesten findet in einer öffentlichen Wahlversammlung der im Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder statt.“ – Die Ausgestaltung der Wahlversammlung ist eine Schlüsselaufgabe des Ältestenkreises. Die Gemeinden haben große Freiheit, sich über die Gestaltung einer solchen Wahlversammlung vor Ort Gedanken zu machen, auch mit dem Ziel, möglichst viele Gemeindeglieder zu erreichen. Das Gesetz gibt für die genauere Gestaltung nur die Detailregelungen, die unbedingt zwingend erscheinen. So sind Regelungen zu einer geordneten Veröffentli-

chung des Wahlergebnisses notwendig, damit das Wahlgeheimnis nicht tangiert wird. Dem trägt § 76 Abs. 2 Rechnung, zu dem wir noch kommen. Im Übrigen lässt das Gesetz weiten Spielraum, um die Möglichkeit zu eröffnen, vor Ort angemessene, passende Gestaltungen zu finden.

Zu den einzelnen Absätzen:

Absatz 1 hält den Grundsatz der öffentlichen Wahlversammlung fest.

Nach Absatz 2 sind Form und Frist der Einladung in die Verantwortung des Ältestenkreises gestellt. Tag der Wahl und das Stattfinden der Wahlversammlungen werden landeskirchenweit bekannt gemacht. Die Gemeinde soll in der Einladung über Aufgaben und Funktionen des Amtes von Kirchenältesten und das Wahlverfahren informiert werden. Die kandidierenden Personen sollen vorgestellt werden. Den Gemeinden steht es frei, diese Informationen in der passenden Form mitzuteilen, über regelmäßige Artikel im Gemeindebrief oder auf der Homepage oder in einer anderen Form. Die Gemeinden können selbst entscheiden, wie sie ihre Gemeindeglieder am besten erreichen.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, dass am gleichen Tag an mehreren Orten eine Wahlversammlung stattfindet. Dies gibt größeren Gemeinden oder vereinigten Kirchengemeinden mehr Flexibilität. Wichtig ist, dass die Teilergebnisse zusammengeführt werden und das Ergebnis insgesamt festgestellt wird, was Absatz 3 Satz 3 regelt.

In der Grundidee der Wahlversammlung wird die Versammlung eröffnet, Stimmzettel werden ausgegeben, ausgefüllt, eingesammelt, ausgezählt, und die Wahlversammlung wird geschlossen. Danach ist eine Stimmabgabe nicht mehr möglich. Das Wahlergebnis kann dann in der Wahlversammlung bekannt gegeben werden, sofern es in der Kirchengemeinde nicht mehrere Wahlversammlungen gibt.

Nach Absatz 4 ist es möglich, die Stimmabgabe auch über den Schluss der Wahlversammlung hinaus zuzulassen. Auszählung und Bekanntgabe finden dann später statt. Bei dieser Variante wäre wohl davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Auszählung und Bekanntgabe die Gemeinde nicht mehr anwesend ist.

Die Leitung der Wahlversammlung ist in Absatz 6 geregelt. Im Grundsatz ist vorgesehen, dass die Leitung der Gemeindeversammlung die Wahlversammlung leitet, jedoch können auch andere Personen betraut werden, die allerdings rechtzeitig angesprochen werden sollten. Absatz 6 Satz 5 regelt, dass im Wahlvorstand keine Personen mitwirken dürfen, die selbst kandidieren.

Für die Protokollierung, Absatz 7, wird es Handreichungen und Mustertexte des Evangelischen Oberkirchenrats geben.

Der neu eingefügte § 72 a regelt die Wahlhandlung selbst, die weiterhin eine geheime Wahl ist. Absatz 3 Satz 1 regelt die Kennzeichnung. Es kann ein Name angekreuzt werden oder ein Name in eindeutiger Weise gekennzeichnet werden. Absatz 4 regelt die öffentliche Auszählung, und Absatz 5 regelt wer gewählt ist. Hier gibt es inhaltlich keine Neuerungen.

Wie eingangs schon erwähnt, besteht weiterhin die Möglichkeit der Briefwahl, die in § 73 neu und vereinfacht geregelt ist. Die Briefwahl ist auf Antrag möglich, hierüber sind die Gemeindeglieder fristgerecht zu informieren. § 73 Abs. 1 regelt, welche Unterlagen zu übersenden sind. Anders als bisher sind nur noch Stimmzettel und ein Umschlag zu übersenden. Dies ist möglich, da Gemeindeglieder bereits

mit Beantragung erklären, dass sie die Briefwahlunterlagen nicht an Dritte weitergeben und die Stimmabgabe persönlich vornehmen. Die Absätze 2 und 4 regeln die Formalien der Stimmabgabe. Absatz 3 Satz 4 stellt klar, dass eine Kennzeichnung auf dem Wahlumschlag, die die Identifikation der wählenden Person ermöglicht, die Stimmabgabe ungültig macht. Dies ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses notwendig.

Absatz 4 enthält die Regelung der Stimmabgabe für Menschen, die gehindert sind, den Stimmzettel selbst auszufüllen. Absatz 5 regelt die Behandlung der Wahlbriefe in der Wahlversammlung und Absatz 6 schließlich die Ungültigkeit der Stimmabgabe im Briefwahlverfahren.

§ 76 schließlich regelt die Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Absatz 1 sieht als Grundregelung die Bekanntgabe in dem auf die Wahl folgenden regulären Gottesdienst. Daneben kann das Wahlergebnis auch in anderer Weise, zum Beispiel auf der Homepage oder in Churchpool bekannt gegeben werden. Bei allen Bekanntmachungen ist auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung hinzuweisen.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, das Wahlergebnis auch direkt in der Wahlversammlung bekannt zu geben. Die Stimmenanzahl ist nicht mit bekannt zu geben. Sie ist jedoch nicht geheim. Bei der Auslegung des Wahlergebnisses zur Einsichtnahme ist auch die Stimmenanzahl mit anzugeben.

§ 80 a bis c regelt die Rechtsbehelfe. In § 80 a Nr. 1 wird auf das einheitliche Verfahren für alle Wahlprüfungen nach § 80 b verwiesen. Nach Wegfall des Gemeindevwahlausschusses entscheidet nunmehr gemäß § 80 b Abs. 1 der EOK in Fällen von rechtlichen Bedenken bezüglich der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit. Der Rechtsbehelf hiergegen richtet sich nach Art. 112 Grundordnung an den Landeskirchenrat, der in synodaler Besetzung entscheidet. Die Anrufung des kirchlichen Verwaltungsgerichtes in besonderen Fällen bleibt wie bisher möglich.

§ 82 Abs. 9 enthält die üblichen Übergangsregelungen.

Und ganz zum Schluss komme ich noch zur Änderung des Erprobungsgesetzes Kooperationsräume.

Hier erfolgt eine Änderung in § 7, der einen neuen Satz 3 erhält. Das Erprobungsgesetz Kooperationsräume beinhaltet eine weitreichendere Öffnungsklausel für die Stadtkirchenbezirke. Es hat sich aufgrund der sehr weitreichenden Erprobung im Stadtkirchenbezirk Pforzheim schon jetzt die Notwendigkeit gezeigt, die Amtszeit der Leitungsgremien im Stadtkirchenbezirk um ein Jahr zu verlängern. Mit der Gesetzesänderung wird nun der Landeskirchenrat ermächtigt, die Verlängerung der Amtszeit der Leitungsorgane um ein Jahr beziehungsweise die Verkürzung der darauffolgenden Amtszeit zu regeln.

Jetzt verlese ich den Hauptantrag des Rechtsausschusses:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024 und zur Änderung des Erprobungsgesetzes Kooperationsräume in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage vom 24.07.2024 mit den Änderungen in Art. 1 des Gesetzes (Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes) entsprechend der Tischvorlage.

Ich danke.

(Beifall)

Hauptantrag des Rechtsausschuss

Das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024 und zur Änderung des Erprobungsgesetzes Kooperationsräume wird in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit folgenden Änderungen in Art. 1 des Gesetzes (Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes) beschlossen:

1. In Änderungsbefehl Nr. 6 zu § 7

wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der Ältestenkreis kann vor den allgemeinen Kirchenwahlen beschließen, dass die Zahl der Kirchenältesten nach Absatz 2 mit Wirkung für die nächste Amtszeit bis um die Hälfte erhöht wird; bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auf eine mögliche Zuwahl nach § 8 Abs. 1. Der Beschluss des Ältestenkreises ist spätestens zusammen mit der Aufforderung an die Gemeinde, Wahlvorschläge einzureichen, bekannt zu geben.“

2. In Änderungsbefehl Nr. 12 Buchstabe a zu § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3

wird in Absatz 1 Satz 3 nach dem Wort „Absätze 4“ das Wort „4a,“ eingefügt.

3. Änderungsbefehl Nr. 13 Buchstabe a zu § 21 Abs. 1 LWG

wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die Zahl der Kirchenältesten jeder Pfarrgemeinde im Kirchengemeinderat beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen nach Absätzen 5 bis 7 und 9 die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten. Beschlüsse der Ältestenkreise nach § 7 Absätze 4a bis 7 bleiben dabei außer Betracht.“

4. In Änderungsbefehl Nr. 16 zu § 54 Abs. 1 LWG

wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Das Amt in der Landessynode endet durch

1. die Niederlegung des Amtes,
2. den Austritt aus der Kirche oder
3. die Entlassung.

Gewählte Mitglieder der Landessynode scheiden unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit aus, wenn sie einen ständigen Wohnsitz in einem anderen Kirchenbezirk aufnehmen. Satz 2 gilt nicht, solange die Person der Bezirkssynode nach § 37 Nr. 2 bis 8 angehört.“

5. In Änderungsbefehl Nr. 18 zu § 58 Abs. 3 LWG

wird in § 58 Abs. 3 Satz 4 LWG das Wort „Festlegung“ durch das Wort „Festlegungen“ ersetzt.

6. In Änderungsbefehl Nr. 26 zu § 72 LWG

wird in § 72 Abs. 6 LWG folgender Satz 5 angefügt:

„Im Wahlvorstand dürfen keine Personen mitwirken, die selbst kandidieren.“

7. In Änderungsbefehl Nr. 27 zu § 72a LWG

wird in § 72a Abs. 3 LWG Satz 1 wie folgt gefasst:

„Das Gemeindeglied kreuzt die Namen der Vorgeschlagenen, die es wählen will, an oder kennzeichnet die Namen in eindeutiger Weise.“

8. In Änderungsbefehl Nr. 28 zu § 73 LWG

wird

a. in § 73 Abs. 3 LWG folgender Satz 4 angefügt:

„Wird auf dem Wahlumschlag eine Kennzeichnung angebracht, die die Identifikation der wählenden Person ermöglicht, ist die schriftliche Stimmabgabe ungültig.“

und

b. in § 73 Abs. 5 LWG das Wort „Wahlausschuss“ durch das Wort „Wahlvorstand“ ersetzt.

9. In Änderungsbefehl Nr. 35 zu § 80b LWG

wird in § 80b Abs. 4 Satz 2 LWG die Formulierung „(§ 15 g Verwaltungsgerichtsgesetz)“ gestrichen.

Präsident **Wermke**: Wir danken zunächst Frau Jung für die Ausarbeitung dieser sehr gründlichen Vorlage.

(Beifall)

Und wir freuen uns, dass wir ein neues Sprachrohr gefunden haben, das man bei Bedarf anfordern kann. Vielen Dank, Herr Buchert.

(Beifall)

Sie haben die Tischvorlage erhalten, in der die beabsichtigten Änderungen genannt sind. Ich erinnere, dass es in Punkt 1 um die Erhöhung geht. Ursprünglich war das anders vorgesehen, das wurde uns vorgetragen.

Ich beabsichtige, wenn sich kein Widerspruch ergibt, den Hauptantrag insgesamt abzustimmen, das sind neun Einzelpunkte. Gibt es Widerspruch? – Danke, nein.

Wir werden nachher darüber abstimmen, wie wir im Artikelgesetz – das ist das Ganze ja – unter Einbeziehung des dann hoffentlich beschlossenen Änderungsteils vorgehen.

Bitte jetzt Meldungen zur **Aussprache**.

Synodaler **Lohrer**: Ich habe sehr gerne gehört – und ich hoffe, ich habe es richtig gehört, – dass wir uns klar – in den Ausschüssen war das auch Thema – sind, dass diese Pflichten, die sich für Ehrenamtliche ergeben durch Vorlage von weiteren Führungszeugnissen, Nachweisung der Schulung möglichst nur an einer Stelle passieren soll. So habe ich das verstanden, so wird es auch passieren. Da wir im Gesetz jetzt schon die Dekanatssebene erwähnt haben, dürfte das dann auch für weitere Dinge so umgesetzt werden. Das habe ich sehr gerne gehört, denn es gab sehr viele Unklarheiten, als man es in unserem Bezirk vorbesprochen hat. Ich danke für die Klarstellung an der Stelle.

Präsident **Wermke**: Gibt es weitere Meldungen? – Offensichtlich nicht. Dann schließe ich die Aussprache. Wünscht Frau Jung als Berichterstatterin noch ein Schlusswort? – Nein, vielen Dank.

Ich frage jetzt noch einmal formell: Sind Sie damit einverstanden, dass ich diese Änderungspunkte, die im Hauptantrag benannt sind, Nummern 1 – 9, gemeinsam abstimmen? – Okay, Sie wollen schon **abstimmen**.

Wer ist dafür? – Dankeschön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Bei 2 Enthaltungen so beschlossen.

Das Gesetz selbst – das ist die ursprüngliche Vorlage des Landeskirchenrates – ist ein Artikelgesetz.

Wer kann Artikel 1 zustimmen, Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes mit den Änderungen, die wir vorher beschlossen haben? – Mehrheit. Wer kann Artikel 2 zustimmen? – Das ist auch die Mehrheit. Wer kann dem Inkrafttreten in Artikel 3 zustimmen? – Dankeschön. Wer kann dem ganzen Gesetz zustimmen? – Danke. Wer enthält sich? – 3 Enthaltungen. Wer ist dagegen? – Bei 3 Enthaltungen so beschlossen.

Synodale **Falk-Goerke**: Fürs Protokoll: Die Mehrheit war ja vorhanden, aber wir sollten feststellen, dass die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln erreicht wurde, weil wir die Änderung des Erprobungsrechtes mit drin haben und wir deshalb eine verfassungsändernde Mehrheit brauchten und jetzt auch hatten.

Präsident **Wermke**: Vielen Dank für den Hinweis. Ich würde gerne eine kleine Umstellung vornehmen und jetzt zu

Punkt XVII kommen, damit man nach langem Zuhören selbst auch etwas aktiv werden kann. Sie werden es merken.

XVII

Verabschiedung Vizepräsidentin Lohmann

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVII. Liebe Konsynodale, liebe Mitglieder des Kollegiums des Oberkirchenrats, verehrte Frau Landesbischofin, meine Damen und Herren! Unsere Vizepräsidentin Ilse Lohmann hat zum Sommer 2024 ihr Amt niedergelegt und ist aus der Synode ausgeschieden, nicht etwa, weil sie es mit uns anderen im Präsidium nicht mehr ausgehalten hätte, sondern es zog sie zurück in die westfälische Heimat, in der ihre betagte Mutter lebt.

Der Abschied fiel ihr und uns nicht leicht, doch es gibt Dinge, die im Leben im Vordergrund stehen und Vorrang vor anderem haben. Zwischenzeitlich wurde Frau Ningel als Vizepräsidentin nachgewählt.

Heute begrüßen wir Frau Lohmann, die den weiten Weg auf sich genommen hat – mit einer Zwischenstation in Karlsruhe –, ganz besonders herzlich, freuen uns, dass du, liebe Ilse, hier unter uns bist und diesen Weg gefunden hast und wollen dich nun mit herzlichem Dank für all dein Wirken in unserer Synode und in unserer Landeskirche ganz offiziell verabschieden. Sinnvollerweise möchten wir zu Beginn in kurzen Worten Stationen deines bisherigen Lebens noch einmal in Erinnerung bringen.

Vizepräsident **Kreß**: Liebe Ilse, diese Stationen sind schon beeindruckend. Geboren wurde Ilse Lohmann 1960 als Pfarrerstochter in Minden in Westfalen. Schon mit 15 Jahren war sie nebenamtliche Organistin am Heimatort. 1978, mit 18 Jahren, folgte die C-Prüfung als Kirchenmusikerin. Den Besuch des Gymnasiums schloss sie mit dem Abitur ab und begann dann ein Jura-Studium in Freiburg und in Münster. 1985 bis 1988 folgte eine Referendariatsstelle am Oberlandesgericht Hamm. Im Anschluss daran war sie 2 Jahre dort Richterin auf Probe. 1990 bis 1993 kam dann ein Amt als Richterin am Landgericht Dortmund, und danach von 1993 bis 1996 war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesgerichtshof in Karlsruhe, vier Jahre anschließend Richterin am Oberlandesgericht in Naumburg in Sachsen-Anhalt.

In dieser Zeit war wieder ein kirchliches Engagement dabei, nämlich in der Kreissynode und der Provinzialsynode der damaligen Kirchenprovinz Sachsen. Und von 2004 bis 2024 – das Ende haben wir hier mit erlebt – war sie Richterin am Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Und hier beginnt ihr Wirken in unserer Landeskirche: Sie war 6 Jahre Älteste der Stadtkirchengemeinde Durlach, dann berufenes Mitglied unserer 11. Landessynode und dort Mitglied im Rechtsausschuss. Wir beide wurden miteinander verpflichtet.

Seit 2011 ist sie Mitglied im Foyerkreis „Kirche und Recht“. 10 Jahre lang war sie Vorsitzende des Förderkreises Kirchenmusik in Durlach.

Seit 2019 Mitglied im Vorstand des Freundeskreises der Evangelischen Akademie Baden und dann berufenes Mitglied der 13. Landessynode, also der derzeit amtierenden, dort Mitglied im Ältestenrat und Vizepräsidentin. In unserer Landessynode war sie wieder Mitglied im Rechtsausschuss und stellvertretendes Mitglied im Landeskirchenrat. Dann Mitglied im Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes Baden und erste Stellvertreterin in der EKD-Synode und

der Vollkonferenz der UEK, stellvertretendes Mitglied im Spruchkollegium für Lehrverfahren.

Und in den Jahren ab 2013 absolvierte Ilse Lohmann einen Grundkurs „Theologie für Ehrenamtliche“ und ein Fernstudium „Feministische Theologie“, zudem ist sie Oblatin in der Communität Casteller Ring.

Richtig beeindruckend.

Präsident **Wermke**: Ein Fazit sei erlaubt. Vielleicht schon prädestiniert für diesen Lebensweg mit dem durchgängigen Engagement in der Kirche durch den Vater, haben wir dich erleben dürfen als ein Mitglied in Präsidium und Ältestenrat, das sich sachkundig einbrachte, oftmals Wege zu Lösungen aufzeigte, immer mit vollem Einsatz sich beteiligte und auch manchmal durch seine Art andere aus Emotionen zurück und wieder zum Beratungsgegenstand brachte. Voll Vertrauen zueinander konnten wir im Präsidium vieles auf den Weg bringen, und wir wollen auch nicht vergessen, deinen etwas trockenen, aber immer auflockernden Humor zu erwähnen.

(Beifall)

Du wirst uns fehlen und hast uns schon gefehlt, auch wegen deines musikalischen Einsatzes, ob an der Orgel hier in der Kapelle oder mit dem Horn im Bläserkreis. In der Außenvertretung nahmst du manche Termine wahr, hieltst den Kontakt zu den anderen Präsidien bei den Präsidestreffen, brachtest die Stimme und Meinung der Landessynode im Aufsichtsrat des DW Baden ein und hast natürlich auch den Rechtsausschuss mit deinen fachlichen Beiträgen bereichert.

Synodale **Groß**: Ja, und nun heißt es, Abschied zu nehmen, Abschied von einer Person, die uns im Präsidium und manchem in der Synode ans Herz gewachsen war. Für dich wie für uns heißt das aber auch, Neuanfänge zu gestalten, und mit der Nachwahl von Frau Ningel ins Präsidium sind auch wir auf dem Weg. Dein Weg, liebe Ilse, hatte so viele Stationen, wie wir es im Lebenslauf nachvollziehen konnten, quer durch Deutschland, und nun führt er zurück zum Ursprung.

„Vertrau den neuen Wegen“, so das Lied im Gesangbuch, und an einer Stelle dort: „Gott will, dass ihr ein Segen für seine Erde seid.“

Du warst uns ein Segen, hier in der Landessynode und an vielen Stellen deiner kirchlichen Mitarbeit. Dafür danke, aus vollem Herzen danke von uns allen.

(Beifall)

Und wenn Sie jetzt denken, dass wir „Vertrau den neuen Wegen“ zum Abschied singen, dann haben Sie sich getäuscht. Nicht dieses Lied, sondern ein anderes, das ebenfalls mit dem zu tun hat, was dein Leben bestimmte: Wandern. Wandern, von einem Ort zum andern! Und früher – das haben wir so im Hinterkopf – waren es die Müller, die so unterwegs waren. Und wir laden Sie jetzt alle ein, dieses Lied miteinander für unsere Ilse Lohmann zu singen.

(Die Synode erhebt sich und singt das Lied „Das Wandern ist der Ilse Lust“ – mit auf sie abgestimmtem Text.)

(Das Präsidium überreicht Ilse Lohmann unter dem Beifall der Synode Geschenke und Blumen. Es werden Fotos gemacht.)

XV

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 18. September 2024: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung (Lehrvikariatsgesetz)

(Anlage 6)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XV. Berichtersteller ist der Synodale Boch.

Synodaler **Boch, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Präsident Wermke, liebe Konsynodale, ich berichte zu eben erwähnten Vorlage, ich spreche im Folgenden vom Lehrvikariatsgesetz. Die Vorlage wurde im Rechts- und im Hauptausschuss beraten.

Zunächst ist festzustellen, dass sich das 2019 novellierte Lehrvikariatsgesetz als Ganzes bewährt hat. Bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich um eine Konkretisierung, die ein inzwischen erledigter Personalfall nahelegt: Die in § 9 Absatz 2 Nummer 1 bisher genannten schwerwiegenden Gründe, die zu einer Entlassung aus dem Dienst durch Widerruf des Dienstverhältnisses führen, werden nun konkret beschrieben: Es geht um die Entlassung, wenn die persönliche Befähigung für den pfarramtlichen Dienst voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Es geht dabei um fehlende soziale und persönliche und nicht um fehlende fachliche Kompetenzen, die im ersten theologischen Examen nachgewiesen wurden.

Die Entwicklung in diesem Kompetenzbereich lässt sich im Vikariat beobachten und entwickelt sich bei nahezu allen Vikar*innen zielführend. Diese Phase wird von der Abteilung Theologische Ausbildung intensiv begleitet und unterstützt. Trotz aller Bemühungen kann es sich in sehr seltenen Einzelfällen herausstellen, dass sich die nötigen Kompetenzen nicht hinreichend entwickeln lassen.

Eine Entscheidung zur Entlassung wird so niemals leichtfertig und sicher nur im absoluten Einzelfall getroffen. Und wenn sie getroffen werden muss, liegt sie im Interesse von anvertrauten Personen, Gemeinden, Kolleg*innen und Dienstvorgesetzten.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, in § 9 Absatz 7 folgenden Satz 2 anzufügen: Beschwerde oder Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Eine Entscheidung zur Entlassung nach § 9 Absatz 1 trifft der Evangelische Oberkirchenrat. Beschwerdeinstanz ist der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung. Der weitere Weg führt über eine Klage bei den kirchlichen Verwaltungsgerichten. Dieser Weg kann bis zu drei Jahre dauern.

Die vorgeschlagene Ergänzung regelt in der Frage nach der aufschiebenden Wirkung nunmehr gesetzlich, was bisher gängige Interpretationspraxis war. Das Gesetz schafft dadurch Klarheit und Sicherheit. Das Lehrvikariatsgesetz folgt dabei dem Pfarrdienstgesetz der EKD, in dem Beschwerden gegen Statusakte, z. B. Versetzungen, Entlassungen, Wartestand etc., keine aufschiebende Wirkung haben. Sollte eine Beschwerde bzw. Klage Recht bekommen, wird die Verfügung aufgehoben und die Entlassung zurückgenommen.

Beide beratenden Ausschüsse unterstützen die vorgeschlagene gesetzliche Regelung einvernehmlich. Eine Einschränkung des Rechtes auf freie Berufswahl, wie sie die Stellungnahme der Pfarrvertretung zu bedenken gibt,

sehen die Ausschüsse nicht. Beide Ausschüsse stimmen dem vorgelegten Gesetz zu und empfehlen der Landessynode die Annahme.

Im Hauptausschuss wurde angeregt, die inzwischen eingeführte Amtsbezeichnung „Vikare“ statt der verwendeten Amtsbezeichnung „Lehrvikare“ in Gesetztestexte zu übernehmen, damit es zu einer einheitlichen Sprachregelung in unserer Landeskirche kommt. Diese Anregung wird im Rechtsreferat weiterverfolgt.

Ich verlese den Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die praktische-theologische Ausbildung in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage vom 18. September 2024.

Herzlichen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. – Ich eröffne die Aussprache. – Ich schließe die Aussprache. Ein Schlusswort?

(Synodaler Boch, Berichterstatter: Nein, danke!)

Sie haben den Beschlussvorschlag vorliegen, er bezieht sich auf die Vorlage. Die Vorlage ist ein Artikelgesetz und ist wahnsinnig lange. Haben Sie etwas dagegen, wenn ich gesamt **abstimme**? – Nein.

Wer kann dem Gesetz entsprechend den Empfehlungen zustimmen? – Herzlichen Dank. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine Enthaltungen. Vielen Dank.

XVI

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 18. September 2024: Entwurf Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen

(Anlage 5)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVI. Berichterstatter ist der Synodale Nemet.

Synodaler **Nemet, Berichterstatter**: Lieber Herr Präsident, liebe Geschwister, die Beratungsunterlagen zur OZ 09/05 sehen vor, dass die Landessynode das Benehmen zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen herstellt. Wir können Anmerkungen zu den Beratungsunterlagen machen und diese dem Landeskirchenrat mit auf den Weg geben. Der Rechtsausschuss und der Hauptausschuss haben dazu beraten.

Die Ordnung der Theologischen Prüfungen – im Folgenden werde ich die Abkürzung „OThP“ verwenden – regelt das Verfahren des Ersten und Zweiten Kirchlichen Examins. Theologiestudierende haben neben dem Kirchlichen Examen auch die Möglichkeit, ein Fakultätsexamen abzulegen.

Neben redaktionellen Änderungen sind folgende Änderungen in der Rechtsverordnung vorgesehen:

1. Die Besetzung der Fachkommissionen für alle sogenannten „weiteren Prüfungsleistungen“ – also die Gottesdienstprüfung, die Lehrprobe und die Disputation mit Bischöfin/Bischof im Rahmen des Zweiten Kirchlichen Examins. Diese Besetzung geschieht wie bei allen anderen mündlichen Prüfungen im Rahmen der beiden Kirchlichen Examina.
2. Die Handhabung von Prüfungsbeschwerden und Beschwerdezurückweisungen: Nicht zwingend tritt in jedem

Fall der gesamte Beschwerdeausschuss zusammen, sondern dem Vorsitz wird eingeräumt, zu entscheiden und zu bescheiden.

3. Eine Veränderung in der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse: Die Prüfungsergebnisse der Lehrprobe in der Schule sollen nicht erst am Ende der zweiten Theologischen Prüfung am Ende des Vikariats, sondern bereits auf Wunsch direkt im Anschluss an die Prüfung beziehungsweise die Lehrprobe via schriftlichen Bescheid bekannt gegeben werden können. Die Lehrprobe findet in der Regel sechs Monate vor dem Prüfungsblock statt.

Hintergrund der Veränderung bei der Bekanntgabe der Prüfungsleistung ist folgender: Ohne Kenntnis einer anstehenden Nachprüfung wurde bisher für den anschließenden Probedienst alles vorbereitet, obwohl bereits klar war, dass der Probedienst wegen der nicht bestandenen Prüfungsleistung nicht zum – von allen geplanten – Zeitpunkt beginnen konnte.

Rechts- und Hauptausschuss begrüßen die Veränderungen der Rechtsverordnung.

Folgende *Änderungsbitten* werden noch an den Landeskirchenrat gerichtet:

1. Im Blick auf die Mitteilung der Prüfungsergebnisse bitten beide Ausschüsse den Landeskirchenrat um eine Änderung: aus der Formulierung „kann mitgeteilt werden“ in „muss auf Wunsch mitgeteilt werden“! Bei „kann“ liege die Entscheidung über die Mitteilung im Ermessen des Prüfungsamtes.
2. Der Hauptausschuss regt an, die gleiche Regelung auch für die Gottesdienstprüfung, die kurz vor dem letzten Prüfungsblock stattfindet, zu schaffen. Da die Notenfestlegung der Prüfungen im Zweiten Kirchlichen Examen erst am Ende des Prüfungsblocks im Rahmen einer großen Prüfungskommission erfolgt, ist das bislang nicht möglich.
3. Einzelne regen an, im Anschluss an die jeweiligen Prüfungen im Zweiten Kirchlichen Examen auf Wunsch zumindest bekannt zu geben, ob bestanden wurde oder nicht, und bitten den Landeskirchenrat, diese Möglichkeit zu prüfen. Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im Anschluss an Prüfungen ist für die zu Prüfenden in der Regel sehr entlastend.
4. Die zur Rechtsverordnung abgegebene Stellungnahme der Pfarrvertretung bittet darum, sämtliche Prüfungsergebnisse auf Wunsch direkt im Anschluss an die abgelegten Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Da das im Rahmen des Fakultätsexamins so üblich ist und ebenfalls für zu Prüfende mehrheitlich als sehr entlastend empfunden wurde und wird, regen Einzelne an, der Bitte der Pfarrvertretung zu folgen und somit die Änderungen der OThP auch auf das Erste Kirchliche Examen auszuweiten.

Mit diesen Rückmeldungen an den Landeskirchenrat ist das Benehmen der Synode hergestellt. Danke.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ich verweise auf den letzten Satz: Mit diesem Bericht ist das Benehmen der Landessynode hergestellt. Und der Landeskirchenrat hat noch einige Aufgaben. Vielen Dank, Herr Nemet. Ich überspringe nun Tagesordnungspunkt XVII, der war ja schon.

XVIII**Verschiedenes**

Präsident **Wermke**: Ich komme zum Punkt „Verschiedenes“. Hier habe ich nichts anzukündigen. Wünscht jemand das Wort? – Frau Heidler bitte.

(Präsentation wird eingeblendet.
Folien hier nicht abgedruckt.)

(Die Synodale Heidler dankt im Namen der
Ausschussvorsitzenden dem Präsidium und der
Geschäftsstelle der Landessynode)

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Und ich sage im Namen des gesamten Präsidiums ebenfalls vielen Dank. Das ist eine wunderbare Überleitung, denn es ist das Schlusswort angesagt, und das ist auch hauptsächlich ein Dankeswort.

XIX**Schlusswort des Präsidenten**

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIX. Liebe Schwestern und Brüder, wieder geht eine Synodaltagung – und ich würde sagen: ganz pünktlich – zu Ende. Wir haben vieles beraten und beschlossen, vieles im Zusammenhang mit den anstehenden Kirchenwahlen, Regelungen zu Prüfungen, Lehrvikariatsgesetz – „Lehr“ bitte zu streichen – und das Dekanatsleitungsgesetz sowie zum Datenschutz und das Finanzausgleichsgesetz betreffend. Vieles wurde vorberaten, um in der nächsten Tagung fundierte Beschlüsse fassen zu können. Sehr vieles ist unter dem Aspekt der kleiner werdenden Kirche, des fehlenden theologischen Nachwuchses, zurückgehender Finanzen, Trennung von Immobilien zu betrachten. Das kennen wir schon seit einigen Tagungen, und das wird uns auch weiter beschäftigen. Das alles aber, so wichtig es auch ist, ist nicht unsere einzige Aufgabe.

Doch beginnen wir in der Reihenfolge:

Unser Eröffnungsgottesdienst, geleitet von Prälatin und Prälat, mit der Predigt von Professor Garrone, dem Präsidenten der Föderation evangelischer Kirchen in Italien, öffnete den Blick in die europäische Weite.

Einen weiteren besonderen Gast konnten wir begrüßen. Bereits zum zweiten Mal besuchte uns Frau Muhterem Aras, die baden-württembergische Landtagspräsidentin, und ließ uns mit ihrem Vortrag zur Lage der Kirchen in unserer Gesellschaft auch Einblicke nehmen in die gesellschaftlichen, politischen und staatlichen Zusammenhänge.

Im Dialoggespräch mit unserer Landesbischöfin wurden viele Aspekte beleuchtet. Deutliche Worte sind erfreulicherweise gefallen, es war ein offenes Gespräch und uns Zuhörenden im Anschluss die Möglichkeit gegeben, unsere Fragen und Meinungen einzubringen.

Nicht nur Finanzen, Personalien, Gesetze usw. sollen unsere Tagung bestimmen. Die Auseinandersetzung mit theologischen Fragen und den Abläufen in unserer Landeskirche ist uns ebenso wichtig. Der in diese Tagung eingeschlossene Studientag zu Kasualien und Lebensordnungen gab uns hierzu Gelegenheit, und ich möchte Herrn Professor Klie, Herrn Oberkirchenrat Dr. Kreplin und seinem Team für dessen Vorbereitung und Durchführung herzlich danken.

(Beifall)

Was schrieb uns Professor Klie nicht alles ins Stammbuch, zugegeben zugespitzt, aber auch außerordentlich zutreffend und ein toller Einstieg in die anschließende Workshop-Phase.

Nachwahlen in verschiedene Ämter standen auf der Tagesordnung, Professor Lienhardt wurde als Vertreter der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg in der Landessynode verpflichtet. Wir hörten einen Vortrag unserer badisch-württembergischen Vertreterin bei Landtag und Landesregierung über ihre Arbeit. Eine Vorstellung der Evaluation zum Verlauf des Projektes „ekiba 2032“ rundete die Informationen ab. Dieser zeigte deutlichen Nachschärfungsbedarf.

Wir hörten Berichte von der Vollversammlung der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) in Hermannstadt, vom Besuch der Landesbischöfin in Südamerika und der Unterzeichnung der Partnerschaftserklärung mit der dortigen evangelischen Kirche, vom Besuch Synodaler an der Evangelischen Hochschule in Freiburg, von einem Besuch bei der Waldensersynode in Torre Pellice, und wir wurden informiert über den derzeitigen Stand des Dialogweges Kairos-Palästina.

Themen, die uns immer wieder zeigen, wir leben nicht auf einer Insel, wir leben im Zusammenklang und Zusammenhang mit unseren Partnerkirchen, wir als badische Landessynode und Landeskirche werden mit hineingenommen in das kirchliche Geschehen in der Breite, in unseren Nachbarkirchen und der Ökumene. In diesem Zusammenhang sind auch die Grußworte der Vertreter des Erzbistums Freiburg und aus unseren Partnerkirchen in Württemberg und in der Pfalz.

Immer einmal wieder steht auch ein Jubiläum an. So gedachten wir der „500 Jahre evangelisches Gesangbuch“ mit einem offenen Singen, und wir nahmen die Thematik Christentum und Judentum in einer Andacht auf und hörten dann den Bericht zum Dialogweg.

Das Friedensgebet will uns erinnern an die schwierige Lage in Nahost, der Ukraine und in anderen Teilen der Erde. Wir vergessen nicht, welche Verpflichtung uns auferlegt ist, uns für Frieden und Versöhnung einzusetzen.

Die Beratungen in den Ausschüssen konnten durch die intensiven Vorbereitungen, Vorüberlegungen und Absprachen zwischen den Ausschussvorsitzenden auch bei der diesjährigen Herbsttagung sehr konstruktiv gestaltet werden, auch wenn dabei ein immenses Pensum zu bewältigen war.

(Vereinzelt Beifall)

So weit das Geschäftliche, doch wichtig für uns alle als Synodalgemeinde, das kann nicht oft genug gesagt werden, sind die Zeiten, in denen wir in Andachten, Gebet und Gottesdienst uns zusammenfinden, zur Ruhe kommen und neue Kraft schöpfen können. Allen, die sich hier eingebracht haben, herzlichen Dank.

(Beifall)

Wichtig auch die Zeiten, in denen wir den Austausch über die Ausschussberatungen und den Kontakt mit Mitarbeitenden und unter uns Synodalen pflegen können.

Und sollte es vielleicht als fehlendes Element betrachtet werden: Die Verabschiedung der ausgeschiedenen bzw. ausscheidenden Oberkirchenrätinnen Henke und Dr. Weber und Oberkirchenrat Keller ist für die Frühjahrstagung vorgesehen. Das ist auch mit diesen Personen so abgesprochen.

Eine Person durften/konnten/mussten wir verabschieden: unsere Vizepräsidentin Ilse Lohmann, mit großem Verständnis für ihre Rückkehr nach Minden in die Heimat. Ihre Nachfolgerin Sabine Ningel, gewählt im Frühjahr, hat sich bereits bestens in die Arbeit im Präsidium und auch in dieser Tagung und an dieser Stelle hier eingebracht.

So bleibt im Rückblick der Betrachtung auch dieser Tagung wieder festzustellen: Ohne das engagierte Miteinander, ohne die grundlegenden Vorarbeiten zu den Vorlagen, ohne so vielen persönlichen Einsatz, ohne das bewährte Miteinander im Ältestenrat und im Präsidium und ohne die hervorragende Arbeit des Synodenbüros mit den Damen Meister, Thomas und Wegesend im Vorfeld und auch während der Tagung, ohne die bewährte Zusammenarbeit mit Frau Gutknecht in der Rechtsberatung, ohne all dies wäre eine solche erfolgreiche und fast pünktliche Tagungsdurchführung nicht möglich gewesen.

Danke den Mitgliedern des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats für die Begleitung unserer Arbeit, ein besonderer Dank gilt noch einmal Frau Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart.

All den hier angesprochenen Personen danke ich herzlich für ihren Einsatz, ebenso Herrn Dr. Kendel und Herrn Herholz und den Mitarbeitenden in der Abteilung „Kommunikation und Fundraising“, früher sagte man ZfK.

Auch den beiden Stenografen, den Herren Erhardt und Lamprecht, allen Schriftführenden und Berichterstattenden, Sprachrohren zur Berichterstattung, dem Vizepräsidenten und der Vizepräsidentin und unserer ersten Schriftführerin ganz herzlichen Dank.

Dank auch an Frau Ermiler und Frau Ries im Hintergrund im Schreibbüro, aber auch allen, die bei Auf- und Abbau mit angepackt haben bzw. es noch tun werden.

Danke auch den Mitarbeitenden und dem Leiter der IT, Herrn Geiß, nicht nur für die Beratungen der Synodalen und der Lösung von manchen Problemen, sondern auch für die ganzen technischen Vorbereitungen.

Dankbar sind wir ebenfalls für die musikalischen Begleitungen in den Andachten – auch wenn es dieses Mal im Vorfeld etwas schwierig war, es zu organisieren –, für die verschiedenen Infostände und natürlich für den Büchertisch.

Danke allen, die sich um uns hier im Haus unter der Leitung von Herrn Friedrich um unser tägliches Wohl und die guten Arbeitsvoraussetzungen gekümmert haben.

Den Segen unseres dreieinigen Gottes wünsche ich Ihnen allen sehr persönlich, Ihren Familien und natürlich Ihrem Einsatz für unsere Kirche, wo auch immer er stattfindet, dazu den Frieden Jesu Christi und eine behütete Zeit.

Vielen Dank.

(Beifall)

XX

Beendigung der Tagung / Schlussgebet der Landesbischöfin

Präsident **Wermke**: Wir bitten die Frau Landesbischöfin um das Schlussgebet.

(Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart spricht das Schlussgebet.)

Unser Schlusslied 333 muss auch noch sein.

(Die Synode singt das Lied.)

(Ende der Tagung: 13:07 Uhr)

XIV
Anlagen

Eingang	24.07.2024
Ord.-Ziffer	09/01
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 24. Juli 2024
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2024**

Entwurf
Kirchliches Gesetz zur Änderung
des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024 und zur Änderung
des Erprobungsgesetzes Kooperationsräume

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. 1/2025 Nr. 3 abgedruckt)

Vorlage des Landeskirchenrates

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2024

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024 und zur Änderung des Erprobungsgesetzes Kooperationsräume

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 62 Abs. 1 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl., Nr. 70, S. 137) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben von Leitungsorganen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006, S. 33), zuletzt geändert 19. April 2024 (GVBl., Nr. 70, S. 137), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a. Die Angaben zu den §§ 55 bis 57 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 55 – aufgehoben –“

„§ 56 – aufgehoben –“

„§ 57 – aufgehoben –“

b. Die Angabe zu § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61 Wahlverzeichnis“

c. Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62 Prüfung des Wahlverzeichnisses, Auskunftsrechte“

d. Die Angaben zu den §§ 63 und 64 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 63 – aufgehoben –“

„§ 64 – aufgehoben –“

e. Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67 Überprüfung der Entscheidungen des Ältestenkreises“

f. Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68 Nichtzustandekommen der Wahl“

g. Die Angaben zu den §§ 69 bis 71 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 69 – aufgehoben –“

„§ 70 – aufgehoben –“

„§ 71 – aufgehoben –“

h. Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72 Wahlversammlung“

i. Nach der Angabe zu § 72 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 72a Wahlverfahren“

j. Die Angabe zu § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73 Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)“

k. Die Angaben zu den §§ 74 bis 75 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 74 – aufgehoben –“

„§ 74a – aufgehoben –“

„§ 75 – aufgehoben –“

l. Die Angabe zu § 78 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 78 – aufgehoben –“

m. Die Angabe zu § 80b wird wie folgt gefasst:

„§ 80b Prüfung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei den Wahlen in den Ältestenkreis und Kirchengemeinderat“

n. Die Angabe zu § 80c wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 80c – aufgehoben –“

2. In § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Wahrnehmung der in § 1 Nummer 1 geregelten Ehrenämter setzt voraus, dass die Person nach Übernahme des Amtes

1. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegt und
2. die Schulung nach den Regelungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt absolviert und die entsprechende Verpflichtungserklärung abgibt.

Die Verpflichtung nach Nummer 1 ist innerhalb von drei Monaten nach der Übernahme des Amtes gegenüber dem zuständigen Dekanat zu erfüllen. Die Verpflichtung nach Nummer 2 soll innerhalb des ersten Amtsjahres erfüllt und dem Dekanat nachgewiesen

werden. Die Kosten für diese Verpflichtungen werden von der Körperschaft, für die das Ehrenamt ausgeübt wird, getragen.“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Wählbarkeit setzt die Wahlberechtigung sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Gremien und Organen der gemeindlichen Ebene des 16. Lebensjahres voraus.“

b. Satz 2 wird wie folgt gefasst;

„§ 3a Absatz 2 gilt entsprechend.“

4. § 4a wird wie folgt gefasst:

„§ 4a Mitgliedschaft minderjähriger Personen

(1) Gewählte Personen, die gemeindlichen Gremien und Organen angehören, und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind hinsichtlich Ihrer Wahl und der Ausübung ihres Mandats handlungsfähig.

(2) Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können nicht das Vorsitzenden- oder Stellvertreteramt übernehmen.“

5. In § 6a werden Nummern 4 bis 6 wie folgt gefasst:

4. sie sich im Sinn von § 3a Abs. 3 betätigt,
5. die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 4 trotz Mahnung nicht erfüllt werden oder
6. ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der der weiteren Ausübung des betreffenden Amtes entgegensteht.“

6. In § 7 werden die Absätze 4 bis 7 wie folgt gefasst:

„(4) In den Stadtkirchenbezirken kann die Synode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von der Zahl nach Absatz 2 abzuweichen.

(5) Die Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte können vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates beschließen, von der Sollzahl nach Absatz 2 nach unten abzuweichen, sofern eine Vereinigung nach Artikel 15 oder 24 GO für die sich an die Wahl anschließende Amtszeit beabsichtigt ist.

(6) Bei der ersten allgemeinen Kirchenwahl, die sich an eine Vereinigung von Kirchen- oder Pfarrgemeinden anschließt, können die Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte durch Beschluss mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates eine abweichende Sollzahl für die erste Wahlperiode des neu zu bildenden Gremiums festlegen.

(7) Erfolgt die allgemeine Kirchenwahl in unmittelbarem zeitlichem Abstand zum Zeitpunkt der Vereinigung von Kirchengemeinden oder Pfarrgemeinden, so wird mit der allgemeinen Kirchenwahl das Organ, welches ab dem Zeitpunkt der Vereinigung die

LWG 2024; Seite 4

Leitungsverantwortung trägt, gebildet. Hierbei können die Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates mit Wirkung für diese Amtszeit beschließen, von der Sollzahl nach Absatz 2 abzuweichen.

(8) Bei allen Beschlüssen nach den Absätzen 4 bis 7 ist eine Mindestzahl von zwei gewählten Mitgliedern einzuhalten."

7. In § 8 werden in Absatz 3 Satz 2 die Wörter „Einspruchsverfahren nach § 70“ durch die Wörter „Verfahren nach § 80b“ ersetzt.

8. In § 9 Absatz. 2 wird Satz 2 gestrichen.

9. In § 10

a. wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Für die Beschlussfähigkeit ist, wenn eine abweichende Zahl von zu wählenden Kirchenältesten nach § 7 Abs. 4 bis 7 LWG vorgesehen wird, auf die im Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen.“

b. wird Absatz 4 gestrichen.

10. § 15 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen.“

11. § 16 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Er weist gleichzeitig darauf hin, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von fünf Tagen rechtliche Bedenken gegen die Aufnahme der Gemeindeglieder in den Wahlvorschlag formulieren kann. Mit den Bedenken kann nur geltend gemacht werden, dass die allgemeinen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) nicht gegeben sind. Wird dies geltend gemacht, legt der Ältestenkreis die Frage zur Prüfung und Entscheidung nach § 80b dem Evangelischen Oberkirchenrat vor.“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann dabei zur Vermeidung einer Neuwahl den Beschluss nach § 7 Absätze 4, 6 oder 7 nach Anhörung des Bezirkskirchenrates und des Kirchengemeinderates aufheben.“

b. In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist, soweit eine geringere Mitgliederzahl vorgesehen wurde, auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen. § 7 Abs. 8 gilt entsprechend.“

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

LWG 2024; Seite 5

„(1) Die Zahl der Kirchenältesten jeder Pfarrgemeinde im Kirchengemeinderat beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen nach Absätzen 2 bis 7 und 9 die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten. Beschlüsse der Ältestenkreise nach § 7 Absätze 5 bis 7 bleiben dabei außer Betracht.“

b. Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kirchengemeinderat entscheidet darüber, ob für die nach Absatz 1 gewählten Mitglieder persönliche oder generelle Stellvertretungen von den Ältestenkreisen durch Wahl entsandt werden sollen.“

c. Nach Absatz 8 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Gleiches gilt auf Vorschlag der Dienstgruppe für die Mitglieder der Dienstgruppe.“

14. In § 25 Abs. 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Dem geschäftsführenden Ausschuss dürfen nur Mitglieder des Kirchengemeinderates angehören, wobei dem geschäftsführenden Ausschuss mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates angehören müssen.“

15. In § 44 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gleiches gilt für die Person im ersten stellvertretenden Vorsitzendenamt der Bezirkssynode.“

16. § 54 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Amt in der Landessynode endet durch

1. die Niederlegung des Amtes,
2. den Austritt aus der Kirche oder
3. die Entlassung.

Gewählte Mitglieder der Landessynode scheiden unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit aus, wenn sie einen ständigen Wohnsitz in einem anderen Kirchenbezirk aufnehmen. Satz 2 gilt nicht, solange die Person der Bezirkssynode nach § 37 Nr. 2 bis 8 angehört. Berufene Mitglieder der Landessynode scheiden unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit aus, wenn sie einen ständigen Wohnsitz außerhalb des Bereichs der Evangelischen Landeskirche in Baden aufnehmen. Satz 4 gilt nicht für das nach § 53 Abs. 1 berufene Mitglied der Theologischen Fakultät.

17. §§ 55 bis 57 werden aufgehoben.

18. § 58 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 wird nach den Wörtern „erstellt den“ das Wort „amtlichen“ eingefügt.

b. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Der Ältestenkreis ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlverfahrens verantwortlich. Der Ältestenkreis beachtet die Voraussetzungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit und legt bei rechtlichen Bedenken die

Angelegenheit zur Entscheidung nach § 80b dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Die durchzuführenden Maßnahmen, Bekanntmachungen und Aufforderungen erfolgen gemäß amtlichem Zeitplan in einem regulären Gottesdienst und in sonst ortsüblicher Weise. Der Evangelische Oberkirchenrat kann zu Einzelfragen des Wahlverfahrens, soweit im Gesetz keine Regelung getroffen ist, ergänzende verbindliche Festlegung treffen und diese in Hinweisen oder Merkblättern bekannt geben.

(4) Wird mit den allgemeinen Kirchenwahlen nach § 7 Abs. 7 ein Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat gebildet, der erst nach den allgemeinen Kirchenwahlen rechtlich entsteht, so bereitet ein beschließender Ausschuss, der aus Mitgliedern der Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte der beteiligten Gemeinden gebildet wird, die Wahl vor und übernimmt die diesbezüglichen Aufgaben des Ältestenkreises. Die Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte stimmen das Verfahren zur Einsetzung des Ausschusses miteinander ab; § 32a Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) In den Stadtkirchenbezirken kann das Wahlverfahren nach Anhörung der Synode nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der Fassung vom 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96) durchgeführt werden. Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung Abweichungen vorsehen.“

19. § 61 wird wie folgt gefasst:

**„§ 61
Wahlverzeichnis**

(1) Das Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder wird vom zuständigen Pfarramt aus dem Gemeindegliederverzeichnis gebildet. Es enthält ausschließlich Zuname, Vorname, Alter am Wahltag und Anschrift.

(2) Der Ältestenkreis kann auf Anregung das Wahlverzeichnis jederzeit berichtigen oder ergänzen, wenn dies vor der Durchführung der Wahl noch möglich ist.“

20. § 62 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 62
Prüfung des Wahlverzeichnisses, Auskunftsrechte**

(1) Der Ältestenkreis überprüft das Wahlverzeichnis stichprobenartig auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere mit Blick auf umgemeldete Gemeindeglieder und Personen, die aus der Kirche ausgetreten oder verstorben sind.

(2) Der Ältestenkreis prüft auf Anfrage eines Gemeindeglieds, ob dieses in das Wahlverzeichnis aufgenommen wurde. Ist dies nicht der Fall, prüft der Ältestenkreis die Wahlberechtigung und berichtigt das Wahlverzeichnis entsprechend. Soll die Aufnahme der Person in das Wahlverzeichnis wegen fehlender Wahlberechtigung nicht erfolgen, legt der Ältestenkreis die Frage zur Entscheidung dem Evangelischen Oberkirchenrat nach § 80b vor. Dies wird dem betroffenen Gemeindeglied formlos mitgeteilt.

(3) Stellt ein Gemeindeglied fest, dass eine Person nicht in das Wahlverzeichnis aufgenommen wurde, kann es beim Ältestenkreis eine Korrektur des Wahlverzeichnisses anregen. Berücksichtigt der Ältestenkreis die Anregung nicht, teilt er dies dem Gemeindeglied, das die Anregung gegeben hat, formlos mit.

(4) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person im Wahlverzeichnisses eingetragenen Daten. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen, der vom Ältestenkreis festzulegen ist, ein Recht auf Auskunft aus dem geprüften Wahlverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlverzeichnisses ergeben kann.“

21. § 63 und § 64 werden aufgehoben.

22. § 66 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 66

Wahlvorschlag

(1) Der Ältestenkreis erstellt eine Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge. Diese enthält ausschließlich Zuname, Vorname, Alter am Wahltag sowie den Beruf oder die Tätigkeit der vorgeschlagenen Gemeindeglieder.

(2) Der Ältestenkreis gibt der Gemeinde bekannt, dass an ihn formlos Hinweise auf Gemeindeglieder gegeben werden können, die als Wahlvorschlag angesprochen werden sollen. Der Ältestenkreis geht darüber hinaus selbst auf Gemeindeglieder zu. Wahlberechtigte Gemeindeglieder können selbst auf den Ältestenkreis zugehen.

(3) Vor Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste prüft der Ältestenkreis die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4).

(4) Vor Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste müssen vorliegen:

1. die schriftliche Zustimmung in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen zu werden und
2. die Unterschriften von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern.

Der Ältestenkreis kann den Wahlvorschlag ergänzen; Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

(5) Eine Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste hat zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach den Absätzen 3 und 4 vorliegen.

(6) Der Ältestenkreis gibt die vorläufige Wahlvorschlagsliste der Gemeinde bis zum im amtlichen Zeitplan vorgesehenen Zeitpunkt mit dem Hinweis bekannt, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Frist von fünf Tagen schriftlich beim Ältestenkreis gegen die Wahlvorschlagsliste Bedenken vorbringen kann. Diese können sich darauf beziehen, dass die Wählbarkeit nicht besteht oder eine Aufnahme in den Wahlvorschlag versehentlich unterblieben ist. Der die Bedenken tragende Sachverhalt ist vorzubringen und zu belegen. Der Ältestenkreis entscheidet über die Aufnahme einer Person in den Wahlvorschlag. Bei rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 und 4 legt er die Angelegenheit dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vor.

(7) Die abgeschlossene Wahlvorschlagsliste wird vom Ältestenkreis in Gottesdiensten und in anderer geeigneter Weise in der Gemeinde bekannt gemacht. Eine Personaldebatte findet nicht statt.“

23. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

Überprüfung der Entscheidungen des Ältestenkreises

Jedes Gemeindeglied kann beim Evangelischen Oberkirchenrat Bedenken gegen die rechtmäßige Aufstellung des Wahlverzeichnisses (§ 62) und des Wahlvorschlags (§ 66) vorbringen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Wege der Rechtsaufsicht tätig werden.“

24. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Nichtzustandekommen der Wahl

(1) Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen mindestens die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten beträgt. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen.

(2) Im Fall des Nichtzustandekommens der Wahl bestellt der Bezirkskirchenrat nach § 17 Bevollmächtigte. Mit der Verpflichtung der Bevollmächtigten endet die Amtszeit der bisherigen Kirchenältesten. Sobald die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl zu wählender Kirchenältester erreicht ist, soll die Wahl nachgeholt werden.“

25. §§ 69 bis 71 werden aufgehoben.

26. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Wahlversammlung

(1) Die Wahl der Kirchenältesten findet in einer öffentlichen Wahlversammlung der im Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder statt.

(2) Der Ältestenkreis lädt alle in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder in der örtlich üblichen Form zur Wahlversammlung ein. In der Einladung sollen die Aufgaben und Funktionen des Amtes der Kirchenältesten benannt, das Wahlverfahren dargestellt und die vorgeschlagenen Personen vorgestellt werden. Diese sollen während der Wahlversammlung anwesend sein. Über Form und Inhalt der Einladung und die vorlaufende Frist entscheidet der Ältestenkreis spätestens bis zu Beginn der im amtlichen Zeitplan vorgesehenen Frist.

(3) Der Ältestenkreis kann mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten beschließen, dass am gleichen Tag an mehreren Orten eigenständige Wahlversammlungen stattfinden. Er bestimmt in diesem Fall drei Gemeindeglieder, die nicht selbst kandidieren, als übergeordnete Wahlleitung. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlversammlungen werden der übergeordneten Wahlleitung mitgeteilt, die diese zusammenführt und das Ergebnis feststellt.

(4) Der Ältestenkreis kann vorsehen, dass im Anschluss an die Wahlversammlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Ort weiterhin die Stimmabgabe möglich ist und im Anschluss daran die Auszählung des Wahlergebnisses erfolgt.

(5) Die Rechtsverordnung zur Durchführung der Gemeindeversammlung gilt sinngemäß, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist.

(6) Den Vorsitz der Wahlversammlung führt die Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung. Der Vorsitz, der stellvertretende Vorsitz und die Schriftführenden bilden den Wahlvorstand. Die Person im Vorsitzendenamt kann die Wahlversammlung bitten, eine andere Person, die nicht kandidiert, mit der Aufgabe zu betrauen. Gleiches gilt, wenn die in Sätzen 1 und 2 genannten Personen nicht zur Verfügung stehen.

(7) Über die Wahlversammlung und die Durchführung der Wahl, sowie über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Person im Vorsitzendenamt der Wahlversammlung oder der Person im Stellvertretendenamt zu unterzeichnen ist.“

27. Nach § 72 wird folgender § 72a angefügt:

„§ 72a

Wahlverfahren

(1) Die Wahl erfolgt geheim. Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten, die an der Wahlversammlung teilnehmen, unmittelbar vor Beginn oder während der Wahlversammlung ausgehändigt. Die Aushändigung ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Stimmzettel enthält ausschließlich Zuname und Vorname der in die Wahlvorschlagsliste eingetragenen Personen in alphabetischer Reihenfolge.

(3) Das Gemeindeglied kreuzt die Namen der Vorgeschlagenen, die es wählen will, an. Es darf so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig. Stimmzettel, aus denen sich der Wahlwille nicht zweifelhaft erkennen lässt, sind ebenso ungültig.

(4) Die abgegebenen Stimmzettel werden durch den Wahlvorstand öffentlich ausgezählt. Dieser kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Auszählung bestimmen.

(5) Gewählt ist, wer unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an, so rückt das nicht gewählte Gemeindeglied in den Ältestenkreis nach, dass bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat.“

28. § 73 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 73

Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)

(1) Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied kann seine Stimme durch Briefwahl abgeben. Hierüber sind die Gemeindeglieder bis zu dem im amtlichen Zeitplan vorgesehenen Zeitpunkt zu informieren. Dem Gemeindeglied werden auf formlosen Antrag folgende Wahlunterlagen übergeben oder übersandt:

1. die Wahlvorschlagsliste,
2. ein Stimmzettel (§ 72a Abs. 2),
3. ein fensterloser Wahlbriefumschlag, der die Anschrift des zuständigen Pfarramts, den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ und das Siegel der Pfarrgemeinde trägt und

4. ein Hinweis auf die Verpflichtung zur persönlichen Stimmabgabe sowie auf den spätesten Zeitpunkt des Eingangs des Wahlbriefumschlages.

Die Beantragung und Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

(2) Mit der Beantragung der schriftlichen Stimmabgabe erklärt das Gemeindeglied, dass es die Briefwahlunterlagen nicht an Dritte weitergeben und die Stimmabgabe persönlich vornehmen wird; Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass das Gemeindeglied den Stimmzettel persönlich ausfüllt (§ 72a Abs. 3), diesen in den zugehörigen Wahlumschlag einlegt und diesen verschließt. Der Wahlbrief ist so rechtzeitig an das zuständige Pfarramt abzusenden oder zu übergeben, dass er spätestens am letzten Werktag vor der Wahlversammlung dem Pfarramt zugegangen ist. Der Wahlbrief kann auch noch in der Wahlversammlung abgegeben werden.

(4) Ein Gemeindeglied, das den Stimmzettel nicht lesen kann oder das wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel selbst auszufüllen, kann eine Person zur Hilfe nehmen.

(5) Während des Wahlgangs in der Wahlversammlung öffnet der Wahlausschuss öffentlich die eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt die Stimmzettel. Diese fließen in die Auszählung ein.

(6) Verspätet eingehende Wahlbriefe oder Wahlbriefe ohne Stimmzettel oder mit mehreren Stimmzetteln sind ungültig. Gleiches gilt, wenn Stimmzettel nicht im ausgegebenen Wahlbriefumschlag übersandt werden. Sie werden mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Zugangs zu den Wahlunterlagen genommen und zählen bei der Berechnung der Wahlbeteiligung mit.“

29. §§ 74 bis 75 werden aufgehoben.

30. § 76 wird wie folgt gefasst:

**„§ 76
Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Das Ergebnis der Wahl ist in dem auf die Wahl folgenden regulären Gottesdienst durch Benennung der Gewählten bekannt zu geben. Daneben sollen für die Bekanntgabe auch der Internetauftritt und andere geeignete Formen genutzt werden. Bei allen Bekanntmachungen ist auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung hinzuweisen. Während der Einspruchsfrist liegt das Wahlergebnis mit der Stimmenanzahl der Kandidierenden zur Einsichtnahme aus.

(2) Das Ergebnis der Wahl (Absatz 1 Satz 1) kann im Anschluss an die Auszählung in der Wahlversammlung bekannt gegeben werden. Gleiches gilt nach Abschluss der Auszählung, wenn nach § 72 Abs. 4 eine verlängerte Möglichkeit der Stimmabgabe vorgesehen ist. Werden mehrere eigenständige Wahlversammlungen durchgeführt (§ 72 Abs. 3), erfolgt eine Bekanntgabe nur des Gesamtergebnisses; eine Bekanntgabe der Teilergebnisse in der jeweiligen Wahlversammlung erfolgt nicht.“

31. § 77 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 in Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Gemeindevahlausschuss“ durch das Wort „Ältestenkreis“ ersetzt.

b. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen. Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist nach § 16 zu verfahren.“

32. § 78 wird aufgehoben.

33. § 80 wird wie folgt gefasst:

**„§ 80
Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat**

(1) Nach der Wahl übersendet der Ältestenkreis die vom Evangelischen Oberkirchenrat angeforderten statistischen Zahlen. Näheres hierzu wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt und in Hinweisen bekannt gemacht.

(2) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens aufzubewahren. Danach sind alle Unterlagen datenschutzkonform zu vernichten. Dies betrifft nicht die Protokolle des Ältestenkreises und die Wahlniederschrift.“

34. In § 80a wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. für die Wahlen, Nachwahlen, Zuwahlen und Berufungen in den Ältestenkreis und den Kirchengemeinderat, soweit sich rechtliche Bedenken hinsichtlich der Wählbarkeit oder Wahlberechtigung ergeben, dem Evangelischen Oberkirchenrat nach § 80b,“

35. § 80b wird wie folgt gefasst:

**„§ 80b
Prüfung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei den Wahlen in den Ältestenkreis
und Kirchengemeinderat**

(1) Bestehen rechtliche Bedenken hinsichtlich der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit einer Person bei der Wahl zum Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat, legt der Ältestenkreis die Frage dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vor.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat hört vor einer Entscheidung das von der Entscheidung betroffene Gemeindeglied an. Die Anhörung kann schriftlich erfolgen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit durch Bescheid. Wird die Entscheidung auf § 3a Abs. 3 gestützt, ist dies gesondert auszusprechen. Auf die Rechtsfolgen nach § 80f ist dabei hinzuweisen.

(4) Gegen den Bescheid nach Absatz 3 kann Beschwerde nach Art. 112 GO eingelegt werden, worauf im Bescheid hinzuweisen ist. Die Entscheidung des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung ist endgültig (§ 15 g Verwaltungsgerichtsgesetz). § 80g bleibt unberührt.“

36. § 80c wird aufgehoben.

LWG 2024; Seite 12

37. In § 82 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Änderungen des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024 gelten, soweit sie die Wahl, Konstituierung und Zusammensetzung der Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte, Bezirkssynoden, Bezirkskirchenräte und der Landessynode betreffen, erstmals für die allgemeinen Kirchenwahlen 2025.“

Artikel 2 Änderung des Erprobungsgesetzes über Kooperationsräume

Das Kirchliche Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen (Erprobungsgesetz Kooperationsräume – ErpG-KoR) vom 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 43, S. 104) wird wie folgt geändert:

In § 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass die Amtszeit der Ältestenkreise, der Stadtsynode und des Stadtkirchenrates im Rahmen der allgemeinen Kirchenwahlen 2025 um ein Jahr hinausgeschoben und die folgende Amtszeit um ein Jahr verkürzt wird; Näheres regelt die Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

LWG-Änderungsgesetz 2024; Begründung; Seite 1

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024 und zur Änderung des Erprobungsgesetzes Kooperationsräume

Der vorliegende Gesetzentwurf umfasst die Neugestaltung des Leitungs- und Wahlgesetzes für die allgemeinen Kirchenwahlen 2025.

I. Allgemeines

1.

Ziel ist dabei, die Kirchenwahlen deutlich zu vereinfachen und den Aufwand zu reduzieren.

Im Vorfeld wurden die Ausschüsse der Landessynode mit einem Diskussionspapier zu der Thematik im Herbst 2023 gehört. Ein erster Regelungsentwurf wurde zur Tagung im Frühjahr 2024 vorgelegt und in den Ausschüssen diskutiert. Der Gesetzentwurf nimmt die Rückmeldungen auf, die sich insgesamt ergeben haben.

Die bei den letzten Kirchenwahlen eingeführte allgemeine Briefwahl wird durch die Wahl in einer gesondert einzuberufenden Gemeindegliederversammlung (mit der Möglichkeit einer Briefwahl auf Antrag) ersetzt. Dabei wird die Möglichkeit geschaffen, eine Stimmabgabe vor Ort nach Ende dieser Gemeindegliederversammlung vorzusehen (§ 72 Abs. 4). Bei dieser Gestaltung ähnelt das Wahlverfahren der früher vorgesehenen Urnenwahl.

Ziel der Neuregelung ist es, mit dem geringst denkbaren Aufwand die Mandatierung der Mitglieder der Ältestenkreise durch die Gemeindeglieder abzubauen. Mit den Änderungen wird auf den Umstand reagiert, dass es bei der letzten Kirchenwahl trotz eines erheblichen Organisationsaufwandes, der für die allgemeine Briefwahl erforderlich wurde, nicht gelungen ist, die Wahlbeteiligung zu erhöhen. In 84% der Gemeinden waren alle Personen des Wahlvorschlages gewählt, da der Wahlvorschlag nicht mehr Personen auswies, als zu wählen waren. In 3% der Gemeinden konnte eine Wahl nicht durchgeführt werden. Die Wahlbeteiligung lag insgesamt bei 18,7%.

Auch angesichts des derzeit erheblichen Einsatzes, der in den Bezirken und Gemeinden im Rahmen des Strategieprozesses 2032 gefordert ist, sollen die kommenden Kirchenwahlen daher möglichst aufwandsreduziert durchgeführt werden.

Zu den näheren Gründen und Überlegungen wird auf ein Diskussionspapier verwiesen, das in den Ausschüssen der Landessynode im Herbst 2023 beraten wurde und das als Anlage zur Begründung des Gesetzentwurfes der ersten Lesung (Frühjahr 2024) der Landessynode vorlag.

2.

Insgesamt geht es um eine Vereinfachung der Regelungen und Verringerung des mit dem Wahlverfahren verbundenen Aufwands. Dabei wurde der Regelungskanon insgesamt sehr gestrafft. Soweit es Festlegungen braucht, um für die Personen, die vor Ort das Wahlverfahren führen, eine Orientierung zu haben, können diese in verbindlichen Hinweisen und Merkblättern des Evangelischen Oberkirchenrates gegeben werden (§ 58 Abs. 3).

3.

Der Gemeindegliederausschuss, die Bezirkswahlausschüsse und die Obpersonen für die Kirchenwahl entfallen. Die Funktion der praktischen Organisation des Wahlverfahrens liegt damit beim Ältestenkreis (§ 58 Abs. 3). In mehreren Regelungszusammenhängen wird verdeutlicht, dass die Aufgabe der Aufstellung von Wahlverzeichnis und Wahlvorschlag dabei keine inhaltlich-politische Aufgabe ist, sondern lediglich eine praktisch-organisatorische:

LWG-Änderungsgesetz 2024; Begründung; Seite 2

- Das Wahlverzeichnis muss alle Gemeindeglieder, die wahlberechtigt sind, erfassen (§ 61).
- Liegen Anhaltspunkte für eine fehlende Wahlberechtigung vor, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat (§ 62 Abs. 2, § 80b).
- Über Veröffentlichung und Hinweise aus der Gemeinde ergeben sich Korrekturmöglichkeiten (§ 62 Abs. 2 bis 4, § 61 Abs. 2).
- Die Aufnahme in den Wahlvorschlag hat folgende Voraussetzungen
 - a. Zustimmung und Unterschrift von zehn Gemeindegliedern (§ 66 Abs. 4) und
 - b. Wahlberechtigung und Wählbarkeit (§ 66 Abs. 3)oder
 - a. Zustimmung und Anfrage seitens des Ältestenkreises (§ 66 Abs. 4) und
 - b. Wahlberechtigung und Wählbarkeit (§ 66 Abs. 3)

Der Ältestenkreis hat damit keine Befugnis, inhaltlich über die Personen, die in den Wahlvorschlag aufzunehmen sind, eine Entscheidung zu treffen. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, hat die Aufnahme in den Wahlvorschlag zu erfolgen.

- Mit der Bekanntgabe einer vorläufigen Wahlvorschlagsliste ergeben sich Korrekturmöglichkeiten (§ 66 Abs. 6).
- Die wichtigen Voraussetzungen der Wählbarkeit und Wahlberechtigungen werden nicht geändert. Für Personen, für die aufgrund ihres Verhaltens die Übernahme eines Ältestenamtes nicht angemessen erscheint, regelt § 3a Abs. 3 den Verlust der Wahlberechtigung. Dies gilt beispielsweise, wenn die Person kirchenfeindlich tätig ist oder diskriminierende, die Menschenwürde verletzende Äußerungen tätigt. Da diese Voraussetzungen nach § 3a Abs. 3 „offenkundig“ vorliegen müssen, besteht eine Verpflichtung, vor Ort in dieser Richtung nachzuforschen, nicht. Die Umstände, aus denen sich ggf. eine mangelnde Wahlberechtigung ergibt, müssen sich also vor Ort „aufdrängen“. In diesem Fall liegt die finale Entscheidung jedoch nicht beim Ältestenkreis. Dieser ist vielmehr verpflichtet, die Angelegenheit an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterzuleiten (vgl. § 62 Abs. 2, § 66 Abs. 6, § 80b), der über die Frage entscheidet (§ 80b Abs. 3). An die Entscheidung schließt sich eine Rechtsschutzmöglichkeit an (§ 80b Abs. 4). Diese Regelungsweise wird gegenüber der Kirchenwahlen 2019 nicht geändert, mit der Ausnahme, dass nun nicht mehr der Gemeindevwahlausschuss entscheidet und die Angelegenheit über einen Einspruch dem Evangelischen Oberkirchenrat zugeleitet wird, sondern der Ältestenkreis, wenn sich rechtliche Bedenken ergeben, die Angelegenheit sogleich dem Evangelischen Oberkirchenrat zuleitet.

Das Anliegen, Personen, die das Ältestenamt in missbräuchlicher Weise wahrnehmen könnten, von einer Kandidatur auszuschließen, lässt sich über eine Ausdehnung der rechtlichen Vorschriften nicht verwirklichen. Die Tatbestände sind gesetzlich klar benannt und eine bloße nicht auf konkrete Tatsachen gestützte Befürchtung, dass eine Person das Amts ggf. nicht als Dienst an der Gemeinde begreift und nicht bereit ist, dieses Amt im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche auszuüben (vgl. § 3a Abs. 3 Nr. 1) trägt keinen Ausschluss von der Möglichkeit, für dieses Amt zu kandidieren. Wenn vor Ort hinsichtlich einzelner Personen Bedenken bestehen, müssen sich andere Menschen finden, die bereit sind, das Amt zu übernehmen und die Wahlentscheidung muss erweisen, ob diese Menschen vordringlich das Vertrauen der Gemeindeglieder besitzen.

Sollten sich bei der Amtsausübung im Nachlauf Umstände herausstellen, die zeigen, dass die Person nicht die Voraussetzungen für das Ältestenamt erfüllt, so wäre mit der Entlassung der

LWG-Änderungsgesetz 2024; Begründung; Seite 3

Person (§ 6a) zu reagieren. Diese Entscheidung obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat (§ 6a Abs. 3) und sie erfolgt - ohne Ermessen, ob man mit dem Fall umgeht oder nicht - von Amts wegen (§ 6a Abs. 2 Satz 1).

Im Fazit ist festzustellen, dass der Ältestenkreis, der die Wahl vorbereitet, hinsichtlich der Beurteilung der „Eignung“ der kandidierenden Personen keinen eigenständigen Entscheidungsspielraum hat. Daher muss der Umstand, dass Personen, die ggf. auch selbst wieder zur Wahl stehen, dass Wahlverfahren organisatorisch vorbereiten, auch nicht kritisch gesehen werden.

- Um dennoch mit einem etwaigen missbräuchlichen Vorgehen eines Ältestenkreises transparent umgehen zu können, verweist die Neuregelung in § 67 auf die Möglichkeit der Gemeindeglieder, den Evangelischen Oberkirchenrat, der insoweit als Rechtsaufsicht tätig wird, einzuschalten. Ob und wie der Evangelische Oberkirchenrat mit der Sachlage umgeht, steht im Ermessen des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 2 Abs. 8 AufwG). Der Evangelische Oberkirchenrat könnte aber, wenn sich beispielsweise ein Ältestenkreis ohne Grund weigert, eine Person in den Wahlvorschlag aufzunehmen, den Ältestenkreis anweisen, die Person aufzunehmen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 AufwG) oder auch die Entscheidung über die Aufstellung des Wahlvorschlags an andere Organe übertragen oder selbst an sich ziehen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 AufwG). Insofern ist eine Willkür- und Missbrauchskontrolle hinreichend gegeben.

4.

Nachdem sich mit der begrenzten Einführung der Wählbarkeit Minderjähriger Personen (passives Wahlrecht) für die gemeindlichen Gremien keine Probleme ergeben haben, wird das passive Wahlrecht nun ab dem 16. Lebensjahr generell für die gemeindliche Ebene eingeführt (siehe § 4 Abs. 1 und § 4a).

II. Im Einzelnen zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

1. Zu Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht ist redaktionell nachzuführen.

2. Zu § 3 Absatz 4

(1)

Die aus dem christlichen Menschenbild erwachsende Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren (vgl. Präambel der Gewaltschutzrichtlinie - GewSchR) ist eine kirchliche Leitungsaufgabe.

Adressiert von den Rechtsverpflichtungen zu Prävention und Intervention sind die kirchlichen Rechtsträger (vgl. z.B. § 8 Satz 3 GewSchR) und dabei deren Leitungsorgane.

Bereits diese Betrachtung führt zu der Schlussfolgerung, dass gerade die kirchlichen Leitungspersonen hinsichtlich dieser Thematik außerhalb jeden Verdachts stehen müssen und dass - auch um diese Leitungsaufgaben gut wahrnehmen zu können - auch die entsprechenden Schulungen für die kirchlichen Leitungspersonen unentbehrlich sind.

§ 3 Abs. 4 führt daher die Verpflichtung für die in § 1 Nr. 1 genannten ehrenamtlich wahrgenommenen Leitungsämtler (Ältestenamt, Bezirkssynode, Bezirkskirchenrat, Landessynode) flächendeckend ein, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und an den entsprechenden Schulungen (Alle-Achtung-Schulung) teilzunehmen.

LWG-Änderungsgesetz 2024; Begründung; Seite 4

Sollten diese Verpflichtungen bereits erfüllt sein, etwa weil die Person bereits als in der Jugendarbeit tätig ist, bedarf es keiner erneuten Vorlage oder Schulung. Weiteres zu den Rhythmen von Vorlage des Führungszeugnisses und Schulungsmaßnahmen wäre in der Gewalt-schutzrichtlinie zu regeln.

(2)

Die Regelung folgt dem Vorbild der evangelischen Landeskirche in der Pfalz. Diese hat die Regelungen, die in der badischen Landeskirche in der Gewaltschutzrichtlinie enthalten sind, in ein Kirchengesetz gefasst (Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 23.11.2019 (Abl. 2019, S. 141). Das Erfordernis, ein polizeiliches erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, findet sich in § 5 des Gewaltschutzgesetzes-Pfalz und erstreckt sich auch auf Personen, die ehrenamtlich tätig werden (§ 5 Abs. 3 Gewaltschutzgesetz-Pfalz).

Dass die Begründung einer solchen Verpflichtung rechtlich zulässig ist, ist bereits kirchengerechtlich entschieden (Urteil des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche der Pfalz vom 17.02.2022, Az. XIII 102/09 - 169 - 172).

Hier hatten sich Kirchenmitglieder dagegen gewandt, dass die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses auch für das Kirchenältestenamtsamt gefordert wird. Dabei wurde insbesondere vorgetragen, dass die Verpflichtung staatlicherseits auf die Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen beschränkt sei. Die Regelung in § 5 des Gewaltschutzgesetzes-Pfalz sei daher unverhältnismäßig und verstoße gegen die Unschuldsvermutung. Dem ist das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Pfalz nicht gefolgt. Es hat die gesetzliche Regelung zur Vorlage des Führungszeugnisses für wirksam und verhältnismäßig eingeordnet. Insbesondere dürfe der kirchliche Gesetzgeber auch neue Maßnahmen ergreifen, um den in Obhut der Kirche befindlichen Menschen umfassenden Schutz und Achtsamkeit entgegenzubringen. Ob und inwieweit Kirchenälteste im Normalfall Berührungspunkte zu der schutzbedürftigen Personengruppe der Kinder und Jugendlichen habe, sei dabei nicht entscheidend. Es genüge die bestehende Möglichkeit, jederzeit mit dem gesamten Kompetenzspektrum des Ältestenamts und damit auch mit diesen Aufgaben betraut zu werden. Zudem tragen die Ältesten innerhalb der kirchlichen Leitungsebene die Verantwortung dafür, auch den Kinder- und Jugendschutz sicherzustellen und jegliche Formen sexualisierter Gewalt in den Kirchengemeinden zu verhindern. Der Eingriff in die Mandatsrechte wiege demgegenüber nicht so schwer, dass die Regelung als nicht verhältnismäßig anzusehen wäre.

(3)

Die Einführung dieser Verpflichtung mag für manche Menschen, die bereits über viele Jahre ehrenamtlich anstandslos die ehrenamtlichen Leitungsaufgaben wahrgenommen haben, befremdlich wirken. Hierbei sollte aber bedacht sein, dass es inzwischen für die in der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern tätigen ehrenamtlichen Personen - oft sind dies Jugendliche und junge Erwachsene - eine absolute Selbstverständlichkeit darstellt, ein Führungszeugnis vorzulegen und die entsprechenden Schulungen zu absolvieren. Gerade in diesem Personenkreis besteht ein hohes Bewusstsein dafür, dass die Schulungsmaßnahmen keine „Pflichtveranstaltungen“ sind, die in irgendeiner Weise absolviert werden müssten, sondern dass es um Angebote geht, die einen geschwisterlichen Umgang mit den Menschen, die der Kirche anvertraut sind oder sich der Kirche anvertrauen, an einem konkreten Punkt ins Bewusstsein rückt. Von Teilnehmenden an den Schulungsmaßnahmen wird die damit verbundene Reflektion des eigenen Handelns und die Einfühlung in die gesamte Thematik auch persönlich als sehr gewinnbringend erlebt. Gerade für die in der Jugendarbeit tätigen Personen ist es ein wichtiges Signal, wenn die kirchlichen Leitungspersonen „mit gutem Beispiel vorangehen“.

LWG-Änderungsgesetz 2024; Begründung; Seite 5

(4)

Die Verpflichtung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, muss innerhalb von drei Monaten nach Amtsantritt erfolgen. Die Kosten werden von der jeweiligen Körperschaft (bei Kirchenältesten von der Kirchengemeinde) getragen. Im Hinblick darauf, dass ein Führungszeugnis auch Eintragungen beinhalten könnte, die für die kirchliche und gemeindliche Arbeit keine Relevanz besitzen, wird vorgesehen, dass die Vorlage des Führungszeugnisses gegenüber dem zuständigen Dekanat erfolgt. Dort wäre die Einsicht zu nehmen, listenmäßig festzuhalten, dass das Führungszeugnis eingesehen wurde und keine relevanten Eintragungen enthält und sodann das Führungszeugnis zu vernichten. Sowohl die gewählten Personen als auch die Dekanate erhalten im Zusammenhang mit den Kirchenwahlen die entsprechenden Hinweise.

(5)

Die Verpflichtung hinsichtlich der Schulungsmaßnahmen soll innerhalb des ersten Amtsjahres erfüllt werden. Die Regelung ist als „soll-Regelung“ formuliert, da praktisch der Schulungsbedarf mit den Schulungskapazitäten abgeglichen werden muss. Es kommt daher durchaus in Betracht, dass kapazitätsbedingt die Schulung erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden könnte.

(6)

Die rechtliche Verpflichtung in § 3 Abs. 4 wird durch einen gesonderten Entlassungstatbestand in § 6a Nr. 5 (neu) abgesichert. Erfüllt die Person die genannten Verpflichtungen nicht, so wäre eine Entlassung aus dem Leitungsamt zu veranlassen. Dies steht dabei ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass die Person die Verpflichtung trotz Mahnung nicht erfüllt. Sollten beispielsweise Schulungskapazitäten tatsächlich nicht zur Verfügung stehen, kann man die Teilnahme an einer Schulung auch nicht „anmahnen“. Soweit allerdings eine Person die Verpflichtungen praktisch erfüllen kann, dies aber persönlich versäumt, muss eine Entlassung in Betracht gezogen werden. Die Frage, mit welchem Nachdruck und wie oft die Person zu mahnen ist, ist im konkreten Fall zwischen dem Dekanat und dem Evangelischen Oberkirchenrat im Einzelfall zu klären.

3. Zu § 4 Abs. 1

Die geänderte Rechtslage im kommunalen Wahlrecht in Baden-Württemberg, nach der sich nun auch 16-Jährige zur Wahl zum Gemeinderat aufstellen lassen können, führte zur Überlegung, auch im kirchlichen Wahlrecht Jugendlichen ab 16 Jahren auf der **gemeindlichen** Ebene (Ältestenkreis, Kirchengemeinderat) das passive Wahlrecht nun ohne Begrenzung zuzubilligen. Zu den gemeindlichen Gremien gehören auch Ausschüsse und Ortsältestenräte.

Der bisherige § 4a Abs. 4 wird jedoch nicht geändert (nunmehr Absatz 2), so dass die minderjährigen Personen auch künftig von den jeweiligen Vorsitzenden- und/oder Stellvertreterämtern ausgeschlossen bleiben.

Die Änderung will die Einbindung junger Menschen in die kirchengemeindlichen Entscheidungsträger und deren Repräsentation in kirchlichen Gremien verbessern.

Bereits bei den letzten Kirchenwahlen waren vereinzelt minderjährige Personen Mitglied in den Ältestenkreisen, ohne dass sich negative Erfahrungen ergeben oder Probleme gezeigt hätten.

Unterschiedliche Studien (z.B. Faas/Leininger [2020], Wählen mit 16? – Ein empirischer Beitrag zur Debatte um die Absenkung des Wahlalters) zeigen, dass es den 16- und 17-Jährigen weder an Informationen noch an Wissen oder an Reife für die Ausübung des Wahlrechts fehlt.

LWG-Änderungsgesetz 2024; Begründung; Seite 6

Diese Umstände sprechen dafür, diesen Jugendlichen auch die Möglichkeit einer Repräsentation in den kirchlichen Organen zu geben.

4. Zu § 4a

In § 4a entfallen die bisherigen Absätze 2 und 3, die nur die zahlenmäßig begrenzte Mitgliedschaft von minderjährigen Personen vorsah (vgl. Begründung zu § 4).

Absatz 1 formuliert die (kirchliche) umfassende Handlungsfähigkeit der minderjährigen Person für die Wahl und die Ausübung des Amtes. Die Erforderlichkeit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten, die sich mit der Religionsmündigkeit, die ab dem 14. Lebensjahr besteht (§ 5 Gesetz über die religiöse Kinderziehung) nicht in Einklang bringen lässt, ist entfallen. Hinweise auf Belange des Jugendschutzes oder der Schulpflicht sind, da entsprechende Regelungen aufgrund staatlichen Rechts gelten und diese auch für die hier gegebene Sachlage keine speziellen Regelungen beinhalten, gleichfalls nicht erforderlich. Auch ohne entsprechenden Hinweis ist klar, dass bei der Mitgliedschaft einer Person, für die die Schulpflicht besteht, Sitzungstermine nicht mit den schulischen Terminen kollidieren dürfen. Für die Mitgliedschaft von berufstätigen Personen besteht im Prinzip die vergleichbare Ausgangslage. Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung aus Absatz 4.

5. Zu § 6a

In § 6a wird die Nichterfüllung der Verpflichtungen aus § 3 Abs. 4 (Vorlage polizeiliches erweitertes Führungszeugnis, Schulung nach Gewaltschutzrichtlinie) als Tatbestand für die Entlassung aus dem kirchlichen Leitungsamt aufgenommen. Zur Begründung siehe Begründung zu § 3 Abs. 4.

6. Zu § 7 Absätze 4 bis 7

Zum weggefallenen bisherigen Absatz 4

Mit dem bisherigen Absatz 4 wurde bei den letzten Kirchenwahlen die Möglichkeit eingeführt, die Zahl der Ältesten zu erhöhen, ohne dass hierfür ein besonderer Anlass bestehen musste. Die Erfahrungen zeigten, dass die Regelung zu praktischen Problemen führte. Manche Ältestenkreise konnten die Zahl der Personen nicht erreichen und standen aufgrund nach oben gesetzter Soll-Zahl ständig an der Grenze der Beschlussfähigkeit. Insofern hat sich diese Möglichkeit nicht bewährt und soll daher nun entfallen.

Zum weggefallenen bisherigen Absatz 6

Ähnlich bot der bisherige Absatz 6 die Möglichkeit „aus besonderen Gründen“ von der Sollzahl des § 7 Abs. 2 LWG abzuweichen. Mit der Neufassung der Absätze 4 bis 6 wird diese Sachlage konkreter benannt und in den Kontext der laufenden Strukturveränderungen gestellt (siehe Absätze 5 bis 7 neu). Andere besondere Gründe, eine abweichende Zahl festzulegen, sind nicht ersichtlich. Eine zu große Vielfalt in den Gestaltungsmöglichkeiten erschwert die Handhabung der Kirchenwahlen und der Gremienarbeit insgesamt und soll daher nicht mehr vorgesehen werden.

Zum weggefallenen bisherigen Absatz 7

Diese Regelung, die bei sehr kleinen Kirchengemeinden eine Verkleinerung des Gremiums (und dies nur für eine Amtszeit) vorsah und die bei den letzten allgemeinen Kirchenwahlen eingeführt wurde, soll gleichfalls wieder aufgegeben werden. Es wurde nur sehr begrenzt davon Gebrauch gemacht. Wenn absehbar ist, dass die Soll-Zahl an Personen für die Übernahme gemeindlicher Leitungsverantwortung nicht erreicht werden kann, muss dies bei dem nun laufenden Strategieprozess ein Anlass sein, über die Gemeindestruktur der Gemeinde im

LWG-Änderungsgesetz 2024; Begründung; Seite 7

Kontext des Kooperationsraums grundlegend nachzudenken. Daher passt diese Regelung nicht mehr zum jetzt laufenden Strategieprozess.

Zum Wegfall der Anzeigepflicht

Die bisher vorgesehen Anzeigepflicht der Beschlüsse zur abweichenden Zusammensetzung der Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte an den Evangelischen Oberkirchenrat entfällt ersatzlos. Es ist hinreichend, dass die Bezirkskirchenräte die Veränderungen in den Blick nehmen.

Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 5 für Stadtkirchenbezirke.

Absätze 5 und 6

Die neugefassten Vorschriften in den Absätzen 5 und 6 nehmen bereits vollzogene oder geplante Vereinigungen von Kirchen- oder Pfarrgemeinden in den Blick. Nach einer vollzogenen Vereinigung besteht häufig das Bedürfnis, die Soll-Zahl abweichend festzulegen um das bisherige Verhältnis der Anzahl der Vertreter*innen der früheren Gemeinden im neuen Gremium noch für eine Amtszeit abbilden zu können. Mit der Regelung in Absatz 6 kann in dieser Situation die Zahl der Gremienmitglieder für die nächste Wahlperiode nach unten oder oben verändert werden.

Ähnliches gilt für die Situation einer geplanten Vereinigung von Kirchen- oder Pfarrgemeinden in der Zeit nach den bevorstehenden allgemeinen Kirchenwahlen. Hier besteht im Rahmen von Vereinigungen die Übung, für die laufende Wahlperiode die bestehenden Gremien zusammenzufassen. Mit der Regelung in Absatz 5 kann im Vorfeld der Wahl dafür Sorge getragen werden, dass nach der Vereinigung ein Gremium entsteht, das in seiner zahlenmäßigen Besetzung nicht zu groß ausfällt.

Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 5 und 6 ist jeweils der Bezirkskirchenrat einzubinden, damit keine missbräuchlichen Entscheidungen getroffen werden.

Zum neuen Absatz 7

Diese Vorschrift regelt die Situation, dass zeitlich die Kirchenwahlen mit der Vereinigung zusammenreffen, was für die nun kommenden Kirchenwahlen der Fall ist, wenn die Vereinigung zum 01.01.2026 erfolgt.

Hier wird die Möglichkeit eröffnet, bereits im Jahr 2025 das Leitungsorgan zu wählen, welches erst nach dem 01.01.2026 rechtlich besteht und die Arbeit aufnehmen kann. Dabei kann auch in diesem Fall das neue Leitungsorgan mit abweichender Sollzahl gebildet werden.

Da ein Ältestenkreis, der die Wahl für diese (rechtlich noch nicht bestehende Körperschaft) organisieren könnte, nicht besteht, sieht § 58 Abs. 7 in diesem Fall die Bildung eines Ausschusses vor.

Absatz 8

Absatz 8 verhindert, dass Ältestenkreise aus lediglich einer gewählten Person (zuzüglich der hauptberuflichen Person) gebildet werden können. In Fall einer Bildung eines „Zweigremiums“ wäre Einstimmigkeit erforderlich, was nicht praktikabel ist. Zudem wäre das Überwiegen des Ehrenamtes nicht abgeblendet.

7. Zu § 8 Absatz 3

In Absatz 3 erfolgt im Hinblick auf die Aufhebung des § 70 LWG (siehe unten) eine redaktionelle Anpassung.

8. Zu § 9 Abs. 2 Satz 2

Die Regelung ist entbehrlich und kann entfallen.

9. Zu § 10 Absätze 3 und 4

Nach Absatz 3 ist auf die im Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wenn eine abweichende Zahl der zu wählenden Kirchenältesten vorgesehen wurde. Ein differenzierende Regelung danach, ob die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten sich erhöht oder vermindert ist dabei nicht erforderlich, weshalb Absatz 4 entfallen kann.

10. Zu § 15

Hierbei handelt es sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Änderung von § 7.

11. Zu § 16 Abs. 4

Hierbei handelt es sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Änderung von § 7.

Diese Anpassung geht über eine Verweiskorrektur hinaus. Das bisherige Einspruchsverfahren gegen Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses ist entfallen. An seiner Stelle steht die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates nach § 80b, wenn hinsichtlich der Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit rechtliche Bedenken bestehen (vgl. hierzu oben Allgemeine Begründung Ziffer 3).

Um den Gemeindegliedern eine Möglichkeit zu geben, dafür Sorge zu tragen, dass rechtlichen Bedenken nachgegangen wird, werden Möglichkeiten vorgesehen, dass Gemeindeglieder diese Bedenken vorbringen können. Die hier getroffene Regelung betrifft das Nachwahlverfahren. Entsprechende Regelungen finden sich bezüglich der Aufstellung des Wahlverzeichnisses (siehe § 62 Abs. 2 bis 4) oder des Wahlvorschlages (siehe § 66 Abs 5).

12. Zu § 17 Absätze 1 und 3

Hierbei handelt es sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Änderung von § 7. Die in Satz 2 genannte Möglichkeit, den getroffenen Beschluss aufzuheben, hat nur Bedeutung in Fällen, in denen nach § 7 Abs. 4, 6 oder 7 dem Organ eine höhere Mitgliederzahl zugeordnet wurde, sich aber dann herausstellt, dass die entsprechende Anzahl von Personen für die Aufgabe nicht zur Verfügung stehen.

13. Zu § 21

Absatz 1

Die Möglichkeit nach § 7 Absätze 4 bis 7 eine andere Zusammensetzung des Ältestenkreises durch Beschluss festzulegen, besteht, da die Regelungen ausdrücklich sowohl die Ältestenkreise als auch die Kirchengemeinderäte benennen sowohl für den Ältestenkreis als Leitungsorgan einer Pfarrgemeinde, als auch für den Kirchengemeinderat als Leitungsorgan der Kirchengemeinde. Sie gelten auch bei der geteilten Kirchengemeinde (die aus mehreren Pfarrgemeinden besteht), bei der theoretisch denkbar ist, dass die Zusammensetzung der Ältestenkreise verändert wird, die des Kirchengemeinderates aber unverändert bleibt (und umgekehrt).

Die bisherige Regelung in Absatz 1 hat verschiedene Varianten der Veränderung der Zahl der zu wählenden Personen einzeln benannt. Nunmehr wird nur der Grundsatz festgehalten, dass die Zahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates die Hälfte der gewählten Ältesten (Sollzahl) beträgt, was auch gilt, wenn diese Sollzahl verändert wurde.

Der Hinweis, dass § 7 Absätze 5 bis 7 unberührt bleibt, bedeutet rechtlich, dass Beschlüsse nach § 7 Absätzen 5 bis 7 der Regelung in Satz 1 rechtlich vorgehen. (Absatz 4 ist nicht genannt, da dieser Stadtkirchenbezirke betrifft, in denen keine Kirchengemeinderäte bestehen).

Absatz 8

In Absatz 8 Satz 1 werden Fehlverweise auf bereits aufgehobene Absätze korrigiert.

In Absatz 8 Satz 2 wird die bereits bestehende Möglichkeit angesprochen, dass auf Vorschlag der Dienstgruppe vorgesehen werden kann, dass nicht alle Mitglieder, die an sich von Amts wegen im Kirchengemeinderat oder Ältestenkreis angehören, diesem Organ angehören müssen (siehe § 10 Abs. 5 sowie den Verweis in § 20 Absatz 1 Satz 3 auf diese Regelung). Bisher sieht Absatz 8 nur eine Stellvertretungsmöglichkeiten für gewählte Gremienmitglieder vor. Satz 2 erstreckt dies nun auch für die Mitglieder der Dienstgruppe, soweit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, dass nicht alle Mitglieder von Amts wegen dem Gremium angehören (ansonsten besteht für eine Vertretungsregelung keine Notwendigkeit).

14. Zu § 25

§ 25 Absatz 3 betrifft die Bildung des geschäftsführenden Ausschusses des Kirchengemeinderates. Die bisherige Vorschrift beinhaltet in Satz 3 eine komplizierte und schwer nachvollziehbare Verweisung auf die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates nach § 19 Abs. 1 LWG oder § 21 Abs. 1 LWG. Der Sache nach geht es darum, dass die Hälfte der gewählten Kirchengemeinderatsmitglieder dem geschäftsführenden Ausschuss angehören müssen.

Der bisher schwer lesbare Verweis berücksichtigt dabei nicht die Sachlage, dass die Zahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates nach § 7 Abs. 5 bis 7 durch Beschluss abweichend festgelegt wird.

Daher wird Satz 3 durch die einfachere Formulierung, nach welcher dem geschäftsführenden Ausschuss die Hälfte der gewählten Mitglieder angehören müssen, ersetzt. Damit wird nicht mehr auf die „Sollzahl“ nach § 7 abgestellt, sondern auf die Zahl der tatsächlich vorhandenen Kirchengemeinderatsmitglieder, was die Arbeitsfähigkeit des geschäftsführenden Ausschusses auch dann erhält, wenn aus dem Kirchengemeinderat einzelne Personen ausscheiden und eine Nachbesetzung (noch) nicht erfolgt ist.

15. Zu § 44

Die Person im Vorsitz der Bezirkssynode ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 Mitglied des Bezirkskirchenrates von Amts wegen. Sollte diese Funktion vakant sein oder die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode längere Zeit verhindert sein, ist eine Verzahnung zwischen Bezirkskirchenrat und Bezirkssynode nur noch dann gewährleistet, wenn die Bezirkssynode Personen in der Stellvertretung der Leitung der Bezirkssynode in den Bezirkskirchenrat gewählt hat. Um hier eine gute Verzahnung der bezirklichen Leitungsorgane auch dann sicherzustellen, wenn dies nicht erfolgt ist, wird die beratende Mitwirkung der Person im ersten stellvertretenden Vorsitzendenamt der Bezirkssynode nunmehr vorgesehen. Die Begründung einer Mitgliedschaft der Person im Bezirkskirchenrat erscheint im Hinblick auf das austarierte Verhältnis der gewählten Mitglieder zu den Mitgliedern von Amts wegen und des Verhältnisses von Ehren- zu Hauptamt nicht als sinnvoll.

16. Zu § 54

Die Mitglieder der Landessynode sind in vielfältiger Weise kirchenbezirklich eingebunden. Sie gehören nach § 37 Satz 1 Nr. 1 der Bezirkssynode als stimmberechtigte Mitglieder an. Die vom Kirchenbezirk gewählten Mitglieder der Landessynode gehören zudem dem Bezirkskirchenrat als stimmberechtigte Mitglieder an (§ 44 Abs. 1 Nr. 1); die berufenen Landessynodalen können an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates beratend teilnehmen (§ 44 Abs. 3 LWG).

Nach der bisherigen Regelung in § 54 LWG besteht die Mitgliedschaft in der Landessynode fort, wenn gewählte Synodale zwar den Wohnsitz wechseln, jedoch weiterhin Mitglied einer Gemeinde des bisherigen Kirchenbezirks bleiben (was durch eine Umgemeindung möglich ist). Für berufene Mitglieder der Landessynode fehlt bislang eine Regelung.

Mit der Neuregelung, die diese Frage ergänzend zur Regelung in Satz 1 aufgreift, soll sichergestellt werden, dass die Verzahnung zwischen dem Mitglied der Landessynode und den kirchenbezirklichen Leitungsorganen sichergestellt wird. Dabei geht die Regelung davon aus, dass dies nicht mehr der Fall ist, wenn ein Wohnsitz außerhalb des bisherigen Kirchenbezirks, bei den berufenen Mitgliedern außerhalb des Gebiets der Landeskirche aufgenommen wird. Es wird damit nicht mehr auf die Gemeinde- oder Landeskirchenmitgliedschaft abgestellt, sondern auf den Wohnsitz.

Ausnahmen von dieser Grundregelung sind für die in § 37 Satz 1 Nr. 2 bis 8 genannten Personen geboten, so lange diese Funktion besteht (dies regelt Satz 3). Weiterhin ist das Mitglied der Theologischen Fakultät, das nach § 53 Abs. 1 berufen wird, von der Regelung nicht betroffen (dies regelt Satz 5).

17. Zur Aufhebung von §§ 55 - 57

Auf die Bildung von Gemeinde- und Bezirkswahlausschüssen wird verzichtet (siehe Vorbemerkung). Die Hauptfunktion dieser Gremien lag - neben dem Bemühen, geeignete Kandidierende zu gewinnen - in der Prüfung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit der betreffenden Personen. Da die Entscheidungen in diesem Zusammenhang aber - auch nach bisherigem Recht - im Endergebnis beim Evangelischen Oberkirchenrat lagen, liegt ein zwingender Bedarf für die Einsetzung dieser Ausschüsse nicht vor (auch wenn praktisch gesehen, etliche Gemeindevahlausschüsse bei den letzten Kirchenwahlen eine sehr gute Arbeit in der Gewinnung von Kandidierenden geleistet haben).

18. Zu § 58

Absatz 2

Insgesamt werden die Regelungen zum Wahlverfahren deutlich reduziert. Dies gibt für die praktische Gestaltung vor Ort Handlungsspielräume. Andererseits entfällt damit die Orientierungsfunktion, die mit einer Rechtsetzung auch verbunden ist.

Ein Ausgleich wird dadurch erfolgen, dass für die praktischen Fragen der Durchführung des Wahlverfahrens seitens des Evangelischen Oberkirchenrates verbindliche Vorgaben gemacht werden (siehe dazu auch noch Begründung zu Absatz 3).

Absatz 2 unterstreicht durch die Einfügung des Wortes „amtlichen“, dass der vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebene Zeitplan verbindlich ist.

Absatz 3

Der neu eingeführte Absatz 3 legt die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Hände des Ältestenkreises. Der Ältestenkreis kann diese Aufgabe, was keiner

besonderen Erwähnung bedarf, nach §§ 32a f auf einen Ausschuss übertragen. Dies ist, auch wenn die Gemeindevahlausschüsse entfallen, nicht untersagt. Der Ausschuss müsste, da konkrete Entscheidungen für das Wahlverfahren getroffen werden, ein beschließender Ausschuss sein, der allerdings auch mit weiteren Gemeindegliedern (im Rahmen von §§ 32a f) besetzt sein kann. Lassen sich entsprechende Personen vor Ort für diese Aufgabe gewinnen, würde im praktischen Vollzug ein - wenn auch vom Ältestenkreis abgeleiteter und in der Leitungsverantwortung des Ältestenkreises stehender - „Wahlvorbereitungsausschuss“ sich des Wahlverfahrens annehmen. In diesem Fall wäre dem Ältestenkreis zu raten, alle Entscheidungen und Aufgaben für die Wahlvorbereitung diesem Ausschuss zu übertragen, was die Entscheidung zur Vorlage von Fällen mit Bedenken hinsichtlich der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit an den Evangelischen Oberkirchenrat einschließt.

In Absatz 3 wird genau diese Verantwortung, die Angelegenheit bei rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit einer Person dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen (vgl. hierzu auch die Begründung zu § 16 Absatz 4 sowie die Regelungen in § 62 Abs. 2 bis 4 und § 66 Abs. 5) nochmals gesondert benannt. Vgl. hierzu auch die Begründung zu § 66 Abs. 5.

Soweit sich in der Vorbereitung und Durchführung des Wahlverfahrens Zweifelsfragen hinsichtlich der Organisation ergeben sollten, gibt Satz 3 dem Evangelischen Oberkirchenrat die Befugnis, ergänzende Festlegungen zu treffen und diese in geeigneter Form bekannt zu machen. Dies ermöglicht in schlanker Weise schnell auf aktuell sich ergebende Erfordernisse zu reagieren. Möglich ist dies jedoch nur, soweit die gesetzliche Regelung zu der betreffenden Frage schweigt, also eine Regelungslücke besteht.

Absatz 4

Nach Absatz 3 bereitet der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat der bestehenden Körperschaft die Wahl des Gremiums der nächsten Amtszeit vor.

Sollte die in § 7 Abs. 7 genannte Möglichkeit eintreten, ist dies aus praktischen Gründen nicht möglich. § 7 Abs. 7 eröffnet die Möglichkeit, bei einer auf den 1.1.2026 in Kraft tretenden Vereinigung von Gemeinden, bereits im Dezember 2025 das Organ zu wählen, dass dann nach dem 1.1.2026 die Leitungsverantwortung übernehmen wird. Dieses Organ ist noch nicht gebildet und kann folglich seine eigene Wahl nicht vorbereiten. Für diesen Fall sieht Absatz 4 vor, dass die Ältestenkreise bzw. Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden einen Ausschuss bilden, der die Aufgabe der Wahlvorbereitung (insb. Erstellung von Wahlverzeichnis und Wahlvorschlag) übernimmt.

Absatz 4 nennt dabei weder eine Mitgliederzahl, noch wird das Erfordernis aufgestellt, dass alle Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte in dem Ausschuss vertreten sein müssen. Auch wird das Verfahren zur Einsetzung des Ausschusses nicht näher geregelt.

Da die konkreten Situationen vor Ort eng seitens der Rechtsabteilung des Evangelischen Oberkirchenrates im Hinblick auf die Vereinigung der Gemeinden beraten werden (gleiches gilt bei Stadtkirchenbezirken) können die vor Ort zu treffenden Entscheidungen auch ohne generelle Regelung solide rechtlich aufgesetzt werden.

Da auf § 32a Abs. 4 und 5 verwiesen wird, können auch (allerdings nicht in der Mehrzahl) Personen vertreten sein, die nicht Mitglied eines Ältestenkreises oder Kirchengemeinderates sind. Auf die „Durchgriffsmöglichkeit“ in § 32b wird bewusst nicht verwiesen. Es ist für die Ältestenkreise/Kirchengemeinderäte in diesem Fall nicht möglich, in die Entscheidung und Handlungen dieses Wahlvorbereitungsausschusses einzugreifen.

Absatz 5

Mit dem neuen Absatz 5 soll ermöglicht werden, das Wahlverfahren in den Stadtkirchenbezirken in der bisher geübten Weise durchzuführen. Dies betrifft insb. den Stadtkirchenbezirk Freiburg, der schon im Rahmen der bisherigen Bestimmungen eine Urwahl der Ortsältestenräte durchführt. Diese Regelung ist nicht als Übergangsregelung konzipiert, da - wenn sich das Wahlverfahren dauerhaft etabliert - die Ausnahmeregelung für die Stadtkirchenbezirke gleichfalls dauerhaft gelten soll.

Es ist derzeit noch nicht absehbar, ob in den Stadtkirchenbezirken hinsichtlich des Wahlverfahrens Abweichungen im Hinblick auf den Strategieprozess 2032 erforderlich werden. § 7 des Erprobungsgesetzes über die Kooperationsräume gibt einen sehr weiten Gestaltungsspielraum für die Erprobung, die sich in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates abbilden wird. Satz 2 stellt für das Wahlverfahren klar, dass in einer für einen betreffenden Stadtkirchenbezirk zu konzipierenden Rechtsverordnung hinsichtlich des Wahlverfahrens auch Abweichungen vorgesehen werden können.

Dass für die Stadtkirchenbezirke eine derart weitreichende Öffnungsklausel besteht, begründet sich daraus, dass in den Stadtkirchenbezirken durch die zentrale evangelische Kirchenverwaltung andere Ressourcen für eine zentral administrierte Kirchenwahl zur Verfügung stehen, als dies bei einem Dekanat in anderen Kirchenbezirken der Fall ist. Weiterhin stehen die Veränderungen aufgrund der Erprobungen im Strategieprozess 2032 in einer Verzahnung zu den Kirchenwahlen, so dass sich abzeichnet, dass abweichende Regelungen in einzelnen Stadtkirchenbezirken sinnvoll oder sogar erforderlich sein werden. Wie diese aussehen werden, steht derzeit in der Diskussion und kann noch nicht abschließend beurteilt werden.

19. Zu § 61

Die Vorschrift wird insgesamt neu gefasst. Neben der Änderung der Überschrift von „Wählerverzeichnis“ in das ausgewogenere „Wahlverzeichnis“ regelt **Absatz 1** die Erstellung des Verzeichnisses der wahlberechtigten Gemeindeglieder. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden dabei nur die zwingend notwendigen Daten vorgehalten.

Absatz 2 legt die Aufstellung und Aktualisierung des Wahlzeichnisses in die Hand des Ältestenkreises. Der Ältestenkreis kann auf Anregungen das Wahlverzeichnis jederzeit ergänzen oder berichtigen, solange das aus praktischen Gründen noch vor der Wahl möglich ist. Damit wird dem Ältestenkreis die Befugnis gegeben, ohne Einhaltung von Ausschlussfristen oder Abkündigungszeitpunkten erkannte Fehler zu korrigieren. Da die Ableitung des Wahlzeichnisses aus den Gemeindegliederdaten erfolgt, ist durchaus denkbar, dass dabei auch Fehler auftreten können, die erst verspätet auffallen. Eine Korrektur kommt dabei nur in Betracht, wenn der Ältestenkreis sich hinreichend darüber versichern kann, dass das Wahlverzeichnis einen Fehler enthält und wenn die Wahlhandlung der betroffenen Person selbst noch ermöglicht werden kann. Insofern sind damit Korrekturen bis sehr kurz vor dem Wahltag denkbar, aber aus praktischen Gründen am Wahltag selbst eher ausgeschlossen.

20. Zu § 62

Die Überschrift wurde redaktionell angepasst.

Absatz 1

Nach Absatz 1 erfolgt die Prüfung des Wahlzeichnisses künftig nur noch stichprobenweise oder bei entsprechenden Anhaltspunkten. Dies entspricht auch der in der Realität gegebenen bisherigen Verfahrensweise in den früheren Gemeindevwahlausschüssen.

Absatz 2

Absatz 2 gibt dem Ältestenkreis die Aufgabe und Befugnis, das Wahlverzeichnis bei etwaigen Fehlern nachzuführen. Da die Entscheidung über die Wahlberechtigung nunmehr vom Evangelischen Oberkirchenrat getroffen wird, legt der Ältestenkreis etwa bestehende Fälle von rechtlichen Bedenken dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vor. Die betroffene Person wird darüber informiert, dass ihre Aufnahme in das Wahlverzeichnis nicht erfolgt. Die Information kann zwar formlos erfolgen (beispielsweise durch E-Mail), ist aber zwingend. Mit dieser Information kann die betreffende Person beispielsweise eine aufsichtliche Prüfung des Handelns des Ältestenkreises nach § 67 veranlassen. Damit sind auch Fälle handhabbar, in denen eine Ältestenkreis eine Person nicht in das Wahlverzeichnis aufnimmt, die Weitergabe der Angelegenheit an den Evangelischen Oberkirchenrat aber nicht erfolgt.

Absatz 3

Absatz 3 greift die bisherige Regelung aus § 63 Abs. 4 auf. Hier geht es um dritte Personen, denen ein Fehler im Wahlverzeichnis auffällt. Es soll weiterhin die Möglichkeit geben, formlos die Berichtigung des Wahlzeichnisses beim Ältestenkreis anzuregen.

Absatz 4

In Absatz 4 wird festgelegt, dass nach Erstellung des Wahlzeichnisses (geprüftes Wahlverzeichnis) innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Recht auf Auskunft besteht, soweit Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit glaubhaft gemacht werden. Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 63 Abs. 2 LWG.

21. Zur Aufhebung von § 63 und § 64

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit und Wahlberechtigung sind vom Ältestenkreis von Amts wegen zu prüfen und, wenn sich rechtliche Bedenken ergeben, dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen (§ 58 Abs. 3). Zweifel können sich auch daraus ergeben, dass eine Person Einsicht genommen und Fehler festgestellt hat (s. § 62 Abs. 2 und 3). Ein formales mehrstufiges Verfahren zur Prüfung des Wahlzeichnisses, wie dies bisher vorgesehen war, führte nach den praktischen Erfahrungen zu keiner fühlbaren Sicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses, so dass diese Regelungen nun aufgegeben werden.

22. Zu § 66

Zum Verständnis der Regelung und der Rolle des Ältestenkreises bei der Aufstellung des Wahlvorschlages ist ein Blick in Absatz 5 hilfreich. Hier ist festgelegt, dass die Aufnahme in den Wahlvorschlag erfolgen muss, wenn die nötigen in Absätzen 3 und 4 geregelten Voraussetzungen vorliegen. Der Ältestenkreis hat also hinsichtlich des Wahlvorschlages keine eigene Entscheidungsbefugnis. Er kann den Wahlvorschlag nur insoweit beeinflussen, als bestimmte Personen auf die Bereitschaft zu kandidieren angesprochen werden und andere Personen nicht. Jedes Gemeindeglied kann aber auch ohne vom Ältestenkreis angesprochen zu werden durch die Vorlage von zehn Unterschriften (Absatz 4 Nr. 2) bewirken, in den Wahlvorschlag aufgenommen zu werden.

Die Rolle des Ältestenkreises ähnelt damit der Rolle einer „Urkundsperson“, die geordnet die eingehenden Bereitschaften zur Kandidatur feststellt und in den Wahlvorschlag übernimmt. Im Hinblick hierauf ist es verantwortlich, auf die Bildung eines „neutralen“ Gemeindevwahlausschusses zu verzichten und dem Ältestenkreise diese organisatorische Aufgabe anzuvertrauen.

Absatz 1

Absatz 1 regelt den Inhalt des Wahlvorschlages und die Formalien der Wahlvorschlagsliste.

Absatz 2

Durch die Regelung in Absatz 2 soll möglichst vielen Gemeindemitgliedern die Möglichkeit der Partizipation gegeben werden.

Absatz 3

Absatz 3 dient der Entbürokratisierung, in dem auf die Erklärung der Kandidierenden verzichtet wird, im Falle der Wahl bereit zu sein, die Verpflichtung auf das Ältestenamtsamt zu unterzeichnen, wie es noch in der alten Fassung des § 66 Abs. 3 LWG vorgesehen wurde. Die Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit ist in die Verantwortung des Ältestenkreises gelegt; die abschließende Entscheidung liegt beim Evangelischen Oberkirchenrat.

Absatz 3 ist gleichwohl eine der wesentlichen Voraussetzungen dafür, in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen zu werden.

Absatz 4

Absatz 4 enthält zusammengefasst die weiteren Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste.

Es werden dabei zwei Fallgestaltungen unterschieden. Spricht der Ältestenkreis selbst Personen an, die dem Ältestenkreis geeignet erscheinen, brauchen diese Personen nicht die in Nummer 2 vorgesehenen zehn Unterschriften vorzulegen; dies ergibt sich aus Satz 2.

Kommt der Impuls aus der Gemeinde, so braucht es zehn Unterschriften, um auf den Wahlvorschlag aufgenommen zu werden.

In jedem Fall bedarf es aber der Zustimmungserklärung der Person.

Absatz 5

Siehe hierzu die Begründung in der Einführung zu § 66.

Absatz 6

Absatz 6 sieht vor, dass die vorläufige Wahlvorschlagsliste bekannt gemacht wird. Dies eröffnet den Gemeindegliedern die Möglichkeit, auf eine (auch versehentlich) unterbliebene Aufnahme in den Wahlvorschlag zu reagieren oder rechtliche Bedenken gegen die Aufnahme einer Person in den Wahlvorschlag geltend zu machen.

Wird geltend gemacht, dass die Aufnahme in den Wahlvorschlag unterblieben ist, kann der Ältestenkreis durch Aufnahme der Person in den Wahlvorschlag abhelfen.

Geht es darum, dass eine Person nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen werden (bzw. aus diesem wieder gestrichen werden soll), so sieht Satz 5 vor, dass dies dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen ist. Satz 5 nimmt dabei zwei unterschiedliche Fallgestaltungen in den Blick, da insoweit auf Absätze 3 und 4 verwiesen wird.

Bei einer Entscheidung über die Wählbarkeit oder Wahlberechtigung ist das Verfahren nach § 80b zu führen (vgl. § 80b).

Geht es darum, dass formell die zehn Unterschriften nicht vorliegen (oder hierüber ein Streit besteht), wird der Evangelische Oberkirchenrat als Rechtsaufsicht angesprochen. Der Evangelische Oberkirchenrat beurteilt die Fragestellung abschließend. Ein Rechtsbehelf der Person, die nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen wurde, ist nach § 80b Abs. 4 nur für den Fall der Verneinung der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit vorgesehen. In diesem Fall kann die betroffene Person lediglich versuchen, über ein Wahlanfechtungsverfahren (§ 77) die Wahl insgesamt für ungültig zu erklären.

Absatz 7

Die Vorschrift regelt die Bekanntmachung der abgeschlossenen Wahlvorschlagsliste. Obwohl eine Präsenzwahl vorgesehen ist, ist ab diesem Zeitpunkt eine Ergänzung der Wahlvorschlagsliste - schon im Hinblick auf die Briefwahl auf Antrag - aus praktischen Gründen nicht mehr möglich.

23. Zu § 67

Aufhebung des bisherigen § 67

Die Vorschrift behandelt die Prüfung der Wahlvorschläge durch den Gemeindevwahlausschuss, der in der neuen Fassung der Vorschriften über die Wahl nicht mehr vorgesehen ist. Daher entfällt die Vorschrift.

Neuregelung von § 67

Hier darf zur Vermeidung von Wiederholungen auf die allgemeine Begründung am Anfang der Begründung, dort Ziffer 3, sowie auf die Begründung zu § 16 Abs. 4 und § 66 verwiesen werden.

24. Zu § 68

Die Neuregelung vereinfacht sprachlich die bisherigen Regelungen und fasst diese in zwei Absätzen zusammen.

Wie bereits in der alten Fassung vorgesehen (dort Absatz 2) kann die Wahl nur stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der nach § 7 LWG zu wählenden Kirchenältesten vorgeschlagen wird (Absatz 1). Andernfalls bestellt der Bezirkskirchenrat Bevollmächtigte, die an die Stelle der bisherigen Kirchenältesten treten (Absatz 2). Auf diese Weise bleibt die Gemeinde ausreichend handlungsfähig, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die erforderliche Anzahl zu wählender Ältester vorhanden ist. Dann kann die Wahl nachgeholt werden, ohne dass dieses - wie es bisher vorgesehen war - vom Evangelischen Oberkirchenrat zuvor angeordnet werden müsste.

25. Zu Aufhebung von §§ 69 bis 71

Bei den aufgehobenen Vorschriften handelt es sich um weitere Regelungen zum Gemeindevwahlausschuss, der im Rahmen der Überarbeitung des Wahlrechts entfällt.

26. Zu § 72

In § 72 wird das neue Wahlverfahren in der Wahlversammlung geregelt.

Die Ausgestaltung der Wahlversammlung ist eine Schlüsselaufgabe des Ältestenkreises. Es gibt keine Bedenken dagegen, sich über die Begleitumstände einer solchen Wahlversammlung vor Ort intensiv Gedanken zu machen und diese auch mit ausreichendem Zeitvorauslauf der Gemeinde zu kommunizieren.

Möchte man den Aufwand sehr schlank halten, was beispielsweise in sehr kleinen überschaubaren ländlichen Gemeinden, in denen die Gemeindeglieder sich untereinander sehr gut kennen, sinnvoll sein kann, genügen die allgemein üblichen Informationen über die allgemeinen Kanäle. Dies kann allerdings dazu führen, dass die Beteiligung in der Gemeindevahlversammlung nicht über die ortsübliche Beteiligung an Gemeindeversammlungen hinausreicht.

Möchte man eine sehr breite Partizipation der Gemeinde erreichen, spricht nichts dagegen, jedes einzelne Gemeindeglied schriftlich mit hinreichendem Zeitvorlauf anzuschreiben und auf die Möglichkeit eines Briefwahlantrages hinzuweisen.

Ein Mittelweg kann darin liegen, keine besonderen Hinweise zu geben, aber die Gemeindevahlversammlung mit einem Gemeindefest zu verbinden, so dass in einem festgelegten Zeitraum während des Gemeindefestes die Gemeindeglieder die Stimmabgabe durchführen können.

Das Gesetz gibt für die genauere Gestaltung nur die Detailregelungen, die unbedingt zwingend erscheinen. Dabei geht es einerseits darum, Möglichkeiten zu eröffnen und aufzuzeigen. Andererseits darum, durch Regelungen zu einer geordneten Veröffentlichung des Wahlergebnisses zu verhindern, dass das Wahlgeheimnis tangiert werden könnte (siehe hierzu § 76 Abs. 2 Satz 3).

Absatz 1

Absatz 1 hält den Grundsatz der öffentlichen Wahlversammlung fest.

Absatz 2

Form und Frist der Einladung sind in die Verantwortung des Ältestenkreises gestellt. Da der Tag der Wahl und das Stattfinden der Gemeindevahlversammlungen in einer Informationskampagne landeskirchenweit bekannt gemacht werden, bedarf es keiner weiterer Regelung zur Einladung, sondern diese kann der ortsüblichen Form folgen.

Vorgesehen ist, dass die Gemeinde informiert wird über Aufgaben und Funktionen des Amtes der Kirchenältesten, das Wahlverfahren. Weiter ist vorgesehen, dass die kandidierenden Personen vorgestellt werden.

Die Regelung ist nicht dahin zu verstehen, dass all diese Informationen in **einer** (einzigen) Einladung zusammenkommen müssen. Dem Ältestenkreis steht es frei, die Gemeinde in mehreren Zügen (beispielsweise über regelmäßige Artikel im Gemeindebrief) zu informieren und auch im Vorlauf im Gemeindebrief, auf der Homepage oder in sonst ortsüblicher Weise die kandidierenden vorzustellen. Da die Vorschrift als soll-Vorschrift abgefasst ist und Satz 4 Gestaltungsräume eröffnet, kommt es lediglich darauf an, dass den Gemeindegliedern die genannten Informationen in ortsüblicher Weise zur Verfügung gestellt werden. Eine Bündelung aller Informationen und Verbindung mit der Vorstellung der Kandidierenden und der Einladung hat allerdings praktische Vorteile.

Absatz 3

Absatz 3 gibt die Möglichkeit, dass am gleichen Tag an mehreren Orten einer Gemeinde Wahlversammlungen stattfinden können. Auf diese Weise haben größere Gemeinden mehr Flexibilität und geringere Fahrtwege zu den Wahlversammlungen. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlversammlungen sind dann auf die im Gesetz genannte Weise zusammenzuführen.

Diese Variante wird vor allem bei Kirchengemeinde Relevanz haben, die vereinigt sind, gemeinsam einen Kirchengemeinderat wählen, aber in der kirchlichen Arbeit funktional auf mehrere Orte oder Ortsteile bezogen sind (und hier ggf. Ortsteams nach § 32d eingerichtet haben).

Beachtet werden muss, dass die Teilergebnisse der einzelnen Ortsteile nicht im jeweiligen Ortsteil bekannt gegeben werden können (was im Hinblick auf die Briefwahl, die zentral eingehet, ohnehin keinen Erkenntniswert hätte), vgl. § 76 Abs. 2 Satz 2.

Absatz 4

Absatz 4 gibt die Möglichkeit einer erweiterten zeitlichen Stimmabgabe.

Im Bild der Gemeindevahlversammlung wird die Wahlversammlung eröffnet, die Stimmzettel werden ausgegeben, ausgefüllt, eingesammelt, ausgezählt und die Wahlversammlung wird geschlossen. Danach ist eine weitere Stimmabgabe nicht mehr möglich.

Nach Absatz 4 kann der Ältestenkreis beschließen, dass auch nach Schluss der Gemeindevahlversammlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die Stimmabgabe noch möglich ist. In diesem Fall kann allerdings in der Wahlversammlung selbst das Wahlergebnis nicht bekannt gegeben werden (vgl. § 76 Abs. 2), bzw. es ist damit zu rechnen, dass die Gemeinde, der gegenüber die Bekanntgabe nach Abschluss der Auszählung erfolgen soll, nicht mehr vor Ort anwesend ist. Auch ergibt sich die Möglichkeit der Gratulation für anwesende Kandidierende nicht.

Es sollte vor Ort bedacht werden, dass mit dieser Möglichkeit der Aufwand verbunden ist, dass Mitglieder des Ältestenkreises vor Ort anwesend bleiben müssen, um die Stimmzettel auszugeben und einzusammeln. Der Effekt der Einsparung von Aufwand wird damit begrenzt. Zudem läuft die Möglichkeit der Briefwahl für die Personen, die sich den konkreten Wahltermin nicht einrichten können, zu einem weiten Teil leer.

Letztlich ist dies aber vor Ort zu entscheiden.

Absatz 5

Absatz 5 verweist, soweit sich Fragen hinsichtlich der Sitzungsordnung ergeben, auf die Regelungen zur Gemeindeversammlung.

Absatz 6

Absatz 6 regelt die Leitung der Wahlversammlung und gibt dabei eine hohe Flexibilität. Im Grundsatz ist vorgesehen, dass die Leitung der Gemeindeversammlung (vorsitzende Person, stellvertretende vorsitzende Person und Schriftführung) die Wahlversammlung leiten.

In vielen Gemeinden wird der Vorsitz der Gemeindeversammlung jedoch nicht so zur Verfügung stehen oder Personen, die in sehr guter Weise die Gemeindeversammlungen leiten, möchten eine Wahlversammlung nicht leiten oder sehen sich als hierfür nicht die geeignete Person an. Satz 2 gibt der Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung die Möglichkeit, andere Personen mit dieser Aufgabe zu betrauen. Da es sich letztlich um eine Geschäftsordnungsfrage handelt, wäre zu Beginn der Wahlversammlung eine knappe Abstimmung (die offen erfolgen kann) über die Einsetzung einer solchen Wahlleitung erforderlich.

Angebracht wäre es, die entsprechenden Personen vorher anzusprechen, damit diese sich auf die Aufgabe vorbereiten können.

LWG-Änderungsgesetz 2024; Begründung; Seite 18

Als Wahlleitung eingesetzt werden können auch Mitglieder des Ältestenkreises (wenn diese nicht mehr kandidieren) oder Pfarrer*innen oder Diakon*innen oder andere geeignete - etwa rechtskundige - Gemeindeglieder.

Absatz 7

Absatz 7 regelt das Protokoll der Wahlversammlung. Hier werden im Rahmen einer Handreichung auch Mustertexte herausgegeben.

27. Zu § 72a

§ 72a regelt die Wahlhandlung.

Absatz 1

Absatz 1 hält den Grundsatz der geheimen Wahl fest. Eine offene Abstimmung oder eine Akklamation ist daher, auch wenn dies vor Ort gewünscht wird, nicht zulässig. Die Wahl erfolgt, wie dies bei Wahlen üblich ist, die Ausreichung, Ausfüllung und Abgabe der Stimmzettel.

Regelungen über Wahlurnen oder Wahlkabinen trifft das Gesetz nicht; was hier für richtig und angemessen erachtet wird, kann vor Ort entschieden werden.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Stimmzettel. Diese sollten in der einfachst möglichen Weise im Vorfeld der Versammlung vorbereitet werden. Da im Hinblick auf die Briefwahl nach Abschluss der Wahlvorschlagsliste Ergänzungen nicht möglich sind, ist der Aufwand hierfür überschaubar. Empfehlenswert wäre, eine hinreichende Anzahl an Stimmzetteln oder eine Kopiermöglichkeit vor Ort zur Verfügung zu stellen.

Absatz 3

Absatz 3 regelt wie bisher - allerdings regelungstechnisch vereinfacht - die Ausfüllung der Stimmzettel.

Absatz 4

Absatz 4 regelt die Auszählung. Dieser erfolgt öffentlich, was aber nicht so zu verstehen ist, dass die Stimmzettel von jedem Gemeindeglied eingesehen werden dürfen oder die Gemeindeglieder den auszählenden Personen „über die Schulter schauen“. Es muss lediglich die Möglichkeit gegeben werden, den Auszählungsvorgang an sich wahrzunehmen.

Zu beachten ist, dass in diesem Rahmen etwaige Briefwahlumschläge zu öffnen sind und die Stimmzettel den Stimmzetteln beizufügen sind (§ 73 Abs. 5).

Absatz 5

Absatz 5 regelt die Frage, welche Personen gewählt sind, und greift die bisher geltende Regelung (§ 75 Abs. 2) auf.

28. Zu § 73

Die neugefasste Vorschrift vereinfacht das Briefwahlverfahren, das auf Antrag möglich ist.

LWG-Änderungsgesetz 2024; Begründung; Seite 19

Absatz 1

Absatz 1 regelt die erforderlichen Unterlagen, die nur noch aus der Wahlvorschlagsliste, einem Stimmzettel und einem Wahlbriefumschlag bestehen. Bereits mit der Beantragung der schriftlichen Stimmabgabe erklärt das Gemeindeglied, dass es die Briefwahlunterlagen nicht an Dritte weitergeben und die Stimmabgabe persönlich vornehmen wird. Eine weitere explizite Erklärung ist im Wahlverfahren nicht notwendig (Absatz 2). Dadurch entfällt auch die Notwendigkeit, zwei Briefumschläge (einen für den Stimmzettel, einen für die Rücksendung von Stimmzettelumschlag und Erklärung) vorzuhalten. Die Stimmabgabe wird zugleich wesentlich vereinfacht. Weiterhin ist mit der Rücksendung die Stimmabgabe anonym, so dass es (wenn dies auch so nicht vorgesehen ist) unschädlich wäre, wenn die Umschläge bereits im Pfarramt geöffnet und die Stimmzettel gesammelt werden. Eine Erfassung, welche Personen tatsächlich dann schriftlich ihre Stimme abgegeben haben erfolgt nicht und ist auch nicht erforderlich. Allerdings ist eine weitere Stimmabgabe, wenn die Briefwahlunterlagen einmal ausgegeben sind, nicht mehr denkbar. Gehen die Unterlagen verloren, bestünde bei einer erneuten Ausgabe keine Gewähr, dass keine doppelte Stimmabgabe erfolgt. Unter dem Gesichtspunkt des Aufwands sind diese Aspekte vertretbar.

Absatz 2

Absatz 2 erhält eine gesetzliche Erklärungsfiktion, auf die die Personen, die Briefwahl beantragen, hinzuweisen wären. Gegenüber diesem Hinweis bringt eine unterzeichnete Erklärung (die viel Zusatzaufwand mit sich bringt, s.o.), den Stimmzettel persönlich ausgefüllt zu haben, keinen zusätzlichen Missbrauchsschutz, zumal anzunehmen ist, dass Personen, die nicht ordnungsgemäß mit der Stimmabgabe umgehen auch die Erklärung nicht ordnungsgemäß abgeben würden.

Absatz 3

Absatz 3 regelt die notwendigen Details zur Stimmabgabe.

Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung aus § 74a Abs. 1 zur Hinzuziehung von Hilfspersonen.

Absatz 5

Absatz 5 regelt den Umgang mit den Wahlbriefen im Kontext der Wahlversammlung. Wichtig ist, dass die Stimmen zusammengeführt werden und kein gesondertes Stimmergebnis der Briefwahl ausgegeben wird. Dies wird im staatlichen Bereich anders gehandhabt, würde aber bei der geringen Zahl der ggf. abgegebenen Briefwahlstimmen kirchlich das Wahlgeheimnis tangieren.

Absatz 6

Absatz regelt die Ungültigkeit der Stimmabgabe im Briefwahlverfahren.

29. Zur Aufhebung von §§ 74 bis 75

Die aufgehobenen Vorschriften enthalten Regelungen, die bereits in vereinfachter Form in den Neufassungen der Vorschriften der §§ 73, 72a LWG enthalten sind.

30. Zu § 76

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Grundregelung besteht darin, dass das Wahlergebnis der Gemeinde in dem auf die Wahl folgenden regulären Gottesdienst erfolgt.

Dieser Zeitpunkt ist der Zeitpunkt, an den die Einspruchsfrist für die Wahlanfechtung nach § 77 anknüpft, worauf nach Satz 3 auch hinzuweisen ist.

Neben dieser formellen Bekanntgabe kann das Wahlergebnis auch in anderer Weise nach der vor Ort zu treffenden Entscheidung bekannt gegeben werden.

Satz 1 sieht vor, dass das Wahlergebnis lediglich durch die Benennung der gewählten Personen bekannt gegeben wird. Eine Nennung der Stimmenanzahl erfolgt dabei nicht. Hinter dieser Regelung steht folgende Erwägung: Wenn in einer Gemeinde die Zahl der Kandidierenden der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht und alle Kandidierenden das Vertrauen der Gemeinde haben, wäre nachvollziehbar, dass zahlreiche Gemeindeglieder an der Wahlversammlung nicht teilnehmen, obwohl sie mit der Besetzung des Gremiums durchaus einverstanden sind. Es muss also davon ausgegangen werden, dass bei der Durchführung der Wahlversammlung (anders als bei einer allgemeinen Briefwahl) die reine Stimmenanzahl wenig Auskunft darüber gibt, in welchem Umfang die gewählten Personen vom Vertrauen der Gemeinde getragen sind. Insofern kann die Bekanntgabe der Stimmenanzahl im Einzelfall ein missverständliches Signal setzen.

Dabei ist die Stimmenanzahl kein geheimhaltungsbedürftiges Datum. Satz 4 sieht vor, dass bei der Auflegung des Wahlergebnisses zur Einsichtnahme auch die Stimmenzahl anzugeben ist.

Absatz 2

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, das Wahlergebnis direkt in der Wahlversammlung bekannt zu geben. Auch hier ist die Stimmenanzahl nicht mitzuteilen.

Bei einer verlängerten Stimmabgabe kann das Ergebnis - naturgemäß - erst nach Abschluss der Stimmabgabe und Auszählung bekannt gegeben werden. Ob dies sinnvoll ist, ist vor Ort zu entscheiden.

Satz 3 weist darauf hin, dass bei getrennt geführten mehreren Wahlversammlungen keine Teilergebnisse bekannt gegeben werden dürfen. Solche „Teilergebnisse“ könnten nur die Stimmenzahlen sein (ob die Person gewählt ist, ergibt sich aus dem Gesamtergebnis), wobei Stimmenzahlen nur im Rahmen der Auslegung bekannt gegeben werden sollen (siehe Absatz 1).

Wenn bei mehreren Wahlversammlungen, die am gleichen Tag geführt werden, das Wahlergebnis vor Ort bekannt gegeben werden soll, würde dies voraussetzen, dass die Wahlversammlungen zeitgleich stattfinden und die übergeordnete Wahlleitung (siehe hierzu § 72 Abs. 3) die Teilergebnisse zusammenführt und das Gesamtergebnis an die Personen vor Ort kommuniziert. Technisch dürfte dies kein Problem darstellen; ob es sinnvoll ist, ist vor Ort zu entscheiden.

31. Zu § 77

In Absatz 2 folgt eine sprachliche Anpassung, die in der Folge der Abschaffung des Gemeindevwahlausschusses notwendig ist.

Absatz 5 nimmt die bisherige Regelung aus § 78 auf.

32. Zur Aufhebung von § 78

Die Regelungen wurden in § 77 LWG n.F. übernommen.

33. Zu § 80

Hier erfolgen sprachliche Anpassungen aufgrund des Wegfalls des Gemeindevwahlausschusses.

Zudem wird für die an den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgende Rückmeldung des Ergebnisses der Wahl auf die vom Evangelischen Oberkirchenrat zu treffenden Festlegungen verwiesen. Eine gesetzliche Regelung der statistisch zu erhebenden Daten und der Art und Weise der Übermittlung ist nicht erforderlich.

34. Zu § 80a Nummer 1

Neben sprachlichen Anpassungen wird auf das einheitliche Verfahren für alle Wahlprüfungen in § 80b LWG hingewiesen.

35. und 36. Zu § 80b und zur Aufhebung von § 80c

Anstelle der Wahlprüfung durch den nun wegfallenden Gemeindevwahlausschuss (mit sich anschließendem Einspruchsverfahren) tritt die Prüfung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Fällen von rechtlichen Bedenken.

Bislang stellte der Gemeindevwahlausschuss die mangelnde Wahlberechtigung fest. Dagegen konnte sich das Gemeindeglied durch Einspruch, über den der Evangelischen Oberkirchenrat endgültig entscheidet (§ 15 g) VwGG), zur Wehr setzen.

Da nunmehr der EOK in Fällen von rechtlichen Bedenken über die Wählbarkeit entscheidet, richtet sich - wie bei Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrates üblich - der Rechtsbehelf nach Art. 112 GO an den Landeskirchenrat, der in synodaler Besetzung entscheidet.

Im Hinblick hierauf sind die §§ 80b und c LWG entsprechend nachzuführen.

Dabei ist - wie bisher - im Rechtsschutz zu differenzieren. Wird die Wahlberechtigung wegen kirchenfeindlichen Verhaltens (§ 3a Abs. 3) verneint und treten deshalb die schwerwiegenden Wirkungen nach § 80f LWG ein, besteht - wie bisher - die Möglichkeit, das kirchliche Verwaltungsgericht anzurufen (§ 80g). In den übrigen Fällen ist die Entscheidung des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung endgültig (§ 15 g) VwGG).

37. Zu § 82 Abs. 9

Die Vorschrift enthält die bei Änderungen der die Kirchenwahlen betreffenden Vorschriften übliche Übergangsregelung. Sollten sich in der laufenden Wahlperiode noch Wahlen ergeben, so sind die bisher geltenden Vorschriften hierfür anzuwenden.

III. Zur Änderung des Erprobungsgesetzes Kooperationsräume

Zu § 7

§ 7 des Erprobungsgesetzes Kooperationsräume beinhaltet eine weit reichende Öffnungsklausel für die strukturellen Überlegungen in den Stadtkirchenbezirken.

Hier hat sich bei einem Stadtkirchenbezirk zwischenzeitlich aufgrund der sehr weit reichenden Erprobung der Bedarf abgezeichnet, die Amtszeit der Ältestenkreise, der Stadtsynode und des

LWG-Änderungsgesetz 2024; Begründung; Seite 22

Stadtkirchenrates um ein Jahr zu verlängern. Hintergrund ist die Erprobung im Stadtkirchenbezirk Pforzheim, in deren Rahmen eine thematische orientierte Leitungsstruktur die parochial orientierte Leitungsstruktur ersetzen soll. Die Zusammensetzung der Stadtsynode braucht dabei bereits strukturiert aufgestellte Themenbereiche. Es ist bereits jetzt absehbar, dass sich dies bis zu den allgemeinen Kirchenwahlen 2025 zeitlich nicht umsetzen lässt, zumal die Detailüberlegungen hinsichtlich der Leitungsstruktur noch nicht abgeschlossen sind.

Mit der Ergänzung in Satz 3 wird insoweit Klarheit hinsichtlich der Reichweite der Erprobungsklausel in § 7 ErpG-KoR geschaffen. Die einmalige Verlängerung der Amtszeit (bei entsprechender Verkürzung der folgenden Amtszeit) ist dabei bei den internen kirchenbezirklichen Leitungsorganen möglich; die Wahl zur Landessynode folgt allerdings dem allgemeinen amtlichen Zeitplan für die Kirchenwahlen.

--

– 36 –

01	Kirchliches Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben von Leitungsorganen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungs- und Wahlgesetz - LWG)	Kirchliches Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben von Leitungsorganen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungs- und Wahlgesetz - LWG)
02	§ 3 Wahrnehmung des Wahlrechtes und eines kirchlichen Amtes	§ 3 Wahrnehmung des Wahlrechtes und eines kirchlichen Amtes
03		(4) Die Wahrnehmung der in § 1 Nummer 1 geregelten Ehrenämter setzt voraus, dass die Person nach Übernahme des Amtes 1. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegt und 2. die Schulung nach den Regelungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt absolviert und die entsprechende Verpflichtungserklärung abgibt. Die Verpflichtung nach Nummer 1 ist innerhalb von drei Monaten nach der Übernahme des Amtes gegenüber dem zuständigen Dekanat zu erfüllen. Die Verpflichtung nach Nummer 2 soll innerhalb des ersten Amtsjahres erfüllt und dem Dekanat nachgewiesen werden. Die Kosten für diese Verpflichtungen werden von der Körperschaft, für die das Ehrenamt ausgeübt wird, getragen.
04	§ 4 Wählbarkeit	§ 4 Wählbarkeit
05	(1) Die Wählbarkeit setzt die Wahlberechtigung sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus. § 3a Absatz 2 gilt entsprechend; § 4a bleibt unberührt.	(1) Die Wählbarkeit setzt die Wahlberechtigung sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Gremien und Organen der gemeindlichen Ebene des 16. Lebensjahres voraus. § 3a Absatz 2 gilt entsprechend; § 4a bleibt unberührt.
06	§ 4a Mitgliedschaft minderjähriger Personen	§ 4a Mitgliedschaft minderjähriger Personen
07	(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 können wahlberechtigte Personen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, dem Ältestenkreis und dem Kirchengemeinderat als stimmberechtigte Mitglieder angehören, wenn 1. die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Kandidatur vorgelegt wird und 2. die Zahl der gewählten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Zahl der anderen gewählten Mitglieder stets überwiegt.	(1) Gewählte Personen, die gemeindlichen Gremien und Organen angehören, und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind hinsichtlich ihrer Wahl und der Ausübung ihres Mandats handlungsfähig.

– 37 –

08	(2) Dem Ältestenkreis können höchstens zwei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, angehören. Dem Kirchengemeinderat dürfen je Pfarrgemeinde höchstens zwei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, angehören. Für beschließende Ausschüsse gilt Absatz 1 Nr. 2 entsprechend.	(2) Dem Ältestenkreis können höchstens zwei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, angehören. Dem Kirchengemeinderat dürfen je Pfarrgemeinde höchstens zwei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, angehören. Für beschließende Ausschüsse gilt Absatz 1 Nr. 2 entsprechend.
09	(3) Hat sich durch Ausscheiden von Personen die Zahl der Mitglieder des Ältestenkreises oder des Kirchengemeinderates so verändert, dass das Verhältnis nach Absatz 1 Nr. 2 nicht mehr gewahrt ist, ruht, solange dies andauert, das Stimmrecht noch nicht volljähriger Personen.	(3) Hat sich durch Ausscheiden von Personen die Zahl der Mitglieder des Ältestenkreises oder des Kirchengemeinderates so verändert, dass das Verhältnis nach Absatz 1 Nr. 2 nicht mehr gewahrt ist, ruht, solange dies andauert, das Stimmrecht noch nicht volljähriger Personen.
10	(4) Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können nicht das Vorsitzenden- oder Stellvertretendenamt übernehmen.	(4) (2) Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können nicht das Vorsitzenden- oder Stellvertretendenamt übernehmen.
11	§ 6a Entlassung aus einem kirchlichen Amt	§ 6a Entlassung aus einem kirchlichen Amt
12	Eine Person ist aus einem Amt im Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkskirchenrat, der Bezirkssynode oder der Landessynode zu entlassen, wenn 1. die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) nicht mehr bestehen, 2. die Verpflichtungen aus dem betreffenden Amt trotz wiederholter Ermahnungen vernachlässigt werden, 3. die Ausübung des betreffenden Amtes aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr möglich ist, 4. sie sich im Sinn von § 3a Abs. 3 betätigt oder 5. ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der der weiteren Ausübung des betreffenden Amtes entgegensteht.	Eine Person ist aus einem Amt im Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkskirchenrat, der Bezirkssynode oder der Landessynode zu entlassen, wenn 1. die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) nicht mehr bestehen, 2. die Verpflichtungen aus dem betreffenden Amt trotz wiederholter Ermahnungen vernachlässigt werden, 3. die Ausübung des betreffenden Amtes aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr möglich ist, 4. sie sich im Sinn von § 3a Abs. 3 betätigt, oder 5. die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 4 trotz Mahnung nicht erfüllt werden oder 6. ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der der weiteren Ausübung des betreffenden Amtes entgegensteht.
13	§ 7 Ältestenkreis der Pfarrgemeinde – Zahl der Kirchenältesten, Gemeindevahl	§ 7 Ältestenkreis der Pfarrgemeinde – Zahl der Kirchenältesten, Gemeindevahl

14	(4) Der Ältestenkreis kann vor den allgemeinen Kirchenwahlen beschließen, dass die Zahl der Kirchenältesten nach Absatz 2 mit Wirkung für die nächste Amtszeit bis um die Hälfte erhöht wird; bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auf eine mögliche Zuwahl nach § 8 Abs. 1. Der Beschluss des Ältestenkreises ist spätestens zusammen mit der Aufforderung an die Gemeinde, Wahlvorschläge einzureichen, bekannt zu geben.	(4) In den Stadtkirchenbezirken kann die Synode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von der Zahl nach Absatz 2 abzuweichen.
15	(5) In den Stadtkirchenbezirken kann die Synode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von der Zahl nach Absatz 2 abzuweichen. Die getroffene Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.	(5) Die Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte können vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates beschließen, von der Sollzahl nach Absatz 2 nach unten abzuweichen, sofern eine Vereinigung nach Artikel 15 oder 24 GO für die sich an die Wahl anschließende Amtszeit beabsichtigt ist.
16	(6) Der Ältestenkreis kann, wenn besondere Gründe bestehen, vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von der Zahl nach Absatz 2 abzuweichen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates und ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.	(6) Bei der ersten allgemeinen Kirchenwahl, die sich an eine Vereinigung von Kirchen- oder Pfarrgemeinden anschließt, können die Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte durch Beschluss mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates eine abweichende Sollzahl für die erste Wahlperiode des neu zu bildenden Gremiums festlegen.
17	(7) In Gemeinden mit weniger als 400 Gemeindegliedern kann die Zahl der Kirchenältesten durch den Ältestenkreis vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit abweichend von Absatz 2 auf bis zu zwei Kirchenälteste abgesenkt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates, des Bezirkskirchenrates und des Evangelischen Oberkirchenrates. Der Beschluss kann nur einmalig für höchstens eine Amtszeit gefasst werden; dies gilt auch, wenn während der Wahlperiode eine Ergänzung des Ältestenkreises nach § 8 Abs. 1 erfolgt.	(7) Erfolgt die allgemeine Kirchenwahl in unmittelbarem zeitlichem Abstand zum Zeitpunkt der Vereinigung von Kirchengemeinden oder Pfarrgemeinden, so wird mit der allgemeinen Kirchenwahl das Organ, welches ab dem Zeitpunkt der Vereinigung die Leitungsverantwortung trägt, gebildet. Hierbei können die Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte mit Wirkung für diese Amtszeit beschließen, von der Sollzahl nach Absatz 2 abzuweichen.
17b		(8) Bei allen Beschlüssen nach den Absätzen 4 bis 7 ist eine Mindestzahl von zwei gewählten Mitgliedern einzuhalten.
18	§ 8 Zuwahl durch den Ältestenkreis	§ 8 Zuwahl durch den Ältestenkreis
19	(3) Eine Zuwahl kann durch die neu gewählten Kirchenältesten bereits vor der Einführung erfolgen, wenn nach rechtskräftigem	(3) Eine Zuwahl kann durch die neu gewählten Kirchenältesten bereits vor der Einführung erfolgen, wenn nach rechtskräftigem

	Abschluss der allgemeinen Kirchenältestenwahlen die Verpflichtung nach der Grundordnung erfolgt ist. Soweit sich die Zuwahl auf Gemeindeglieder beschränkt, die bei den allgemeinen Kirchenwahlen kandidiert haben, entfällt das Einspruchsverfahren nach § 70. Im Übrigen ist nach § 16 Abs. 5 und 6 zu verfahren.	Abschluss der allgemeinen Kirchenältestenwahlen die Verpflichtung nach der Grundordnung erfolgt ist. Soweit sich die Zuwahl auf Gemeindeglieder beschränkt, die bei den allgemeinen Kirchenwahlen kandidiert haben, entfällt das Einspruchsverfahren nach § 70. Verfahren nach 80b. Im Übrigen ist nach § 16 Abs. 5 und 6 zu verfahren.
20	§ 9 Pfarrgemeinden mit mehreren Predigtstellen, Teilortswahl im Predigtbezirk	§ 9 Pfarrgemeinden mit mehreren Predigtstellen, Teilortswahl im Predigtbezirk
21	(2) Die Sollzahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten ändert sich durch die Einrichtung von Predigtbezirken nicht. § 7 Abs. 4 und § 8 gelten entsprechend.	(2) Die Sollzahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten ändert sich durch die Einrichtung von Predigtbezirken nicht. § 7 Abs. 4 und § 8 gelten entsprechend.
22	§ 10 Gesetzliche Mitglieder	§ 10 Gesetzliche Mitglieder
23	(3) Die für die Beschlussfähigkeit maßgebliche Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten erhöht sich, soweit und solange durch eine Zuwahl nach § 8 Abs. 1 oder durch Wahl nach § 7 Abs. 4 oder aufgrund der Beschlüsse nach § 7 Absätze 5 und 6 dem Ältestenkreis mehr Kirchenälteste angehören.	(3) Für die Beschlussfähigkeit ist, wenn eine abweichende Zahl von zu wählenden Kirchenältesten nach § 7 Abs. 4 bis 7 LWG vorgesehen wird, auf die im Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen.
24	(4) Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 eine geringere Mitgliederzahl vorsieht, ist für die Beschlussfähigkeit auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Absatz 7 mindestens zwei gewählte Mitglieder für die Herstellung der Beschlussfähigkeit anwesend sein müssen.	(4) Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 eine geringere Mitgliederzahl vorsieht, ist für die Beschlussfähigkeit auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Absatz 7 mindestens zwei gewählte Mitglieder für die Herstellung der Beschlussfähigkeit anwesend sein müssen.
25	§ 15 Allgemeines	§ 15 Allgemeines
26	Treten im Laufe der Wahlperiode Veränderungen in der Zusammensetzung des Ältestenkreises ein oder wurden bei den allgemeinen Kirchenwahlen weniger Kirchenälteste gewählt als nach § 7 Abs. 2 zu wählen sind, ist nach § 16 bis § 18 zu verfahren. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Abs. 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf.	Treten im Laufe der Wahlperiode Veränderungen in der Zusammensetzung des Ältestenkreises ein oder wurden bei den allgemeinen Kirchenwahlen weniger Kirchenälteste gewählt als nach § 7 Abs. 2 zu wählen sind, ist nach § 16 bis § 18 zu verfahren. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Abs. 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf.

- 40 -

27	§ 16 Nachwahl durch den Ältestenkreis	§ 16 Nachwahl durch den Ältestenkreis
28	(4) Der Ältestenkreis gibt der Gemeinde in einem Gottesdienst die Gemeindeglieder bekannt, die zur Wahl vorgeschlagen werden. Er weist gleichzeitig darauf hin, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglieder in den Wahlvorschlag schriftlich Einspruch erheben kann. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die allgemeinen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) nicht gegeben sind. Über einen Einspruch entscheidet der Gemeindegliederausschuss nach § 70.	(4) Der Ältestenkreis gibt der Gemeinde in einem Gottesdienst die Gemeindeglieder bekannt, die zur Wahl vorgeschlagen werden. Er weist gleichzeitig darauf hin, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglieder innerhalb von fünf Tagen gegen die Aufnahme der Gemeindeglieder in den Wahlvorschlag formulieren kann. Mit den Bedenken kann nur geltend gemacht werden, dass die allgemeinen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) nicht gegeben sind. Wird dies geltend gemacht, legt der Ältestenkreise die Frage zur Prüfung und Entscheidung nach § 80b dem Evangelischen Oberkirchenrat vor.
29	§ 17 Neuwahl des Ältestenkreises, Bestellung von Bevollmächtigten	§ 17 Neuwahl des Ältestenkreises, Bestellung von Bevollmächtigten
30	(1) Eine Neuwahl des Ältestenkreises durch die Gemeinde hat zu erfolgen, wenn die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der Zahl nach § 7 Abs. 2 sinkt. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Abs. 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf. Der Evangelische Oberkirchenrat kann dabei zur Vermeidung einer Neuwahl den Beschluss des Ältestenkreises nach § 7 Absätze 4 bis 6 nach Anhörung des Bezirkskirchenrates und des Kirchengemeinderates aufheben. Ist dies nicht möglich, ordnet er die Neuwahl nach Anhörung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates an. Das Verfahren richtet sich nach §§ 58 ff. Die Amtszeit der noch im Amt befindlichen Kirchenältesten endet mit der Verpflichtung der neu gewählten Kirchenältesten.	(1) Eine Neuwahl des Ältestenkreises durch die Gemeinde hat zu erfolgen, wenn die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der Zahl nach § 7 Abs. 2 sinkt. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Abs. 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf. Der Evangelische Oberkirchenrat kann dabei zur Vermeidung einer Neuwahl den Beschluss des Ältestenkreises nach § 7 Absätze 4, 6 oder 7 nach Anhörung des Bezirkskirchenrates und des Kirchengemeinderates aufheben. Ist dies nicht möglich, ordnet er die Neuwahl nach Anhörung des Bezirkskirchenrates und des Kirchengemeinderates an. Das Verfahren richtet sich nach §§ 58 ff. Die Amtszeit der noch im Amt befindlichen Kirchenältesten endet mit der Verpflichtung der neu gewählten Kirchenältesten.
31	(3) Die Zahl der Bevollmächtigten soll zusammen mit den noch im Amt befindlichen Kirchenältesten mindestens die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten betragen. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist, soweit eine geringere Mitgliederzahl vorgesehen wurde, auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des	(3) Die Zahl der Bevollmächtigten soll zusammen mit den noch im Amt befindlichen Kirchenältesten mindestens die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten betragen. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist, soweit eine geringere Mitgliederzahl vorgesehen wurde, auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei

- 41 -

	§ 7 Abs. 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf.	im Fall des § 7 Abs. 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf. § 7 Abs. 8 gilt entsprechend.
32	§ 21 Mitgliedschaft der Kirchenältesten im Kirchengemeinderat	§ 21 Mitgliedschaft der Kirchenältesten im Kirchengemeinderat
33	(1) Die Zahl der Kirchenältesten jeder Pfarrgemeinde im Kirchengemeinderat beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen nach Absätzen 2 bis 7 und 9 die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten. Beschlüsse nach § 7 Absätze 4, 6 und 7 bleiben dabei außer Betracht. § 7 Absatz 6 gilt für eine Kirchengemeinde, die aus mehreren Pfarrgemeinden besteht, entsprechend. Ein Beschluss bedarf der Zustimmung aller Ältestenkreise.	(1) Die Zahl der Kirchenältesten jeder Pfarrgemeinde im Kirchengemeinderat beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen nach Absätzen 2 bis 7 und 9 die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten. Beschlüsse der Ältestenkreise nach § 7 Absätze 5 bis 7 bleiben dabei außer Betracht.
34	(8) Der Kirchengemeinderat entscheidet darüber, ob für die nach Absatz 1 bis 4 gewählten Mitglieder sowie für die Mitglieder kraft Amtes persönliche oder generelle Stellvertretungen von den Ältestenkreisen durch Wahl entsandt werden sollen. Der Kirchengemeinderat kann für diesen Personenkreis Regelungen über 1. die beratende Teilnahme an seinen Sitzungen sowie 2. die Übersendung von Einladungen, Protokollen und Beratungsunterlagen treffen.	(8) Der Kirchengemeinderat entscheidet darüber, ob für die nach Absatz 1 bis 4 gewählten Mitglieder sowie für die Mitglieder kraft Amtes persönliche oder generelle Stellvertretungen von den Ältestenkreisen durch Wahl entsandt werden sollen. Gleiches gilt auf Vorschlag der Dienstgruppe für die Mitglieder der Dienstgruppe. Der Kirchengemeinderat kann für diesen Personenkreis Regelungen über 1. die beratende Teilnahme an seinen Sitzungen sowie 2. die Übersendung von Einladungen, Protokollen und Beratungsunterlagen treffen.
34a	§ 25 Ausschüsse, Delegation	
34b	(3)Dem geschäftsführenden Ausschuss dürfen nur Mitglieder des Kirchengemeinderates angehören, wobei dem geschäftsführenden Ausschuss mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 19 bzw. § 21 Abs. 1 bis 4 angehören müssen.	(3) Dem geschäftsführenden Ausschuss dürfen nur Mitglieder des Kirchengemeinderates angehören, wobei dem geschäftsführenden Ausschuss mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates angehören müssen.....
35	§ 44 Mitglieder kraft Amtes	§ 44 Mitglieder kraft Amtes

- 42 -

36	(3) Berufene Mitglieder der Landessynode, die Gemeindeglieder des Kirchenbezirkes sind, können an den Sitzungen als beratende Mitglieder teilnehmen.	(3) Berufene Mitglieder der Landessynode, die Gemeindeglieder des Kirchenbezirkes sind, können an den Sitzungen als beratende Mitglieder teilnehmen. Gleiches gilt für die Person im ersten stellvertretenden Vorsitzendenamt der Bezirkssynode.
37	§ 54 Ende der Mitgliedschaft in der Landessynode	§ 54 Ende der Mitgliedschaft in der Landessynode
38	(1) Das Amt in der Landessynode endet durch 1. die Niederlegung des Amtes, 2. den Austritt aus der Kirche oder 3. die Entlassung. Gewählte Mitglieder der Landessynode scheidern zudem aus, wenn sie Mitglied einer Gemeinde eines anderen Kirchenbezirkes werden, wenn sie nicht der bisherigen Bezirkssynode weiterhin nach § 37 Nr. 2 bis 8 angehören.	(1) Das Amt in der Landessynode endet durch 1. die Niederlegung des Amtes, 2. den Austritt aus der Kirche oder 3. die Entlassung. Gewählte Mitglieder der Landessynode scheidern unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit aus, wenn sie einen ständigen Wohnsitz in einem anderen Kirchenbezirk aufnehmen. Satz 2 gilt nicht, solange die Person der Bezirkssynode nach § 37 Satz 1 Nr. 2 bis 8 angehört. Berufene Mitglieder der Landessynode scheidern unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit aus, wenn sie einen ständigen Wohnsitz außerhalb des Gebiets der Evangelischen Landeskirche in Baden aufnehmen. Satz 4 gilt nicht für das nach § 53 Abs. 1 berufene Mitglied der Theologischen Fakultät. Gewählte Mitglieder der Landessynode scheidern zudem aus, wenn sie Mitglied einer Gemeinde eines anderen Kirchenbezirkes werden, wenn sie nicht der bisherigen Bezirkssynode weiterhin nach § 37 Nr. 2 bis 8 angehören.
39	§ 55 Gemeindevwahlausschüsse	§ 55 Gemeindevwahlausschüsse
40	(1) Zur Durchführung der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung des Ältestenkreises wird in jeder Pfarrgemeinde ein Gemeindevwahlausschuss gebildet.	(1) Zur Durchführung der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung des Ältestenkreises wird in jeder Pfarrgemeinde ein Gemeindevwahlausschuss gebildet.
41	(2) Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus zwei bis sechs Gemeindegliedern, die vom Ältestenkreis der Pfarrgemeinde bestellt werden. Die Mitglieder müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen. In Pfarrgemeinden mit	(2) Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus zwei bis sechs Gemeindegliedern, die vom Ältestenkreis der Pfarrgemeinde bestellt werden. Die Mitglieder müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen. In Pfarrgemeinden mit

- 43 -

	Predigtbezirken nach § 9 soll jeder Predigtbezirk vertreten sein. Die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer oder eine mit der Verwaltung des Pfarramts beauftragte Person kann, die Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung soll in den Gemeindevwahlausschuss zusätzlich bestellt werden. Die Person im Vorsitzendenamt des bisherigen Gemeindevwahlausschusses lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese. Mit der Konstituierung endet das Amt des bisherigen Gemeindevwahlausschusses.	Predigtbezirken nach § 9 soll jeder Predigtbezirk vertreten sein. Die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer oder eine mit der Verwaltung des Pfarramts beauftragte Person kann, die Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung soll in den Gemeindevwahlausschuss zusätzlich bestellt werden. Die Person im Vorsitzendenamt des bisherigen Gemeindevwahlausschusses lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese. Mit der Konstituierung endet das Amt des bisherigen Gemeindevwahlausschusses.
42	(3) Der Gemeindevwahlausschuss wählt je ein Mitglied in das Vorsitzendenamt und das Stellvertretendenamt.	(3) Der Gemeindevwahlausschuss wählt je ein Mitglied in das Vorsitzendenamt und das Stellvertretendenamt.
43	(4) Erklärt sich ein Mitglied des Gemeindevwahlausschusses zur Kandidatur für das Kirchenältestenamnt bereit, scheidet es aus dem Gemeindevwahlausschuss aus.	(4) Erklärt sich ein Mitglied des Gemeindevwahlausschusses zur Kandidatur für das Kirchenältestenamnt bereit, scheidet es aus dem Gemeindevwahlausschuss aus.
44	(5) Die Verschwiegenheitsverpflichtung nach Artikel 111 Abs. 1 GO gilt für die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses.	(5) Die Verschwiegenheitsverpflichtung nach Artikel 111 Abs. 1 GO gilt für die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses.
45	§ 56 Aufgaben und Arbeitsweise des Gemeindevwahlausschusses	§ 56 Aufgaben und Arbeitsweise des Gemeindevwahlausschusses
46	(1) Der Gemeindevwahlausschuss hat insbesondere die Aufgabe, im Rahmen des vom Evangelischen Oberkirchenrat erstellten Zeitplans 1. die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nach §§ 7 und 9 unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Ältestenkreises festzustellen, 2. das nach dem Gemeindegliederverzeichnis erstellte Wählerverzeichnis auf dessen Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und bis zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 63 Abs. 3) fortzuschreiben, 3. das Verfahren der Wahl der Kirchenältesten durch Bekanntgaben und Offenlegungen in Gang zu setzen, 4. die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) von Amtes wegen zu überprüfen, 5. die Wahlvorschläge zu prüfen und über die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste zu entscheiden, 6. über Einsprüche hinsichtlich der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit zu entscheiden oder diese an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben werden kann,	(1) Der Gemeindevwahlausschuss hat insbesondere die Aufgabe, im Rahmen des vom Evangelischen Oberkirchenrat erstellten Zeitplans 1. die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nach §§ 7 und 9 unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Ältestenkreises festzustellen, 2. das nach dem Gemeindegliederverzeichnis erstellte Wählerverzeichnis auf dessen Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und bis zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 63 Abs. 3) fortzuschreiben, 3. das Verfahren der Wahl der Kirchenältesten durch Bekanntgaben und Offenlegungen in Gang zu setzen, 4. die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) von Amtes wegen zu überprüfen, 5. die Wahlvorschläge zu prüfen und über die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste zu entscheiden, 6. über Einsprüche hinsichtlich der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit zu entscheiden oder diese an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben werden kann.

- 44 -

	7. die Wahlvorschlagsliste zu ergänzen, sofern nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, als zu wählen sind, 8. dafür zu sorgen, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird, 9. das Wahlergebnis festzustellen und bekannt zu geben, sowie 10. bei einer Wahlanfechtung im Verfahren vor dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuwirken.	7. die Wahlvorschlagsliste zu ergänzen, sofern nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, als zu wählen sind, 8. dafür zu sorgen, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird, 9. das Wahlergebnis festzustellen und bekannt zu geben, sowie 10. bei einer Wahlanfechtung im Verfahren vor dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuwirken.
47	(2) Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, jedoch mindestens zwei Personen, anwesend sind. Es wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.	(2) Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, jedoch mindestens zwei Personen, anwesend sind. Es wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
48	(3) Die Bekanntmachungen des Gemeindevwahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise.	(3) Die Bekanntmachungen des Gemeindevwahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise.
49	§ 57 Bezirksobfrauen und Bezirksobmänner für die Kirchenwahlen	§ 57 Bezirksobfrauen und Bezirksobmänner für die Kirchenwahlen
50	(1) Der Bezirkskirchenrat benennt mindestens eine Person nebst Stellvertretung als Bezirksobfrau oder Bezirksobmann für die Vorbereitung der Kirchenwahlen. Die benannten Personen sind dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen. Bestellt werden können auch Personen, die im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5) oder die selbst als Kandidierende zur Verfügung stehen.	(1) Der Bezirkskirchenrat benennt mindestens eine Person nebst Stellvertretung als Bezirksobfrau oder Bezirksobmann für die Vorbereitung der Kirchenwahlen. Die benannten Personen sind dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen. Bestellt werden können auch Personen, die im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5) oder die selbst als Kandidierende zur Verfügung stehen.
51	(2) Die Bezirksobfrauen und Bezirksobmänner unterstützen, informieren und schulen die Gemeindevwahlausschüsse, beantworten Anfragen und stellen für alle Fragen im Zusammenhang mit den Kirchenwahlen den unmittelbaren Kontakt mit dem Evangelischen Oberkirchenrat her.	(2) Die Bezirksobfrauen und Bezirksobmänner unterstützen, informieren und schulen die Gemeindevwahlausschüsse, beantworten Anfragen und stellen für alle Fragen im Zusammenhang mit den Kirchenwahlen den unmittelbaren Kontakt mit dem Evangelischen Oberkirchenrat her.
52	§ 58 Anordnung der Wahl, Zeitplan	§ 58 Anordnung der Wahl, Zeitplan
53	(2) Der Evangelische Oberkirchenrat erstellt den Zeitplan für das Wahlverfahren einschließlich der Wahlen der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Landessynode.	(2) Der Evangelische Oberkirchenrat erstellt den amtlichen Zeitplan für das Wahlverfahren einschließlich der Wahlen der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Landessynode.
54		(3) Der Ältestenkreis ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlverfahrens verantwortlich. Der Ältestenkreis beachtet die Voraussetzungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit und legt bei rechtlichen Bedenken die Angelegenheit

- 45 -

		zur Entscheidung nach § 80b dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Die durchzuführenden Maßnahmen, Bekanntmachungen und Aufforderungen erfolgen gemäß amtlichem Zeitplan in einem regulären Gottesdienst und in sonst ortsüblicher Weise. Der Evangelische Oberkirchenrat kann zu Einzelfragen des Wahlverfahrens, soweit im Gesetz keine Regelung getroffen ist, ergänzende verbindliche Festlegung treffen und diese in Hinweisen oder Merkblättern bekannt geben.
55		(4) Wird mit den allgemeinen Kirchenwahlen nach § 7 Abs. 7 ein Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat gebildet, der erst nach den allgemeinen Kirchenwahlen rechtlich entsteht, so bereitet ein beschließender Ausschuss, der aus Mitgliedern der Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte der beteiligten Gemeinden gebildet wird, die Wahl vor und übernimmt die diesbezüglichen Aufgaben des Ältestenkreises. Die Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte stimmen das Verfahren zur Einsetzung des Ausschusses miteinander ab; § 32a Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
56		(5) In den Stadtkirchenbezirken kann das Wahlverfahren nach Anhörung der Stadtsynode nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der Fassung vom 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96) durchgeführt werden. Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung Abweichungen vorsehen.
57	§ 61 Wählerverzeichnis	§ 61 Wählerverzeichnis Wahlverzeichnis
58	(1) Das Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerverzeichnis) wird in der Regel auf der Grundlage des Gemeindegliederverzeichnisses des zuständigen Rechenzentrums nach Straßen geordnet erstellt.	(1) Das Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerverzeichnis) wird in der Regel auf der Grundlage des Gemeindegliederverzeichnisses des zuständigen Rechenzentrums nach Straßen geordnet erstellt vom zuständigen Pfarramt aus dem Gemeindegliederverzeichnis gebildet. Es enthält ausschließlich Zuname, Vorname, Alter am Wahltag und Anschrift.
59	(2) Die Aufstellung des Wählerverzeichnisses erfolgt spätestens zwei Monate vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1).	(2) Der Ältestenkreis kann auf Anregung das Wahlverzeichnis jederzeit berichtigen oder ergänzen, wenn dies vor der Durchführung der Wahl noch möglich ist.“

- 46 -

60	§ 62 Prüfung des Wählerverzeichnisses	§ 62 Prüfung des Wählerverzeichnisses Wählerverzeichnisses, Auskunftsrechte
61	(1) Der Gemeindevwahlausschuss überprüft das Wählerverzeichnis auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Ergänzungen und Berichtigungen des Wählerverzeichnisses sind bis zwei Wochen vor dem Wahltag möglich (§ 63 Abs. 3) und vom Gemeindevwahlausschuss unter Angabe des Tages der Berichtigung zu vermerken.	(1) Der Gemeindevwahlausschuss Ältestenkreis überprüft das Wählerverzeichnis stichprobenartig auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere mit Blick auf umgemeldete Gemeindeglieder und Personen, die aus der Kirche ausgetreten oder verstorben sind . Ergänzungen und Berichtigungen des Wählerverzeichnisses sind bis zwei Wochen vor dem Wahltag möglich (§ 63 Abs. 3) und vom Gemeindevwahlausschuss unter Angabe des Tages der Berichtigung zu vermerken.
62	(2) Der Gemeindevwahlausschuss prüft, ob die Wahlberechtigung (§§ 3 und 3a) vorliegt. Ist dies nicht der Fall, stellt der Gemeindevwahlausschuss dies durch Beschluss fest und erlässt einen Bescheid nach § 80b Abs. 3.	(2) Der Gemeindevwahlausschuss Ältestenkreis prüft auf Anfrage eines Gemeindeglieds , ob dieses in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde Wahlberechtigung (§§ 3 und 3a) vorliegt. Ist dies nicht der Fall, stellt der Gemeindevwahlausschuss dies durch Beschluss fest und erlässt einen Bescheid nach § 80b Abs. 3 prüft der Ältestenkreis die Wahlberechtigung und berichtigt das Wählerverzeichnis entsprechend . Soll die Aufnahme der Person in das Wählerverzeichnis wegen fehlender Wahlberechtigung nicht erfolgen, legt der Ältestenkreis die Frage zur Entscheidung dem Evangelischen Oberkirchenrat nach § 80b vor. Dies wird dem betroffenen Gemeindeglied formlos mitgeteilt.
63	(3) Das betroffene Gemeindeglied kann gegen den Bescheid innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Gemeindevwahlausschuss Einspruch einlegen. Gibt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht statt, legt er diesen dem Evangelischen Oberkirchenrat mit einer Stellungnahme unverzüglich und unmittelbar zur Entscheidung vor. Das Dekanat ist zu informieren. Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet nach Anhörung der Beteiligten vor der Wahl endgültig.	(3) Stellt ein Gemeindeglied fest, dass eine Person nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, kann es beim Ältestenkreis eine Korrektur des Wählerverzeichnisses anregen . Berücksichtigt der Ältestenkreis die Anregung nicht, teilt er dies dem Gemeindeglied, das die Anregung gegeben hat, formlos mit.
64	(4) Wenn es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl erforderlich ist, kann der Gemeindevwahlausschuss im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat den Wahltag entsprechend verschieben.	(4) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person im Wählerverzeichnisses eingetragenen Daten. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte innerhalb eines

- 47 -

		Zeitraumes von vier Wochen, der vom Ältestenkreis festzulegen ist, ein Recht auf Auskunft aus dem geprüften Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
65	§ 63 Schließung des Wählerverzeichnisses	§ 63 Schließung des Wählerverzeichnisses
66	(1) Der Gemeindevwahlausschuss schließt das geprüfte Wählerverzeichnis durch Beschluss und gibt dies der Gemeinde bekannt. Auf die Möglichkeiten nach Absatz 2 ist hinzuweisen.	(1) Der Gemeindevwahlausschuss schließt das geprüfte Wählerverzeichnis durch Beschluss und gibt dies der Gemeinde bekannt. Auf die Möglichkeiten nach Absatz 2 ist hinzuweisen.
67	(2) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat ab Schließung des Wählerverzeichnisses das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.	(2) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat ab Schließung des Wählerverzeichnisses das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
68	(3) Stellt ein wahlberechtigtes Gemeindeglied fest, dass es nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, kann es die Aufnahme durch den Gemeindevwahlausschuss beantragen; diese kann bis zwei Wochen vor dem Wahltag erfolgen. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist § 62 Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.	(3) Stellt ein wahlberechtigtes Gemeindeglied fest, dass es nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, kann es die Aufnahme durch den Gemeindevwahlausschuss beantragen; diese kann bis zwei Wochen vor dem Wahltag erfolgen. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist § 62 Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.
69	(4) Stellt ein Gemeindeglied fest, dass eine Person nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, kann es beim Gemeindevwahlausschuss eine Korrektur des Wählerverzeichnisses anregen. Berücksichtigt der Gemeindevwahlausschuss die Anregung nicht, teilt er dies dem Gemeindeglied, das die Anregung gegeben hat, formlos mit.	(4) Stellt ein Gemeindeglied fest, dass eine Person nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, kann es beim Gemeindevwahlausschuss eine Korrektur des Wählerverzeichnisses anregen. Berücksichtigt der Gemeindevwahlausschuss die Anregung nicht, teilt er dies dem Gemeindeglied, das die Anregung gegeben hat, formlos mit.
70	§ 64 Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung	§ 64 Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung
71	(1) Gegen die Aufnahme eines Gemeindeglieds in das Wählerverzeichnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer	(1) Gegen die Aufnahme eines Gemeindeglieds in das Wählerverzeichnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer

– 48 –

	Woche nach der Bekanntgabe nach § 63 Abs. 1 beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Die Frist ist gewahrt, wenn innerhalb der Frist das Begehren auf Auskunft nach § 63 Abs. 2 Satz 2 gestellt und innerhalb von drei Tagen nach Erteilung der Auskunft der Einspruch eingelegt wird. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) nicht vorliegen.	Woche nach der Bekanntgabe nach § 63 Abs. 1 beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Die Frist ist gewahrt, wenn innerhalb der Frist das Begehren auf Auskunft nach § 63 Abs. 2 Satz 2 gestellt und innerhalb von drei Tagen nach Erteilung der Auskunft der Einspruch eingelegt wird. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) nicht vorliegen.
72	(2) Folgte der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch, ist § 62 Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.	(2) Folgte der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch, ist § 62 Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.
73	(3) Folgt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht, legt er diesen unverzüglich und unmittelbar dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vor. Das Dekanat ist zu informieren. Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet nach Anhörung der Beteiligten vor der Wahl endgültig.	(3) Folgt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht, legt er diesen unverzüglich und unmittelbar dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vor. Das Dekanat ist zu informieren. Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet nach Anhörung der Beteiligten vor der Wahl endgültig.
74	§ 66 Wahlvorschlag	§ 66 Wahlvorschlag
75	(1) Spätestens zwei Monate vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Gemeindevwahlausschuss einzureichen.	(1) Der Ältestenkreis erstellt eine Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge. Diese enthält ausschließlich Zuname, Vorname, Alter am Wahltag sowie den Beruf oder die Tätigkeit der vorgeschlagenen Gemeindeglieder.
76		(2) Der Ältestenkreis gibt der Gemeinde bekannt, dass an ihn formlos Hinweise auf Gemeindeglieder gegeben werden können, die als Wahlvorschlag angesprochen werden sollen. Der Ältestenkreis geht darüber hinaus selbst auf Gemeindeglieder zu. Wahlberechtigte Gemeindeglieder können selbst auf den Ältestenkreis zugehen.
77		(3) Vor Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste prüft der Ältestenkreis die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4).
78	(2) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene und	(4) Vor Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste müssen vorliegen:

– 49 –

	Vorschlagende müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens sowie der Anschrift eindeutig bestimmt sein. (3) Der Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der oder des Vorgeschlagenen zur Kandidatur und die Erklärung, für den Fall der Wahl die Verpflichtung auf das Ältestenamt zu unterzeichnen, enthalten.	1. die schriftliche Zustimmung in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen zu werden und 2. die Unterschriften von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern. Der Ältestenkreis kann den Wahlvorschlag ergänzen; Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend.
79		(5) Eine Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste hat zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach den Absätzen 3 und 4 vorliegen.
80		(6) Der Ältestenkreis gibt die vorläufige Wahlvorschlagsliste der Gemeinde bis zum im amtlichen Zeitplan vorgesehenen Zeitpunkt mit dem Hinweis bekannt, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Frist von fünf Tagen schriftlich beim Ältestenkreis gegen die Wahlvorschlagsliste Bedenken vorbringen kann. Diese können sich darauf beziehen, dass die Wählbarkeit nicht besteht oder eine Aufnahme in den Wahlvorschlag versehentlich unterblieben ist. Der die Bedenken tragende Sachverhalt ist vorzubringen und zu belegen. Der Ältestenkreis entscheidet über die Aufnahme einer Person in den Wahlvorschlag. Bei rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 und 4 legt er die Angelegenheit dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vor.
81		(7) Die abgeschlossene Wahlvorschlagsliste wird vom Ältestenkreis in Gottesdiensten und in anderer geeigneter Weise in der Gemeinde bekannt gemacht. Eine Personaldebatte findet nicht statt.
82	§ 67 Prüfung der Wahlvorschläge	§ 67 Prüfung der Wahlvorschläge
83	(1) Der Gemeindevwahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang dahin gehend, ob sie die Voraussetzungen nach § 66 erfüllen, und weist gegebenenfalls das Gemeindeglied, das den Wahlvorschlag an erster Stelle unterzeichnet hat, auf	(1) Der Gemeindevwahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang dahin gehend, ob sie die Voraussetzungen nach § 66 erfüllen, und weist gegebenenfalls das Gemeindeglied, das den Wahlvorschlag an erster Stelle unterzeichnet hat, auf

	formelle Mängel hin, die innerhalb der Wahlvorschlagsfrist behoben werden können.	formelle Mängel hin, die innerhalb der Wahlvorschlagsfrist behoben werden können.
84	(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindevwahlausschuss, dass bei einer oder einem Vorgeschlagenen die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 und 4) nicht vorliegen, findet das Verfahren nach § 62 entsprechend Anwendung.	(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindevwahlausschuss, dass bei einer oder einem Vorgeschlagenen die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 und 4) nicht vorliegen, findet das Verfahren nach § 62 entsprechend Anwendung.
85		§ 67
86		Überprüfung der Entscheidungen des Ältestenkreises
		Jedes Gemeindeglied kann beim Evangelischen Oberkirchenrat Bedenken gegen die rechtmäßige Aufstellung des Wahlverzeichnisses (§ 62) und des Wahlvorschlags (§ 66) vorbringen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Wege der Rechtsaufsicht tätig werden.
87	§ 68 Ergänzung der Wahlvorschläge, Nichtzustandekommen der Wahl	§ 68 Ergänzung der Wahlvorschläge, Nichtzustandekommen der Wahl
88	(1) Werden innerhalb der Einreichungsfrist (§ 66 Abs. 1) nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen, als Kirchenälteste zu wählen sind, ergänzt der Gemeindevwahlausschuss im Rahmen des Zeitplans nach § 58 die Wahlvorschläge mit dem Ziel, dass mehr Kandidierende zur Verfügung stehen, als Kirchenälteste zu wählen sind. Der Gemeindevwahlausschuss gibt der Gemeinde bekannt, dass an ihn formlos Hinweise auf Gemeindeglieder gegeben werden können, die zur Kandidatur bereit sind. Für die Kandidatur sind die Erklärungen nach § 66 Abs. 3 erforderlich.	(1) Werden innerhalb der Einreichungsfrist (§ 66 Abs. 1) nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen, als Kirchenälteste zu wählen sind, ergänzt der Gemeindevwahlausschuss im Rahmen des Zeitplans nach § 58 die Wahlvorschläge mit dem Ziel, dass mehr Kandidierende zur Verfügung stehen, als Kirchenälteste zu wählen sind. Der Gemeindevwahlausschuss gibt der Gemeinde bekannt, dass an ihn formlos Hinweise auf Gemeindeglieder gegeben werden können, die zur Kandidatur bereit sind. Für die Kandidatur sind die Erklärungen nach § 66 Abs. 3 erforderlich.
89	(2) Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen mindestens die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten beträgt. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Abs. 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf. Kann danach eine Wahl nicht stattfinden, ist das Wahlverfahren zu wiederholen. Der Zeitplan wird vom Evangelischen Oberkirchenrat	(2) (1) Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen mindestens die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten beträgt. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Abs. 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf. Kann danach eine Wahl nicht stattfinden, ist das Wahlverfahren zu wiederholen. Der Zeitplan wird vom Evangelischen

	im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuss festgelegt. An Stelle einer Wiederholung des Wahlverfahrens kann der Beschluss des Ältestenkreises nach § 7 Absätze 4 bis 6 durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung des Ältestenkreises aufgehoben werden, wenn dies die Durchführung der Wahl ermöglicht; der Kirchengemeinderat und der Bezirkskirchenrat sind zu unterrichten. Ist das Wahlverfahren zu wiederholen, besteht die Amtszeit der bisherigen Kirchenältesten fort (§ 6 Abs. 1). Legen diese das Amt nieder, werden Bevollmächtigte nach § 17 Abs. 2 bestellt.	Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuss festgelegt. An Stelle einer Wiederholung des Wahlverfahrens kann der Beschluss des Ältestenkreises nach § 7 Absätze 4 bis 6 durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung des Ältestenkreises aufgehoben werden, wenn dies die Durchführung der Wahl ermöglicht; der Kirchengemeinderat und der Bezirkskirchenrat sind zu unterrichten. Ist das Wahlverfahren zu wiederholen, besteht die Amtszeit der bisherigen Kirchenältesten fort (§ 6 Abs. 1). Legen diese das Amt nieder, werden Bevollmächtigte nach § 17 Abs. 2 bestellt.
90	(3) Wird auch im zweiten Wahlverfahren die erforderliche Anzahl von kandidierenden Gemeindegliedern nicht erreicht, bestellt der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuss nach § 17 mindestens so viele Bevollmächtigte, dass der Ältestenkreis beschlussfähig ist. Mit dem Beschluss der Bestellung endet die Amtszeit der bisherigen Bevollmächtigten und der bisherigen Kirchenältesten. Sobald die erforderliche Anzahl zu wählender Kirchenältester vorhanden ist, soll die Wahl auf Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats nachgeholt werden.	(2) Im Fall des Nichtzustandekommens der Wahl bestellt der Bezirkskirchenrat nach § 17 Bevollmächtigte. Mit der Verpflichtung der Bevollmächtigten endet die Amtszeit der bisherigen Kirchenältesten. Sobald die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl zu wählender Kirchenältester erreicht ist, soll die Wahl nachgeholt werden.
91	§ 69 Aufstellung der Wahlvorschlagsliste	§ 69 Aufstellung der Wahlvorschlagsliste
92	Nach Abschluss der Verfahren nach § 65 bis § 68 nimmt der Gemeindevwahlausschuss die zur Wahl zugelassenen Gemeindeglieder in die Wahlvorschlagsliste auf und schließt die Wahlvorschlagsliste ab.	Nach Abschluss der Verfahren nach § 65 bis § 68 nimmt der Gemeindevwahlausschuss die zur Wahl zugelassenen Gemeindeglieder in die Wahlvorschlagsliste auf und schließt die Wahlvorschlagsliste ab.
93	§ 70 Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit	§ 70 Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit
94	(1) Der Gemeindevwahlausschuss gibt die in die Wahlvorschlagsliste nach § 69 aufgenommenen Gemeindeglieder der Gemeinde mit dem Hinweis bekannt, dass jedes in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Frist von fünf Tagen beim Gemeindevwahlausschuss gegen die Aufnahme einer Kandidatin oder eines Kandidaten in die Wahlvorschlagsliste schriftlich Einspruch einlegen kann.	(1) Der Gemeindevwahlausschuss gibt die in die Wahlvorschlagsliste nach § 69 aufgenommenen Gemeindeglieder der Gemeinde mit dem Hinweis bekannt, dass jedes in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Frist von fünf Tagen beim Gemeindevwahlausschuss gegen die Aufnahme einer Kandidatin oder eines Kandidaten in die Wahlvorschlagsliste schriftlich Einspruch einlegen kann.

– 52 –

95	(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass die oder der Vorgeschlagene die allgemeinen Voraussetzungen der Wahlbarkeit (§§ 3 und 4) nicht erfüllt.	(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass die oder der Vorgeschlagene die allgemeinen Voraussetzungen der Wahlbarkeit (§§ 3 und 4) nicht erfüllt.
96	(3) Für das weitere Verfahren findet § 64 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.	(3) Für das weitere Verfahren findet § 64 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.
97	§ 71 Vorstellung der Kandidierenden	§ 71 Vorstellung der Kandidierenden
98	Der Gemeindevwahlausschuss sorgt dafür, dass den Kandidierenden Gelegenheit gegeben wird, sich in der Gemeindeversammlung vorzustellen, und die Gemeinde in sonst geeigneter Weise über die Kandidierenden informiert wird.	Der Gemeindevwahlausschuss sorgt dafür, dass den Kandidierenden Gelegenheit gegeben wird, sich in der Gemeindeversammlung vorzustellen, und die Gemeinde in sonst geeigneter Weise über die Kandidierenden informiert wird.
99	§ 72 Wahl	§ 72 Wahlversammlung
100	(1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Der Gemeindevwahlausschuss leitet das Wahlverfahren. Er kann Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellen.	(1) Die Wahl der Kirchenältesten findet in einer öffentlichen Wahlversammlung der im Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder statt.
101	(2) Der Gemeindevwahlausschuss bestimmt den Zeitraum am Wahltag, bis zu dem der Eingang der Briefwahlunterlagen erfolgt sein muss. Die Wahlzeit sollte entsprechend der Größe der Gemeinde ausreichend bemessen sein. Der Wahltag wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.	(2) Der Ältestenkreis lädt alle in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder in der örtlich üblichen Form zur Wahlversammlung ein. In der Einladung sollen die Aufgaben und Funktionen des Amtes der Kirchenältesten benannt, das Wahlverfahren dargestellt und die vorgeschlagenen Personen vorgestellt werden. Diese sollen während der Wahlversammlung anwesend sein. Über Form und Inhalt der Einladung und die vorlaufende Frist entscheidet der Ältestenkreis spätestens bis zu Beginn der im amtlichen Zeitplan vorgesehenen Frist.
102	(3) Der Gemeindevwahlausschuss kann neben dem Briefkasten des Pfarramtes weitere Orte in der Gemeinde vorsehen, bei denen der Wahlbrief eingehen kann.	(3) Der Ältestenkreis kann mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten beschließen, dass am gleichen Tag an mehreren Orten eigenständige Wahlversammlungen stattfinden. Er bestimmt in diesem Fall drei Gemeindeglieder, die nicht selbst kandidieren, als übergeordnete Wahlleitung. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlversammlungen werden der übergeordneten Wahlleitung mitgeteilt, die diese zusammenführt und das Ergebnis feststellt.

– 53 –

103	(4) Für eine persönliche Abgabe der Briefwahlunterlagen am Wahltag innerhalb des Zeitraums nach Absatz 2 kann der Gemeindevwahlausschuss einen Ort bestimmen.	(4) Der Ältestenkreis kann vorsehen, dass im Anschluss an die Wahlversammlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Ort weiterhin die Stimmabgabe möglich ist und im Anschluss daran die Auszählung des Wahlergebnisses erfolgt.
104		(5) Die Rechtsverordnung zur Durchführung der Gemeindeversammlung gilt sinngemäß, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist.
105		(6) Den Vorsitz der Wahlversammlung führt die Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung. Der Vorsitz, der stellvertretende Vorsitz und die Schriftführenden bilden den Wahlvorstand. Die Person im Vorsitzendenamt kann die Wahlversammlung bitten, eine andere Person, die nicht kandidiert, mit der Aufgabe zu betrauen. Gleiches gilt, wenn die in Sätzen 1 und 2 genannten Personen nicht zur Verfügung stehen.
106		(7) Über die Wahlversammlung und die Durchführung der Wahl, sowie über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Person im Vorsitzendenamt der Wahlversammlung oder der Person im Stellvertretendenamt zu unterzeichnen ist.
107		§ 72a Wahlverfahren
108	§ 74 Abs. 1: „(1) Das wahlberechtigte Gemeindeglied erhält einen Stimmzettel, der die Namen der geschlossenen Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. (...)“	(1) Die Wahl erfolgt geheim. Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten, die an der Wahlversammlung teilnehmen, unmittelbar vor Beginn oder während der Wahlversammlung ausgehändigt. Die Aushändigung ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.
109	§ 74 Abs. 1: „(1) Das wahlberechtigte Gemeindeglied erhält einen Stimmzettel, der die Namen der geschlossenen Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. (...)“	(2) Der Stimmzettel enthält ausschließlich Zuname und Vorname der in die Wahlvorschlagsliste eingetragenen Personen in alphabetischer Reihenfolge.
110	§ 74 Abs. 1: „(...) Das Gemeindeglied kreuzt die Namen der Kandidierenden, die es wählen will, an. Es darf so viele Namen ankreuzen, wie es wählen will, an. Es darf so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.“	(3) Das Gemeindeglied kreuzt die Namen der Vorgeschlagenen, die es wählen will, an. Es darf so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.

- 54 -

	<p>Kirchenälteste zu wählen sind. Das Stimmenhäufen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist unzulässig.“</p> <p>§ 74 Abs. 3: „(3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn der Stimmzettel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht der amtliche Stimmzettel ist, 2. keine Kennzeichnung enthält, 3. den Willen des Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt, 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, 5. eine über die Stimmabgabe hinausgehende Kennzeichnung enthält oder 6. mehr Namen angekreuzt sind, als Stimmen abzugeben sind.“ 	<p>Stimmzettel, aus denen sich der Wahlwille nicht zweifelsfrei erkennen lässt, sind ebenso ungültig.</p>
111		<p>(4) Die abgegebenen Stimmzettel werden durch den Wahlvorstand öffentlich ausgezählt. Dieser kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Auszählung bestimmen.</p>
112	<p>§ 75 Abs. 2 (2) Gewählt ist, wer unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>(5) Gewählt ist, wer unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an, so rückt das nicht gewählte Gemeindeglied in den Ältestenkreis nach, das bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat.</p>
113	<p style="text-align: center;">§ 73 Briefwahlunterlagen</p>	<p style="text-align: center;">§ 73 Briefwahlunterlagen-Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)</p>
114	<p>(1) Der Gemeindevwahlausschuss übersendet den Gemeindegliedern einen Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel, dem Wahlbriefumschlag und dem Stimmzettelumschlag. Die Briefwahlunterlagen sollen zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) den Gemeindegliedern zugewandt sein.</p>	<p>(1) Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied kann seine Stimme durch Briefwahl abgeben. Hierüber sind die Gemeindeglieder bis zum dem im amtlichen Zeitplan angegebenen Zeitpunkt zu informieren. Dem Gemeindeglied werden auf formlosen Antrag folgende Wahlunterlagen übergeben oder übersandt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahlvorschlagsliste, 2. ein Stimmzettel (§ 72a Abs. 2), 3. ein fensterloser Wahlbriefumschlag, der die Anschrift des zuständigen Pfarramts, den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ und das Siegel der Pfarrgemeinde trägt und

- 55 -

		<p>4. ein Hinweis auf die Verpflichtung zur persönlichen Stimmabgabe sowie auf den spätesten Zeitpunkt des Eingangs des Wahlbriefumschlages. Die Beantragung und Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.</p>
115	<p>(2) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Wahlbrief an einen der festgelegten Orte (§ 72 Abs. 3) übersendet. Der Wahlbrief besteht aus dem Wahlbriefumschlag, welcher</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Briefwahlschein und 2. den verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem darin eingelegetem Stimmzettel enthält. <p>Auf dem Briefwahlschein hat das Gemeindeglied zu versichern, dass es den Stimmzettel selbst gekennzeichnet hat. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag vor dem Ende des festgesetzten Zeitraums (§ 72 Abs. 2) an einem der festgelegten Orte eingegangen sein.</p>	<p>(2) Mit der Beantragung der schriftlichen Stimmabgabe erklärt das Gemeindeglied, dass es die Briefwahlunterlagen nicht an Dritte weitergeben und die Stimmabgabe persönlich vornehmen wird; Absatz 4 bleibt unberührt.</p>
116	<p>(3) Können die Gemeindeglieder die Briefwahlunterlagen an einem Ort persönlich abgeben (§ 72 Abs. 4), ist der Briefwahlschein, welcher in diesem Fall als Wahlberechtigung gilt, vorzulegen. Die Versicherung nach Absatz 2 Satz 3 ist nicht abzugeben. Der Stimmzettelumschlag ist in den Fällen des § 74 Abs. 2 Nr. 8 zurückzuweisen.</p>	<p>(3) Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass das Gemeindeglied den Stimmzettel persönlich ausfüllt (§ 72a Abs. 3), diesen in den zugehörigen Wahlumschlag einlegt und diesen verschließt. Der Wahlbrief ist so rechtzeitig an das zuständige Pfarramt abzusenden oder zu übergeben, dass er spätestens am letzten Werktag vor der Wahlversammlung dem Pfarramt zugegangen ist. Der Wahlbrief kann auch noch in der Wahlversammlung abgegeben werden.</p>
117	<p>§ 74a Abs. 1: (1) Ein Gemeindeglied, das den Stimmzettel nicht lesen kann oder das wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, den Wahlbriefumschlag fertigzustellen oder zu versenden, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe es sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Gemeindevwahlausschuss bekannt. In diesem Fall gibt die Hilfsperson die Versicherung nach § 73 Abs. 2 Satz 3 mit der Erklärung ab, nach dem Willen des Gemeindegliedes zu handeln.“</p>	<p>(4) Ein Gemeindeglied, das den Stimmzettel nicht lesen kann oder das wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel selbst auszufüllen, kann eine Person zur Hilfe nehmen.</p>

118		(5) Während des Wahlgangs in der Wahlversammlung öffnet der Wahlausschuss öffentlich die eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt die Stimmzettel. Diese fließen in die Auszählung ein.
119	§ 74 Abs. 2: „(2) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist, (...)“	(6) Verspätet eingehende Wahlbriefe oder Wahlbriefe ohne Stimmzettel oder mit mehreren Stimmzetteln sind ungültig. Gleiches gilt, wenn Stimmzettel nicht im ausgegebenen Wahlbriefumschlag übersandt werden Sie werden mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Zugangs zu den Wahlunterlagen genommen und zählen bei der Berechnung der Wahlbeteiligung mit.
120	§ 74 Stimmabgabe	§ 74 Stimmabgabe
121	(1) Das wahlberechtigte Gemeindeglied erhält einen Stimmzettel, der die Namen der geschlossenen Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Das Gemeindeglied kreuzt die Namen der Kandidierenden, die es wählen will, an. Es darf so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Das Stimmenhäufen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist unzulässig.	(1) Das wahlberechtigte Gemeindeglied erhält einen Stimmzettel, der die Namen der geschlossenen Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Das Gemeindeglied kreuzt die Namen der Kandidierenden, die es wählen will, an. Es darf so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Das Stimmenhäufen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist unzulässig.
122	(2) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist, 2. dem Wahlbriefumschlag kein gültiger Briefwahlschein beigelegt ist, 3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist, 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist, 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung nach § 73 Abs. 2 Satz 3 versehene Briefwahlscheine enthält, 6. das Gemeindeglied die nach § 73 Abs. 2 Satz 3 vorgeschriebene Versicherung nicht unterschrieben hat, 7. kein amtlicher Wahlbriefumschlag benutzt worden ist oder	(2) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist, 2. dem Wahlbriefumschlag kein gültiger Briefwahlschein beigelegt ist, 3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist, 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist, 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung nach § 73 Abs. 2 Satz 3 versehene Briefwahlscheine enthält, 6. das Gemeindeglied die nach § 73 Abs. 2 Satz 3 vorgeschriebene Versicherung nicht unterschrieben hat, 7. kein amtlicher Wahlbriefumschlag benutzt worden ist oder

	8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern. Die Stimme gilt als nicht abgegeben. Das gleiche gilt für verspätet eingegangene Wahlbriefe. Erfolgt der Eingang des Wahlbriefes an einem dafür nicht vorgesehenen Ort (§ 72 Abs. 3), ist dies unschädlich, wenn der Wahlbrief innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens an den vorgesehenen Ort weitergeleitet werden konnte.	8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern. Die Stimme gilt als nicht abgegeben. Das gleiche gilt für verspätet eingegangene Wahlbriefe. Erfolgt der Eingang des Wahlbriefes an einem dafür nicht vorgesehenen Ort (§ 72 Abs. 3), ist dies unschädlich, wenn der Wahlbrief innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens an den vorgesehenen Ort weitergeleitet werden konnte.
123	(3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn der Stimmzettel 1. nicht der amtliche Stimmzettel ist, 2. keine Kennzeichnung enthält, 3. den Willen des Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt, 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, 5. eine über die Stimmabgabe hinausgehende Kennzeichnung enthält oder 6. mehr Namen angekreuzt sind, als Stimmen abzugeben sind.	(3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn der Stimmzettel 1. nicht der amtliche Stimmzettel ist, 2. keine Kennzeichnung enthält, 3. den Willen des Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt, 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, 5. eine über die Stimmabgabe hinausgehende Kennzeichnung enthält oder 6. mehr Namen angekreuzt sind, als Stimmen abzugeben sind.
124	(4) Die Stimmen eines Gemeindeglieds, das an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass es vor dem oder am Wahltag stirbt oder seine Wahlberechtigung verliert.	(4) Die Stimmen eines Gemeindeglieds, das an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass es vor dem oder am Wahltag stirbt oder seine Wahlberechtigung verliert.
125	§ 74a Stimmabgabe mit Unterstützung von Hilfspersonen	§ 74a Stimmabgabe mit Unterstützung von Hilfspersonen
126	(1) Ein Gemeindeglied, das den Stimmzettel nicht lesen kann oder das wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, den Wahlbriefumschlag fertigzustellen oder zu versenden, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe es sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Gemeindevwahlausschuss bekannt. In diesem Fall gibt die Hilfsperson die Versicherung nach § 73 Abs. 2 Satz 3 mit der Erklärung ab, nach dem Willen des Gemeindeglieds zu handeln.	(1) Ein Gemeindeglied, das den Stimmzettel nicht lesen kann oder das wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, den Wahlbriefumschlag fertigzustellen oder zu versenden, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe es sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Gemeindevwahlausschuss bekannt. In diesem Fall gibt die Hilfsperson die Versicherung nach § 73 Abs. 2 Satz 3 mit der Erklärung ab, nach dem Willen des Gemeindeglieds zu handeln.
127	(2) Die Hilfestellung hat sich auf die Wünsche des Gemeindeglieds zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Stimmabgabe verpflichtet.	(2) Die Hilfestellung hat sich auf die Wünsche des Gemeindeglieds zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Stimmabgabe verpflichtet.

- 58 -

128	§ 75 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses	§ 75 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
129	(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Der Ablauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis sind in einer Wahl Niederschrift festzuhalten.	(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Der Ablauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis sind in einer Wahl Niederschrift festzuhalten.
130	(2) Gewählt ist, wer unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	(2) Gewählt ist, wer unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
131	(3) Nimmt eine oder einer der Gewählten die Wahl nicht an, so rückt das nicht gewählte Gemeindeglied in den Ältestenkreis nach, das bei der Wahl die nächsthöchste Stimmzahl erhalten hat.	(3) Nimmt eine oder einer der Gewählten die Wahl nicht an, so rückt das nicht gewählte Gemeindeglied in den Ältestenkreis nach, das bei der Wahl die nächsthöchste Stimmzahl erhalten hat.
132	§ 76 Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 76 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
133	(1) Der Gemeindevwahlausschuss veröffentlicht das amtliche Wahlergebnis in geeigneter Form. Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde durch Benennung der Gewählten am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst bekannt zu geben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 77 hinzuweisen.	(1) Das Ergebnis der Wahl ist in dem auf die Wahl folgenden regulären Gottesdienst durch Benennung der Gewählten bekannt zu geben. Daneben sollen für die Bekanntgabe auch der Internetauftritt und andere geeignete Formen genutzt werden. Bei allen Bekanntmachungen ist auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung hinzuweisen. Während der Einspruchsfrist liegt das Wahlergebnis mit der Stimmenanzahl der Kandidierenden zur Einsichtnahme aus.
134	(2) Während der Einspruchsfrist liegt das amtliche Wahlergebnis mit der Stimmzahl sämtlicher Kandidierenden zur Einsichtnahme auf.	(2) Das Ergebnis der Wahl (Absatz 1 Satz 1) kann im Anschluss an die Auszählung in der Wahlversammlung bekannt gegeben werden. Gleiches gilt nach Abschluss der Auszählung, wenn nach § 72 Abs. 4 eine verlängerte Möglichkeit der Stimmabgabe vorgesehen ist. Werden mehrere eigenständige Wahlversammlungen durchgeführt (§ 72 Abs. 3), erfolgt eine Bekanntgabe nur des Gesamtergebnisses; eine Bekanntgabe der Teilergebnisse in der jeweiligen Wahlversammlung erfolgt nicht.
135	§ 77 Wahlanfechtung	§ 77 Wahlanfechtung

- 59 -

136	(2) Der Einspruch ist beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen. Der Gemeindevwahlausschuss leitet ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung weiter. Dieser hört die Beteiligten an.	(2) Der Einspruch ist beim Gemeindevwahlausschuss Ältestenkreis schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen. Der Gemeindevwahlausschuss Ältestenkreis leitet ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung weiter. Dieser hört die Beteiligten an.
137		(5) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen. Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist nach § 16 zu verfahren.
138	§ 78 Ungültigkeit der Wahl	§ 78 Ungültigkeit der Wahl
139	(1) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen.	(1) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen.
140	(2) Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist nach § 16 zu verfahren.	(2) Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist nach § 16 zu verfahren.
141	§ 80 Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat	§ 80 Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat
142	(1) Der Gemeindevwahlausschuss meldet unverzüglich nach Abschluss der Auszählung an den Evangelischen Oberkirchenrat die von diesem angeforderten Daten für die Auswertung der Wahlbeteiligung durch elektronische Übermittlung.	(1) Nach der Wahl übersendet der Ältestenkreis die vom Evangelischen Oberkirchenrat angeforderten statistischen Zahlen. Näheres hierzu wird vom Evangelischen Oberkirchenrat geregelt und in Hinweisen bekannt gemacht.
143	(2) Nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlverfahrens teilt der Gemeindevwahlausschuss dem Evangelischen Oberkirchenrat das Alter der gewählten Kirchenältesten sowie weitere vom Evangelischen Oberkirchenrat erbetene statistische Angaben über das Wahlverfahren mit.	(2) Nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlverfahrens teilt der Gemeindevwahlausschuss dem Evangelischen Oberkirchenrat das Alter der gewählten Kirchenältesten sowie weitere vom Evangelischen Oberkirchenrat erbetene statistische Angaben über das Wahlverfahren mit.
144	(3) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens aufzubewahren.	(3) (2) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens aufzubewahren. Danach sind alle Unterlagen datenschutzkonform zu vernichten. Dies betrifft nicht die Protokolle des Ältestenkreises und die Wahl Niederschrift.
145	§ 80a Wahlprüfung	§ 80a Wahlprüfung
146	Die Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) sowie der besonderen Voraussetzungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit obliegt	Die Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) sowie der besonderen Voraussetzungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit obliegt

– 60 –

	1. für die Wahlen, Nachwahlen, Zuwahlen und Berufungen in den Ältestenkreis und den Kirchengemeinderat dem Gemeindevwahlausschuss nach § 80b und im Einspruchsverfahren dem Evangelischen Oberkirchenrat nach § 80c, 2. für die Wahlen und Berufungen in die Bezirkssynode und in den Bezirkskirchenrat dem Evangelischen Oberkirchenrat nach § 80d und 3. für die Wahlen und Berufungen in die Landessynode der Landessynode nach § 80e.	1. für die Wahlen, Nachwahlen, Zuwahlen und Berufungen in den Ältestenkreis und den Kirchengemeinderat, soweit sich rechtliche Bedenken hinsichtlich der Wählbarkeit oder Wahlberechtigung ergeben , dem Gemeindevwahlausschuss nach § 80b und im Einspruchsverfahren dem Evangelischen Oberkirchenrat nach § 80e § 80b, 2. für die Wahlen und Berufungen in die Bezirkssynode und in den Bezirkskirchenrat dem Evangelischen Oberkirchenrat nach § 80d und 3. für die Wahlen und Berufungen in die Landessynode der Landessynode nach § 80e.
147	§ 80b Wahlprüfung durch den Gemeindevwahlausschuss	§ 80b Prüfung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei den Wahlen in den Ältestenkreis und Kirchengemeinderat
148	(1) Die Wahlprüfung durch den Gemeindevwahlausschuss erfolgt durch die 1. Prüfung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen nach § 62 Absätze 2 und 3, 2. Prüfung eines Antrages auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 63 Abs. 3, 3. Prüfung einer Änderung des Wählerverzeichnisses auf Anregung nach § 63 Abs. 4, 4. Prüfung eines Einspruchs gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 64 Abs. 1, 5. Prüfung der Wahlvorschläge nach § 67, 6. Prüfung eines Einspruchs gegen die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste nach § 70.	(1) Bestehen rechtliche Bedenken hinsichtlich der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit einer Person bei der Wahl zum Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat, legt der Ältestenkreis die Frage dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vor.
149	(2) Der Gemeindevwahlausschuss hört vor einer Entscheidung das von der Entscheidung betroffene Gemeindeglied an. Die Anhörung kann schriftlich erfolgen.	(2) Der Gemeindevwahlausschuss Evangelische Oberkirchenrat hört vor einer Entscheidung das von der Entscheidung betroffene Gemeindeglied an. Die Anhörung kann schriftlich erfolgen.

– 61 –

150	(3) Bescheide des Gemeindevwahlausschusses nach § 62 Abs. 2 sind zu begründen, von der Person im Vorsitzendenamt und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und dem betroffenen Gemeindeglied bekannt zu geben. Es ist über die Möglichkeit eines Einspruchs zu belehren. Geht der Gemeindevwahlausschuss davon aus, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 fehlt, so hat er dies gesondert auszusprechen und zu begründen. In diesem Fall ist auch auf die Rechtsfolgen nach § 80f hinzuweisen. Der Zeitpunkt des Zugangs des Bescheides ist festzustellen.	(3) Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit durch Bescheid. Wird die Entscheidung auf § 3a Abs. 3 gestützt, ist dies gesondert auszusprechen. Auf die Rechtsfolgen nach § 80f ist dabei hinzuweisen.
151	(4) Bescheide nach § 62 Abs. 2 sind nachrichtlich unverzüglich und unmittelbar dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen. Das Dekanat ist zu informieren.	(4) Gegen den Bescheid nach Absatz 3 kann Beschwerde nach Art. 112 GO eingelegt werden, worauf im Bescheid hinzuweisen ist. Die Entscheidung des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung ist endgültig (§ 15 g Verwaltungsgerichts-gesetz). § 80g bleibt unberührt.
152	§ 80c Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einspruchsverfahren	§ 80c Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einspruchsverfahren
153	(1) Die Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgt bei den Wahlen in den Ältestenkreis und Kirchengemeinderat durch die 1. Entscheidung über einen Einspruch gegen die Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 62 Abs. 3, 2. Entscheidung über die Ablehnung eines Antrages der betroffenen Person auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach §§ 63 Abs. 3, 62 Abs. 3, 3. Entscheidung über einen Einspruch gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 64 Abs. 3, 4. Entscheidung über einen Einspruch gegen die Nichtaufnahme in den Wahlvorschlag nach §§ 67 Abs. 2, 62 Abs. 3, 5. Entscheidung über einen Einspruch gegen einen Wahlvorschlag nach §§ 70, 64 Abs. 2 und 3, § 62 Abs. 3.	(1) Die Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgt bei den Wahlen in den Ältestenkreis und Kirchengemeinderat durch die 1. Entscheidung über einen Einspruch gegen die Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 62 Abs. 3, 2. Entscheidung über die Ablehnung eines Antrages der betroffenen Person auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach §§ 63 Abs. 3, 62 Abs. 3, 3. Entscheidung über einen Einspruch gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 64 Abs. 3, 4. Entscheidung über einen Einspruch gegen die Nichtaufnahme in den Wahlvorschlag nach §§ 67 Abs. 2, 62 Abs. 3, 5. Entscheidung über einen Einspruch gegen einen Wahlvorschlag nach §§ 70, 64 Abs. 2 und 3, § 62 Abs. 3.
154	(2) Soweit bei Einsprüchen nach Absatz 1 eine Frist zu beachten ist, gilt für die Fristberechnung:	(2) Soweit bei Einsprüchen nach Absatz 1 eine Frist zu beachten ist, gilt für die Fristberechnung:

- 62 -

	1. Die Frist ist durch rechtzeitigen Eingang des Einspruchs bei der Person im Vorsitzendenamt des Gemeindevwahlausschusses oder beim zuständigen Pfarramt gewahrt. 2. Soweit die Frist nicht gewahrt ist, ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen.	1. Die Frist ist durch rechtzeitigen Eingang des Einspruchs bei der Person im Vorsitzendenamt des Gemeindevwahlausschusses oder beim zuständigen Pfarramt gewahrt. 2. Soweit die Frist nicht gewahrt ist, ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen.
155	(3) Soweit dem Einspruch stattgegeben wird, weist der Evangelische Oberkirchenrat den Gemeindevwahlausschuss an, entsprechend zu verfahren.	(3) Soweit dem Einspruch stattgegeben wird, weist der Evangelische Oberkirchenrat den Gemeindevwahlausschuss an, entsprechend zu verfahren.
156	(4) Die Zurückweisung eines Einspruchs ist zu begründen. Auf die Unanfechtbarkeit der Entscheidung ist hinzuweisen. Beruht die Entscheidung darauf, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 fehlt, ist dies gesondert auszusprechen und zu begründen. In diesem Fall ist auch auf die Rechtsfolgen nach § 80f sowie auf die Möglichkeit des Klageverfahrens nach § 80g und dessen Frist hinzuweisen. Der Zeitpunkt des Zugangs des Bescheides ist festzustellen.	(4) Die Zurückweisung eines Einspruchs ist zu begründen. Auf die Unanfechtbarkeit der Entscheidung ist hinzuweisen. Beruht die Entscheidung darauf, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 fehlt, ist dies gesondert auszusprechen und zu begründen. In diesem Fall ist auch auf die Rechtsfolgen nach § 80f sowie auf die Möglichkeit des Klageverfahrens nach § 80g und dessen Frist hinzuweisen. Der Zeitpunkt des Zugangs des Bescheides ist festzustellen.
157	§ 82 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen	§ 82 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen
158		(9) Die Änderungen des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024 gelten, soweit sie die Wahl, Konstituierung und Zusammensetzung der Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte, Bezirkssynoden, Bezirkskirchenräte und der Landessynode betreffen, erstmals für die allgemeinen Kirchenwahlen 2025.
159	Kirchliches Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen (Erprobungsgesetz Kooperationsräume – ErpG-KoR) Vom 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 43, S. 104)	Kirchliches Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen (Erprobungsgesetz Kooperationsräume – ErpG-KoR) Vom 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 43, S. 104)
160	§ 7 Stadtkirchenbezirke	§ 7 Stadtkirchenbezirke
161	Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung die Anwendung dieses Gesetzes für Stadtkirchenbezirke regeln, soweit dies aufgrund der Verhältnisse der Stadtkirchenbezirke erforderlich ist. Insbesondere kann vorgesehen werden, dass Kooperationsräume nach § 2 Abs. 1 thematisch eingerichtet werden.	Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung die Anwendung dieses Gesetzes für Stadtkirchenbezirke regeln, soweit dies aufgrund der Verhältnisse der Stadtkirchenbezirke erforderlich ist. Insbesondere kann vorgesehen werden, dass Kooperationsräume nach § 2 Abs. 1 thematisch eingerichtet werden. Die

- 63 -

		Rechtsverordnung kann vorsehen, dass die Amtszeit der Ältestenkreise, der Stadtsynode und des Stadtkirchenrates im Rahmen der allgemeinen Kirchenwahlen 2025 um ein Jahr hinausgeschoben und die folgende Amtszeit um ein Jahr verkürzt wird; Näheres regelt die Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.
--	--	---

Eingang	24.07.2024
Ord.-Ziffer	09/02
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 24. Juli 2024
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2024**

Entwurf
Kirchliches Gesetz über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchenbezirke
Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach
zum Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau
(Vereinigungsgesetz Neckar-Kraichgau – VG-NK)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 1/2025 Nr. 2 abgedruckt)

Vorlage des Landeskirchenrates

An die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2024

Entwurf

**Kirchliches Gesetz über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach
zum Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau
(Vereinigungsgesetz Neckar-Kraichgau – VG-NK)**

Vom

Die Landessynode hat nach Artikel 33 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert 19. April 2024 (GVBl. S. 135, Nr. 70) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Vereinigung von Kirchenbezirken

- (1) Die Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach werden mit Wirkung zum 1. Januar 2026 zum Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau vereinigt.
- (2) Die von den Evangelischen Kirchenbezirken Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach umfassten evangelischen Kirchengemeinden werden dem Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau zugeordnet.
- (3) Die Bezirkssynode des neu errichteten Kirchenbezirks ist berechtigt, den mit diesem kirchlichen Gesetz eingeführten Namen für den Kirchenbezirk durch Beschluss zu verändern.

§ 2

Rechtsnachfolge

Der Evangelische Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau ist in allen Angelegenheiten Rechtsnachfolger der Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach. Der Grundbesitz, das weitere Vermögen sowie die Rechte und Pflichten der Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach gehen mit der Vereinigung auf den Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau über.

§ 3

Zusammenfassung der Bezirkssynoden

- (1) Die Bezirkssynoden der Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach werden zum 2. Januar 2025 zusammengefasst und entscheiden ab diesem Zeitpunkt gemeinsam für die zu vereinigenden evangelischen Kirchenbezirke bis zur Neuwahl der Bezirkssynode.
- (2) Die Personen im Vorsitzendenamt und Stellvertretendenamt der bisherigen Bezirkssynoden bilden einen gemeinsamen Vorsitz bis zur Neuwahl der Bezirkssynode. Scheidet eine Person aus dem Vorsitz aus, erfolgt eine Nachwahl aus Personen des bisherigen Kirchenbezirks, dem die ausgeschiedene Person angehörte.

§ 4

Zusammenfassung der Bezirkskirchenräte

- (1) Die Bezirkskirchenräte der Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach werden zum 2. Januar 2025 zusammengefasst und entscheiden ab diesem Zeitpunkt gemeinsam für die zu vereinigenden evangelischen Kirchenbezirke bis zur Neuwahl des Bezirkskirchenrates.
- (2) Das Verhältnis zwischen Mitgliedern kraft Amtes und gewählten Mitgliedern wird im zusammengefassten Bezirkskirchenrat beibehalten werden.
- (3) Scheidet eine Person aus dem Bezirkskirchenrat aus, erfolgt eine Nachwahl. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Zusammenfassung der Schuldekanate

- (1) Die Schuldekanate der Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach werden zum 1. September 2025 zu dem Schuldekanat des Evangelischen Kirchenbezirks Neckar-Kraichgau zusammengefasst. Bis zum Ende der Amtszeit des jetzigen Schuldekans des bisherigen Evangelischen Kirchenbezirks Kraichgau ist das Schuldekanat mit zwei Personen besetzt.
- (2) Die Geschäftsführung liegt bei der Person im Schuldekanat des bisherigen Kirchenbezirks Neckargemünd-Eberbach. Die übrige Aufgabenverteilung und Wahrnehmung des Deputats für den Religionsunterricht erfolgt in Absprache zwischen den Personen in den Schuldekanaten.
- (3) Das Stimmrecht im Bezirkskirchenrat und der Bezirkssynode wird von der Person im Schuldekanat des bisherigen Evangelischen Kirchenbezirks Neckargemünd-Eberbach ausgeübt. Der Schuldekan des bisherigen Evangelischen Kirchenbezirks Kraichgau nimmt beratend an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates und der Bezirkssynode teil.
- (4) Der Sitz des Schuldekanats des vereinigten Kirchenbezirks liegt im Gebiet des bisherigen Evangelischen Kirchenbezirks Neckargemünd-Eberbach.

§ 6

Besetzung der Ämter und Dienste

Die Bezirksdiakoniefarrerinnen oder der Bezirksdiakoniefarrer sowie die Bezirksjugendpfarrerinnen oder der Bezirksjugendpfarrer werden nach der Vereinigung der Kirchenbezirke neu gewählt. Bis dahin setzen die Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer sowie die Bezirksdiakoniefarrerinnen und Bezirksdiakoniefarrer ihre Arbeit fort.

§ 7

Haushalt

- (1) Für die Haushaltszeiträume ab dem 1. Januar 2026 ist ein Haushalt für den vereinigten Kirchenbezirk durch den Bezirkskirchenrat aufzustellen und durch die Bezirkssynode zu beschließen.
- (2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an den vereinigten Kirchenbezirk erfolgt mit Wirkung für den 1. Januar 2026 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 8

Inkrafttreten / Übergangsregelung

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Landessynodalen der Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Landessynode.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Zur Begründung:

Dieses Gesetz regelt die Vereinigung der Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach zum 01.01.2026.

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Grundordnung erfolgt die Vereinigung von Kirchenbezirken durch kirchliches Gesetz nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinderäte und Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den Bezirkskirchenräten. Das Gesetz bedarf der verfassungsändernden Mehrheit, wenn die Veränderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche und übergeordnete Interessen gegen den ausdrücklichen Willen eines betroffenen Kirchenbezirks oder einer betroffenen Kirchengemeinde vorgenommen werden soll.

Die Anhörung der Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte erfolgte mit Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates im Juli 2024. Die Stellungnahmefrist belief sich auf sechs Wochen. Das Benehmen mit den Bezirkskirchenräten wurde hergestellt.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Altneudorf, Heiligkreuzsteinach, Heddesbach, Schönau und Wilhelmsfeld werden zum 01.01.2025 vereinigt und wechseln zum 02.01.2025 als Evangelische Kirchengemeinde Steinachtal aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach in den Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Aglasterhausen, Breitenbronn und Daudenzell, die evangelischen Kirchengemeinden Michelbach und Unterschwarzach sowie die Evangelischen Kirchengemeinden Neunkirchen und Neckarkatzenbach werden zum 01.01.2025 vereinigt und wechseln zum 02.01.2025 aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach in den Evangelischen Kirchenbezirk Mosbach.

Die Umgliederung der Kirchengemeinden erfolgte durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates nach Art. 33 Abs. 1 Satz 3 Grundordnung.

Im Einzelnen:

Zu § 1:

Die Vereinigung der Kirchenbezirke erfolgt zum 01.01.2026. Der vereinigte Kirchenbezirk wird den Namen Neckar-Kraichgau tragen (Absatz 1).

Die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach werden, soweit kein Bezirkswechsel erfolgt, dem vereinigten Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau zugeordnet (Absatz 2).

Nach § 1 Abs. 3 kann die Bezirkssynode des neu errichteten Kirchenbezirks den Namen des Kirchenbezirks durch Beschluss ändern.

Zu § 2:

§ 2 regelt die Rechtsnachfolge des Evangelischen Kirchenbezirks Neckar-Kraichgau für die Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach.

Zu § 3:

Nach dieser Regelung werden die Bezirkssynoden der Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach bereits zum 02.01.2025 bis zur Neuwahl der Bezirkssynode zusammengefasst. Dies bedeutet, dass die zusammengefasste Bezirkssynode bereits für beide Kirchenbezirke gemeinsam entscheidet. Die Zusammenfassung erfolgt für das Datum, zu dem die Umgliederungen wirksam werden.

Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertreterenamts bilden einen gemeinsamen Vorsitz. Scheidet eine Person aus dem Vorsitz aus, erfolgt eine Nachwahl mit einer Person aus dem bisherigen Kirchenbezirk, dem die ausgeschiedene Person angehörte.

Die Zusammenfassung ermöglicht außerdem eine gemeinsame Dekanatswahl.

Zu § 4:

Die Bezirkskirchenräte werden ebenfalls mit Wirkung zum 02.01.2025 zusammengefasst und übernehmen gemeinsam die Leitungsverantwortung für beide Kirchenbezirke.

Das Verhältnis der Mitglieder kraft Amtes zu den gewählten Mitgliedern wird beibehalten (Absatz 2).

Scheidet eine Person aus dem Bezirkskirchenrat aus, erfolgt eine Nachwahl. Auch hier soll eine Person aus dem Kirchenbezirk, dem die ausgeschiedene Person angehörte, nachgewählt werden.

Zu § 5:

Bis zum Ende der Amtszeit des Schuldekans des bisherigen Kirchenbezirks Kraichgau (voraussichtlich 2028) wird es zwei Schuldekan*innen geben. Zum Schuljahresbeginn 2025 werden beide Schuldekanate zu einem Schuldekanat zusammengefasst (Absatz 1).

Das Stimmrecht in den Gremien und die Geschäftsführung des gemeinsamen Schuldekanats übernimmt nach Absätzen 2 und 3 die Schuldekanin des bisherigen Kirchenbezirks Neckargemünd-Eberbach. Über die übrige Aufgabenverteilung die Wahrnehmung des Deputats für den Religionsunterricht treffen die Stelleninhaber*innen eine Absprache.

Der Sitz des Schuldekanats liegt nach § 5 Abs. 4 auf dem Gebiet des bisherigen Kirchenbezirks Neckargemünd-Eberbach.

Zu § 6:

§ 6 stellt klar, dass es jeweils nur eine Bezirksdiakoniefarrerin oder einen Bezirksdiakoniefarrer sowie eine Bezirksjugendpfarrerin oder einen Bezirksjugendpfarrer nach der Vereinigung der Kirchenbezirke geben kann. Dies entspricht der allgemeinen Bestimmung nach § 48 b LWG.

Zu § 7:

Ab dem Jahr 2026 ist der Haushalt für den vereinigten Kirchenbezirk aufzustellen.

Auch die Finanzzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz werden für den vereinigten Kirchenbezirk mit Wirkung für den 01.01.2026 berechnet.

Die Berechnung der Zuweisung folgt §§ 17 Abs. 4 und 18 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz. Bei der Vereinigung von Kirchenbezirken werden die bisher gültigen bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren addiert. Bei der Trennung eines Kirchenbezirks werden der bisherige bezirksbezogene Zuweisungsfaktor entsprechend der Verteilung der für die Kirchensteuerzuweisung 2021 maßgeblichen Gemeindegliederzahlen aufgeteilt. Bei Vereinigungen von Teilen von Kirchenbezirken sowie bei der Neuordnung von Gemeinden ist der bezirksbezogene Zuweisungsfaktor für die betroffenen Kirchenbezirke unter Berücksichtigung der vorherigen Ausführungen zu ermitteln.

Auf Grund der Kirchengemeinden, die den Bezirk wechseln findet eine Aufteilung der bisherigen bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren erforderlich. In einem weiteren Schritt werden die Zuweisungsfaktoren für den vereinigten Kirchenbezirk addiert.

Auch der demografische Faktor wird angepasst. Nach der Neuregelung im FAG wird die Vereinigung zum Jahr 2021 unterstellt.

Zu § 8:

Das Vereinigungsgesetz tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die gewählten und berufenen Landessynodalen bleiben bis zum Ende der Wahlperiode der Landessynode in ihrem Amt.

Anlage 1:

Evangelische Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Kraichgau:

Adelshofen
Adersbach
Angelbachtal
Babstadt
Bad Rappenau
Bargen
Berwangen
Daisbach
Dühren
Ehrstädt
Eisenz-Rohrbach
Epfenbach
Eppingen
Eschelbach
Eschelbronn
Flinsbach
Gemmingen
Grombach
Hasselbach
Heinsheim
Helmstadt
Hilsbach-Weiler
Ittlingen-Richen
Kirchart
Mühlbach
Mühlhausen-Tairnbach
Neckarbischofsheim
Neidenstein
Obergimpfern
Reichartshausen
Reihen
Rohrbach-Steinsfurt
Siegelsbach
Sinsheim
Sinsheim-Hoffenheim
Spechbach
Stebbach
Treschklingen
Untergimpfern
Waibstadt
Waldangelloch
Wollenberg
Zuzenhausen

Anlage 2:

Evangelische Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Neckargemünd-Eberbach:

Bammental
Brombach
Dilsberg
Eberbach
Friedrichsdorf
Gaiberg
Gauangelloch
Lobenfeld
Mauer
Meckesheim
Mönchzell
Mückenloch
Neckargemünd
Schönbrunn
Waldhilsbach
Waldwimmersbach
Wiesenbach

Eingang	20.09.2024
Ord.-Ziffer	09/03
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 18. September 2024
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2024**

Entwurf
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Leitungsämtler im Dekanat
(Dekanatsleitungsgesetz)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 1/2025 Nr. 4 abgedruckt)

Vorlage des Landeskirchenrates
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2024

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Leitungsämtler im Dekanat**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsämtler im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz – Dek-LeitG) vom 18. April 2008 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 25. Oktober 2023 (GVBl. 2024, Nr. 2, S.5) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Erfolgt die Wahl im Vorfeld einer Vereinigung von Kirchenbezirken können die betreffenden Bezirkskirchenräte angehört werden.“

2. In § 5 wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7.

3. In § 5 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Wird eine Vereinigung des Kirchenbezirks, in dem die Besetzung der Dekanatsstelle erfolgen soll, mit anderen Kirchenbezirken angestrebt, kann der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirkes, dessen Dekanatsstelle besetzt werden soll, vorsehen, dass der Wahlkörper um die Personen, die stimmberechtigte Mitglieder im Bezirkskirchenrat der anderen Kirchenbezirke sind, ergänzt wird.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Begründung

Mit dem Gesetz wird eine aktuelle Situation aufgegriffen, die sich im Rahmen einer angestrebten und denkbaren Vereinigung von Kirchenbezirken ergibt.

Dabei ist im Vorfeld einer Vereinigung mehrerer Kirchenbezirke, die mit Wirkung auf den 01.01.2026 angestrebt wird, aktuell eine Dekanatsstelle in einem der betroffenen Kirchenbezirke zu besetzen. Nach den Planungen des Evangelischen Oberkirchenrates und den Überlegungen der beteiligten Kirchenbezirke wird bei einer Vereinigung der Kirchenbezirke insgesamt eine Dekanatsstelle zukünftig im Zusammenhang mit einem Ruhestandseintritt entfallen. Damit wird sich die Zuständigkeit der nun zu wählenden Person auf den gesamten vereinigten Kirchenbezirk beziehen.

Dies führt zu dem Anliegen, bei der nun anstehenden Besetzung der Dekanatsstelle alle Kirchenbezirke angemessen einzubeziehen.

Das Gesetz gibt dafür folgende Möglichkeiten.

1. § 5 Abs. 3 Satz 2

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 stellt die Landesbischöfin oder der Landesbischof, bevor der Wahlvorschlag unterbreitet wird, zum Wahlvorschlag das Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat her.

Bei diesem Beteiligungsverfahren, das im Vorfeld der Aufstellung des Wahlvorschlages erfolgt, gibt es bereits jetzt zahlreiche Modifikationen, um der konkreten Situation vor Ort gerecht zu werden. So wird mit dem Ältestenkreise, wenn die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle mit der Dekanatsstelle verbunden ist, das Benehmen hergestellt (§ 5 Abs. 2 Satz 1, 2. Satzteil). Bei Patronatspfarrstellen ist die Patronatsherrin oder der Patronatsherr einzubeziehen (§ 5 Abs. 2 Satz 6). Bei Predigttaufträgen oder bei anteiligen Aufgaben im gemeindlichen Pfarrdienst können das Vertretungsorgan der Gemeinde oder des Kooperationsraums einbezogen werden (§ 5 Abs. 3).

Diese Möglichkeiten werden mit § 5 Abs. 3 Satz 2 um die Möglichkeit ergänzt, die Bezirkskirchenräte, deren Dekanatsstelle von der Besetzung nicht betroffen ist, mit einzubeziehen, wenn die Wahl im Vorfeld einer Vereinigung von Kirchenbezirken erfolgt.

2. § 5 Abs. 5 - neu

Bei einer Sachlage, in der sich die Amtszeit der zu wählenden Person nur zu einem geringen Teil auf den Kirchenbezirk bezieht, dessen Bezirkssynode den Wahlkörper stellt, gibt es ein nachvollziehbares Bedürfnis dafür, die anderen Kirchenbezirke im Wahlkörper zu berücksichtigen, da sich nach einer Vereinigung die Zuständigkeit der nun zu wählenden Person auch auf die Kirchengemeinden dieser Kirchenbezirke bezieht.

Hierbei wurden verschiedene Möglichkeiten einer Ergänzung des Wahlkörpers bedacht, wobei sichergestellt werden muss, dass der Wahlkörper überwiegend den Kirchenbezirk abbildet, dessen Dekanatsstelle aktuell zu besetzen ist. Zugleich soll das Verfahren der Zusammenstellung des Wahlkörpers, zumal es sich um nur wenige Einzelfälle handelt, in denen diese Vorschrift zur Anwendung kommt, nicht zu komplex ausgestaltet sein.

Im Ergebnis wird vorgeschlagen, die Möglichkeit zu eröffnen, durch eine übereinstimmende Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates und des Bezirkskirchenrates des Kirchenbezirkes, dessen Dekanatsstelle zu besetzen ist, den Wahlkörper um die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkskirchenräte der anderen Kirchenbezirke zu ergänzen. Mit dieser Lösung wären im Wahlkörper Personen vertreten, die in den anderen Kirchenbezirken von deren Bezirkssynoden gewählt sind. Weiterhin braucht es kein weiteres Benennungsverfahren, was die Dekanatswahl organisatorisch komplexer machen würde.

Eingang	20.09.2024
Ord.-Ziffer	09/04
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 18. September 2024
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2024**

Entwurf
Kirchliches Gesetz zur Änderung des
Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich
der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Finanzausgleichsgesetz)
und weiterer Gesetze

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 1/2025 Nr. 5 abgedruckt)

Vorlage des Landeskirchenrates

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2024

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des
Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen
Landeskirche in Baden
und weiterer Gesetze**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des
Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 2020 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. 2023, Nr. 3, S. 20), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden zu den Nummern 4 bis 7.
- b) Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. Ergänzungszuweisung für dienstliches Wohnen,“

2. In § 4 Abs.3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Fall von Strukturveränderungen wird für die Berechnung des demografischen Faktors unterstellt, dass in Hinsicht auf die maßgebliche Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinde und der Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelischen Kirche in Baden die Strukturveränderung bereits in der Steuerzuweisung für das Jahr 2021 berücksichtigt wurde.“

3. In § 4 Abs. 4 Nr. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„In begründeten Einzelfällen kann der Evangelische Oberkirchenrat nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung erlassen. Die Rechtsverordnung wird vom Landeskirchenrat erlassen, wenn die Regelung gegen den ausdrücklichen Willen einer beteiligten Kirchengemeinde getroffen werden soll.“

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Ergänzungszuweisung für dienstliches Wohnen**

(1) Die Ergänzungszuweisung für dienstliches Wohnen erhalten Kirchengemeinden, die eine Dienstwohnung für dienstliches Wohnen der Pfarrerinnen und Pfarrer unterhalten. Werden Dienstwohnungen dauerhaft nicht mehr für dienstliches Wohnen der Pfarrerinnen und Pfarrer genutzt, so entfällt die Förderfähigkeit. Nicht verbrauchte Haushaltsmittel aus der Ergänzungszuweisung fließen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften in die landeskirchliche Baubehilfe für Dienstwohnungen.

(2) Die Ergänzungszuweisung wird einmalig zum FAG 2028 festgelegt und steigert sich jährlich entsprechend der FAG-Steigerung. Bemessungsgrundlage für die Festsetzung nach Satz 1 sind die zum FAG 2018 gemeldeten Gebäudeversicherungswerte der Dienstwohnungen im Eigentum der Kirchengemeinde. Für die Gebäudeunterhaltung wird bei Dienstwohnungen mit getrennter Baupflicht der Gebäudeversicherungswert entsprechend dem Anteil der kirchengemeindlichen Baupflicht zugrunde gelegt. Gleiches gilt für zu leistende Hand- und Spanndienste. Für nach dem FAG 2018 fertiggestellte Neubauten von Dienstwohnungen gelten die zum Bezugsdatum ermittelten Gebäudeversicherungswerte. Für die Festsetzung nach Satz 1 wird ein Punktwert ermittelt, indem je 1.000 Goldmark Gebäudeversicherungswert mit 14 Punkten vervielfältigt werden. Der ermittelte Punktwert für Gebäudeunterhaltung, vervielfältigt mit dem gebäudebezogenen Faktor, welcher auf das Jahr 2028 hochgerechnet wurde, ergibt den Festsetzungsbetrag zum Stichtag 1.1.2028.

(3) Die Ergänzungszuweisung dienstliches Wohnen ist zweckgebunden einzusetzen. Soweit Zuweisungsmittel nicht vollständig für den laufenden Unterhalt verausgabt werden, sollen diese zur Bildung der vorgeschriebenen Substanzerhaltungsrücklage für die jeweilige Dienstwohnung eingesetzt werden.

(4) Mietet die Kirchengemeinde Wohnräume für dienstliches Wohnen für Pfarrerinnen und Pfarrer an, erhält sie eine Ergänzungszuweisung für dienstliches Wohnen bis zur Höhe des Dienstwohnungsausgleichsbetrag (§ 31 PFDwRVO) Ausgleichszahlungen bei finanziellen Härten werden im Evangelischen Oberkirchenrat geprüft und beschieden.“

5. § 7 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „kirchliche Vereine, kirchliche Trägerverbände“ werden durch die Wörter „Diakonieverbände, Verwaltungszweckverbände“ ersetzt.

b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Vereinbarung mit privatrechtlich organisierte Rechtsträgern ist unzulässig. Am 31.12.2024 existierende Vereinbarungen bleiben bestehen.“

6. Nach § 7 Abs. 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Muss eine Kirchengemeinde wegen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, eine Gruppe vorübergehend schließen, können auf Antrag der Kirchengemeinde die für diese Gruppe bewilligten Punkte bis zum nächsten Stichtag erhalten bleiben. Die Beibehaltung der Punkte bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Erfolgt die Schließung vor dem Beginn des ersten Jahres des Steuerzuweisungszeitraumes, wird die Betriebszuweisung für die vorübergehend

geschlossene Gruppe der Kirchengemeinde nicht ausbezahlt, sondern fließt diese in den Kindertageseinrichtungen-Förderfonds (§ 1 Abs. 2 KitaStG). Im Falle einer unterjährigen Schließung im ersten Haushaltsjahr des Steuerzuweisungszeitraumes wird die für das Haushaltsjahr gewährte Betriebszuweisung bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres weitergewährt, für das zweite Jahr des Steuerzuweisungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung an die Kirchengemeinde, sondern fließt dem Kindertageseinrichtungen-Förderfonds zu. Im Falle einer unterjährigen Schließung im zweiten Haushaltsjahr des Steuerzuweisungszeitraumes wird die für das Haushaltsjahr gewährte Betriebszuweisung bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres weitergewährt.“

7. In § 17 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

8. In § 18 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

9. In § 18 Abs. 5 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „für den bezirksbezogenen Flächenfaktor“ eingefügt.

10. In § 20 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

11. In § 20 Abs. 5 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „für den Zuweisungsfaktor-DW“ eingefügt.

12. § 20a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Durch die Umstellung frei werdende Mittel fließen, soweit diese nicht für die Ausgleichszuweisung nach Absatz 1 benötigt werden, in das für die Betriebszuweisung nach § 20 bestimmte Steuerzuweisungsvolumen.“

13. In § 27 wird nach dem Wort „IT-Sicherheit“ die Wörter „IT-Sicherheit, Bauaufsicht im landeskirchlichen Interesse“ eingefügt.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Regelung in § 29 wird zu Absatz 1.

b) Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für den Doppelhaushalt 2024/2025 gelten die Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung mit Ausnahme von § 6. Die Regelungen in § 6 und Anlage 2 zu § 4 finden erstmalig Anwendung auf den Doppelhaushalt 2028/2029.“

15. Anlage 2 zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 zu § 4

(Grundzuweisung nach § 4 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung + Ergänzungszuweisung nach § 6 Abs. 6 und 7 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung ohne die Gebäudeart Pfarrhaus/-wohnung + Bedarfszuweisung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a), b) und d) und Nr. 2 in der bis zum 30.06.2020 gültigen Fassung) der Kirchengemeinde für 2021

Gemeindebezogener = _____ in
Zuweisungsfaktor %

(Grundzuweisung nach § 4 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung + Ergänzungszuweisung nach § 6 Abs. 6 und 7 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung ohne die Gebäudeart Pfarrhaus/-wohnung + Bedarfszuweisung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a), b) und d) und Nr. 2 in der bis zum 30.06.2020 gültigen Fassung) aller Kirchengemeinden für 2021“

**Artikel 2
Änderung des
Kirchlichen Gesetzes zur
Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk**

Das Kirchliche Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk vom 28. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 7, S. 22), zuletzt geändert am 26. Oktober 2023 (GVBl. 2024, Nr. 6, S. 11), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

**„§ 11
Klassifizierung von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen**

(1) Pfarrhäuser und Dienstwohnungen werden in folgende Kategorien eingeordnet:

1. Kategorie grün: Das Pfarrhaus oder die Dienstwohnung wird dauerhaft benötigt;
2. Kategorie gelb: Das Pfarrhaus oder die Dienstwohnung wird längstens bis 2036 benötigt;
3. Kategorie rot: Das Pfarrhaus oder die Dienstwohnung wird bis 2032 nicht mehr benötigt.

Für die Rechtsfolgen der Klassifizierung gilt § 10 entsprechend.

(2) Die Klassifizierungsentscheidung erfolgt durch den Bezirkskirchenrat oder Stadtkirchenrat. Es gelten § 1 Absatz 6 (Rechtsschutz), § 2 Abs. 1 (Anhörung betroffener Gemeinden). Der abschließende Beschluss des Bezirkskirchenrates oder Stadtkirchenrates ergeht in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. § 8 Abs. 5 und 6 (Veränderung des Bescheids) gelten entsprechend.

(3) Die Klassifizierungsentscheidung bedarf der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates. Wird keine Einigung über die Klassifizierungsentscheidung erzielt, kann eine Entscheidung über die Klassifizierung durch den Landeskirchenrat herbeigeführt werden.“

**Artikel 3
Änderung des
Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Pfarrdienstgesetz der EKD - AG-PfDG.EKD) vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 20. April 2024 (GVBl. Nr. 71, S. 140) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarrdienst haben ein Anrecht auf eine angemessene Dienstwohnung. Diese ist in der Regel von der Körperschaft zu stellen, in der die Stelle verortet ist, auf die die Pfarrperson berufen wird. Die Dienstwohnung soll auf dem Gebiet des Kooperationsraums, dem diese Körperschaft angehört, liegen. Der finanzielle Ausgleich richtet sich nach § 3 AG-BVG-EKD.“

2. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „am Dienstsitz“ ersetzt durch die Wörter „im Kooperationsraum“.

b) Satz 2 wird gestrichen.

3. In § 13 Abs. 3 werden die Wörter „der Kirchengemeinderat“ ersetzt durch die Wörter „die Körperschaft, die die Dienstwohnung stellt“.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e, den

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Zur Begründung:

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze

§ 38 Abs.1 PFDG-EKD regelt die Residenzpflicht von Pfarrer*innen durch die Bereitstellung und Verpflichtung zum Bezug einer Dienstwohnung. Es ist Teil des Pfarrbilds der Evangelischen Kirche, dass Pfarrer*innen in und mit ihrer Pfarrgemeinde dort leben. Das „vor-Ort-Sein“ ermöglicht es, dass die Pfarrer*innen ihre Gemeindeglieder bzw. deren Umfeld im Ort kennen. Dies ist für Seelsorge, Gottesdienst und Unterricht ein wichtiger Aspekt. Pfarrhäuser und Dienstwohnungen werden wahrgenommen als wichtiger Bezugspunkt in einem „Netz kirchlicher Präsenzen“ vor Ort.

Die Dienstwohnungspflicht sichert die Residenzpflicht in einer Zeit, in der der Wohnungsmarkt stark angespannt ist und insbesondere in den Städten die Mietpreise sehr hoch sind und in manchen ländlichen Gegenden schlicht zu wenige Mietangebote existieren. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, Dienstwohnungen zur Verfügung zu stellen. Man kann diese Verpflichtung als Anteil der Kirchengemeinde an der Besoldung der Pfarrer*innen verstehen. Die Dienstwohnung ist somit Lohnbestandteil.

In den meisten Städten, aber auch in vielen ländlichen Regionen würde ein Wegfall der Dienstwohnungspflichtgestellung für die Pfarrer*innen einen finanziellen Nachteil bedeuten. Die Landeskirche würde dann, im Vergleich mit anderen Landeskirchen, an Attraktivität als Arbeitgeberin einbüßen – was im Blick auf den sich abzeichnenden Nachwuchsmangel nicht wünschenswert ist.

Ausgehend vom Pfarrdienstrecht der EKD (Evangelische Kirche in Deutschland) sollen Pfarrhäuser und Dienstwohnungen im Eigentum der Kirchengemeinde weiter als Regelfall vorgehalten und größtenteils durch Kirchensteuermittel oder Drittmittel anderer (Stiftung Schönau oder Land Baden-Württemberg) finanziert werden.

1. Pfarramtliches Wohnen im Kontext ekiba 2032:

Der Dienst der Pfarrer*in dockt aufgrund der Regelungen, die derzeit in Überlegung stehen oder schon erlassen sind, künftig am Kooperationsraum an. Von dort aus wird der gemeindliche Bezug abgebildet und gelebt. Dies ist unabhängig davon, ob die Pfarrstelle selbst auf eine Struktur im Kooperationsraum bezogen wird (sog. Stellenberufung in den Kooperationsraum) oder nicht.

Seit 01.01.2024 bilden alle Pfarrer*innen im Kooperationsraum eine Dienstgruppe und werden in der Rechtsfolge die Grundzuständigkeit für alle pastoralen Grundaufgaben für alle Gemeinden im Kooperationsraum haben. Für die Finanzierung des pfarramtlichen Wohnens bedeutet dies eine Herausforderung einerseits - andererseits ist es eine große Chance für eine Flexibilisierung:

a) In der Logik dieser Veränderung muss sich die Residenzpflicht von Pfarrer*innen künftig am Kooperationsraum orientieren und nicht mehr an der gemeindlichen Pfarochie.

b) Dadurch entsteht die Möglichkeit, die Dienstwohnung (Pfarrhaus) flexibel im Kooperationsraum zur Verfügung zu stellen.

c) Ort des Pfarrhauses oder der Dienstwohnung im Kooperationsraum: Bei der Auswahl des Ortes können andere Gesichtspunkte eine Rolle spielen: Etwa die Frage, wo ansonsten „grüne“ Gebäude verankert sind, weil an den Gebäuden - auch am Pfarrhaus und der Dienstwohnung - immer auch eine gefühlte Präsenz von Kirche festgemacht wird. Weiterhin aber auch die Frage nach dem Bauzustand der vorhandenen Pfarrhäuser und Dienstwohnungen. Es können diese benannt werden, die den besten Bauzustand, insbesondere energetisch ausweisen.

d) Finanzierung pfarramtlichen Wohnens im Kooperationsraum: Eine Herausforderung besteht darin, dass bei dieser Veränderung der Sichtweise nicht mehr plausibel ist, dass EINE Kirchengemeinde die Kostenlast des pfarramtlichen Wohnens für ALLE Kirchengemeinden des Kooperationsraums tragen sollte.

e) Solidargedanke bei der Finanzierung im Kooperationsraum: Die Herausforderung wächst dadurch, dass für die Festlegung der Orte pfarramtlichen Wohnens für die Gemeinden, die künftig keine Dienstwohnung mehr stellen, die Anforderung entsteht, mit den bestehenden Pfarrhäusern angemessen umzugehen.

2. Finanzierung von Pfarrwohnen bis 2021

Bis zum Haushalt 2020/21 erhielten die Kirchengemeinden mit einem Pfarrhaus im Eigentum eine FAG-Zuweisung für den Gebäudeunterhalt nach § 6 FAG a.F. Die Höhe der Zuweisung richtete sich nach den Gebäudeversicherungswerten die zuletzt, aufgrund des Liegenschaftsprojektes, auf den Wert von 2017 eingefroren waren und daher nicht mehr fortgeschrieben wurden. Sofern eine Baupflicht durch die Stiftung Schönau oder das Land Baden-Württemberg bestand, erhielt die Kirchengemeinde anteilig eine Zuweisung für den Anteil, für den eine (Rest-)Baupflicht durch die Kirchengemeinde bestand. Bei einer 100% Baupflicht durch einen Dritten, erhielt die Kirchengemeinde somit keine Zuweisung.

Für Pfarrwohnungen, die durch die Kirchengemeinde für die Pfarrperson angemietet wurden, erhielt die Kirchengemeinde eine Bedarfszuweisung nach § 9 FAG a.F. Grundlage für diese waren die durchschnittlichen tatsächlichen Miet- und Erbbauzinskosten aus zwei Vorjahren vor dem Berechnungstichtag für das FAG. Für den Haushaltszeitraum 2020/21 waren das die Miet- und Erbbauzinsausgaben aus den Jahren 2016 und 2017. Grund für diesen großen Zeitversatz war, dass zum Auswertungszeitpunkt die Jahresabschlüsse erstellt sein mussten.

Aufgrund der letzten FAG-Novellierung wurden die Ergänzungszuweisung nach § 6 FAG und die Bedarfszuweisung nach § 9 FAG in die Grundzuweisung nach § 4 FAG integriert. Hierbei flossen die Beträge dieser Zuweisungen in die Berechnungsgrundlage der Grundzuweisung und ergaben damit den Grundbetrag, der nun anhand der demographischen Faktoren fortgeschrieben wird. Die Summe für die Zuweisungen für Pfarrwohnen sowie des nach § 3 AG-BVG-EKD zu leistenden Betrages im Falle einer Befreiung von der Dienstwohnungspflicht nach § 38 Abs. 1 Satz 3 PFDG.EKD ist demnach aktuell in der Grundzuweisung enthalten und soll für eine Neuordnung der Zuweisung ab 2028 dieser wieder entzogen werden. Das wird sich wie folgt darstellen.

3. Pfarrhäuser im Eigentum

Kirchengemeinden, die ein Pfarrhaus oder eine Dienstwohnung im Eigentum haben, erhalten wieder eine gesonderte FAG-Zuweisung für den Gebäudeerhalt. Diese Zuweisung ist verbindlich der Substanzerhaltungsrücklage (SERL) zuzuführen.

Die für die Zuweisung erforderlichen Mittel sind, wie oben dargestellt, der Grundzuweisung zu entziehen. 2021 wurden für den Gebäudeerhalt für Pfarrhäuser rund 2 Millionen Euro an die Kirchengemeinden gezahlt. Das Zuweisungsvolumen für die Gebäudezuweisung wird auf diesen Betrag von 2021 gedeckelt und als Ergänzungszuweisung zum FAG 2028 ermittelt.

Die Ermittlung des Festbetrages folgt der Berechnung der alten Ergänzungszuweisung bis 2021. Grundlage bildet zunächst der Gebäudeversicherungswert. Hierdurch können größere Verwerfungen vermieden werden.

Berechnung bisher und neu: Zuweisung = je 1.000 Goldmark Gebäudeversicherungswert x 14 vervielfältigt mit dem je Doppelhaushalt festgelegten gebäudebezogenen Faktor. Der Faktor stellt eine Steuerungsgröße dar, über die eine jährliche Steigerung ermöglicht wird (i.d.R. in der Höhe der Steigerung des FAG-Volumens). Die Baupflicht Dritter wird analog der alten Regelung in Abzug gebracht.

Für die Neuauflage der FAG-Zuweisung Pfarrhaus und Dienstwohnung wird der Datenbestand von 2017 um die Abgänge und Neubauten von Pfarrhäusern bis zum Stichtag nach § 11 FAG (hier 31.12.2026) bereinigt, validiert und wie oben beschrieben einmalig je Dienstwohnung festgesetzt. Falls im Haushaltszeitraum der FAG-Zuweisung eine Entwidmung eines Pfarrhauses stattfindet, wird auf eine Rückforderung aus verwaltungstechnischen Gründen verzichtet. Die Ergänzungszuweisung nach § 6 FAG wird jährlich mit dem Prozentsatz der allgemeinen FAG-Steigerung fortgeschrieben.

Durch die Datenbereinigung erhalten Kirchengemeinden, die seit 2017 ihr Pfarrhaus abgegeben haben, keine Zuweisung mehr. Diese erhalten also mit der Umstellung eine geringere Grundzuweisung nach § 4 FAG ohne die Kompensation durch eine neue Gebäudezuweisung Pfarrhaus oder Dienstwohnung. Dies ist hier als Vorteilsabschöpfung zu sehen, da seit der Abgabe des Pfarrhauses der Zuweisung keine Kosten mehr entgegenstehen. Zum aktuellen Zeitpunkt sind ca. 80 Dienstwohnungen seit der Datenerhebung 2018 abgängig oder langfristig anderweitig genutzt. Ca. 480 Dienstwohnungen im Eigentum der Kirchengemeinden sind als solche noch in der Nutzung.

Finanzmittel, die zukünftig durch Wegfall von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen frei werden, werden aus dem Verteilungsvolumen der FAG-Zuweisung herausgenommen und sollen zweckgebunden in die Baubehilfe für Pfarrhäuser und Dienstwohnungen fließen. Die heute der Baubehilfe zu überstellenden FAG-Mittel lägen bei ca. 80.000 € bis 100.000 € und damit deutlich niedriger als die Einnahmen der Kirchengemeinden aus Vermietungen.

Wenn ein Pfarrhaus aufgrund des Strategieprozesses in einigen Jahren nicht mehr als Pfarrhaus genutzt wird, sollen die durch FAG-Mittel gebildeten und nicht verbrauchten Substanzerhaltungsrücklagen zur Finanzierung des Eigenanteils von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen im Kooperationsraum genutzt werden. So wird gewährleistet, dass FAG-Zuweisungen für Pfarrhäuser und Dienstwohnungen auch weiter Pfarrhäusern und Dienstwohnungen im Kooperationsraum zugutekommen, die Finanzierung der Immobilie langfristig zu großen Teilen gesichert und Kirchengemeinden entlastet sind. Hierzu ist eine gesetzliche Regelung zu schaffen.

Ob man eine solche gesetzliche Regelung für eine die Gemeinden des jeweiligen Kooperationsraumes betreffende Solidarfinanzierung schafft, ist derzeit politisch noch nicht abschließend diskutiert.

4. Anmietungen von Pfarrwohnungen durch die Kirchengemeinde

Auch für die Anmietung von Pfarrwohnungen durch die Kirchengemeinde wird erneut eine Zuweisung gewährt. Wie bei der Zuweisung für das Pfarrhaus im Eigentum, wird das Zuweisungsvolumen von 2021 aus der Grundzuweisung herausgenommen und der Betrag in eine gesonderte Zuweisung für Anmietungen fließen.

Die durch den Wegfall von Anmietungen freiwerdenden Mittel werden aus dem Verteilungsvolumen herausgenommen und zur Refinanzierung des Dienstwohnungsausgleichbetrages im landeskirchlichen Steueranteil genutzt oder der Baubehilfe zugeführt.

Perspektivisch sollen solche Anmietlösungen im kirchengemeindlichen Bereich bis 2036 nicht mehr stattfinden. Wenn eine Pfarrperson nicht im Pfarrhaus wohnt, erhält die Pfarrperson den Dienstwohnungsausgleichbetrag. Die Person kann selbst entscheiden, ob Eigentum erworben oder eine Mietlösung angestrebt wird.

5. Pfarrhäuser im Ressourcensteuergesetz

Bis spätestens Ende 2025 ist eine strategische Pfarrhausplanung vorzulegen. Bis dahin können punktuelle Festlegungen - z.B. im Vorfeld einer Vakanz auf Kooperationsebene - erfolgen. Diese Festlegungen durch den Kirchenbezirk haben dann eine bindende Wirkung.

Die Pfarrhausplanung und Stellenplanung sollten in Korrelation zueinanderstehen.

Die Klassifizierung der Pfarrhäuser und Dienstwohnungen hat in diesem Kontext eine andere Konnotation wie im Bereich der Kirchen, Gemeindezentren und Gemeindehäuser, weshalb folgende Festlegung getroffen wird:

Pfarrhaus oder Dienstwohnung hat dauerhaft Bestand:

Das Pfarrhaus oder die Dienstwohnung wird über 2036 hinaus dauerhaft benötigt (Kategorie grün). Eine Baubehilfe wird gewährt, ebenso eine FAG-Zuweisung, die verbindlich für die Bildung der SERL zu verwenden ist.

Pfarrhaus oder Dienstwohnung hat langfristig keinen Bestand:

Das Pfarrhaus oder die Dienstwohnung wird längstens bis 2036 benötigt (Kategorie gelb). Es erhält Mittel für eine Pinselsanierung bei Pfarrstellenwechsel oder Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie geringe investive Maßnahmen zur Funktionssicherung aus der Bauförderung (Baubehilfe bzw. Baudarlehen). Die FAG-Zuweisung wird bis zur Entwidmung als Pfarrhaus gewährt und ist verbindlich für die Bildung der SERL zu verwenden.

Pfarrhaus oder die Dienstwohnung wird über 2032 hinaus nicht mehr benötigt:

Das Pfarrhaus oder die Dienstwohnung wird schon jetzt oder spätestens bis 2032 nicht mehr benötigt (Kategorie rot). Bauförderung für Verkehrssicherung und geringe investive Maßnahmen zur Funktionssicherung werden nur über Baudarlehen gewährt. Die FAG-Zuweisung wird bis zur Entwidmung als Pfarrhaus oder Dienstwohnung gewährt und ist verbindlich für die Bildung der SERL zu verwenden.

Bei der Klassifizierung der Pfarrhäuser sind folgende Kriterien von Bedeutung:

„Harte“ Kriterien:

- Pfarrhäuser oder Dienstwohnungen mit einer Baulast sind dauerhaft im Bestand zu halten. Mit der Stiftung Schönau wird zu besprechen sein, ob Baulasten auf Kirchenbezirksebene oder auf Ebene des Kooperationsraums verlagert werden können
- die Entscheidung zur Bestandsdauer von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen in Ensemblelagen ist in Bezug zu der Klassifizierung des Kirchenbezirk für die Gebäude dieses Ensembles zu setzen
- Neuere Pfarrhäuser oder Dienstwohnungen (ab 1990/2000) sind dauerhaft im Bestand zu halten
- Pfarrhäuser oder Dienstwohnungen, die energetisch in den letzten Jahren durch das entsprechende Sanierungsprogramm der Landeskirche saniert worden sind, sollten ebenfalls dauerhaft im Bestand gehalten werden.
- die liegenschaftliche Umsetzbarkeit der Verwertung eines nicht dauerhaft im Bestand bleibenden Pfarrhauses.

„Weiche“ Kriterien:

- Kirchliche Präsenz vor Ort
- Günstige strukturelle Lage (Öffentliche Verkehrsmittel, Schulen...)
- Baujahr des Pfarrhauses
- Planerische Definition, die an Stelle gebunden ist und nicht verändert werden kann

Die weiteren Änderungen im FAG verstehen sich teilweise als Übergangslösungen. Der Strategieprozess der Evangelischen Landeskirche in Baden, Prozess EOK 2032 und das Zukunftskonzept einer künftiger VSA-EKV Landschaft verbunden mit weiteren

Priorisierungsentscheidungen werden perspektivisch Auswirkungen auf das FAG-Gesetz haben. Die angestrebten Änderungen in § 7 FAG und § 27 FAG sind im Kontext der Veränderungsprozesse zu sehen.

Im Einzelnen:

Zu Art. 1 Nr. 1 (Rz. 3):

Die Aufzählung wird um die Ergänzungszuweisung für dienstliches Wohnen ergänzt.

Zu Art. 1 Nr. 2 (Rz. 5):

Im Falle von Strukturveränderungen ist auch der demografische Faktor anzupassen. Die Anpassung erfolgt dadurch, dass unterstellt wird, dass die Strukturveränderung schon bei der für die Steuerzuweisung 2021 maßgeblichen Zahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde und der für die Steuerzuweisung 2021 maßgeblichen Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden berücksichtigt worden sei.

Würde keine Anpassung erfolgen, entstünden Verwerfungen im System, weil die bisherigen demografischen Faktoren fortgeführt werden müssten.

Zu Art. 1 Nr. 3 (Rz. 6):

Eine Aufteilung der Grundzuweisung nach der Verteilung der für die Kirchensteuerzuweisung 2021 maßgeblichen Gemeindegliederzahl kann in Einzelfällen zu finanziellen Verwerfungen führen, weil die in die Grundzuweisung eingeflossene Zuweisung für Gebäude einen erheblichen Anteil an der Grundzuweisung haben könnte. In diesem Fall soll dem Evangelischen Oberkirchenrat die Möglichkeit eingeräumt werden, eine andere Regelung durch Rechtsverordnung zu treffen. Die beteiligten Kirchengemeinden sind vor dem Erlass der Rechtsverordnung anzuhören. Soll eine Regelung gegen den ausdrücklichen Willen einer beteiligten Kirchengemeinde getroffen werden, soll die Rechtsverordnung durch den Landeskirchenrat erlassen werden.

Zu Art. 1 Nr. 4 (Rz. 7 bis 11):

§ 6 regelt die neue Ergänzungszuweisung für dienstliches Wohnen der Pfarrerrinnen und Pfarrer. Die Ergänzungszuweisung bezieht sich entweder auf Dienstwohnungen im Eigentum einer Kirchengemeinde oder auf durch die Kirchengemeinde angemieteten Wohnraum.

Die Zuweisung wird nach Absatz 1 gewährt für Dienstwohnungen, die für dienstliches Wohnen der Pfarrer*innen genutzt werden. Erfolgt eine Entwidmung der Dienstwohnung, so entfällt die Förderfähigkeit und damit die Zuweisung. Frei werdende Mittel fließen in die landeskirchliche Baubehilfe für Dienstwohnungen und sollen dort weitere Entlastungsmöglichkeiten für Kirchengemeinden bei Renovierungs- und Sanierungsarbeiten für Pfarrhäuser schaffen, auch eingedenk der Tatsache, dass Spenden- und Fundraising-Einnahmen für die Renovierung/Sanierung von Pfarrhäusern eher nicht zu erzielen sind.

Absatz 2 regelt die Berechnung der Zuweisung und orientiert sich an § 5 der früheren Fassung zur Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung. Grundlage für die Berechnung ist der in 2018 eingefrorene Gebäudeversicherungswert in Goldmark. Dieser bildet Zustand, Alter und Größe eines Gebäudes ab. Die Vervielfältigung dieses Wertes erfolgt wieder mit der Punktzahl 14. Bestehen Baupflichten Dritter wie zum Beispiel des Landes oder der Stiftung Schönau, erfolgt eine anteilige Kürzung der Zuweisung.

Die Punktzahl wurde 1989 mit der ersten Fassung des Finanzausgleichsgesetzes eingeführt. Der Punktzahl liegt der Zwei-Jahresdurchschnitt der Gebäudeunterhaltung- und Gebäudebewirtschaftungskosten der Jahre 1987/1988 zu Grunde. Die durchschnittlichen Kosten wurden durch 10 dividiert.

Die Ergänzungszuweisung ist gemäß Absatz 3 für dienstliches Wohnen zweckgebunden für die Dienstwohnungen einzusetzen. Wird die Zuweisung nicht vollständig für den Gebäudeunterhalt benötigt, sind die Restmittel der Substanzerhaltungsrücklage für die jeweilige Dienstwohnung zuzuführen.

Nach Absatz 4 erhalten Kirchengemeinden, die Wohnräume für dienstliches Wohnen für Pfarrer*innen angemietet haben, ebenfalls eine Ergänzungszuweisung für dienstliches Wohnen. Die Zuweisung wird maximal bis zur Höhe des Dienstwohnungsausgleichsbetrags gewährt. Der Dienstwohnungsausgleichsbetrag beläuft sich aktuell auf 782,00 Euro.

Dadurch entsteht ein Gleichlauf zu den dienstrechtlichen Regelungen und eine Verwaltungsvereinfachung. Finanzielle Härten können im Einzelfall bis zur Beendigung des Mietverhältnisses ausgeglichen werden.

Zu Art. 1 Nr. 5 (Rz. 13):

Zukünftig soll es nach Absatz 6 nur noch möglich sein, die Betriebszuweisung für Diakonietageseinrichtungen für Kinder an kirchliche Rechtsträger wie Diakonieverbände und Kirchenbezirke weiterzugeben. Eine Weitergabe an privatrechtlich organisierte Rechtsträger wird ausgeschlossen. Die existierenden Vereinbarungen, mit denen die Betriebszuweisung an privatrechtlich organisierte Rechtsträger weitergegeben werden, dürfen bestehen bleiben. Die KiTa-Trägerlandschaft wird sich ebenfalls in den nächsten Jahren verändern, größere Trägereinheiten werden angestrebt. Hierzu sind im Vorfeld noch diverse Fragestellungen zu klären wie zum Beispiel:

- die Frage der Zusatzversorgungskassen,
- im Bereich Gebäude müssen Lösungsmöglichkeiten gefunden werden, wenn die Kirchengemeinde Eigentümer des Gebäudes ist und sich ggfs. noch weitere Gebäudenutzungen in dem Gebäude befinden.

Dass gegenwärtig keine Weiterleitung von FAG-Mitteln an privatrechtliche Organisationen erfolgt, hat steuerliche Gründe und soll dem Gesamtprozess nicht vorgreifen, in dem weitere Weiterleitungsvereinbarungen geschlossen werden.

Zu Art. 1 Nr. 6 (Rz. 14):

§ 7 Abs. 8 regelt nun den Fall, dass eine Gruppe, z.B. wegen Personalmangels, vorübergehend geschlossen werden muss. Der Kirchengemeinde soll daraus kein Schaden entstehen, sondern ihr sollen die bewilligten Punkte für Fälle vorübergehender Schließung erhalten bleiben, ohne dass ein erneuter Antrag auf eine Förderung gestellt werden muss. Erfolgt die Schließung vor dem Beginn des ersten Jahres des Steuerzuweisungszeitraumes, fließt die Zuweisung in den Kindertageseinrichtungen Förder-Fonds. Im Fall einer unterjährigen Schließung, bleibt die Zuweisung für den Rest des Haushaltsjahres erhalten. Bei einer Schließung im ersten Haushaltsjahr fließt die Zuweisung für das zweite Haushaltsjahr in den Förderfonds.

Zu Art. 1 Nr. 7 (Rz. 16):

Auch für die Kirchenbezirke ist der demografische Faktor bei Strukturveränderungen anzupassen. Die Anpassung erfolgt wie in § 4 Abs. 3 Satz 2.

Zu Art. 1 Nr. 8 (Rz. 18):

Die Ausführungen zur Anpassung des demografischen Faktors gelten auch für den Veränderungsfaktor Fläche. Auch hier wird auf § 4 Abs. 3 Satz 2 verwiesen.

Zu Art. 1 Nr. 9 (Rz. 19):

In Art. 18 Abs. 5 wird klargestellt, dass die Regelungen nach § 17 Abs. 4 bis 6 für den bezirksbezogenen Flächenfaktor gelten.

Zu Art. 1 Nr. 10 (Rz. 21):

Auch im Rahmen der Zuweisung für die Diakonischen Werke ist der demografische Faktor bei Strukturveränderungen anzupassen. Hier wird ebenfalls auf § 4 Abs. 3 Satz 2 verwiesen.

Zu Art. 1 Nr. 11 (Rz. 22):

Durch die Änderung in § 20 Abs. 5 wird klargestellt, dass der Verweis auf § 17 Abs. 4 bis 6 für den Zuweisungsfaktor-DW gilt.

Zu Art. 1 Nr. 12 (Rz. 24):

Die projekthafte Förderung nach dem Diakonieförderfonds wird gestrichen. Mittel, die nicht mehr für die Ausgleichszuweisung benötigt werden, fließen in das Steuerzuweisungsvolumen für § 20 ein, so dass alle Diakonischen Werke und Diakonieverbände von den frei werdenden Mitteln profitieren.

Diese nochmalige Änderung wird aus folgenden Gründen angestrebt:

- Diakonische Werke und Diakonieverbände kommt diese neue Regelung mehr entgegen, um sich aufgrund „verlässlicher Finanzmittel“ für sozialdiakonische Aufgaben bei den jeweiligen Trägern zeitnah bewerben zu können.
- Minimierung der Verwaltungsaufwandes in den Diakonischen Werken und Diakonieverbänden und im Evangelischen Oberkirchenrat.

Zu Art. 1 Nr. 13 (Rz. 26):

In § 27 wird die Bauaufsicht im landeskirchlichen Interesse aufgenommen. Die Gesetzesänderung ergibt sich aus der Neuorientierung des kirchlichen Bauens und der angepassten Aufgabenwahrnehmung in den Verwaltungs- und Serviceämtern. Genauere Festlegungen zum Umfang der Kostenerstattungen werden in der in § 27 vorgesehenen Rechtsverordnung des Landeskirchenrates getroffen, sobald hinsichtlich des Umfangs der wahrgenommenen Aufgaben Klarheit besteht.

Zu Art. 1 Nr. 14 (Rz. 28 und 29):

Gemäß der Übergangsregelung bleiben die FAG-Zuweisungen für den Doppelhaushalt 2024/2025 unverändert bestehen. Die Regelungen zur Ergänzungszuweisung für dienstliches Wohnen finden zum ersten Mal Anwendung auf den Doppelhaushalt 2028/2029. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Beampelung der Pfarrhäuser erst Ende 2025 abgeschlossen sein soll. Für den Doppelhaushalt 2026/2027 wird die Grundzuweisung nach § 4 unverändert ausbezahlt. Die Kirchengemeinden erhalten dadurch auch die Möglichkeit, sich auf die kommenden Veränderungen einzustellen.

Zu Art. 1 Nr. 15 (Rz. 30):

In Anlage 2 zu § 4 werden die Gebäudeart Pfarrhaus/-wohnung und die Bedarfszuweisung für Mietausgaben sowie der zu leistenden Erbbauzinsen für den Pfarrdienst, die Stellung einer Dienstwohnung - unabhängig vom Deputatsanteil – und den Gottesdienst sowie des nach § 3 AG-BVG-EKD zu leistenden Betrages im Falle einer Befreiung von der Dienstwohnungspflicht nach § 38 Abs. 1 Satz 3 PfDG.EKD aus der Grundzuweisung herausgenommen.

Zu Art. 2 Nr. 1 (Rz. 32 bis 36):

In den derzeit nicht belegten § 11 wird nun die Klassifizierung der Pfarrhäuser aufgenommen. Wie bereits ausgeführt, orientieren sich die Ampelfarben an den Zeiträumen, in denen die Pfarrhäuser und Dienstwohnungen für dienstliches Wohnen genutzt werden.

Die Rechtsfolgen der Klassifizierung ergeben sich aus § 10. Absatz 2 verschlankt das Klassifizierungsverfahren deutlich. Es sind nur die Gemeinden einzubeziehen, die von der Klassifizierung betroffen sind. Ein Gesamtplanungsbescheid, der alle Gemeinden betrifft, ist nicht erforderlich. Insofern folgt das Verfahren in Gestaltung und Rechtsschutz dem Verfahren, dass auch bei Stellenentscheidungen des Bezirkskirchenrates besteht.

Das Zustimmungserfordernis in Absatz 3 soll die Möglichkeit eröffnen Baulasten Dritter zu prüfen und die Wirtschaftlichkeit und liegenschaftliche Entwicklung absichern. Sofern keine Einigung über die Klassifizierungsentscheidung erzielt werden kann, besteht die Möglichkeit, dass der Landeskirchenrat angerufen wird und über die Klassifizierung entscheidet.

Zu Art. 3 Nr. 1 (Rz. 40):

Die Änderung berücksichtigt die Anpassungen im Rahmen der Stellenberufungen und Klassifizierung von Dienstwohnungen. Stellenberufungen sind nicht mehr nur auf Pfarrstellen möglich, sondern in den wenigen Fällen, in denen dieses nunmehr ausnahmsweise eröffnet wurde, nach den Regelungen der Rechtsverordnung zur Stellenberufung auf Kirchengemeinden und Gemeindeverbände (StBeKGVer) auch auf die Struktur im Kooperationsraum. Auch die Dienstwohnung muss nicht mehr in einer Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde liegen, sondern kann im gesamten Kooperationsraum liegen. Die Körperschaft, die eine Dienstwohnung stellen muss, muss sich dann mit der Körperschaft, die Eigentümerin der Wohnung ist, über die Nutzungsmodalitäten einigen. Dies wird untergesetzlich geregelt.

Zu Art. 3 Nr. 2 (Rz. 41):

Da in den Kooperationsräumen hinsichtlich der Tätigkeit der Pfarrpersonen Flexibilität gefordert wird, wird die Residenzpflicht nicht mehr an den Dienstsitz Pfarrgemeinde gebunden, sondern generell auf den Kooperationsraum ausgedehnt.

Zu Art. 3 Nr. 3 (Rz. 42): Da nicht mehr die Kirchengemeinde die Dienstwohnung stellen muss, sondern ggf. auch andere Körperschaften, muss hier die Folgeanpassung erfolgen.

- 15 -

Rz.	Bisherige Fassung	Neue Fassung
1	Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden	Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden
2	§ 3 Zuweisung an Kirchengemeinden	§ 3 Zuweisung an Kirchengemeinden
3	Die Kirchengemeinden erhalten im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs (Artikel 25 GO) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form einer 1. Grundzuweisung nach Gemeindegliedern, 2. zweckgebundenen Grundzuweisung für Personalgemeinden, 3. Betriebszuweisung für Diakonie - Tageseinrichtungen für Kinder, 4. Bonuszuweisung, 5. außerordentlichen Finanzausgleich und 6. zweckgebundenen Zuweisung entsprechend den folgenden Bestimmungen.	Die Kirchengemeinden erhalten im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs (Artikel 25 GO) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form einer 1. Grundzuweisung nach Gemeindegliedern, 2. zweckgebundenen Grundzuweisung für Personalgemeinden, 3. Ergänzungszuweisung für dienstliches Wohnen, 3 4. Betriebszuweisung für Diakonie - Tageseinrichtungen für Kinder, 4 5. Bonuszuweisung, 5 6. außerordentlichen Finanzausgleich und 6 7. zweckgebundenen Zuweisung entsprechend den folgenden Bestimmungen.
4	§ 4 Grundzuweisung nach Gemeindegliedern	§ 4 Grundzuweisung nach Gemeindegliedern
5	(3) Der demografische Faktor errechnet sich anhand der in Anlage 3 dargestellten Formel.	(3) Der demografische Faktor errechnet sich anhand der in Anlage 3 dargestellten Formel. Im Fall von Strukturveränderungen wird für die Berechnung des demografischen Faktors unterstellt, dass in Hinsicht auf die maßgebliche Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinde und der Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelischen Kirche in Baden die Strukturveränderung bereits in der Steuerzuweisung für das Jahr 2021 berücksichtigt wurde.
6	(4) Ändert sich der Bestand einer Kirchengemeinde durch Neubildung, Vereinigung oder Trennung, ist der gemeindebezogene Zuweisungsfaktor nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu ermitteln: 1. Bei Vereinigungen von Kirchengemeinden werden die bisher gültigen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren addiert. Die	(4) Ändert sich der Bestand einer Kirchengemeinde durch Neubildung, Vereinigung oder Trennung, ist der gemeindebezogene Zuweisungsfaktor nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu ermitteln: 1. Bei Vereinigungen von Kirchengemeinden werden die bisher gültigen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren addiert. Die

- 16 -

	Summe bildet den neuen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor der vereinigten Kirchengemeinde. 2. Bei Trennung einer Kirchengemeinde wird der bisherige gemeindebezogene Zuweisungsfaktor entsprechend der Verteilung der für die Kirchensteuerzuweisung 2021 maßgeblichen Gemeindegliederzahl aufgeteilt. 3. Bei Vereinigungen von Teilen von Kirchengemeinden ist der neue gemeindebezogene Zuweisungsfaktor für die vereinigte neue Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Nummer 1 und Nummer 2 zu ermitteln.	Summe bildet den neuen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor der vereinigten Kirchengemeinde. 2. Bei Trennung einer Kirchengemeinde wird der bisherige gemeindebezogene Zuweisungsfaktor entsprechend der Verteilung der für die Kirchensteuerzuweisung 2021 maßgeblichen Gemeindegliederzahl aufgeteilt. In begründeten Einzelfällen kann der Evangelische Oberkirchenrat nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung erlassen. Die Rechtsverordnung wird vom Landeskirchenrat erlassen, wenn die Regelung gegen den ausdrücklichen Willen einer beteiligten Kirchengemeinde getroffen werden soll. 3. Bei Vereinigungen von Teilen von Kirchengemeinden ist der neue gemeindebezogene Zuweisungsfaktor für die vereinigte neue Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Nummer 1 und Nummer 2 zu ermitteln.
7	§ 6 - nicht besetzt -	§ 6 Ergänzungszuweisung für dienstliches Wohnen
8		(1) Die Ergänzungszuweisung für dienstliches Wohnen erhalten Kirchengemeinden, die eine Dienstwohnung für dienstliches Wohnen der Pfarrerinnen und Pfarrer unterhalten. Werden Dienstwohnungen dauerhaft nicht mehr für dienstliches Wohnen der Pfarrerinnen und Pfarrer genutzt, so entfällt die Förderfähigkeit. Nicht verbrauchte Haushaltsmittel aus der Ergänzungszuweisung fließen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften in die landeskirchliche Baubehilfe für Dienstwohnungen.
9		(2) Die Ergänzungszuweisung wird einmalig zum FAG 2028 festgelegt und steigert sich jährlich entsprechend der FAG-Steigerung. Bemessungsgrundlage für die Festsetzung nach Satz 1 sind die zum FAG 2018 gemeldeten Gebäudeversicherungswerte der Dienstwohnungen im Eigentum der Kirchengemeinde. Für die Gebäudeunterhaltung wird bei Dienstwohnungen mit getrennter Baupflicht der Gebäudeversicherungswert entsprechend dem Anteil der

- 17 -

		kirchengemeindlichen Baupflicht zugrunde gelegt. Gleiches gilt für zu leistende Hand- und Spanndienste. Für nach dem FAG 2018 fertiggestellte Neubauten von Dienstwohnungen gelten die zum Bezugsdatum ermittelten Gebäudeversicherungswerte. Für die Festsetzung nach Satz 1 wird ein Punktwert ermittelt, indem je 1.000 Goldmark Gebäudeversicherungswert mit 14 Punkten vervielfältigt werden. Der ermittelte Punktwert für Gebäudeunterhaltung, vervielfältigt mit dem gebäudebezogenen Faktor, welcher auf das Jahr 2028 hochgerechnet wurde, ergibt den Festsetzungsbetrag zum Stichtag 1.1.2028.
10		(3) Die Ergänzungszuweisung für dienstliches Wohnen ist zweckgebunden einzusetzen. Soweit Zuweisungsmittel nicht vollständig für den laufenden Unterhalt verausgabt werden, sollen diese zur Bildung der vorgeschriebenen Substanzerhaltungsrücklage für die jeweilige Dienstwohnung eingesetzt werden.
11		(4) Mietet die Kirchengemeinde Wohnräume für dienstliches Wohnen für Pfarrerinnen und Pfarrer an, erhält sie eine Ergänzungszuweisung für dienstliches Wohnen bis zur Höhe des Dienstwohnungsausgleichsbetrag (§ 31 PFDwRVO). Ausgleichszahlungen bei finanziellen Härten werden im Evangelischen Oberkirchenrat geprüft und beschieden.
12	§ 7 Betriebszuweisung für Diakonie - Tageseinrichtungen für Kinder	§ 7 Betriebszuweisung für Diakonie - Tageseinrichtungen für Kinder
13	(6) Geben Kirchengemeinden aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung, die der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates bedarf, an kirchliche Vereine, kirchliche Trägerverbände und Kirchenbezirke für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.	(6) Geben Kirchengemeinden aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung, die der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates bedarf, an kirchliche Vereine, kirchliche Trägerverbände Diakonieverbände, Verwaltungszweckverbände und Kirchenbezirke für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Eine Vereinbarung mit privatrechtlich organisierte Rechtsträgern

- 18 -

		ist unzulässig. Am 31.12.2024 existierende Vereinbarungen bleiben bestehen.
14		(8) Muss eine Kirchengemeinde wegen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, eine Gruppe vorübergehend schließen, können auf Antrag der Kirchengemeinde die für diese Gruppe bewilligten Punkte bis zum nächsten Stichtag erhalten bleiben. Die Beibehaltung der Punkte bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Erfolgt die Schließung vor dem Beginn des ersten Jahres des Steuerzuweisungszeitraumes, wird die Betriebszuweisung für die vorübergehend geschlossene Gruppe der Kirchengemeinde nicht ausbezahlt, sondern fließt diese in den Kindertageseinrichtungen-Förderfonds (§ 1 Abs. 2 Kita-StG). Im Falle einer unterjährigen Schließung im ersten Haushaltsjahr des Steuerzuweisungszeitraumes wird die für das Haushaltsjahr gewährte Betriebszuweisung bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres weitergewährt, für das zweite Jahr des Steuerzuweisungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung an die Kirchengemeinde, sondern fließt dem Kindertageseinrichtungen-Förderfonds zu. Im Falle einer unterjährigen Schließung im zweiten Haushaltsjahr des Steuerzuweisungszeitraumes wird die für das Haushaltsjahr gewährte Betriebszuweisung bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres weitergewährt.
15	§ 17 Kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern	§ 17 Kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern
16	(3) Der demografische Faktor errechnet sich anhand der in Anlage 6 dargestellten Formel.	(3) Der demografische Faktor errechnet sich anhand der in Anlage 6 dargestellten Formel. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
17	§ 18 Kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche	§ 18 Kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche
18	(4) Der Veränderungsfaktor Fläche errechnet sich anhand der in Anlage 9 dargestellten Formel.	(4) Der Veränderungsfaktor Fläche errechnet sich anhand der in Anlage 9 dargestellten Formel. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- 19 -

19	(5) § 17 Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.	(5) § 17 Absätze 4 bis 6 gelten für den bezirksbezogenen Flächenfaktor entsprechend.
20	§ 20 Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken	§ 20 Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken
21	(4) Der demografische Faktor DW ist das arithmetische Mittel der demografischen Faktoren für Gemeindeglieder und Einwohner, die sich anhand der in Anlage 12 dargestellten Formeln ergeben. Abzustellen sind für die Zahlen der Gemeindeglieder und Einwohner auf den Erstwohnsitz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Diakonischen Werkes. Lassen sich die Einwohnerzahlen, die sich aus den Statistiken des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ergeben, nicht unmittelbar einem Diakonischen Werk zuordnen, kann insoweit eine pauschale Hochrechnung erfolgen.	(4) Der demografische Faktor DW ist das arithmetische Mittel der demografischen Faktoren für Gemeindeglieder und Einwohner, die sich anhand der in Anlage 12 dargestellten Formeln ergeben. Abzustellen sind für die Zahlen der Gemeindeglieder und Einwohner auf den Erstwohnsitz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Diakonischen Werkes. Lassen sich die Einwohnerzahlen, die sich aus den Statistiken des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ergeben, nicht unmittelbar einem Diakonischen Werk zuordnen, kann insoweit eine pauschale Hochrechnung erfolgen. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
22	(5) § 17 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.	(5) § 17 Abs. 4 bis 6 gelten für den Zuweisungsfaktor-DW entsprechend.
23	§ 20a Diakonieförderfonds und Ausgleichszuweisung für Diakonische Werke	§ 20a Diakonieförderfonds und Ausgleichszuweisung für Diakonische Werke
24	(2) Durch die Umstellung frei werdende Mittel fließen, soweit diese nicht für die Ausgleichszuweisung nach Absatz 1 benötigt werden, in einen Diakonieförderfonds. Eine Zuweisung aus dem Diakonieförderfonds kann im Rahmen der im Fonds zur Verfügung stehenden Mittel beantragt werden für Projekte in der diakonischen Arbeit. Über die Zuweisung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat. Näheres, insbesondere die Genehmigungskriterien und die Grundsätze der Mittelvergabe, regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.	(2) Durch die Umstellung frei werdende Mittel fließen, soweit diese nicht für die Ausgleichszuweisung nach Absatz 1 benötigt werden, in das für die Betriebszuweisung nach § 20 bestimmte Steuerzuweisungsvolumen. in einen Diakonieförderfonds. Eine Zuweisung aus dem Diakonieförderfonds kann im Rahmen der im Fonds zur Verfügung stehenden Mittel beantragt werden für Projekte in der diakonischen Arbeit. Über die Zuweisung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat. Näheres, insbesondere die Genehmigungskriterien und die Grundsätze der Mittelvergabe, regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

- 20 -

25	§ 27 Zuweisungen für Arbeitsfelder sowie Leitungen der Verwaltungen	§ 27 Zuweisungen für Arbeitsfelder sowie Leitungen der Verwaltungen
26	Die Verwaltungszweckverbände und die Stadtkirchenbezirke erhalten eine Zuweisung für die Arbeitsfelder Arbeitsschutz, Tax Compliance, Datenschutz, IT-Sicherheit und Unterstützung der Schulungen zum Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen sowie für die Finanzierung der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes oder der Leitungen der Evangelischen Kirchenverwaltung, sofern noch kein Wechsel in die kirchliche Anstellungsträgerschaft stattgefunden hat. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.	Die Verwaltungszweckverbände und die Stadtkirchenbezirke erhalten eine Zuweisung für die Arbeitsfelder Arbeitsschutz, Tax Compliance, Datenschutz, IT-Sicherheit, Bauaufsicht im landeskirchlichen Interesse und Unterstützung der Schulungen zum Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen sowie für die Finanzierung der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes oder der Leitungen der Evangelischen Kirchenverwaltung, sofern noch kein Wechsel in die kirchliche Anstellungsträgerschaft stattgefunden hat. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.
27	§ 29 Übergangsregelung	§ 29 Übergangsregelung
28	Für den Doppelhaushalt 2022/2023 gelten § 20 und Anlage 11 zu § 20 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung.	(1) Für den Doppelhaushalt 2022/2023 gelten § 20 und Anlage 11 zu § 20 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung.
29		(2) Für den Doppelhaushalt 2024/2025 gelten die Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung mit Ausnahme von § 6. Die Regelungen in § 6 und Anlage 2 zu § 4 finden erstmalig Anwendung auf den Doppelhaushalt 2028/2029.
30	Anlage 2 zu § 4 (Grundzuweisung nach § 4 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung + Ergänzungszuweisung nach § 6 Abs. 6 und 7 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung + Bedarfszuweisung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in der bis zum 30.06.2020 gültigen Fassung) der Kirchengemeinde für 2021	Anlage 2 zu § 4 (Grundzuweisung nach § 4 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung + Ergänzungszuweisung nach § 6 Abs. 6 und 7 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung ohne die Gebäudeart Pfarrhaus/-wohnung + Bedarfszuweisung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a), b) und d) und 2 in der bis zum 30.06.2020 gültigen Fassung der Kirchengemeinde für 2021

– 21 –

	Gemeindebezogener = _____ in Zuweisungsfaktor %	Gemeindebezogener = _____ in Zuweisungsfaktor %
	(Grundzuweisung nach § 4 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung + Ergänzungszuweisung nach § 6 Abs. 6 und 7 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung + Bedarfszuweisung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in der bis zum 30.06.2020 gültigen Fassung) aller Kirchengemeinden für 2021	(Grundzuweisung nach § 4 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung + Ergänzungszuweisung nach § 6 Abs. 6 und 7 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung ohne die Gebäudeart Pfarrhaus/-wohnung + Bedarfszuweisung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a), b) und d) und 2 in der bis zum 30.06.2020 gültigen Fassung aller Kirchengemeinden für 2021
31		
32	Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk	Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk
33	§ 11 aufgehoben	§ 11 Klassifizierung von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen
34		(1) Pfarrhäuser und Dienstwohnungen werden in folgende Kategorien eingeordnet: 1. Kategorie grün: Das Pfarrhaus oder die Dienstwohnung wird dauerhaft benötigt; 2. Kategorie gelb: Das Pfarrhaus oder die Dienstwohnung wird längstens bis 2036 benötigt; 3. Kategorie rot: Das Pfarrhaus oder die Dienstwohnung wird bis 2032 nicht mehr benötigt. Für die Rechtsfolgen der Klassifizierung gilt § 10 entsprechend.
35		(2) Die Klassifizierungsentscheidung erfolgt durch den Bezirkskirchenrat oder Stadtkirchenrat. Es gelten § 1 Absatz 6 (Rechtsschutz), § 2 Abs. 1 (Anhörung betroffener Gemeinden). Der abschließende Beschluss des Bezirkskirchenrates oder Stadtkirchenrates ergeht in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. § 8 Abs. 5 und 6 (Veränderung des Bescheids) gelten entsprechend.

– 22 –

36		(3) Die Klassifizierungsentscheidung bedarf der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates. Wird keine Einigung über die Klassifizierungsentscheidung erzielt, kann eine Entscheidung über die Klassifizierung durch den Landeskirchenrat herbeigeführt werden.
37		
38	Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD	Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD
39	§ 13 (Zu § 38) Residenzpflicht, Dienstwohnung	§ 13 (Zu § 38) Residenzpflicht, Dienstwohnung
40	(1) Pfarrfrauen und Pfarrer im Gemeindepfarrdienst haben ein Anrecht auf eine angemessene Dienstwohnung. Diese ist mangels eines anderen Verpflichteten von der Kirchengemeinde zu gewähren. Der finanzielle Ausgleich richtet sich nach § 3 AG-BVG-EKD. Ist ein Pfarrhaus vorhanden, so befindet sich darin die Dienstwohnung. Das Pfarrhaus ist Dienstgebäude. Die Verwendung von Räumen im Pfarrhaus für kirchengemeindliche Zwecke regelt der Kirchengemeinderat, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis.	(1) Pfarrfrauen und Pfarrer im Gemeindepfarrdienst haben ein Anrecht auf eine angemessene Dienstwohnung. Diese ist mangels eines anderen Verpflichteten in der Regel von der Kirchengemeinde-Körperschaft zu stellen, in der die Stelle verortet ist, auf die die Pfarrperson berufen wird zu gewähren. Die Dienstwohnung soll auf dem Gebiet des Kooperationsraums, dem diese Körperschaft angehört, liegen. Der finanzielle Ausgleich richtet sich nach § 3 AG-BVG-EKD.
41	(2) Soweit keine Dienstwohnung besteht, haben Gemeindepfarrfrauen und Gemeindepfarrer ihre Wohnung am Dienstsitz so zu wählen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Dienstes gewährleistet ist. Die Wohnung soll deshalb im räumlichen Bereich der Pfarrgemeinde liegen.	(2) Soweit keine Dienstwohnung besteht, haben Gemeindepfarrfrauen und Gemeindepfarrer ihre Wohnung am Dienstsitz im Kooperationsraum so zu wählen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Dienstes gewährleistet ist. Die Wohnung soll deshalb im räumlichen Bereich der Pfarrgemeinde liegen.
42	(3) Die Genehmigungen nach § 38 Abs. 3 PFDG.EKD erteilt der Kirchengemeinderat mit Zustimmung des Bezirkskirchenrats.	(3) Die Genehmigungen nach § 38 Abs. 3 PFDG.EKD erteilt der Kirchengemeinderat die Körperschaft, die die Dienstwohnung stellt, mit Zustimmung des Bezirkskirchenrats.

	2021	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Steuervolumen § 20 FAG (Brutto)	14.577.815 €	15.019.539 €	15.169.735 €	15.169.735 €	15.169.735 €	15.169.735 €	15.169.735 €	15.169.735 €	15.169.735 €	15.169.735 €	15.169.735 €	15.169.735 €
ab 2024: Volumen für Ausgleichszuweisung § 20a FAG												
in 2021: Anteil Zuweisung für Zuschlag Einwohner KiGem mit bes. hohen Beratungs- und Betreuungsaufwand § 20 FAG 2021	2.092.427 €	2.092.427 €	1.883.181 €	1.673.939 €	1.464.696 €	1.255.453 €	1.046.213 €	836.968 €	627.725 €	418.482 €	209.240 €	0 €
davon:												
Evang. Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk)	508.208 €	508.208 €	457.387 €	406.566 €	355.745 €	304.924 €	254.104 €	203.283 €	152.462 €	101.641 €	50.820 €	0 €
Evang. Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbez.)	485.033 €	485.033 €	436.529 €	388.026 €	339.523 €	291.019 €	242.516 €	194.013 €	145.509 €	97.006 €	48.503 €	0 €
Evang. Kirche in Heidelberg (Stadtkirchenbezirk)	264.864 €	264.864 €	238.377 €	211.891 €	185.404 €	158.918 €	132.432 €	105.945 €	79.459 €	52.972 €	26.486 €	0 €
Evang. Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbez.)	221.824 €	221.824 €	199.641 €	177.459 €	155.276 €	133.094 €	110.912 €	88.729 €	66.547 €	44.364 €	22.182 €	0 €
Evang. Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbez.)	397.296 €	397.296 €	357.566 €	317.836 €	278.107 €	238.377 €	198.648 €	158.918 €	119.188 €	79.459 €	39.729 €	0 €
Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau (Diakonieverband)	215.202 €	215.202 €	193.681 €	172.161 €	150.641 €	129.121 €	107.601 €	86.080 €	64.560 €	43.040 €	21.520 €	0 €
Zuführungsbetrag Steuervolumen neues Steuervolumen für Verteilung nach § 20 FAG (Netto):	12.485.388 €	12.927.112 €	13.286.554 €	13.495.796 €	13.705.039 €	13.914.282 €	14.123.522 €	14.332.767 €	14.542.010 €	14.751.253 €	14.960.495 €	15.169.735 €

**Zu Eingang 09/04
Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 2. Oktober 2024 betr.
Stellungnahme der Pfarrvertretung**

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

anliegend übersenden wir die Stellungnahme der Pfarrvertretung zum Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und weiterer Gesetze und teilen hierzu folgendes mit:

Die Pfarrvertretung fasst ihre Stellungnahme wie folgt zusammen:

„Mit einem Beschluss zur Klassifizierung von Pfarrhäusern trifft die Synode zugleich eine Grundsatzentscheidung für die Beibehaltung der Residenz- und Dienstwohnungspflicht in den kommenden Jahrzehnten. Die Dienstwohnungs- und Residenzpflicht ist allerdings unter PfarrerInnen umstritten; für viele PfarrerInnen überwiegen die damit verbundenen Nachteile. Es gilt, diesen Befund gründlich anzuschauen, bevor weitreichende Entscheidungen getroffen werden.“

Die Grundthese ist damit, dass die Dienstwohnungs- und Residenzpflicht bei Pfarrer*innen umstritten sei. Genauer führt die Pfarrvertretung aus:

„Für viele PfarrerInnen würde der Pfarrdienst mit dem Wegfall der Residenz- und Dienstwohnungspflicht an Attraktivität gewinnen.“

Belegt sind aus unserem Blickwinkel weder die Grundthese noch die Zuspitzung. Es handelt sich vielmehr um eine subjektive Einschätzung.

Das Personalreferat im Evangelischen Oberkirchenrat macht hier andere Erfahrungen. Dienstwohnungen bzw. Pfarrhäuser sind bei der großen Mehrheit der Pfarrerinnen und Pfarrer akzeptiert. Das ist auch schon in der Zeit des Probedienstes so. Pfarrer*innen im Probedienst sind noch nicht verpflichtet, in eine Dienstwohnung zu ziehen, ihnen kann aber, wenn sie dies möchten, eine Dienstwohnung bzw. ein Pfarrhaus zugewiesen werden.

Über 75% der Pfarrer*innen im Probedienst nehmen dieses Angebot wahr, einige können noch nicht ins Pfarrhaus ziehen, weil dieses noch in einer bestehenden Gemeindevakanz renoviert werden muss. Andere möchten aus persönlichen Gründen, oder, weil ihnen das Leben im Pfarrhaus „zu öffentlich ist“, nicht oder vorläufig nicht in die Dienstwohnung ziehen. Diese Gruppe von Pfarrer*innen ist allerdings deutlich in der Minderheit.

Die Vorteile für die Pfarrerinnen, die eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt bekommen sind deutlich: Neben der Nähe vom Wohnen und Arbeiten (was für viele Familien von Vorteil ist) gibt es finanzielle Vorteile. Angesichts des angespannten Wohnungsmarktes und der steigenden Mieten bzw. Baukosten ist das Wohnen in Dienstwohnungen in aller Regel für die Pfarrpersonen finanziell attraktiv. Zudem entfällt eine aufwändige Wohnungssuche vor dem Dienstantritt einer neuen Stelle.

Fiele die Dienstwohnungspflicht weg und müssten Pfarrpersonen privat anmieten bzw. Eigentum erwerben, was für die Mehrheit der Betroffenen zu einem finanziellen Nachteil führt. Dies sieht übrigens die Pfarrvertretung auch so, zumindest für den Bereich der Großstädte, wenn sie feststellt: *„Kommt es dagegen zu eigenen Mietlösungen, führt das aufgrund des hohen Mietniveaus in vielen Fällen - und vor allem in Großstädten, in denen bereits viele Pfarrhäuser verkauft wurden - zu Gehaltseinbußen.“*

Hohe Mieten und einen angespannten Wohnungsmarkt gibt es inzwischen nicht mehr nur in den Großstädten, so dass die vermerkten Gehaltseinbußen bei einer Aufgabe der Dienstwohnungen einen erheblichen Teil der Pfarrpersonen betreffen.

Aus dem Blickwinkel des Personalreferates muss zudem angemerkt werden, dass die zeitnahe Wiederbesetzung einer Pfarrstelle deutlich schwieriger wäre, wenn keine Dienstwohnung zur Verfügung stünde, da die Personen begleitend zu einem Pfarrstellenwechsel mit der Wohnungssuche befasst wären. Pfarrstellen in städtischen Kontexten wären, wenn man nicht die Residenzpflicht und damit das Leben und Wohnen in der Nähe der Gemeinde aufgeben möchte, weitgehend nicht mehr besetzbar.

Es ist eine Erkenntnis aus dem Pfarrbildprozess, dass die Dienstwohnung bzw. das Pfarrhaus eine hohe Akzeptanz hat. Ebenfalls deutlich wurde aber auch, dass eine höhere Flexibilität gewünscht wird. Eine gewisse Flexibilität gibt es jetzt schon, da in bestimmten Ausnahmefällen (konkurrierende Residenzpflichten von Paaren, gesundheitliche Gründe etc.) von der Dienstwohnungs- und Residenzpflicht befreit werden kann.

Durch den Zukunftsprozess Ekiba 2032 werden sich Gemeindestellungen ändern. Es ist ein Prozess, der den Blick weitet über das parochiale Denken hinaus zum Denken in Kooperationsräumen. Indem die Residenz- und Dienstwohnungspflicht auf den Kooperationsraum bezogen wird, ergibt sich eine weitere Flexibilisierung bzgl. der Dienstwohnungen.

Außerdem ist geplant, dass künftig die Kirchenbezirke bis zu 25% der Pfarrstellen in ihrem Bereich ohne Dienstwohnungspflicht ausschreiben können, so dass Pfarrer*innen, die aufgrund ihrer persönlichen Lebenssituation eine Dienstwohnung nicht beziehen können oder wollen, sich auf eine solche Stelle bewerben können. Bei den übrigen 75% müssen sich die Gemeinden bzw. Kooperationsräume aber darauf verlassen können, dass die jeweiligen Pfarrer*innen auch die zur Verfügung gestellten Dienstwohnungen bzw. Pfarrhäuser beziehen. Die dargestellten zukünftigen Flexibilisierungen werden durch das vorliegende Gesetz vorbereitet, die diesbezügliche politische Diskussion ist aber derzeit noch nicht abgeschlossen.

Neben den Bedürfnissen der Pfarrpersonen muss die Landeskirche auch die kirchlichen Interessen beachten. Hier ist die Klarheit, dass an der grundlegenden Dienstwohnungspflicht festgehalten wird, wichtig. Für eine zuverlässige Finanzplanung und -steuerung braucht es weiterhin verlässliche Festlegungen, wo künftig noch Dienstwohnungen bzw. Pfarrhäuser gebraucht werden. Da die Kirchenbezirke die örtlichen Verhältnisse am besten kennen, ist diese Steuerung bei den Kirchenbezirken am besten verortet. Dies führt auch für Kirchengemeinden und

Kooperationsräumen zu sichere Planungsgrundlagen. Diese sind erforderlich, da Pfarrhäuser und Dienstwohnungen im Besitz von Kirchengemeinden erhebliche Vermögenswerte darstellen, die für das dienstliche Wohnen geschaffen wurden. Auch muss beachtet werden, dass bzgl. mancher Pfarrhäuser eine Baupflicht besteht, die an den Zweck des dienstlichen Wohnens gebunden ist.

Mit den insgesamt hier bestehenden Vermögenswerten muss verantwortlich und verlässlich umgegangen werden. Eine Beliebigkeit, wonach es den Pfarrpersonen generell überlassen würde, ob sie in ein etwa noch bestehendes Pfarrhaus ziehen wollen oder nicht, wäre kaum zu administrieren und den Gemeinden bzw. Kooperationsräumen auch nicht zumutbar.

Insofern regen wir an, den Impuls der Pfarrvertretung, die Dienstwohnungspflicht und das Dienstwohnungsrecht grundlegend zu überdenken, nicht weiter zu verfolgen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass mit der Beschlussfassung des vorliegenden Gesetzes keineswegs eine (neue) Grundsatzentscheidung für viele Jahrzehnte getroffen wird, wie die Pfarrvertretung vorträgt. Vielmehr besteht derzeit flächendeckend eine Dienstwohnungspflicht und ein Dienstwohnungsrecht. Verändert werden soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf lediglich die Administration und Steuerung der finanziellen landeskirchlichen Förderung. Den Beschluss des Gesetzentwurfes aufzuschieben, um grundlegend über eine Grundsatzentscheidung (das wäre die generelle Aufgabe der Dienstwohnungspflicht und des Dienstwohnungsrechts) nachzudenken, würde die angestrebte Flexibilisierung über mehrere Jahre hinausschieben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Träger-Methling

Kai Träger-Methling
Kirchenrechtsdirektor

Stellungnahme der Pfarrvertretung betr. Änderung des FAG und weiterer Gesetze

Zusammenfassung: Mit einem Beschluss zur Klassifizierung von Pfarrhäusern trifft die Synode zugleich eine Grundsatzentscheidung für die Beibehaltung der Residenz- und Dienstwohnungspflicht in den kommenden Jahrzehnten. Die Dienstwohnungs- und Residenzpflicht ist allerdings unter PfarrerInnen umstritten; für viele PfarrerInnen überwiegen die damit verbundenen Nachteile. Es gilt, diesen Befund gründlich anzuschauen, bevor weitreichende Entscheidungen getroffen werden.

Der vorgelegte Regelungsentwurf behandelt mit Fragen der Ressourcensteuerung bei Pfarrhäusern und Pfarrdienstwohnungen auch grundsätzliche Fragen zum zukünftigen Umgang mit dienstlichem Wohnen im Pfarrdienst. Die Pfarrvertretung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Landeskirche hält mit der Klassifizierung der Pfarrhäuser uneingeschränkt an Residenz- und Dienstwohnungspflicht auch unter den veränderten Bedingungen des Dienstes im Kooperationsraum fest - in Übereinstimmung mit dem Pfarrdienstrecht der EKD, das dabei allerdings Ausnahmen zulässt (wovon andere Landeskirchen in erheblichem Umfang Gebrauch machen). Da das auch zukünftig Ressourcen bindet, sind die Folgen dieser Festlegung gut zu bedenken.

Unter den PfarrerInnen sind Residenz- und Dienstwohnungspflicht umstritten. Die Einschätzung in der Begründung des Artikelgesetzes, dass ein Wegfall der Dienstwohnungspflicht aufgrund finanzieller Nachteile dazu führen würde, dass die Landeskirche an Attraktivität als Arbeitgeberin einbüßt (S. 1), wird daher von der Pfarrvertretung nicht geteilt. Im Gegenteil: Für viele PfarrerInnen würde der Pfarrdienst mit dem Wegfall der Residenz- und Dienstwohnungspflicht an Attraktivität gewinnen.

Wer die Residenz- und Dienstwohnungspflicht befürwortet, tut das aus folgenden Gründen:

- Viele PfarrerInnen sehen das Leben in ihrer Gemeinde als Teil ihres Berufsethos.
- Der vom Gehalt einbehaltene Dienstwohnungsausgleichsbetrag von zurzeit 782 € ermöglicht vielen PfarrerInnen relativ günstiges Wohnen.
- Kurze Wege zwischen Kirche, Pfarramt und Pfarrhaus sorgen dafür, dass wenig Zeit auf der Strecke bleibt.

Die Gründe für die Ablehnung der Residenz- und Dienstwohnungspflicht sind:

- Pfarrhäuser müssen notwendig eine Größe haben, die auch großen Familien Wohnmöglichkeiten bietet. Für Singles ist das Leben in derart großen Pfarrhäusern oft nicht attraktiv. Auch finanziell ist es für sie unattraktiv, da sie auf dem freien Markt oft

auch Wohnungen finden könnten, die günstiger anzumieten sind. In ländlichen Gegenden gilt das zum Teil auch bei Pfarrehepaaren.

- Das Leben im Pfarrhaus wird oft als öffentlicher erlebt, als es sich PfarrerInnen oft wünschen.

- Im Hinblick auf die Wohnraumgestaltung nach individuellen Bedürfnissen ist es attraktiv, wenn Wohneigentum schon frühzeitig, d.h. während des aktiven Dienstes, erworben werden kann; dem steht aber die Dienstwohnungspflicht entgegen. Wer ohne Dienstwohnungspflicht in der Höhe des Dienstwohnungsausgleichsbetrags eine eigene Immobilie tilgt, hat im Ruhestand eigenen Wohnraum und muss nicht eine Wohnung anmieten.

- Residenz- und Dienstwohnungspflicht werden von vielen als erheblicher Eingriff in persönliche Freiheitsrechte erlebt – bei anderen Berufsgruppen wie SchulleiterInnen oder ÄrztInnen sind nicht ohne Grund frühere Festlegungen mittlerweile abgebaut worden.

- In finanzschwachen Gemeinden machen PfarrerInnen zum Teil die Erfahrung, dass es schwer ist, die rechtlich vorgegebenen Ausstattungsstandards umzusetzen (RVO Pfarrdienstwohnung § 13 Abs. 5: „Die Dienstwohnung soll im Vergleich mit den anderen in der Gemeinde gelegenen Wohnungen in guter Ausstattung sein.“). Bei der Verfehlung moderner energetischer Standards ist das mit deutlichen finanziellen Einbußen verbunden.

- Die RVO Pfarrdienstwohnung enthält keine Bestimmungen zu Abstands- (bzw. Ablöse-) Regelungen. Von daher ist der Umgang mit getätigten Investitionen wie z.B. Einbauküchen (die heute in Wohnungen guter Ausstattung weitgehend Standard, in Pfarrhäusern jedoch nicht Teil der Ausstattung sind) unklar.

- Der Wunsch nach gemeinschaftlichen Lebensformen über den rechtlich gegebenen Rahmen der Familie hinaus lässt sich im Pfarrhaus schwer realisieren, da das Wohnrecht an die Dienstdauer der PfarrerInnen gebunden ist.

- Das Leben im Ensemble von Kirche, Pfarrhaus und Gemeindehaus ist zum Teil mit der gemeindlichen Erwartung der Übernahme hausmeisterlicher Tätigkeiten verbunden.

Im Blick auf die Situation eines sich verschärfenden Personalmangels kann es der Landeskirche nicht egal sein, wenn die Residenz- und Dienstwohnungspflicht für erhebliche Teile der PfarrerInnenschaft (und auch für potentielle InteressentInnen) den Beruf unattraktiver macht. Im Blick auf Personalgewinnung und -bindung sollten daher beide Bedürfnisse in den Blick genommen werden, das Bedürfnis, vorhandene Pfarrhäuser bewohnen zu können wie auch das Bedürfnis, dazu nicht gezwungen zu werden.

Unter den Bedingungen des Arbeitens in Kooperationsräumen verändern sich gerade die Bedingungen, die diese für die BefürworterInnen der Dienstwohnungs- und Residenzpflicht attraktiv gemacht haben:

- Die kurzen Wege bei einem Pfarrbüro im Pfarrhaus oder im benachbarten Gemeindehaus fallen weg, wenn es zukünftig zentrale Pfarrbüros gibt.

- Ein Leben unter den Menschen in der eigenen Gemeinde findet nicht mehr statt, wenn ein Pfarrhaus in einer anderen Gemeinde als der mit dem Tätigkeitsschwerpunkt bewohnt wird, nur weil es dort wegen seines besseren baulichen Zustands als grün eingestuft wurde.

Ist es unter diesen veränderten Bedingungen überhaupt sinnvoll, an der Residenz- und Dienstwohnungspflicht festzuhalten? Nach unserer Auffassung sind diese Entwicklungen gründlich zu diskutieren, bevor Ressourcen fehlgeleitet werden, und zwar auch unter Einbeziehung der Pfarrvertretung wie mit Betroffenen sowohl aus dem Kreis der BefürworterInnen als auch der KritikerInnen der Residenz- und Dienstwohnungspflicht.

Da in Baden für die Berufsgruppe der DiakonInnen gilt, dass Dienstwohnungen bezogen werden können, aber nicht müssen, liegt ein alternatives Modell des Umgangs mit dienstlichem Wohnen bereits vor. Dass das bei Ausweitung auf die PfarrerInnen Folgeprobleme für die Bereitstellung von Pfarrdienstwohnungen nach sich ziehen würde, ist klar – umso wichtiger ist allerdings, dass die mit der Ressourcenfrage verbundene Grundsatzfrage der Residenz- und Dienstwohnungspflicht gründlich diskutiert wird.

Sollte die Synode trotz der oben genannten Einwände das Gesetz im Verlauf ihrer Tagung beschließen wollen – in diesem Fall bitten wir darum sicherzustellen, dass die dafür bereitgestellten Ressourcen auch zukünftig ausreichen, die mit der RVO Pfarrdienstwohnung zugesagte gute Ausstattung zu gewährleisten - haben wir zu einer Reihe von Punkten noch Einzelanmerkungen:

1. Durch die vorgesehene Klassifizierung („Beampelung“) der Pfarrhäuser können Situationen entstehen, in denen Pfarrhäuser nicht mehr in den Gemeinden zur Verfügung stehen, in denen PfarrerInnen ihren Tätigkeitsschwerpunkt haben, sondern an einem anderen Ort im Kooperationsraum (nach den auf S. 4 der Begründung genannten Kriterien z.B., weil dort der bauliche Zustand des Pfarrhauses besser ist). Die dortige Gemeinde hat vermutlich ein relativ geringes Interesse an der Finanzierung ihres Pfarrhauses, wenn sie von dessen Nutzung nur in geringem Umfang (über den Dienst im gemeinsamen Kooperationsraum) etwas hat. Dieser Interessenkonflikt darf nicht auf dem Rücken der betroffenen PfarrerInnen ausgetragen werden.
Unter Effizienzgesichtspunkten ist es sinnvoll, dass Pfarrhäuser dort sind, wo der geringste Aufwand an Zeit und Fahrtkosten entsteht, d.h. dort, wo

schwerpunktmäßig der Dienst ausgeübt wird. Das ist im Übrigen auch im landeskirchlichen Interesse, wenn a) die Kosten für dienstliche Fahrten erstattet werden und wenn b) Fahrtzeiten als Arbeitszeit gelten.

a) Die Situation von PfarrerInnen ist dadurch gekennzeichnet, dass sie an sechs Tagen in der Woche mit Unterbrechungen von morgens bis in die Nacht tätig sind und dabei oft mehrmals am Tag das Pfarrhaus verlassen, um ihren Dienst auszuüben (z.B. morgens zur Schule, nachmittags zum Konfirmandenunterricht und abends zu einer Sitzung). Wenn nun Dienst zukünftig in einem ganzen Kooperationsraum auszuüben ist und das Pfarrhaus nicht mehr da zugewiesen wird, wo der Dienst schwerpunktmäßig ausgeübt wird, ist die Festlegung einer von der Wohnung abweichenden Dienststätte¹ (z.B. zentrales Pfarrbüro) nicht mehr sinnvoll begründbar. Hier erwartet die Pfarrvertretung eine Zusage, dass die durch Dienstwohnungspflicht festgelegte Dienstwohnung in der RVO Dienstreisekosten als Dienststätte festgelegt wird.

b) Wenn Dienst zukünftig nicht mehr in einer Pfarochie, sondern in einem Kooperationsraum ausgeübt wird, haben die insbesondere im ländlichen Raum dabei zurückgelegten Wege erhebliche Konsequenzen für die Zeit, die die Ausübung des Dienstes erfordert. Die Pfarrvertretung erwartet, dass diese aufgrund der Zuweisung der Dienstwohnung nicht beeinflussbaren Fahrtzeiten geltendem Recht entsprechend als Arbeitszeit anerkannt werden² (so wie z.B. bei einem Beamten im Gesundheitsamt die Wegezeit zwischen zu überprüfenden Restaurants als Dienstzeit angesehen wird). Bislang fehlen dazu klare Regelungen. Werden solche Regelungen nicht getroffen – auch wenn das nicht im Rahmen dieses Artikelgesetzes geschieht – würde die erhebliche Unzufriedenheit unter PfarrerInnen über das steigende Ausmaß der Arbeitsbelastung unter den Bedingungen größerer Sozialräume nicht ernstgenommen und die ohnehin schwindende Attraktivität des Berufs weiter gefährdet.

2. Die Klassifizierung darf nicht dazu führen, dass PfarrerInnen gegen ihren Willen zu einem Umzug genötigt werden. Hier bitten wir um verbindliche Zusagen.
3. Bei der Klassifizierung nennt die Begründung des Artikelgesetzes Kriterien wie Alter oder energetischen Zustand einer Immobilie. Die Pfarrvertretung bittet darum, ein Kriterium einzubeziehen, das für PfarrerInnen in hohem Maß Einfluss auf die Lebensqualität im Pfarrhaus hat: die klare Trennung von Dienst- und Privatbereich im Pfarrhaus. Außerdem weisen wir darauf hin, dass das „weiche“

¹ vgl. RVO Dienstreisekosten § Abs. 2 Punkt 5: „Dienststätte ist das Gebäude, in welcher die Dienststelle, welcher die Person zugeordnet ist, untergebracht ist.“

² vgl. dazu Jacob Jousen, Fahrt- und Wegezeiten als Arbeitszeiten, in ZMV (Zeitschrift für die Praxis der Mitarbeitervertretung in den Einrichtungen der katholischen und evangelischen Kirche) 4/24, S. 237f. Jousen ist Leiter des Instituts für kirchliches Arbeitsrecht an der Ruhruniversität Bochum und Mitglied des Rats der EKD.

Kriterium Lage (S. 4) aus Sicht der Pfarrvertretung ein hartes Kriterium ist (vgl. Punkt 1).

4. Der Wegfall von Anmietlösungen bis 2036 soll laut Begründung (S. 3) perspektivisch ersetzt werden durch Eigentumserwerb oder Mietlösungen durch die betroffenen Pfarrpersonen. Ein Eigentumserwerb wird sich schwerlich im zeitlichen Zusammenhang mit der Begründung der Residenzpflicht nach erfolgter Pfarrwahl in Deckung bringen lassen; insofern ist diese Möglichkeit nur rein theoretisch gegeben (oder nur im Zusammenhang eines weiteren, selbst zu finanzierenden Umzugs realisierbar). Kommt es dagegen zu eigenen Mietlösungen, führt das aufgrund des hohen Mietniveaus in vielen Fällen – und vor allem in Großstädten, in denen bereits viele Pfarrhäuser verkauft wurden – zu Gehaltseinbußen: Wenn die Miete selbst finanziert wird und dafür auf den Einbehalt der 782 € Dienstwohnungsausgleichsbetrag verzichtet wird, ist das lediglich für Singles oder in wenigen ländlichen Gegenden auch für Paare u.U. finanziell attraktiv; für Familien und in großstädtischen Situationen ist die Anmietung mit Mehrkosten in Höhe von mehreren Hundert Euro im Monat verbunden. Großstädte ohne eine ausreichende Zahl an Pfarrhäusern dürften unter diesen Umständen deutliche Probleme mit der Besetzung ihrer Pfarrstellen bekommen. Die Pfarrvertretung sieht aufgrund der Gehaltseinbußen in der überwiegenden Zahl der Fälle den beabsichtigten vollständigen Wegfall von Anmietlösungen kritisch.
5. PfarrerInnen, die Pfarrhäuser mit Klassifizierung gelb oder rot bewohnen, sind davor zu schützen, dass notwendige und rechtlich gebotene Instandhaltungsmaßnahmen nicht mehr durchgeführt werden. Wie wird das rechtlich verbindlich garantiert?

Wir bitten die Synode, sich mit unseren Überlegungen im Rahmen ihrer Beratungen zu befassen und uns zeitnah eine Antwort dazu zukommen zu lassen.

Eingang	20.09.2024
Ord.-Ziffer	09/05
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 18. September 2024
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2024**

Entwurf
Rechtsverordnung zur Änderung
der Ordnung der Theologischen Prüfungen

(Endgültige Fassung der Rechtsverordnung ist im GVBl. Nr. 1/2025 Nr. 7 abgedruckt)

Entwurf
**Rechtsverordnung zur Änderung
der Ordnung der Theologischen Prüfungen**

Vom

Der Landeskirchenrat erlässt im Benehmen mit der Landessynode und der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg gemäß Artikel 83 Abs. 2 Nr. 5 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl. Nr. 70, S. 137) folgende Rechtsverordnung:

**Artikel 1
Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen**

Die Ordnung der Theologischen Prüfungen (OThP) vom 17. November 2011 (GVBl. 2012, S. 10), geändert am 16. Mai 2018 (GVBl. S. 236), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „nach den Nummern 3 bis 5“ durch die Wörter „nach Satz 1 Nummern 3 bis 5“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Berufung der Mitglieder nach Nummer 1 bis 7 und 9“ durch die Wörter „Die Berufung der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 7 und 9“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Die Mitglieder nach Nummer 8“ durch die Wörter „Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 8“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Für die mündlichen Prüfungen“ die Wörter „und die weiteren Prüfungsleistungen nach § 27“ eingefügt.

5. § 8 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen werden durch schriftlichen Bescheid nach Abschluss der letzten mündlichen Prüfung eröffnet. Eine vorherige Mitteilung der Ergebnisse einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Teilergebnisse ist nicht statthaft; dies gilt nicht für die Lehrprobe nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, deren Ergebnis direkt im Anschluss an die Prüfungsleistung mit schriftlichem Bescheid bekanntgegeben werden kann. Die Ergebnisse der Prüfung werden im Übrigen teilweise eröffnet:

1. Im Fall eines genehmigten Teilrücktritts und

2. bei der Anordnung der Wiederholung eines Prüfungsteils aufgrund einer Gegenvorstellung; das Ergebnis des nachzuholenden Prüfungsteils wird hierbei nachrichtlich mitgeteilt.“

6. § 12 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ist die Beschwerde unzulässig oder unbegründet, weist der Beschwerdeausschuss sie mit Bescheid nach Absatz 4 Satz 6 zurück; Absatz 7 bleibt unberührt. Hält der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für zulässig und begründet, hebt er die Bewertung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs und, wenn es erforderlich ist, die daraus resultierende Bewertung der Gesamtpfungsleistung ganz oder teilweise auf. Er kann anordnen, dass bestimmte schriftliche oder mündliche Teile der Prüfung von dieser Kandidatin oder diesem Kandidaten zu wiederholen sind. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen kann auch eine Neubewertung durch andere Fachprüferinnen und

Fachprüfer unter Berücksichtigung der Auffassung des Beschwerdeausschusses angeordnet werden.“

7. § 12 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Prüfungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann die oder der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses sie durch Bescheid zurückweisen, ohne dass der Beschwerdeausschuss einberufen werden muss; die Absätze 4 und 5 gelten in diesem Fall entsprechend, soweit sie anwendbar sind.“

8. In § 31 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

“(4) § 8 Abs. 6 und § 12 Abs. 7 in der Fassung vom finden auf alle Prüfungen Anwendung, zu welchen die Zulassung nach dem 1. Dezember 2024 erfolgt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den ...

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischofin

Begründung

Zu Nr. 1 bis 3 (§ 2 Absätze 2 und 3)

Die Anpassungen sind rein redaktioneller Art. Der jeweilige Verweis wird korrekt gefasst und konkretisiert.

Zu Nr. 4 (§ 8 Abs. 4)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass auch im Hinblick auf die weiteren Prüfungsleistungen nach § 27 OThP (Lehrprobe, Gottesdienst mit Predigt sowie Disputation über Thesen zu einem gemeindebezogenen Projekt) Fachkommissionen eingerichtet und diese in gleicher Weise wie bei „normalen“ mündlichen Prüfungen besetzt werden. Das ist auch für die Auslegung weiterer Vorschriften wichtig (vgl. Zu 5).

Zu Nr. 5 (§ 8 Abs. 6)

Durch die Neufassung wird die Bekanntgabe der Prüfungsleistungen insoweit neu geregelt, als nunmehr im Fall der Lehrprobe nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot der Vorabmitteilung einzelner Prüfungsergebnisse gemacht wird. An sich werden die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen erst nach Abschluss der letzten mündlichen Prüfung eröffnet. Die Lehrprobe findet aber regelmäßig ein halbes Jahr vor den anderen Teilprüfungen statt. Das hat zur Folge, dass die zu prüfenden Personen lange im Ungewissen über ihr Abschneiden bleiben. In einzelnen Fällen kann sich aus objektiver oder subjektiver Sicht die Fortsetzung der gesamten Prüfung erübrigen, wenn absehbar ist, dass ein gutes Abschneiden in der Gesamprüfung aufgrund der Leistung in der Lehrprobe ungewiss ist. Unter solchen Umständen kann eine baldige Wiederholung der Lehrprobe für die Kandidatin oder den Kandidaten vorzugswürdig sein. Die bisherige Handhabung der Notenbekanntgabe wurde daher von den zu prüfenden Personen immer wieder kritisiert. Die Neufassung bringt eine Flexibilisierung mit sich und ermöglicht eine Bekanntgabe der Bewertung der Lehrprobe direkt im Anschluss an die Prüfung. Die Bekanntgabe ist allerdings in das Ermessen des Prüfungsamtes gestellt (“kann”). Dieses könnte also auch wieder zu dem bisherigen Procedure zurückkehren, sofern sich das neue Verfahren als nicht praxistauglich erweisen sollte.

Die neue Regelung sieht die Bekanntgabe des Ergebnisses der Lehrprobe durch schriftlichen Bescheid vor. Insoweit ist dann auch § 12 Abs. 2 Satz 1 OThP anwendbar: “Gegen Entscheidungen der Fachkommissionen kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach Eröffnung der Noten (§ 8 Abs. 6) schriftlich Prüfungsbeschwerde beim Evangelischen Oberkirchenrat einlegen“. Auch im Hinblick auf diese Vorschrift ist die Klarstellung unter Punkt 4 dieser Rechtsverordnung sinnvoll, da deutlich wird, dass im Rahmen der Lehrprobe eine Fachkommission prüft.

Zu Nr. 6 (§ 12 Abs. 6)

§ 12 Abs. 6 regelt bislang eine Rechtsfolge für den Fall, dass die Prüfungsbeschwerde zulässig und begründet ist, schweigt sich aber über die Rechtsfolge bei Unzulässigkeit oder Unbegründetheit aus. Dass hier die Beschwerde zurückzuweisen ist (und zwar grundsätzlich durch den Beschwerdeausschuss), lässt sich nur durch Auslegung erschließen bzw. entspricht allgemeiner juristischer Übung. Im Zusammenspiel mit Abs. 7, der eine Rechtsfolge für die Fälle der Unzulässigkeit oder offensichtlichen Unbegründetheit vorsieht, ergibt sich darüber hinaus eine gewisse Unklarheit, da der Eindruck entstehen kann, Abs. 7 regle alle den Fall der Unzulässigkeit oder Unbegründetheit und sehe mit Blick auf letztere ein

hohes Maß an Offensichtlichkeit für eine Zurückweisung vor. Ein solches Verständnis ist unzutreffend, was sich allerdings nur im Umkehrschluss daraus ergibt, dass die Entscheidung für dieses Vorgehen in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt ist (er „kann“ durch Bescheid zurückweisen, also muss er es nicht, was bedeutet, dass in allen Fällen der Unzulässigkeit und Unbegründetheit auch der Beschwerdeausschuss zur Entscheidung berufen sein muss). Abs. 7 regelt vielmehr ein Sonderverfahren, wonach bei Unzulässigkeit oder offensichtlicher Unbegründetheit statt des Beschwerdeausschusses der Vorsitzende des Ausschusses entscheiden und bescheiden kann. Die Neuregelung dient insoweit der Klarstellung. Vgl. auch die Erläuterungen zu Nr. 7.

Zu Nr. 7 (§ 12 Abs. 7)

Vgl. bereits die Erläuterungen zu Nr. 6. Die Abgrenzung der Absätze 6 und 7 war bislang unzureichend. Die Anpassung hat insoweit klarstellende Funktion. In Fällen der Unzulässigkeit und der offensichtlichen Unbegründetheit soll der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses auch weiterhin, wie bislang, die Beschwerde durch Bescheid zurückweisen können. Da aber sowohl im „Normalverfahren“ also auch im „Vorsitzendenverfahren“ ohnehin immer ein Bescheid erlassen wird – Unterschiede ergeben sich vor allem in der Eingangsformel und ggf. im Briefkopf –, arbeitet die neue Formulierung heraus, dass sich zusätzliche Unterschiede im Verfahrensablauf ergeben können. Wenn der Vorsitzende die Entscheidung z.B. bei Unzulässigkeit trifft, bedarf es erst gar nicht der Einbindung des Beschwerdeausschusses, der dann im Wege der sog. weiteren Beschwerde mit dem Fall befasst werden kann. Die Regelungen in den Absätzen 4 und 5 sind auf das „Vorsitzendenverfahren“ nur eingeschränkt anwendbar. Insbesondere kann es nicht auf eine Beschlussfähigkeit ankommen. Beteiligungsrechte (Anhörung) und Verfahrensvorgaben (Vorlage von Unterlagen) sind aber entsprechend anzuwenden. Außerdem müssen die gleichen Prüfungsmaßstäbe bei der Entscheidung beachtet werden, wobei im Falle der Unbegründetheit ein hohes Maß an Evidenz vorliegen muss.

Zu Nr. 8 (§ 31)

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung, um zu gewährleisten, dass die im Jahr 2025 zu prüfenden Personen bei Zulassung zur Prüfung die Neufassungen des § 8 Abs. 6 und § 12 Abs. 7 zur Kenntnis nehmen konnten.

- 6 -

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung
01	Ordnung der Theologischen Prüfungen (OThP)	Ordnung der Theologischen Prüfungen (OThP)
02	§ 2 Ausschuss für Ausbildungsfragen	§ 2 Ausschuss für Ausbildungsfragen
03	<i>Absatz 1 keine Änderung</i>	<i>Absatz 1 keine Änderung</i>
04	(2) Dem Ausschuss gehören an: 1. zwei Professorinnen bzw. Professoren der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, 2. zwei Dozierende des Predigerseminars „Petersstift“, 3. zwei Studierende, die in der Liste der badischen Theologiestudierenden geführt werden, 4. vier Lehrvikarinnen bzw. Lehrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden (jeweils eine Person aus jedem der laufenden Kurse), 5. zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer im Probendienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, 6. zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden, die von der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmt werden, 7. zwei Lehrpfarrerinnen bzw. Lehrpfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden, 8. zwei Mitglieder der Landessynode, darunter die bzw. der Vorsitzende des Bildungs- und Diakonieausschusses, 9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats, 10. die Leiterin oder der Leiter der Abteilung theologische Ausbildung und Prüfungsamt im Evangelischen Oberkirchenrat als Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses.	(2) Dem Ausschuss gehören an: 1. zwei Professorinnen bzw. Professoren der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, 2. zwei Dozierende des Predigerseminars „Petersstift“, 3. zwei Studierende, die in der Liste der badischen Theologiestudierenden geführt werden, 4. vier Lehrvikarinnen bzw. Lehrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden (jeweils eine Person aus jedem der laufenden Kurse), 5. zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer im Probendienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, 6. zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden, die von der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmt werden, 7. zwei Lehrpfarrerinnen bzw. Lehrpfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden, 8. zwei Mitglieder der Landessynode, darunter die bzw. der Vorsitzende des Bildungs- und Diakonieausschusses, 9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats, 10. die Leiterin oder der Leiter der Abteilung theologische Ausbildung und Prüfungsamt im Evangelischen Oberkirchenrat als Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses.

- 7 -

	Die Mitglieder nach den Nummern 3 bis 5 werden jeweils für die Dauer eines Jahres bestimmt.	Die Mitglieder nach den Satz 1 Nummern 3 bis 5 werden jeweils für die Dauer eines Jahres bestimmt.
05	(3) Die Berufung der Mitglieder nach Nummer 1 bis 7 und 9 erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Mitglieder werden für folgenden Zeitraum bestellt: 1. Die Mitglieder nach den Nummern 1, 2, 7 und 9 für vier Jahre, 2. die Mitglieder nach den Nummern 3 bis 5 für ein Jahr, 3. die Mitglieder nach Nummer 6 für die jeweilige Amtszeit der Pfarrvertretung. Die Mitglieder nach Nummer 8 werden von der Landessynode für die Zeit der Amtszeit der Landessynode entsandt. Wiederberufungen sind möglich.	(3) Die Berufung der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 7 und 9 erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Mitglieder werden für folgenden Zeitraum bestellt: 1. Die Mitglieder nach den Nummern 1, 2, 7 und 9 für vier Jahre, 2. die Mitglieder nach den Nummern 3 bis 5 für ein Jahr, 3. die Mitglieder nach Nummer 6 für die jeweilige Amtszeit der Pfarrvertretung. Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer Nr. 8 werden von der Landessynode für die Zeit der Amtszeit der Landessynode entsandt. Wiederberufungen sind möglich.
06	<i>Absatz 4 keine Änderung</i>	<i>Absatz 4 keine Änderung</i>
07	§ 8 Durchführung	§ 8 Durchführung
08	<i>Absätze 1-3 keine Änderung</i>	<i>Absätze 1-3 keine Änderung</i>
09	(4) Für die mündlichen Prüfungen werden Fachkommissionen für die einzelnen Fächer eingesetzt. Jeder Fachkommission gehören mindestens drei Mitglieder an: eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Kreis der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 genannten Personen. Für den Vorsitz und die Beisitzerin oder den Beisitzer ist jeweils eine Vertretung festzulegen. Den Vorsitz führt in der Regel ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer in der I. Theologischen Prüfung müssen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 berufene Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sein; in der II. Theologischen Prüfung kann auch ein anderes Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes zur Fachprüferin oder zum Fachprüfer bestellt werden.	(4) Für die mündlichen Prüfungen und die weiteren Prüfungsleistungen nach § 27 werden Fachkommissionen für die einzelnen Fächer eingesetzt. Jeder Fachkommission gehören mindestens drei Mitglieder an: eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Kreis der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 genannten Personen. Für den Vorsitz und die Beisitzerin oder den Beisitzer ist jeweils eine Vertretung festzulegen. Den Vorsitz führt in der Regel ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer in der I. Theologischen Prüfung müssen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 berufene Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sein; in der II. Theologischen Prüfung kann auch ein anderes Mitglied des

- 8 -

		Theologischen Prüfungsamtes zur Fachprüferin oder zum Fachprüfer bestellt werden.
10	<i>Absatz 5 keine Änderung</i>	<i>Absatz 5 keine Änderung</i>
11	(6) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen werden durch schriftlichen Bescheid nach Abschluss der letzten mündlichen Prüfung eröffnet; eine vorherige Mitteilung der Ergebnisse einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Teilergebnisse ist nicht statthaft. Die Ergebnisse der Prüfung werden teilweise eröffnet: 1. Im Fall eines genehmigten Teilrücktritts und 2. bei der Anordnung der Wiederholung eines Prüfungsteils aufgrund einer Gegenvorstellung; das Ergebnis des nachzuholenden Prüfungsteils wird hierbei nachrichtlich mitgeteilt.	(6) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen werden durch schriftlichen Bescheid nach Abschluss der letzten mündlichen Prüfung eröffnet; e Eine vorherige Mitteilung der Ergebnisse einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Teilergebnisse ist nicht statthaft; dies gilt nicht für die Lehrprobe nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, deren Ergebnis direkt im Anschluss an die Prüfungsleistung mit schriftlichem Bescheid bekanntgegeben werden kann. Die Ergebnisse der Prüfung werden im Übrigen teilweise eröffnet: 1. Im Fall eines genehmigten Teilrücktritts und 2. bei der Anordnung der Wiederholung eines Prüfungsteils aufgrund einer Gegenvorstellung; das Ergebnis des nachzuholenden Prüfungsteils wird hierbei nachrichtlich mitgeteilt.
12	<i>Absätze 7-9 keine Änderung</i>	<i>Absätze 7-9 keine Änderung</i>
13	§ 12 Beschwerdeverfahren	§ 12 Beschwerdeverfahren
14	<i>Absätze 1-5 keine Änderung</i>	<i>Absätze 1-5 keine Änderung</i>
15	(6) Hält der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für zulässig und begründet, hebt er die Bewertung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs und, wenn es erforderlich ist, die daraus resultierende Bewertung der Gesamtprüfungsleistung ganz oder teilweise auf. Er kann anordnen, dass bestimmte schriftliche oder mündliche Teile der Prüfung von dieser Kandidatin oder diesem Kandidaten zu wiederholen sind. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen kann auch eine Neubewertung durch andere Fachprüferinnen und Fachprüfer unter Berücksichtigung der Auffassung des Beschwerdeausschusses angeordnet werden.	(6) Ist die Beschwerde unzulässig oder unbegründet, weist der Beschwerdeausschuss sie mit Bescheid nach Absatz 4 Satz 6 zurück; Absatz 7 bleibt unberührt. Hält der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für zulässig und begründet, hebt er die Bewertung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs und, wenn es erforderlich ist, die daraus resultierende Bewertung der Gesamtprüfungsleistung ganz oder teilweise auf. Er kann anordnen, dass bestimmte schriftliche oder mündliche Teile der Prüfung von dieser Kandidatin oder diesem Kandidaten zu wiederholen sind. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen kann auch eine Neubewertung

- 9 -

		durch andere Fachprüferinnen und Fachprüfer unter Berücksichtigung der Auffassung des Beschwerdeausschusses angeordnet werden.
16	(7) Ist die Prüfungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann die oder der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses sie durch Bescheid zurückweisen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann gegen die Zurückweisung innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung weitere Beschwerde bei dem Beschwerdeausschuss einlegen, wenn Rechtsverstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung bestimmen haben. Der Bescheid der oder des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.	(7) Ist die Prüfungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann die oder der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses sie durch Bescheid zurückweisen, ohne dass der Beschwerdeausschuss einberufen werden muss; die Absätze 4 und 5 gelten in diesem Fall entsprechend, soweit sie anwendbar sind. Die Kandidatin oder der Kandidat kann gegen die Zurückweisung innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung weitere Beschwerde bei dem Beschwerdeausschuss einlegen, wenn Rechtsverstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung bestimmen haben. Der Bescheid der oder des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
17	<i>Absatz 8 keine Änderung</i>	<i>Absatz 8 keine Änderung</i>
18	§ 31 Übergangsbestimmungen	§ 31 Übergangsbestimmungen
19	<i>Absätze 1-3 keine Änderung</i>	<i>Absätze 1-3 keine Änderung</i>
20		(4) § 8 Abs. 6 und § 12 Abs. 7 in der Fassung vom finden auf alle Prüfungen Anwendung, zu welchen die Zulassung nach dem 1. Dezember 2024 erfolgt.

**Zu Eingang 09/05
Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 26. September 2024 betr. Entwurf einer
Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen**

Im vorliegenden Regelungsentwurf wird das bislang bestehende Verbot einer Mitteilung der Ergebnisse einzelner Prüfungsleistungen vor Abschluss der letzten mündlichen Prüfung aufgeweicht, indem zukünftig das Ergebnis der Lehrprobe direkt im Anschluss an die Prüfungsleistung mit schriftlichem Bescheid bekanntgegeben werden kann.

Die Pfarrvertretung begrüßt die Zielrichtung, bittet jedoch darum, dass die Kann-Formulierung in § 8 Abs. 6 ersetzt wird durch die Formulierung „deren Ergebnis auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten direkt im Anschluss an die Prüfungsleistung mit schriftlichem Bescheid *bekanntgegeben wird*“. Dadurch wird der Eindruck einer willkürlichen Entscheidung der Kommission vermieden.

Darüber hinaus stellt sich uns die Frage, warum Prüfungsleistungen nicht generell auf Wunsch direkt im Anschluss an die Prüfungen mitgeteilt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben bereits bei ihrer Abiturprüfung erlebt, dass sie bei jeder Prüfung direkt im Anschluss an die Notenbildung durch die Kommission auf Wunsch das Ergebnis erfahren dürfen, auch dann, wenn sie mehrere Prüfungen haben, und selbst auf die Gefahr hin, dass ihre Entscheidung, die Ergebnisse der Prüfung erfahren zu wollen, möglicherweise negative Auswirkungen auf weitere Prüfungen haben könnte. Dass diese Verantwortung für die eigene Entscheidung den Geprüften im Abitur zugetraut wird, im zweiten Examen jedoch nicht, wird von den Betroffenen als Entmündigung erlebt. Den Wunsch nach einer Änderung der Praxis haben Lehrvikarinnen und -vikare im Ausbildungsausschuss schon mehrfach vergeblich geäußert; hier sollte dem offensichtlich allgemein vorhandenen Bedürfnis entgegengekommen werden.

Fazit: Die Pfarrvertretung empfiehlt, dass Prüfungsergebnisse auf Wunsch der Betroffenen in allen Prüfungsfächern direkt im Anschluss an die Notenbildung bekanntgegeben werden.

Im Auftrag des Vorstands der Pfarrvertretung

Volker Matthaui, Vorsitzender der Pfarrvertretung

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 8. Oktober betr. Stellungnahme der Pfarrvertretung

Sehr geehrter Herr Synodalpräsident Wermke,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Votum der Pfarrvertretung vom 26.09.2024 bezüglich des vorgelegten Entwurfs einer Rechtsverordnung zur Änderung der OTHP nehmen die Rechtsabteilung und das Theologische Prüfungsamt wie folgt Stellung:

1. Die Pfarrvertretung empfiehlt zunächst, die „Kann“-Bestimmung in § 8 Abs. 6 Satz 2, Halbsatz 2 zu ersetzen durch eine Formulierung, wonach das Ergebnis der Lehrprobe „auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten direkt im Anschluss an die Prüfungsleistung mit schriftlichem Bescheid bekanntgegeben wird“.

In der Tat käme eine solche Formulierung vielen Kandidatinnen und Kandidaten entgegen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Meinungslage eben doch nicht immer eindeutig ist. So ist der bislang geltende Gesetzeswortlaut, der eine Bekanntgabe verbietet, gerade in Reaktion darauf eingeführt worden, dass einzelne Prüflinge sich beschwert und geltend gemacht hatten, die frühzeitige Bekanntgabe der Teilergebnisse habe sich negativ auf ihre psychische Verfassung ausgewirkt. Das durch die „Kann“-Vorschrift vermittelte Ermessen soll dem Prüfungsamt daher den erforderlichen Spielraum geben, ggf. auch wieder vollständig von der Notenbekanntgabe absehen zu können, falls sich aus der Praxis eine entsprechende Notwendigkeit entwickeln sollte. Zugleich kann das Prüfungsamt im Rahmen einer Ermessensausübung genau das von der Pfarrvertretung vorgeschlagene Procedere verwirklichen. Denn es ist vorgesehen und bereits in einem Aktenvermerk festgehalten, dass die jeweilige Person im Vorfeld gefragt werden soll, ob sie eine Notenbekanntgabe wünscht. Dem Eindruck willkürlicher Entscheidungen kann damit ebenso effektiv begegnet werden wie bei einer gebundenen Entscheidung. Ermessensentscheidungen gehören zum juristischen Instrumentarium und ermöglichen bestmögliche Flexibilität. Sie sind gerade kein Willkürmittel, da sachfremde Erwägungen zu einem Ermessensfehler führen, der seinerseits die Rechtswidrigkeit nach sich zieht. Wengleich der Gegenvorschlag nachvollziehbar

und darstellbar ist, spricht daher viel für die vorgeschlagene „Kann“-Bestimmung. 2. Mit ihrem zweiten Vorschlag geht die Pfarrvertretung dann über den ersten hinaus, wenn sie empfiehlt, dass Prüfungsergebnisse auf Wunsch der Betroffenen generell in allen Prüfungsfächern direkt im Anschluss an die Notenbildung bekanntgegeben werden sollten.

Insoweit ist allerdings nochmals darauf hinzuweisen, dass Kandidatinnen und Kandidaten sich in der Vergangenheit gerade auch gegenteilig geäußert und negative Beeinflussung bzw. Verunsicherung geltend gemacht haben. Der autonomen Entscheidung der oder des Einzelnen steht in diesem Zusammenhang auch das Interesse an einem störungsfreien Prüfungsverfahren mit validen Ergebnissen entgegen.

Vor allem ist aber in Rechnung zu stellen, dass ein objektiver Mehrwert einer früheren Notenbekanntgabe tatsächlich nur bei der bereits in Betracht gezogenen Lehrprobe auszumachen ist. Von den weiteren Prüfungsteilen könnte man allenfalls noch die Ergebnisse Gottesdienstprüfung früher bekanntgeben. Diese ist den weiteren mündlichen Prüfungen aber viel kürzer vorgeschaltet, sodass der positive Effekt, den man sich bei der Lehrprobe versprechen kann, hier nicht gegeben ist. Der Lehrprobe schließt sich ein halbes Jahr Wartezeit und damit auch „kapitalisierbare“ Lebenszeit an, die man bei Kenntnis der Noten in erträglicher Weise nutzen kann, indem man sich für oder gegen die Fortsetzung der Prüfung entscheidet. Ein vergleichbarer Vorteil existiert bei der Gottesdienstprüfung nicht mehr; insoweit können sich nur noch positive wie negative psychische Effekte ergeben.

Mit Blick auf die weiteren 7 Prüfungen läuft eine Gestaltung, die eine direkte Notenbekanntgabe nach der jeweiligen Teilprüfung vorsieht, schließlich gänzlich leer. Denn die betreffenden Prüfungen werden *en bloc* absolviert. Danach tagt die Prüfungskommission im Rahmen einer Notenkonferenz, in deren Anschluss die Noten erst eröffnet werden können. Zwischen diesen Einzelprüfungen ist also eine separate Notenbekanntgabe erst gar nicht denkbar. Die Bekanntgabe „direkt im Anschluss an die Notenbildung“ wird hier also bereits praktiziert, ohne dass sich daraus ein gestuftes Vorgehen oder ein zeitlicher Vorteil ergäbe.

Da im Ergebnis ein Mehrwert lediglich in einer vorgezogenen Bekanntgabe der Ergebnisse der Lehrprobe gesehen werden kann, sprechen sich die Rechtsabteilung und das Theologische Prüfungsamt für den Beibehalt der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung aus.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. jur. Thomas Koch
Kirchenoberrechtsrat

– 1 –

Eingang	20.09.2024
Ord.-Ziffer	09/06
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 18. September 2024
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2024**

Entwurf
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die praktisch-theologische Ausbildung
(Lehrvikariatsgesetz)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 1/2025 Nr. 6 abgedruckt)

– 2 –

Vorlage des Landeskirchenrates

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2024

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die
praktisch-theologische Ausbildung**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Lehrvikariatsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung vom 12. April 2019 (GVBl. S. 159), geändert am 27. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 5, S. 12), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

1. schwerwiegende Gründe vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarramtes entgegenstehen, insbesondere die nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 PfdG.EKD vorausgesetzte persönliche Befähigung für den pfarramtlichen Dienst voraussichtlich nicht erreicht werden kann, oder

2. In § 9 Abs. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Beschwerde oder Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Begründung

Dieser Gesetzentwurf bringt im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Entscheidung über eine Entlassung aus dem Lehrvikariat Präzisierungen in den Tatbestandsvoraussetzungen und in der Regelung des Verfahrens bei einer Entlassung aus dem Lehrvikariat.

1. Zu Nummer 1, § 9 Abs. 2

Das Lehrvikariat ist eine Ausbildungsphase, in der es darum geht, die Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten zu erwerben, die für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes erforderlich sind (§ 1 Abs. 1 und 3 LehrVG).

Das Lehrvikariat zielt damit, neben der Wissensvermittlung, insbesondere auf die Erlangung oder Festigung der nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 PfdG.EKD für die Übernahme in den Pfarrdienst erforderlichen persönlichen Fähigkeiten. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 PfdG.EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe nur berufen werden, wer „nach *Persönlichkeit und Befähigung erwarten lässt, den Anforderungen des Pfarrdienstes zu genügen*“.

Wenn sich im Verlaufe des Lehrvikariates herausstellt, dass es auch bei Durchführung des Lehrvikariats nicht möglich erscheint, die Befähigung zu erlangen, die für eine Übernahme in den pfarramtlichen Dienst erforderlich ist, ergibt die Weiterführung des Lehrvikariats keinen Sinn. In diesem Fall kann das Lehrvikariat durch Entlassung beendet werden.

§ 9 Abs. 2 Nr. 1 LehrVG sieht vor, dass die Person durch Widerruf des Dienstverhältnisses entlassen werden kann, wenn „schwerwiegende Gründe vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarramts entgegenstehen“.

Die nun vorgeschlagene Ergänzung soll deutlich machen, dass es bei diesen schwerwiegenden Gründen

nicht um Verfehlungen geht
(die zu einer Entfernung aus dem Lehrvikariat nach § 10 LehrVG führen würden),

oder um das Vorliegen gesundheitlicher Hinderungsgründe
(für die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 LehrVG ein eigener Entlassungstatbestand geregelt ist),

sondern dass der Tatbestand das Ziel des Lehrvikariats in den Blick nimmt, die persönliche Eignung für den pfarramtlichen Dienst zu erlangen. Wenn dieses Ziel nicht erreicht werden kann, kann das Lehrvikariat beendet werden.

Der Bezug zu den Voraussetzungen zur Übernahme in den pfarramtlichen Dienst soll durch die nachstehende Ergänzung des Entlassungstatbestandes in § 9 Abs. 2 Nr. 1 LehrVG verdeutlicht werden:

1. schwerwiegende Gründe vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarramtes entgegenstehen, **insbesondere die nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 PfdG.EKD vorausgesetzte persönliche Befähigung für den pfarramtlichen Dienst voraussichtlich nicht erreicht werden kann**, oder (...)

2. Zu Nummer 2, § 9 Abs. 7

Bei einer Entlassung stellt sich die verfahrenstechnische Frage, ob ein Rechtsmittel gegen die Entlassungsverfügung aufschiebende Wirkung entfaltet.

Nach § 105 PfdG.EKD haben Widerspruch und Anfechtungsklage bei bestimmten dienstrechtlichen Verfügungen grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Genannt sind dabei in § 105 Abs. 3 Nr. 8 und 9 PfdG.EKD insbesondere die Verfügungen über die Entlassung aus dem Pfarrdienstverhältnis sowie in § 105 Abs. 3 Nr. 11 die Verfügung über die Entlassung aus dem Probedienst.

Aufgrund des Verweises in § 4 Abs. 5 LehrVG, der Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD für anwendbar erklärt und dabei insbesondere § 103 bis 106 PfdG.EKD nennt, gilt der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung auch bei einer Entlassung aus dem Lehrvikariat.

Dabei ist der Verweis in § 4 Abs. 5 LehrVG aber insoweit undeutlich, als § 4 insgesamt die „Rechte“ der Person regelt, hier aber eine verfahrenstechnische Fragestellung besteht. Weiterhin listet § 105 PfdG.EKD zwar verschiedene Entlassungstatbestände auf, bei denen ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat, dabei wird aber die Entlassung aus dem Lehrvikariat nicht genannt (weil das Lehrvikariat nicht Regelungsgegenstand des Pfarrdienstgesetzes ist).

Die Ergänzung in § 9 Abs. 7 bringt eine (deklaratorische) Klarstellung.

Stellungnahme der Pfarrvertretung zum Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung (Lehrvikariatsgesetz)

Dass Personen, die für den Pfarrberuf nicht geeignet sind, aus dem Dienst entfernt werden, ist im Interesse von anvertrauten Personen, KollegInnen und Dienstvorgesetzten. Insofern ist die Neufassung des § 9 Abs. 2 Nummer 1 nachvollziehbar.

Hinsichtlich der Eignung können allerdings die Einschätzungen der Beteiligten auseinandergehen. Das deutsche Verwaltungsrecht sieht daher die Möglichkeit der Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen vor. Laut Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg¹ entfaltet ein Widerspruch beim zuständigen Verwaltungsgericht dabei aufschiebende Wirkung (§ 80 Verwaltungsgerichtsordnung²). Der Fall einer baden-württembergischen Referendarin, die aus dem Vorbereitungsdienst entlassen wurde und nach erfolgreichem Widerspruch und einem Schulwechsel ihr zweites Examen sehr erfolgreich ablegte³, zeigt, dass Beschwerden oder Anfechtungsklagen durchaus berechtigt sein können.

Da eine Entlassung aus dem Lehrvikariat bei Bewerbungen in anderen Landeskirchen nicht verschwiegen werden darf, eine erfolgreiche Bewerbung in anderen Landeskirchen bei einer Entlassung in Baden aber äußerst unwahrscheinlich ist, ist bei einer solchen Entlassung in der Phase der praktisch-theologischen Ausbildung das grundgesetzlich geschützte Recht der freien Berufswahl⁴ berührt. Insofern ist die Beachtung von Verfahrensrechten wichtig, hier also der Rechtsschutz einer aufschiebenden Wirkung bei Beschwerde oder Anfechtungsklage gegen eine Entlassung. Dem steht der neuformulierte § 9 (7) entgegen. Die Pfarrvertretung bittet daher die Synode um eine Regelung, bei der die Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend angewendet werden.

¹ https://verwaltungsgerichtshof-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Aufgaben+_Verfahren/Vorlaeufiger+Rechtsschutz ; vgl. www.gesetze-im-internet.de/vwgo/ BJNR000170960.htm

³ www.vbe-bw.de/tag/entlassung-aus-dem-referendariat/

⁴ GG Art. 12 (1)

Eingang	20.09.2024
Ord.-Ziffer	09/07
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 18. September 2024
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2024**

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung
des Kirchengesetzes über den
Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Ausführungsgesetz Datenschutzgesetz EKD – AG-DSG-EKD)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 1/2025 Nr. 1 abgedruckt)

Vorlage des Landeskirchenrates

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2024

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den
Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz
Datenschutzgesetz EKD – AG-DSG-EKD)**

Vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Regelungsbereich**

Zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353), zuletzt geändert am 9. November 2022 (ABl. EKD S. 156), werden auf Grundlage von § 54 Abs. 2 DSG-EKD die nachstehenden Regelungen getroffen.

**§ 2
Anwendungsbereich**

Kirchliche Stelle im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 DSG-EKD sind:

1. Kirchengemeinden, besondere Gemeindeformen nach Artikel 30 Grundordnung (GO), Kirchenbezirke, Zweckverbände nach Artikel 107 GO, sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken und kirchliche Anstalten sowie die Landeskirche;
2. ungeachtet ihrer Rechtsform auch rechtlich selbständige Einrichtungen, die nach den Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates über die Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Evangelischen Landeskirche in Baden (ZuORL) der Landeskirche zugeordnet wurden;
3. rechtsfähige kirchliche Stiftungen im Sinne des Kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (KStiftG);
4. Rechtsträger in privatrechtlicher Organisationsform, soweit für sie gemäß § 1 Abs. 2 Aufsichtsgesetz (AufsG) kirchliche Aufsicht besteht.

**§ 3
Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. und dessen Mitglieder**

(1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. ist kirchliche Stelle im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 DSG-EKD. Das Gleiche gilt für alle seine Mitglieder, die durch eine Aufnahmeentscheidung des Diakonischen Werks der Landeskirche zugeordnet sind (§ 8 Abs. 1 ZuORL).

(2) Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. verpflichtet in seiner Satzung die Mitglieder nach Absatz 1 zur Beachtung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 4

Errichtung der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz

(1) Kirchliche Aufsichtsbehörde für den Datenschutz der Evangelischen Landeskirche in Baden ist der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (BfD EKD). Auf die Errichtung einer eigenen Aufsichtsbehörde gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 DSGVO wird verzichtet.

(2) Die Rechte der Landeskirche gemäß AufSG bleiben davon unberührt.

§ 5

Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

(1) Die Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Sätze 3 und 4 DSGVO), für die das kirchliche Datenschutzrecht gemäß § 2 Absätze 1 bis 4 gilt, führt der Evangelische Oberkirchenrat.

(2) Die Übersicht über die Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes gemäß § 3, die als kirchliche Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Sätze 3 und 4 DSGVO ihren Sitz auf dem Gebiet der Landeskirche haben, führt das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.

§ 6

Örtlich Beauftragte für den Datenschutz

(1) Die Landeskirche bestellt eine örtlich Beauftragte oder einen örtlich Beauftragten für den Datenschutz für den Evangelischen Oberkirchenrat. Eine Verhinderungsstellvertretung ist vorzusehen.

(2) Die Bestellung der örtlich Beauftragten für Rechtsträger im Sinne des § 2 kann sich auf mehrere verantwortliche Stellen im Sinne des § 4 Nr. 9 DSGVO erstrecken. Im Anwendungsbereich des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz (VSA-G) sind für die nach § 3 Absätze 1 und 2 VSA-G angeschlossenen Rechtsträger bei den Verwaltungs- und Serviceämtern örtlich Beauftragte zu bestellen. Die Anzahl der erforderlichen Deputate und die jeweilige Zuständigkeit wird durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats festgelegt.

§ 7

IT-Sicherheit, gemeinsame Regelungen für den Datenschutz

(1) Die IT-Sicherheitsverordnung (ITSVO-EKD) vom 29. Mai 2015 (ABl. EKD S. 146) in der jeweils geltenden Fassung sowie weitere Regelungen auf Basis von § 27 Abs. 6 Satz 2 DSGVO-EKD, die der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Gewährleistung der IT-Sicherheit erlässt, sind für alle kirchliche Stellen im Sinne von §§ 2 und 3 unmittelbar anwendbares Recht.

(2) Der Landeskirchenrat kann zur standardisierten Aufgabenwahrnehmung aus Gründen der IT- und Datensicherheit sowie des Datenschutzes den Einsatz bestimmter zentraler IT-Verfahren anordnen, soweit dieses aus gesamtkirchlichem Interesse für eine einheitliche Gestaltung der Digitalisierung und zur Gewährleistung eines effizienten Verwaltungshandelns geboten ist. Das Nähere einschließlich der Regelungen zum Implementierungsverfahren und zur gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.

§ 8

Nähere Regelungen zum Datenschutz

Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur Ausführung und Ergänzung des EKD-Datenschutzrechts (ITSVO-EKD und DSGVO-EKD) weitere Rechtsverordnungen erlassen, soweit sie dem DSGVO-EKD nicht widersprechen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am ... in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AusG-DSG-EKD) vom 26. April 1994 (GVBl. S. 107) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Die Landesbischofin

Prof. Dr. Heike Springhart

Begründung

Zu § 1

Das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 15. November 2017 wurde von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit Zustimmung der Kirchenkonferenz gemäß Art. 10 Abs. 1 und 10 Abs. 2a sowie Art. 10a Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO-EKD) beschlossen und mit Wirkung zum 24. Mai 2018 in Kraft gesetzt. Es handelt sich dabei um ein Kirchengesetz, das mit Wirkung für alle Gliedkirchen erlassen wurde, da bereits in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts alle Gliedkirchen der EKD einschließlich der Evangelischen Landeskirche in Baden der ersten Fassung des Datenschutzgesetzes, Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABl.EKD 1978 S. 2), zugestimmt hatten. Die Zustimmung der Evangelischen Landeskirche in Baden erfolgte durch kirchliches Gesetz vom 6. April 1978 (GVBl. S. 91).

Das DSG-EKD in seiner neusten Fassung entstand unter Inanspruchnahme der Ermächtigung aus Art. 91 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), der den Kirchen im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts die Möglichkeit eröffnet, ein eigenes Datenschutzrecht außerhalb der DSGVO beizubehalten, wenn dieses in Einklang mit der DSGVO gebracht werden kann. Bislang gab es staatlicherseits und von Seiten der EU keine förmlichen Beanstandungen, was den Inhalt des DSG-EKD einschließlich der Regelung einer eigenen Aufsichtsbehörde anbelangt. So hat sich der eingeschlagene Weg der EKD mit ihren Gliedkirchen im Bereich des Datenschutzes bewährt und wird auch fortgesetzt. Die Katholische Kirche ist mit ihrem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und einer eigenen Aufsichtsbehörde einen vergleichbaren Weg gegangen.

Das DSG-EKD ermächtigt in § 54 Abs. 2 die Gliedkirchen zum Erlass von ergänzenden Bestimmungen zum Datenschutz, soweit sie dem Recht der EKD nicht widersprechen. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, konkretisierende Regelungen zu treffen und Spezifika der jeweiligen Gliedkirche zur Geltung zu bringen. Durch das vorliegende Ausführungsgesetz wird für die Evangelische Landeskirche in Baden eine Rechtsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen geschaffen, die den Datenschutz betreffen.

Das bereits existierende Ausführungsgesetz, Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AusG-DSG-EKD) vom 26. April 1994 (GVBl. S. 107), muss dabei nachgeführt werden, da sich zwischenzeitlich das Datenschutzgesetz der EKD grundsätzlich geändert hat und die Datenschutzregelungen nun auch unter Berücksichtigung des Einklanggebots (Art. 91 DSGVO) deutlich differenzierter ausfallen. Es handelt sich also um eine Novelle des Ausführungsgesetzes, so dass eine synoptische Darstellung nicht erfolgt. Insofern wird vorliegend keine Synopse vorgelegt.

Zu § 2

Diese Vorschrift definiert die sogenannte kirchliche Stelle i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSG-EKD und damit den Anwendungsbereich des kirchlichen Datenschutzrechts. Die Regelung konkretisiert, welche juristischen Personen, selbständige Träger oder Einrichtungen innerhalb und außerhalb der verfassten Kirche staatskirchenrechtlich der Evangelischen Landeskirche in Baden zuzuordnen sind mit der Folge der Geltung des evangelischen Datenschutzrechts.

Neben der verfassten Kirche (Nr. 1), also öffentlich-rechtlich organisierten Trägern von kirchlicher Selbstverwaltungshoheit, fallen auch rechtlich selbständige Einrichtungen unter den Begriff der kirchlichen Stelle i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSG-EKD, wenn sie nach der Zuordnungsrichtlinie (ZuORL) durch einen förmlichen Akt der Landeskirche zugeordnet wurden. Hierbei ist auch die Zuordnung von Privatrechtsträgern (z.B. Verein) möglich (Nr. 2).

Die Vorschrift in Nr. 3 nimmt alle rechtsfähigen kirchliche Stiftungen auf, die unter das kirchliche Stiftungsgesetz (KStiftG) fallen, unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder private Stiftungen handelt. Die Rechtsträger der rechtlich unselbständigen Stiftungen i.S.v. §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 2 Abs. 2 KStiftG sind bereits als kirchliche Stelle von Nr. 1 oder Nr. 4 erfasst, so dass sie hier nicht noch einmal explizit Erwähnung finden müssen.

Zuletzt können auch weitere Rechtsträger in Privatrechtsform zur Landeskirche gehören (Nr. 4), soweit sie nach dem Aufsichtsgesetz (AufsG) der kirchlichen Aufsicht unterfallen. Das wird immer dann der Fall sein, wenn die Inhaber/Gesellschafter/Anteilseigner/Mitglieder zur verfassten Kirche gehören. Das gilt auch dann, wenn sich der Rechtsträger unabhängig von der Zusammensetzung der Anteilseigner/Mitglieder in seiner Satzung der kirchlichen Aufsicht unterwirft. Dieses entspricht insgesamt dem Rechtsgedanke, der sich aus Art. 106 GO i.V.m. § 1 Abs. 2 AufsG entnehmen lässt und eröffnet die Möglichkeit, auch außerhalb der freien Diakonie das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden.

Zu § 3

Diese Vorschrift stellt klar, dass auch das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden das DSG-EKD anwenden muss. Zugleich wird das Diakonische Werk verpflichtet, seinen freien (privatrechtlich organisierten) Mitgliedern über seine Satzung ebenfalls vorzugeben, das DSG-EKD anzuwenden. Dies entspricht auch der bisher geübten Praxis.

Die Zugehörigkeit des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Kirche ist durch begründet, dass seine Aufgaben zur Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi gehören, vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1 Diakoniegesetz. In diesem Zusammenhang kommt ein allgemeiner kirchenrechtlicher Grundsatz zum Tragen, der für eine staatskirchenrechtliche Zuordnung neben einer organisatorisch-institutionellen Einbindung, der Teilhabe am kirchlichen Auftrag zusätzlich eine Verbindung mit den Amtsträgern der Kirche (Vorsitzender des Diakonischen Werks ist stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats, so in § 40 Abs. 1 Satz 3 Diakoniegesetz) fordert (vgl. nur de Wall/Muckel, Kirchenrecht, 6. Aufl. 2022, § 43 Rn. 4 ff.). Nach den genannten Grundsätzen kann man auch die privatrechtlich organisierten Mitglieder des Diakonischen Werks der Kirche zuordnen, wie es auch ausdrücklich in der ZuORL in § 8 Abs. 1 vorgesehen ist. Demnach ist die Verpflichtung der Mitglieder zur Anwendung des DSG-EKD durch Satzung des Diakonischen Werks eher als deklaratorisch einzustufen. Sie dient aber der Rechtsklarheit und Transparenz.

Zu § 4

Absatz 1

Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 DSG-EKD kann jede Gliedkirche eine eigene Datenschutzaufsichtsbehörde einrichten. Die Landeskirche hat sich mit einem Beschluss des Landeskirchenrates im Jahre 2013 dafür entschieden, auf die Errichtung einer eigenen Aufsichtsbehörde zu verzichten. Die Übertragung der Aufgaben der datenschutzrechtlichen Aufsicht auf eine Dienststelle der EKD (Beauftragter für den Datenschutz der EKD [BfD EKD]) erfolgte daher bereits im Jahre 2014. Kern des Aufsichtskonzepts ist eine gemeinschaftliche Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht für die EKD und ihre Gliedkirchen.

Absatz 2

Im Rahmen seiner Befugnisse nach dem AufsG kann der Evangelische Oberkirchenrat eigene datenschutzrechtliche Kontrollen durchführen und bei erkennbaren Defiziten im Datenschutzniveau Beanstandungen vornehmen. Es besteht daher ein regelmäßiger Austausch zwischen der Landeskirche und dem BfD EKD.

Zu § 5

Die jährliche Abfrage der Datenschutzaufsicht nach einer Übersichtsliste der kirchlichen Werke und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Sätze 3 und 4 DSGVO wird zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden arbeitsteilig bedient (Absätze 1 und 2). Im Evangelische Oberkirchenrat führt die Stabsstelle Datensicherheit die Liste im Benehmen mit der Rechtsabteilung und ordnet, soweit bekannt, auch die jeweils bestellten örtlich Beauftragten für den Datenschutz den Rechtsträgern zu.

Die Listung wichtig ist, damit Transparenz und Klarheit über den Anwendungsbereich des kirchlichen Datenschutzrechts besteht. Soweit Einrichtungen nicht unter das kirchliche Datenschutzrecht fallen, haben sie das staatliche Datenschutzrecht (DSGVO) anzuwenden.

Zu § 6

Absatz 1

Für den Evangelischen Oberkirchenrat als Behörde und dessen unselbstständige Einrichtungen ist ein örtlich Beauftragter für den Datenschutz zu bestellen. Das ist bereits erfolgt (Herr Ernst).

Absatz 2

Eine Bestellung von örtlich Beauftragten für die Rechtsträger im Sinne des § 2 kann sich auf mehrere verantwortliche Stellen im Sinne des § 4 Nr. 9 DSGVO erstrecken. Verantwortliche Stelle ist die Organisationseinheit, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Die Bestellung von örtlich Beauftragten für mehrere verantwortliche Stellen dient der Entbürokratisierung und der Steigerung der Effektivität im Verwaltungshandeln und schafft für datenschutzrechtliche Beurteilungen mehr Einheitlichkeit.

Im Anwendungsbereich des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes (VSA-G) sind zur Bildung großer und ressourcenschonender Deputate für mehrere verantwortliche Stellen gemeinsame örtlich Beauftragte für den Datenschutz zu bestellen. Diese Rechtspflicht wurde bereits in der Arbeitsfelder-Zuweisung-RVO (AF-Zuweisung-RVO) vom 22. Februar 2024 (GVBl., Nr. 37, S. 82) umgesetzt, die den Verwaltungsserviceämtern und den Evangelischen Kirchenverwaltungen gemeinsame Deputate für den Bereich des Datenschutzes zuweist, die von der Landeskirche durch Zuweisungen nach FAG finanziert werden.

Zu § 7

Absatz 1

Die Vorschrift hebt die Geltung der IT-Sicherheitsverordnung (ITSVO-EKD) vom 29. Mai 2015 (ABl. EKD S. 146) hervor, die allgemeine Sicherheitsstandards im Bereich der IT-Sicherheit festlegt, und dabei die Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zur Informationssicherheit und zum IT-Grundschutz als Grundlage für ein Sicherheitskonzept in den Gliedkirchen als Orientierung vorgibt. Die Verordnung stützt sich auf § 9 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD 2013, S. 2 und S. 34) und wurde vom Rat der EKD mit Zustimmung der Kirchenkonferenz erlassen. Damit handelt es sich um unmittelbar in allen Gliedkirchen geltendes Recht, vgl. oben zu § 1. Die Vorschrift hat deswegen insgesamt deklaratorischen Charakter und soll aus Gründen der Transparenz als Hinweis für die Rechtsträger

aufgenommen werden, gerade auch im Hinblick auf die Verpflichtung zur Erstellung eines IT-Sicherheitskonzepts.

Auch die neuste Fassung des DSGVO enthält in § 27 Abs. 6 Satz 2 eine Ermächtigung des Rates der EKD zum Erlass von Rechtsverordnungen zur IT-Sicherheit, die für die Evangelische Landeskirche in Baden mit ihren Untergliederungen und Werken verbindlich wäre.

Absatz 2

Das VSA-G in seiner neusten Fassung enthält bereits in § 1 Abs. 3 eine Regelung, nach welcher der Landeskirchenrat zur einheitlichen und standardisierten Erledigung der im Gesetz genannten Verwaltungsaufgaben nach Beratung mit den Verwaltungszweckverbänden den Einsatz bestimmter Softwarelösungen anordnen kann. Mit der neuen Vorschrift in diesem Ausführungsgesetz soll der Landeskirchenrat nun insgesamt für alle Rechtsträger in die Lage versetzt werden, durch Rechtsverordnung einheitliche IT-Lösungen vorzugeben. Dieses wirkt der Gefahr einer Zersplitterung der IT-Landschaft entgegen und macht auf diese Weise ein effektives, digitalisiertes Verwaltungshandeln in der gesamten Landeskirche erst möglich. Die Vereinheitlichung zentraler IT-Verfahren/Digitalisierungslösungen ist gerade in Zeiten des Ressourcenrückgangs und der vielen parallellaufenden Prozesse (Ekiba 2032, Ressourcensteuerung, VSA-Prozess, Liegenschaften usw.) besonders notwendig. Nur auf diese Weise lässt sich die Digitalisierung effektiv und Synergien entfaltend verwirklichen. Die damit zwangsläufig einhergehende Beeinträchtigung der Selbstverwaltungshoheit der Rechtsträger steht wie bei allem Verwaltungshandeln unter dem (justitiablen) Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit und des gesamtkirchlichen Interesses.

Dabei sieht § 7 Abs. 2 vor, dass zu den Voraussetzungen einer solchen verbindlichen Festlegung einer einheitlichen Softwarelösung in der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates Maßstäbe definiert werden, die eine sinnvolle Abwägung der Interessen der Eigenständigkeit in der Selbstverwaltung der Rechtsträger und der zentralen Verantwortung, die Ressourcen sparsam einzusetzen, ermöglichen. So wäre eine verbindliche einheitliche Lösung beispielsweise erforderlich, wenn einzelne Anwendungen Schnittstellen zu anderen zentral finanzierten und unterstützten Softwarelösungen haben. In diesem Falle wäre es nicht sinnvoll, jeder Gemeinde den Betrieb eigenständiger und nicht anschlussfähiger Programme, die den gleichen Zweck verfolgen, zu gestatten.

Bedacht werden müssen bei solchen zentralen Vorgaben weiterhin Fragen des Überganges und des Bestandsschutzes. Auch die Frage der Daten- und IT-Sicherheit spielen eine herausragende Rolle. Ob man die Anordnung der einheitlichen Nutzung einer bestimmten Software an die Zustimmung des Landeskirchenrates bindet, wäre zu überlegen.

Das Gesetz gibt mit Absatz 2 zunächst nur den rechtlichen Rahmen. Umfang und Konkretionen werden im Landeskirchenrat bei der Befassung mit der Rechtsverordnung zu klären sein.

Zu § 8

Die Vorschrift ermächtigt den Evangelischen Oberkirchenrat zum Erlass weiterer Rechtsverordnungen zum Datenschutz in den Grenzen, die das DSGVO vorgibt. Derzeit ist der Rechtszustand im Bereich Datenschutz in der Landeskirche uneinheitlich und zersplittert. An verschiedenen Stellen existieren Gesetze, Rechtsverordnungen und Durchführungsbestimmungen, die in ihren Regelungsinhalten Berührungspunkte mit dem Datenschutzrecht aufweisen. Erwähnt seien exemplarisch die Digitalisierungs-RVO (DigS-RVO), die Datenschutz-Fundraising-Durchführungsbestimmungen (DatFundDB), die Durchführungsbestimmungen zu § 6 des Kirchengesetzes über den Datenschutz (DB – § 6 – DSGVO – EKD) sowie die Durchführungsbestimmungen zur Verwendung der dienstlichen E-Mail-

Adresse. Hervorgehoben seien weiter die Durchführungsbestimmungen zur Datenablage in Clouddiensten (DB-Ablage-Cloud), die Durchführungsbestimmungen zur Datensicherheit mobiler und lokaler Endgeräte und das kirchliche Gesetz über die elektronische Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Baden (EVerwG).

Die Ermächtigung zum Erlass weiterer Rechtsverordnungen bietet die Möglichkeit, die verschiedenen Aspekte der Datensicherheit, des Datenschutzes und der Digitalisierung in wenigen Rechtsverordnungen einheitlich zusammenzufassen und zu regeln. Zudem kann durch die Verordnungsermächtigung in einem dynamischen Themenfeld, das zunehmend durch Europarecht und wechselnde Ansichten der kirchlichen und weltlichen Aufsichtsbehörden geprägt ist, und deswegen ein hohes Maß an Flexibilität erfordert, rasch reagiert werden. Die Urteile des EuGH (zuletzt das Schrems-II-Urteil des EuGH aus dem Jahr 2020 [(Rechtssache C 311/1)], das Voranschreiten der künstlichen Intelligenz und die stets höheren Anforderungen an die IT-Sicherheit (Stichwort Sicherheitssoftware CrowdStrike Falcon) führen die Notwendigkeit zu flexiblen Anpassungen durch Rechtsverordnung deutlich vor Augen.

Zu § 9

Das bereits in Baden existierende Ausführungsgesetz, Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AusG-DSG-EKD) vom 26. April 1994 (GVBl. S. 107), ist bereits veraltet (vgl. Begründung zu § 1) und basiert auf inzwischen außer Kraft getretenen Regelungen der EKD. Es ist deswegen außer Kraft zu setzen.

Eingang	02.10.2024
Ord.-Ziffer	09/08
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Stiftungsrates der Stiftung Schönau
vom 2. Oktober 2024
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2024**

Jahresbericht 2023 der Stiftung Schönau

(hier nicht abgedruckt)

Eingang	18.09.2024
Ord.-Ziffer	09/09
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 18. September 2024
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2024**

Aktualisierung des Stellenplanes des Evangelischen Oberkirchenrates
ab dem Haushalt 2026/2027
in Vollzug bereits getroffener Entscheidungen

Beschlussvorschlag

1. Die Landessynode stimmt vorab der Stellenerweiterung von 7,0 Stellen (3,0 Stellen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt mit EG 12-14 und 2,0 Stellen für die Beratungsagentur - hiervon 1,5 Stellen in EG 13 sowie 0,5 Stellen Sekretariat EG 3- 9a) zu.
Außerdem stimmt die Landessynode einer Stellenerweiterung für die IT-Abteilung um 2,0 Stellen (EG 14 und EG 9-13) als ersten Schritt für die Etablierung einer einheitlichen IT-Infrastruktur für die gesamte mittlere Verwaltungsebene ab dem Stellenplan des Haushalts 2026/2027 des Evangelischen Oberkirchenrates zu.
Die Erläuterungen zu der Stellenerweiterung sind den nachfolgenden Erläuterungen unter 1., 2. und 3. zu entnehmen.
2. Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, dass der Stellenplan des Evangelischen Oberkirchenrates aufgrund des Beschlusses der Landessynode vom Frühjahr 2024 (OZ08/05) um 5,0 Stellen (EG 9-13) erweitert wurde (siehe Erläuterungen Nr. 4).
3. Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, dass der 30%ige Sparbeschluss eine Reduktion des Stellenplans im EOK um ursprünglich 105 Stellen erforderte.
Aufgrund der zusätzlichen 5,0 Stellen (Beschlussvorschlag Nr. 1) erhöht sich das Einsparziel auf rund 110 Stellen.
82 Stellen wurden schon dem Strukturstellenplan zugeführt. Deshalb müssen noch rund 28 Stellen dem Strukturstellenplan ab dem Haushalt 2026/2027 zugeführt werden.

Erläuterungen:

1. **Stellenerweiterung für den Themenbereich Schutz vor sexualisierter Gewalt: 3,0 Stellen (LKR-Beschluss vom 17.04.2024)**
Am 17.04.2024 wurde u. a. beschlossen:
 - Der Landeskirchenrat stimmt zu, dass zur Unterstützung der notwendigen Prozesse im Umgang mit der Thematik Schutz vor sexualisierter Gewalt und Grenzverletzung 3,0 Vollzeitpersonalstellen zeitnah ausgeschrieben werden.
 - Für die Zeit ab 2026 bittet der Landeskirchenrat darum, die Stellen in den laufenden Stellenplan zu überführen. Um Planungssicherheit zu erhalten, bittet der Landeskirchenrat darum, über eine Vorlage eine Entscheidung über die Aufnahme der Stellen in den Stellenplan ab 2026/2027 bereits auf der Herbsttagung der Landessynode 2024 in die Wege zu leiten.

Hintergrund:

Die ForuM-Studie hat die Thematik des Umgangs der Kirchen mit Fragen der sexualisierten Gewalt deutlich unterstrichen.

Bereits seit längerer Zeit ist auch die badische Landeskirche in den Themenfeldern Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Anerkennung unterwegs.

Dabei kommt man allerdings nicht um die Feststellung herum, dass wir uns dieser Thematik mit deutlich zu gering skalierten personellen Ressourcen stellen.

Dies ist aufgrund der Feststellungen der ForuM-Studie insbesondere in den Themenbereichen Prävention und Intervention nicht mehr länger verantwortbar. Es braucht zeitnah den Aufbau eines Systems der Unterstützung der Gemeinden, Bezirke und Kooperationsräume bei der Arbeit im Schutzkonzeptprozess und bei der Qualifizierung in Fällen der Intervention.

Dass es einen personellen Ressourcenbedarf gibt, erschließt sich aus folgender Aufstellung, die die für diese Thematik zur Verfügung stehenden Ressourcen mit den Ressourcen vergleicht, die aufgrund der vom Landeskirchenrat am 22.02.2024 beschlossenen Arbeitsfelder Zuweisung-RVO für die Unterstützung der Gemeinden und Bezirke in den Themenbereichen Arbeitsschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit sowie Tax-Compliance zur Verfügung gestellt werden:

Personalressourcen zur Unterstützung der Gemeinden und Bezirke im Bereich des Umgehens mit dem Themenfeld Arbeitsschutz*	2,35
Personalressourcen zur Unterstützung der Gemeinden und Bezirke im Bereich des Umgehens mit dem Themenfeld Datenschutz	5,0
Personalressourcen zur Unterstützung der Gemeinden und Bezirke im Bereich des Umgehens mit dem Themenfeld Tax-Compliance	2,37
Personalressourcen zur Unterstützung der Gemeinden und Bezirke im Bereich des Umgehens mit dem Themenfeld Prävention und Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt	0,0

* Hier nur die nach der RVO zentral finanzierten Deputate. In diesem Themenbereich werden aber umfangreichere Deputate vorgehalten.

Im Evangelischen Oberkirchenrat werden derzeit zwei halbe Deputate geführt, die das Thema zentral ordnen und Ansprech- und Beratungsstelle sind. Die Personen auf diesen Stellen entwickeln beispielsweise Muster-Schutzkonzeptprozesse, koordinieren den Umgang mit dem gesamten Themenfeld, bieten Schulungen an, und versuchen auch, soweit die Kapazitäten dies zulassen, das Thema in die Fläche zu tragen.

Um flächendeckend einen qualifizierten Umgang mit der Thematik abzusichern ist der Umfang von insgesamt 1,0 Personalstellen deutlich zu gering.

Auch wurde sehr deutlich seitens der Dekan*innen sowie aus Bezirken und Gemeinden der Wunsch nach einer umfangreicheren zentralen Unterstützung in diesem Themengebiet benannt.

Die Stellen haben folgenden Zuschnitt:

2,0 Vollzeitstellen zur Unterstützung der Gemeinden, Bezirke und Kooperationsräume zur Durchführung der Schutzkonzeptprozesse sowie zur Schulung in Fragen der Intervention.

Hier ist daran gedacht, dass die Personen im Nord- und Südbereich unserer Landeskirche vor allem den Gemeinden, Bezirken und Berufsträger*innen konkret unterstützen.

Die Person für die dritte Stelle soll das aus zwei Personen bestehende Team (beide Personen haben ein halbes Deputat) im Evangelischen Oberkirchenrat unterstützen. Dabei soll der Fokus auf der Fragestellung des Monitoring liegen.

2. Stellenerweiterung um 2,0 Stellen zur Weiterführung von Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung und Kernteam und Zusammenführung in einer Agentur für Beratung (LKR-Beschluss vom 17.04.2024)

Am 17.04.2024 wurde u. a. beschlossen:

- Der Landeskirchenrat stimmt zu, folgende 3 Stellen zeitnah auszuschreiben:
0,5 Stelle Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung
1,0 Stelle Begleitung EKIBA 2032 (Kernteam)
0,5 Stelle Assistenz
- Für die Zeit ab 2026 bittet der Landeskirchenrat darum, die Stellen in den laufenden Stellenplan zu überführen. Um Planungssicherheit zu erhalten, bittet der Landeskirchenrat darum, über eine Vorlage eine Entscheidung über die Aufnahme der Stellen in den Stellenplan ab 2026/2027 bereits auf der Herbsttagung der Landessynode 2024 in die Wege zu leiten.

Hintergrund:

Die Situation im Prozess EKIBA 2032

Im Prozess EKIBA 2032 haben ein Großteil der Kirchenbezirke die von der Landessynode vorgegebenen Beschlüsse zur Bildung der Kooperationsräume, zur Personalplanung, zur Gebäudeplanung und zu Überlegungen zur Weiterentwicklung der kirchlichen Arbeit im Kirchenbezirk (Transformation) gefasst und ihre Beschlüsse dem Evangelischen Oberkirchenrat mitgeteilt. Gegenwärtig werden diese Beschlüsse in der Ressourcensteuerungsgruppe wahrgenommen. Die Kirchenbezirke, die noch keine Meldung an den Evangelischen Oberkirchenrat abgegeben haben, haben dennoch diese Beschlüsse fast alle schon gefasst und sind gegenwärtig in der Anhörungsphase. Ganz wenige Kirchenbezirke sind noch auf dem Weg zu den Beschlüssen. Insgesamt lässt sich sagen: Die Konzeptionsphase des Prozesses EKIBA 2032 ist fast überall erfolgreich abgeschlossen worden. Obwohl in allen Kirchenbezirken schmerzhaft Entscheidungen zu treffen waren, haben sich alle Bezirkskirchenräte, Bezirkssynoden und ein Großteil der Ältestenkreise aktiv am Prozess beteiligt. Die Zahl von Einsprüchen und Verweigerungen hielt sich in Grenzen. Dies dürfte unter anderem daran gelegen haben, dass allen Kirchenbezirken (teilweise bis auf die Ebene der Kooperationsräume) eine intensive Prozessbegleitung in Form von Moderator*innenteams zur Verfügung stand und diese Teams wiederum selbst durch das Kernteam kontinuierlich geschult und begleitet wurden.

Mit dem Übergang von der Konzeptionsphase in die Umsetzungsphase verlagert sich nun der Schwerpunkt des Prozesses von der Ebene der Kirchenbezirke auf die Ebene der Kooperationsräume. Über 100 Kooperationsräume brauchen nun Begleitung, um die Ausrichtung ihrer inhaltlichen Arbeit gemeinsam zu planen, damit die Dienstgruppen zu funktionierenden Teams zusammenfinden und um Klärungen im Hinblick auf ihre zukünftige Rechtsform und die Umsetzung der Ampelentscheidungen hinsichtlich ihres Gebäudebestands anzugehen. Wie auch in den vergangenen Jahren ist hier Prozessberatung und Fachberatung miteinander zusammenzubringen. Allerdings wird die Zahl der zu beratenden Prozesse mit der Verlagerung auf die Ebene der Kooperationsräume stark zunehmen.

Deshalb ist es wichtig, die Beratungsleistungen des Evangelischen Oberkirchenrats für die nächsten Jahre gut aufzustellen.

Herausforderungen

Nun ergibt sich ein massiver personeller Umbruch im Beratungssystem des Evangelischen Oberkirchenrats. Matthias Hantke, der bisherige Koordinator der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung (GBOE), verlässt nach Auslaufen seiner Beurlaubung aus der bayerischen Landeskirche die EKIBA und kehrt nach Bayern zurück. Dies

zu einem Zeitpunkt, zu dem der Berater*innenpool der GBOE durch neue Ausbildungskurse wieder verstärkt werden muss, da in den nächsten Jahren altersbedingt einige erfahrene Berater*innen ausscheiden werden. Zugleich muss die Gemeindeberatung inhaltlich von einer Gemeindeberatung klassischen Stils (Konzeptionsentwicklung, Konfliktberatung) konsequent weitergeführt werden zur Organisationsentwicklung, deren Beratung eingebunden ist in die landeskirchlichen Entwicklungsziele. Die bisherige 0,5 Pfarrstelle Gemeindeberatung muss deshalb auf eine 1,0 Stelle, welche die Gesamtberatungslandschaft im Blick hat, erweitert werden.

In enger Abstimmung mit der GBOE hat in den letzten Jahren das Kernteam den Prozess EKIBA 2032 begleitet. Dabei wurden die Prozessbegleiter*innen in den Kirchenbezirken immer wieder geschult, damit ihre Beratung kohärent zum Gesamtprozess verläuft. Bezirkskirchenräte bzw. Strukturausschüsse und Dekan*innen wurden intensiv begleitet, um Bedarfe und Fragestellungen aus den Bezirken aufzunehmen und um zusammen mit den Fachberatungen im Evangelischen Oberkirchenrat (Personal, Gebäude, Recht) Unterstützungsangebote zu entwickeln. Das Kernteam bestand aus vier Personen: Daniel Voelker (100 %), Florian Hahnfeldt (80 %), Mareike Zobel (50 %) und Ellen Hornung (50 %). Aus persönlichen Gründen haben in den letzten Monaten die drei letztgenannten Mitarbeitenden den Evangelischen Oberkirchenrat verlassen. Damit verlor das Kernteam die Ressourcen, um den weiteren Prozess EKIBA 2032 in seiner jetzt anlaufenden Umsetzungsphase hinreichend zu begleiten. Hier braucht es dringend eine Verstärkung. Deshalb schlägt der Evangelische Oberkirchenrat vor, im Kernteam wieder eine 1,0 Stelle mit einer Person mit Beratungskompetenz und eine 0,5 Stelle Assistent neu zu besetzen.

Zusammenführen zu einer Agentur für Beratung

Da es große Schnittmengen zwischen GBOE und Kernteam gibt, plant der Evangelische Oberkirchenrat, diese Funktionen in einer Agentur für Beratung zusammenzuführen. Diese Agentur hat dann die Aufgabe, die verschiedenen Beratungslinien miteinander zu vernetzen und die Fachberatungen (Finanzen, Gebäude, Personal, Recht, Gottesdienstberatung u. a.) in die Beratungsprozesse einzubeziehen und für gemeinsame Standards und Zielsetzungen zu sorgen. Diese Zusammenführung der verschiedenen Beratungslinien in einer Agentur sichert auch die gegenseitige Vertretungsmöglichkeit und einen Austausch der Mitarbeitenden in einem Team. In dieser Agentur für Beratung kann auch die neu geschaffene Stelle für Innovationsberatung angedockt werden, da auch sie immer wieder auf Berater*innen aus dem Pool der GBOE zurückgreifen wird.

3. Stellenerweiterung um 2,0 Stellen bei der Abteilung IT des Evangelische Oberkirchenrats zum Zwecke der Durchführung von ersten Schritten im Vorhaben IT1 im Rahmen der Digitalisierungs-Roadmap (siehe Beschluss der Landessynode im Frühjahr 2024 (OZ08/05))

Im Rahmen des Zukunftskonzepts VSA/EKV (OZ08/06) ist die Etablierung einer einheitlichen und übergreifenden IT-Infrastrukturlandschaft für die gesamte mittlere Verwaltungsebene vorgesehen. Die Realisierung dieses Vorhabens ist für das Gelingen des gesamten Zukunftskonzepts maßgeblich. Bereits in der Landessynode im Frühjahr 2024 wurde mit der Vorlage zur Digitalisierungs-Roadmap mit dem Vorhaben IT1 - „End-User Computing Support/zentrale Bereitstellung von IT-Infrastruktur und Support in der mittleren Verwaltungsebene“ darauf aufmerksam gemacht und eine erste Ressourcenschätzung dazu abgegeben.

Seit der Frühjahrssynode wurden nun weitere Überlegungen zur Umsetzung dieses IT-Infrastrukturvorhaben angestellt. Ein erstes Pilotvorhaben mit einer Kirchenverwaltung und einem Verwaltungs- und Serviceamt ist momentan in Planung und soll Erkenntnisse zum weiteren Vorgehen und dem Gesamtressourcenbedarf liefern. Um dieses Pilotprojekt zu initiieren, umzusetzen und langfristig zu betreuen, sind zusätzliche personelle Ressourcen in der Abteilung IT im Evangelischen Oberkirchenrat, die mit der Umsetzung dieses Vorhabens betraut werden soll, notwendig.

Das Pilotprojekt soll noch in diesem Jahr starten Für eine erfolgreiche Umsetzung werden zwei Mitarbeitende benötigt (IT-Projektmanagement und IT-Service). Bei einer Stellenbesetzung zum 01.11.2024 wäre mit folgenden Kosten zu rechnen, die bis zum Ende des laufenden Stellenplans als refinanzierte Stellen angesetzt werden können, die, falls vorhanden, entweder über Budget bei den Personalkosten (durch nicht besetzte Stellen) finanziert werden können oder ansonsten über das allgemeine Digitalisierungsbudget auszugleichen sind.

Entgeltstufe	Aufgabenbereich	Kosten 2024	Kosten 2025
EG 14	Bereichsleitung IT-Projektmanagement	etwa 23.000 €	114.600 €
EG 9-13	Mitarbeitende IT- Service	etwa 18.000 €	87.300 €
	Personalnebenkosten	2.000 €	2.000 €
	Gesamt	43.000 €	203.900 €

Wie bereits erläutert, ist der Stellenbedarf im Rahmen der Konsolidierung der IT-Infrastruktur in der mittleren Verwaltungsebene langfristig, d. h. es besteht die Notwendigkeit, die Stellen in den regulären Stellenplan aufzunehmen. Zudem sind die zu schaffenden Stellen im Kontext des Umschichtungsbeschlusses der Landessynode im Bereich Digitalisierung zu sehen, d. h. eine Kompensation im Stellenplan des EOK an anderer Stelle kann nicht erfolgen. Damit die beiden notwendigen Stellen überhaupt besetzt werden können, ist es aufgrund der aktuellen Fachkräftesituation notwendig, diese unbefristet auszuschreiben. Hierfür bedarf es eines Beschlusses der Landessynode zum Vorgriff auf den Stellenplan 2026/27 für eine Stelle in EG 14 und eine Stelle in EG 9-13. Die daraus resultierenden Kosten sind in folgender Übersicht dargestellt:

Entgeltstufe	Aufgabenbereich	Kosten 2026	Kosten 2027
EG 14	Bereichsleitung IT-Projektmanagement	117.500 €	120.500 €
EG 9-13	Mitarbeitende IT- Service	89.500 €	91.800 €
	Gesamt	207.000 €	212.300 €

4. Information zur beschlossenen Stellenerweiterung (3,0 Stellen IT/ 2,0 Stellen Digitalisierung) innerhalb der Digitalisierungs-Roadmap (Beschluss der Landessynode im Frühjahr 2024 (OZ08/05)):

„Die Landessynode gibt das Budget der Vorhaben Q1, Q2 und IT4 frei, damit die notwendigen Maßnahmen sofort umgesetzt werden können. Dies bedeutet eine Erweiterung des Stellenplans um 5,0 Stellen beim Evangelischen Oberkirchenrat ab 2026/2027.“

Hintergrund:

Die Digitalisierung ist eine zentrale Herausforderung und Chance für die Evangelische Landeskirche in Baden in den kommenden Jahren. Um die vielfältigen Potenziale der digitalen Transformation für die kirchliche Arbeit zu nutzen und die damit verbundenen Risiken zu minimieren, ist es notwendig, eine Digitalisierungs-Roadmap zu entwickeln. Eine Digitalisierungs-Roadmap ist ein strategisches Instrument, das die Ziele, Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Ressourcen für die Digitalisierung auf allen Ebenen der Kirche definiert und priorisiert. Eine solche Roadmap ermöglicht es, die Digitalisierung systematisch, koordiniert und partizipativ zu gestalten und die kirchlichen Werte und Leitlinien zu wahren. Eine Digitalisierungs-Roadmap ist daher kein starres Dokument, sondern ein dynamischer Prozess, der fortlaufend evaluiert und angepasst wird.

Um die Digitalisierung auf allen Ebenen zu denken, ist es wichtig, die Bedarfe, Erwartungen und Kompetenzen der verschiedenen Akteure und Zielgruppen zu ermitteln und zu berücksichtigen. Dazu gehört auch, die bestehenden digitalen Angebote, Infrastrukturen und Prozesse zu analysieren und zu bewerten. Eine Digitalisierungs-Roadmap sollte daher auf einer umfassenden Bestandsaufnahme basieren, die sowohl die Stärken als auch die Schwächen und Herausforderungen der Digitalisierung in der Landeskirche aufzeigt. Das Ziel ist es, eine gemeinsame Vision und ein gemeinsames Verständnis für die Digitalisierung in der Landeskirche zu entwickeln, die die unterschiedlichen Perspektiven und Bedürfnisse integriert und einen Orientierungsrahmen für die weitere Planung und Umsetzung bietet.

Die Umsetzung der Digitalisierungs-Roadmap ist eine gemeinsame Aufgabe und Verantwortung aller Ebenen und Akteure der Kirche. Sie erfordert eine klare Vision, eine strategische Planung, eine effektive Koordination, eine kontinuierliche Evaluation und eine flexible Anpassung. Nur so kann die Digitalisierung als Chance genutzt werden, um die kirchliche Arbeit zu stärken, zu erneuern und zu bereichern.

Die Digitalisierung erfordert eine Standardisierung und Vereinheitlichung von Prozessen, Daten und Systemen, um eine hohe Qualität, Effizienz und Transparenz der kirchlichen Verwaltung zu gewährleisten. Durch die Harmonisierung der Abläufe und Schnittstellen können Reibungsverluste vermieden, Synergien genutzt und Doppelarbeiten reduziert werden. Die Standardisierung und Vereinheitlichung erleichtern auch die Einführung und Nutzung neuer digitaler Lösungen, die den Arbeitsalltag der Mitarbeitenden unterstützen und verbessern.

Die Standardisierung und Vereinheitlichung von Prozessen, Daten und Systemen ist jedoch kein Selbstzweck, sondern muss immer die Bedürfnisse und Erwartungen der Nutzerinnen und Nutzer im Blick haben. Sie soll die Vielfalt und Kreativität der kirchlichen Arbeit nicht einschränken, sondern fördern. Die Standardisierung und Vereinheitlichung sollen daher partizipativ und dialogisch gestaltet werden, unter Einbeziehung aller relevanten Akteure und Stakeholder.

Die 5 Stellen sind für folgende Aufgaben vorgesehen:

Vorhaben: Q1 - Quick Win

Ausstattung von allen Hauptamtlichen und wesentlichen Gruppen von Ehrenamtlichen mit EKIBA-Lizenzen.

Inhalt:

Die einheitliche Ausstattung mit EKIBA-E-Mail-Adressen von allen Hauptamtlichen und wesentlichen Gruppen von Ehrenamtlichen ist ein wichtiges Merkmal, um die Digitalisierung in der gesamten Landeskirche schneller voranzutreiben. Einheitliche E-Mail-Adressen helfen in vielen weiteren digitalen Anwendungen, den Zugang und Anmeldeprozess zu standardisieren und zu erleichtern.

Ressourcenbedarf:

Personalressourcen, um Supportaufwand abzudecken → siehe Vorhaben IT4

Lizenzkosten für ca. 5.000 weitere User → 300.000 € per annum

Vorhaben: Q2 - Quick Win

Kollaboratives digitales Arbeiten auf allen Ebenen der Landeskirche implementieren, unterstützen und weiterentwickeln; Best Practices entwickeln und implementieren.

Inhalt:

Ein wichtiges Vorhaben der Landeskirche ist die Implementierung, Unterstützung und Weiterentwicklung von kollaborativem digitalem Arbeiten auf allen Ebenen und über (fast) alle Berufsgruppen hinweg. Mit Microsoft 365/SharePoint online/Teams und Kanälen stehen zahlreiche Tools zur Verfügung, deren technische Ausrollung weitestgehend bewerkstelligt ist. Die Nutzung dieser Produkte und insbesondere die koordinierte (Weiter-)Entwicklung muss bewerkstelligt werden. Dies auch im Hinblick auf die zukünftig stärkere Einbindung von Ehrenamtlichen.

Ressourcenbedarf:

Begleitung bisher administrativ über IT und Abteilung Digitalisierung, Organisation, Projekte. Kaum tiefere inhaltliche Begleitung möglich, mit Ausnahme des „Datenumzugs“ von Netzlaufwerken/Festplatten zu SharePoint online. Dies beschränkt sich aber auf EOK und VSA/EKV/DWS (erst am Anfang). Externe Begleitung dieser Prozesse hat sich als schwierig und nicht zielführend für die betroffenen Einheiten dargestellt.

Ressourcenbedarf: 2,0 Stellen E9-13

(Zuständigkeit Dekanate/Gemeinden/Kooperationsräume)

Vorhaben: IT4

Generelle Ressourcenausstattung der IT zum Abdecken des durch zahlreiche Digitalisierungsprojekte erhöhten Aufwands, Sicherung der qualifizierten Nachbesetzung von Stellen.

Inhalt:

Im Rahmen von EOK 2032 wurden 5,0 Stellen in der IT des EOK in den Strukturstellenplan überführt. Da viele Ruhestandseintritte in den nächsten Jahren anstehen, werden die Stellen befristet bis 2032 mit Blick auf den Fachkräftemangel nicht wiederbesetzt werden können. Wenn die Aufrechterhaltung des aktuellen IT-Betriebs mittelfristig gewährleistet werden soll, werden personelle Ressourcen benötigt, ansonsten besteht die Befürchtung, dass elementare Aufgaben der IT, die gerade im Rahmen der Digitalisierungsvorhaben dringend geleistet werden müssen, nicht mehr durchgeführt werden können. Dieses Dilemma wurde bereits im Rahmen der Analyse EOK 2032 von H&P erkannt, bisher konnte aber noch kein Lösungsszenario aufgezeigt werden. Eine Alternative wäre das Outsourcing einzelner Aktivitäten; dies produziert jedoch in der Regel erheblich höhere Sachkosten bei oft schlechterer Qualität der Leistung.

Ressourcenbedarf IT:

3,0 Stellen E9-13

Eingang	26.09.2024
Ord.-Ziffer	09/10
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 18. September 2024
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2024**

Generalsanierung Verwaltungsgebäude
des Evangelischen Oberkirchenrates

(hier nicht abgedruckt)

Anlage 11**Evaluation Strategieprozess EKIBA 2032**

Evaluation Strategieprozess EKIBA 2032

für die Evangelische Landeskirche in Baden

Ergebnisse der quantitativen Mitarbeiterbefragung

13. September 2024

Vorstellung ausgewählter Ergebnisse



Grafiken und
Erläuterungen der
Agentur hopp in grün

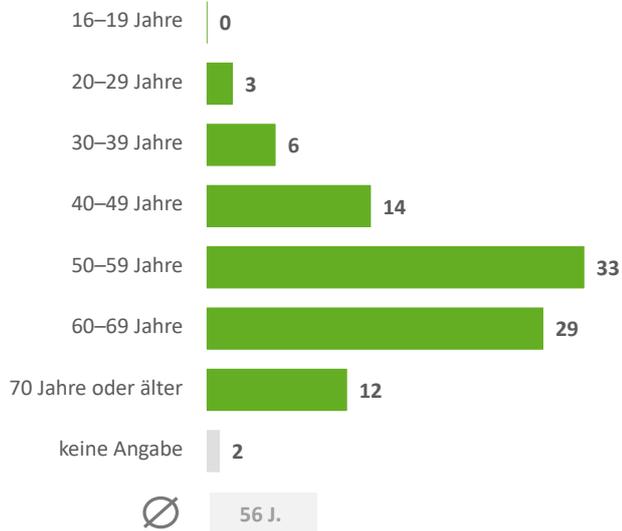
Anmerkungen und Interpretation
der Prozessverantwortlichen in
der EKIBA in grau

Studiendesign



Zielsetzung	Mit der Befragung soll die Perspektive der Beteiligten in der Landeskirche auf den Strategieprozess ermittelt und ein entsprechendes Stimmungsbild gezeichnet werden.
Vorstudie, qualitativ	Interviews mit 12 Personen á 60 Minuten zur Validierung der Fragestellung Erhebungszeitraum Juni/Juli 2024
Umfrage, quantitativ Erhebungszeitraum	8. Juli bis 5. August 2024
Zielgruppe	ca. 5.300 Adressaten, verteilt auf die folgenden Untergruppen: - ca. 4.500 Älteste/Ehrenamtliche - ca. 800 Hauptamtliche Angeschrieben per Mail über Dekanatsbüros und andere Verteiler
Erhebungsmethode	Online-Befragung (CAWI = Computer Assisted Web Interviewing)
Stichprobengröße	1.422 Personen
Ausschöpfung	27 Prozent
Statistische Fehlertoleranz	bis ± 2 Prozentpunkte (maximale Fehlertoleranz bei einem ermittelten Anteilswert von 50% in der Stichprobe, bezogen auf Gesamtwerte, Konfidenzintervall 95%)

Die Teilnehmenden 1 - Alter



► Nur jeder Vierte jünger als 50 J.
 ► Die Hauptamtlichen sind im Schnitt 51 Jahre, die Nebentätigen 55 Jahre und die Ehrenamtlichen 58 Jahre.

In der Folge: **3 Cluster für die Altersgruppen:**

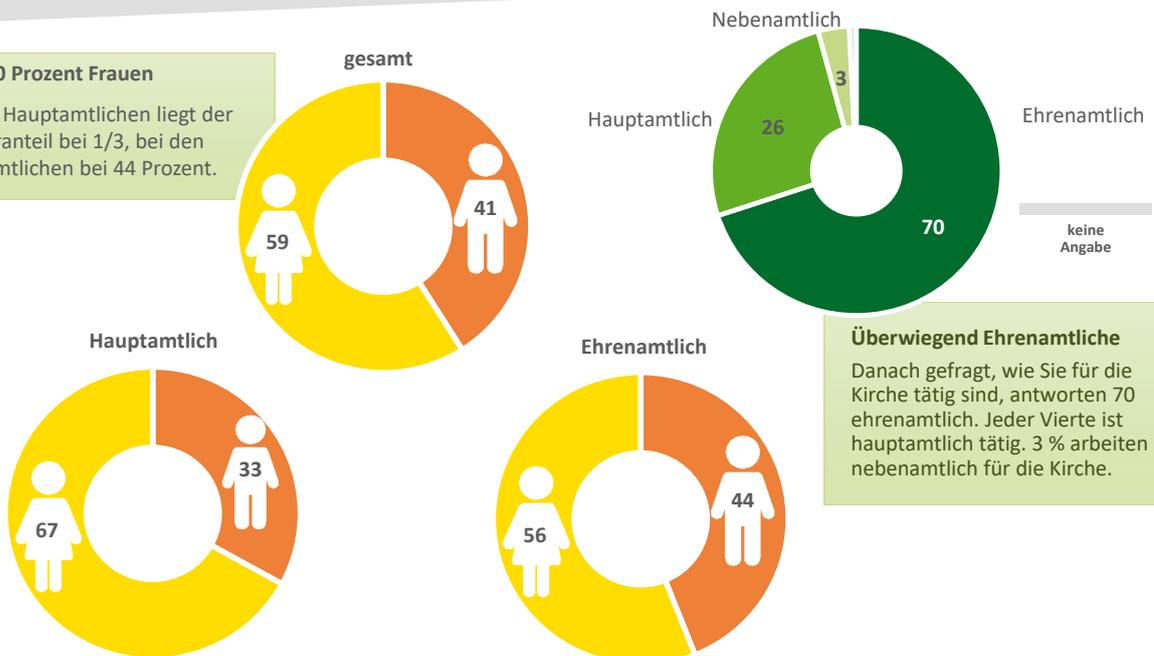
- Bis 49 Jahre (23%)
- 50-59 Jahre (33%)
- 60 Jahre und älter (41%)

Die Teilnehmenden 2 - Haupt- und Ehrenamt / Geschlecht



Rund 60 Prozent Frauen

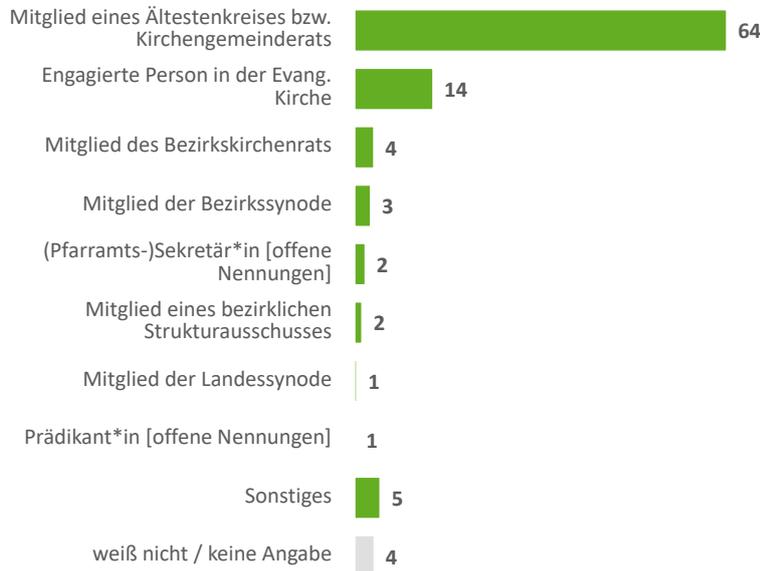
Bei den Hauptamtlichen liegt der Männeranteil bei 1/3, bei den Ehrenamtlichen bei 44 Prozent.



Überwiegend Ehrenamtliche

Danach gefragt, wie Sie für die Kirche tätig sind, antworten 70 ehrenamtlich. Jeder Vierte ist hauptamtlich tätig. 3 % arbeiten nebenamtlich für die Kirche.

Die Teilnehmenden 3 - Rolle des Teilnehmers

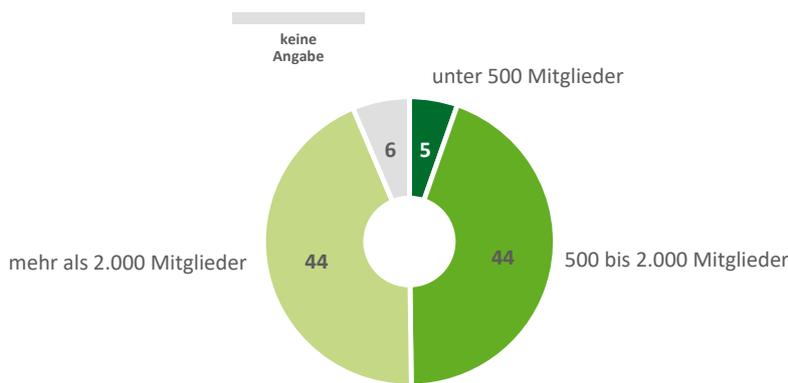


- ▶ **Zweidrittel sind Mitglieder eines Ältestenkreises bzw. des Kirchengemeinderats**
- ▶ Nur gut jeder Vierte übernimmt eine andere Perspektive.
- ▶ 14 Prozent zählen sich zu engagierten Personen in der evangelischen Kirche.

Teilgenommen haben weniger die „Entscheider*innen“ als die Betroffenen der Entscheidungen.



Die Teilnehmenden 4 - Größe der Ortsgemeinde

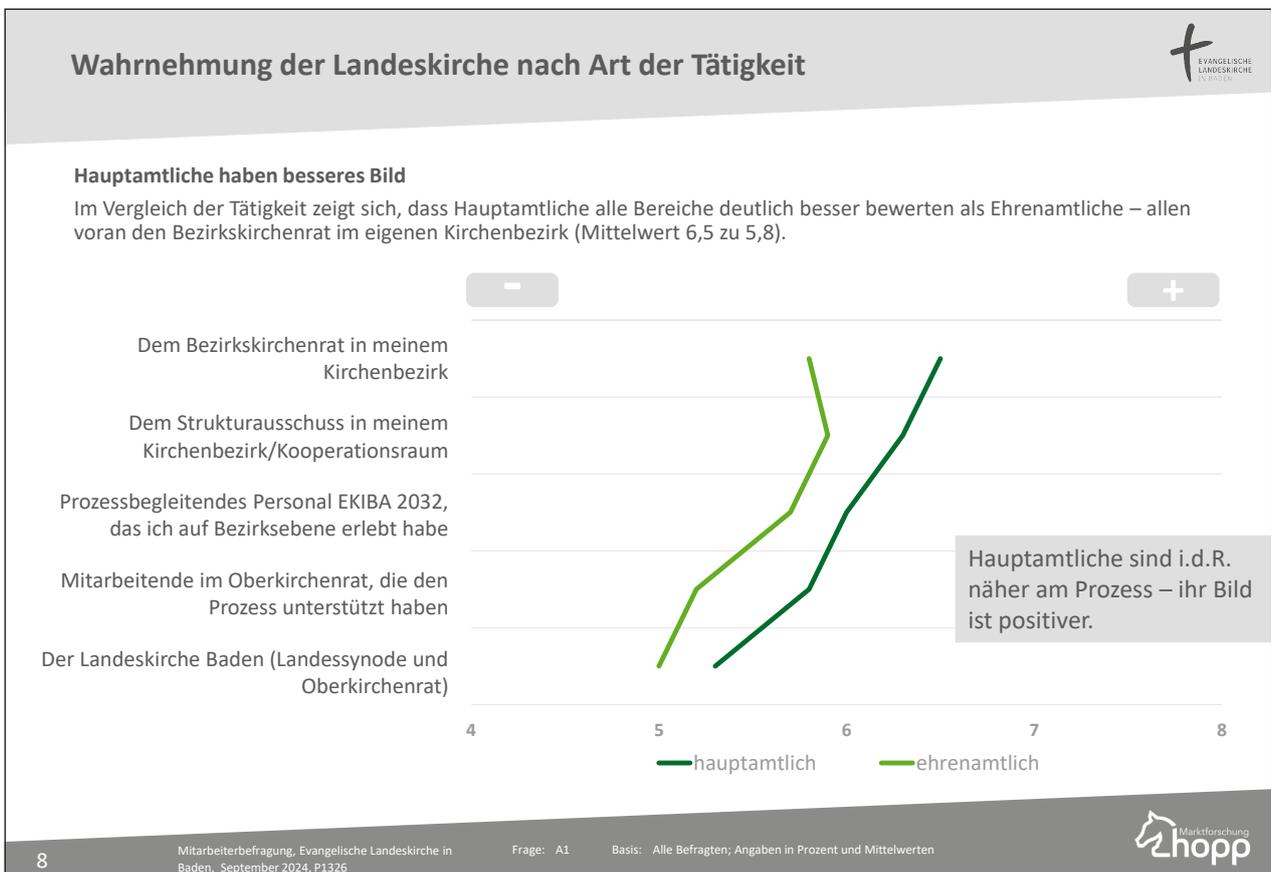
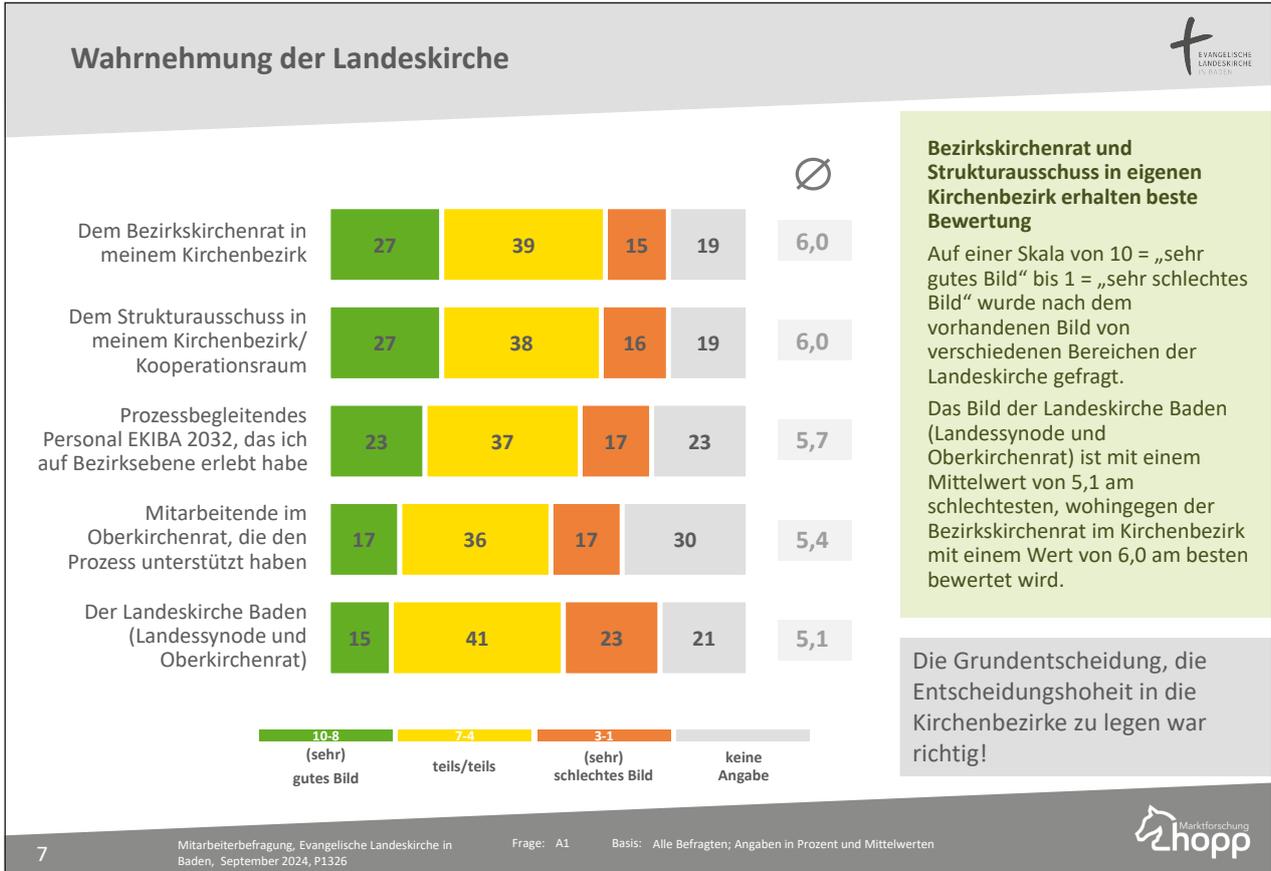


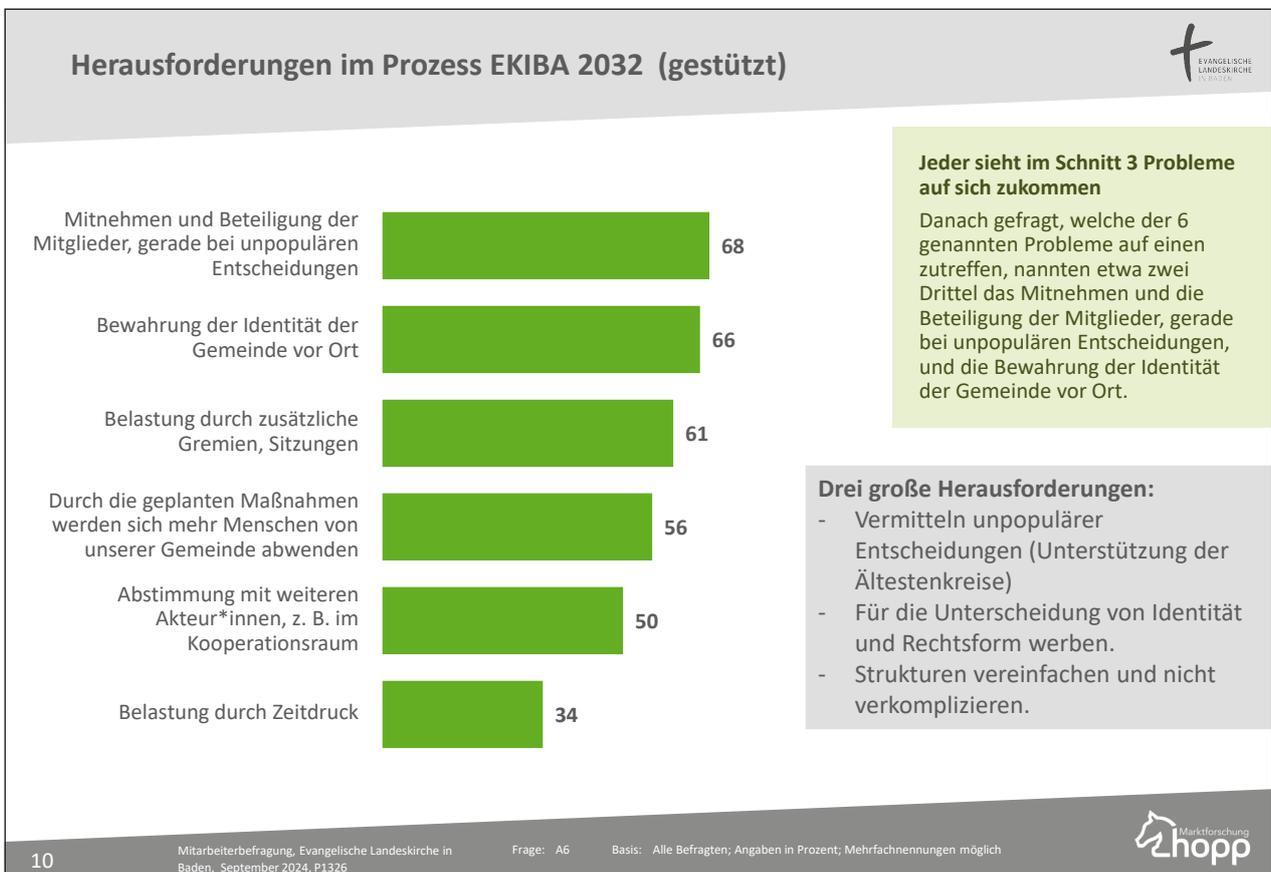
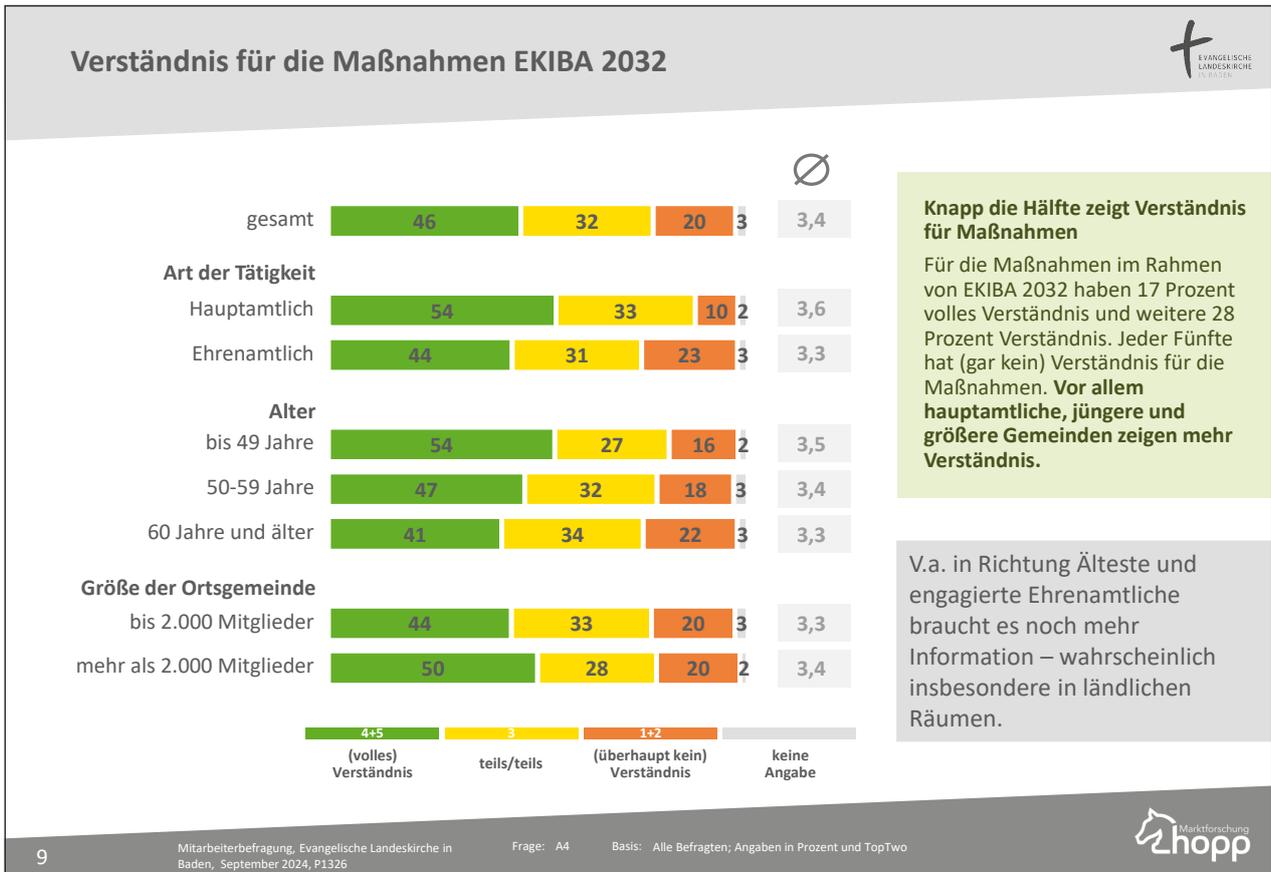
- ▶ **Größere und große Gemeinden vertreten**
- ▶ Jeweils 44 Prozent der Befragten sind in Gemeinden von 500-2.000 Mitgliedern bzw. 2.000 oder mehr Mitgliedern verortet. Kleinere Gemeinden sind kaum vertreten.

In der Folge zwei Cluster:

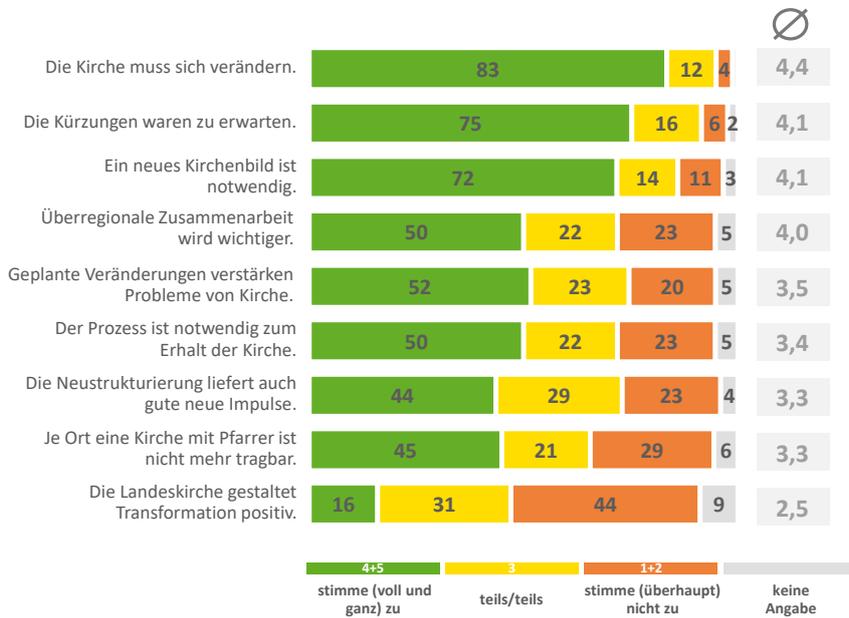
- Gemeinde bis 2000 Gemeindeglieder
- Gemeinden über 2000 Gemeindeglieder







Einstellungen bzgl. Kirchenbild und Wandlung



Veränderung der Kirche wird als notwendig erachtet

Dass die Kirche sich verändern muss und damit Kürzungen einhergehen, ist für die überwiegende Mehrheit selbstverständlich. Für 72 Prozent ist eine Überarbeitung des Kirchenbildes notwendig.

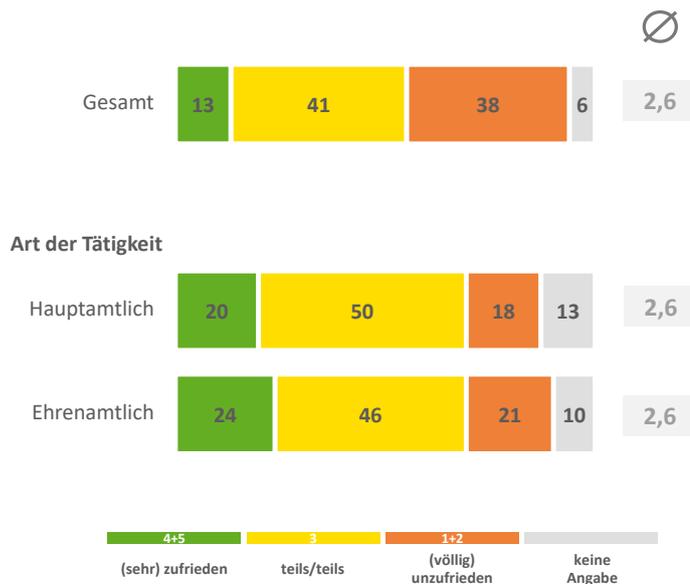
Kritisch haben wir vor allem die Gestaltung des Transformationsprozesses durch die Landeskirche gesehen – diesen bewerten lediglich 16 Prozent als positiv.

Folgerungen:

- Arbeit am Kirchenbild notwendig: Wo soll es hingehen?
- Kooperationsräume als zentrales Element von Transformation noch nicht im Bewusstsein.



Gesamtzufriedenheit mit Prozess EKIBA 2032



Es herrscht eher Unzufriedenheit

38 Prozent sind mit dem Prozess EKIBA 2032 (völlig) unzufrieden. Denen stehen 13 Prozent (sehr) zufriedener gegenüber.

Frauen und Ältere sind etwas unzufriedener als Männer und Jüngere.

Diejenigen mit Einfluss auf den Prozess sind deutlich zufriedener als diejenigen ohne Einfluss (Mittelwert von 3,0 zu 2,4).

Prozess hat keinen Spaß gemacht! Wir haben den Mitarbeitenden viel zugemutet!

Zufriedenheit steigt mit dem Grad der Beteiligung => Beteiligung ist wichtig!

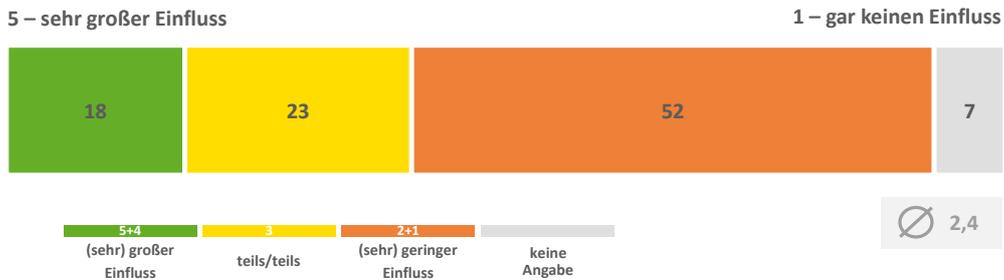


Einflussmöglichkeiten auf den Prozess



Nur wenige haben Einfluss auf den Prozess EKIBA 2032 in Ihrem Kirchenbezirk

5 Prozent der Befragten gaben an, einen sehr großen Einfluss auf den Prozess zu haben. Bei weiteren 13 Prozent ist er groß. Über die Hälfte gab an, keinen Einfluss zu besitzen.



Trotz der Bemühungen um Beteiligung haben sich viele nicht als Akteur*innen im Prozess erlebt. Zwei Querauswertungen:
 - Hauptamtliche fühlen sich nicht einflussreicher als Ehrenamtliche.
 - Je mehr die Menschen Verständnis für den Prozess hatten, desto höher haben sie auch ihre Einflussmöglichkeiten erlebt.

Gefahren/Probleme EKIBA 2032 (offen)

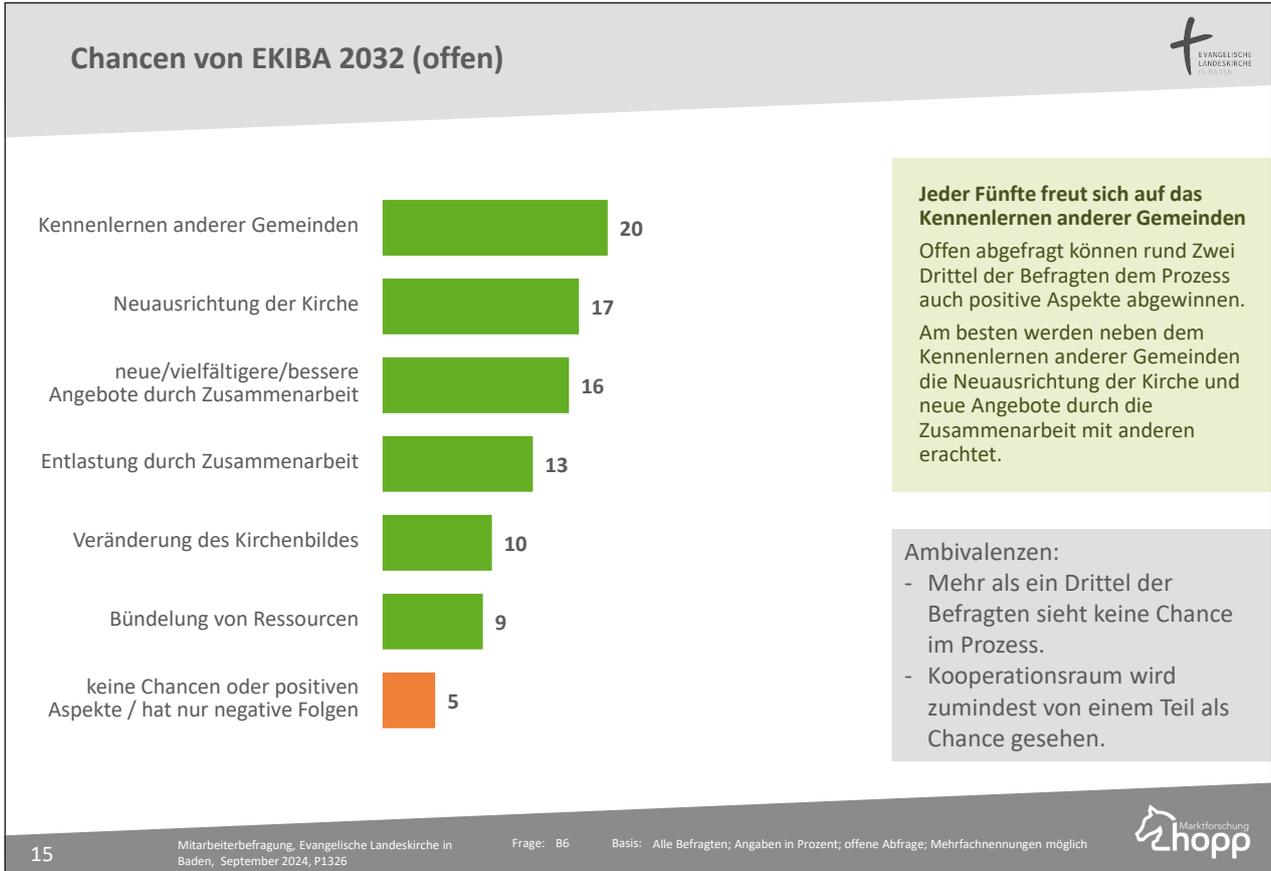


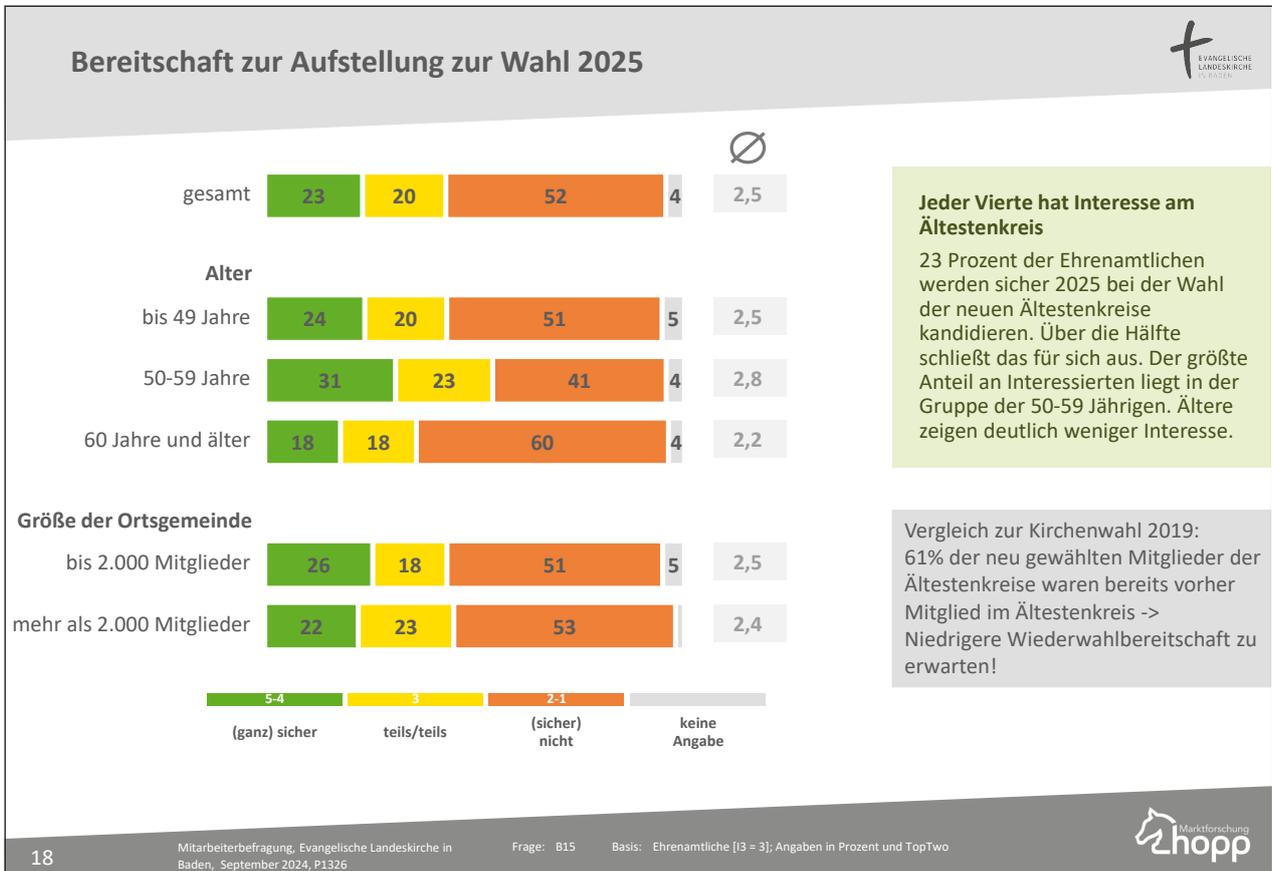
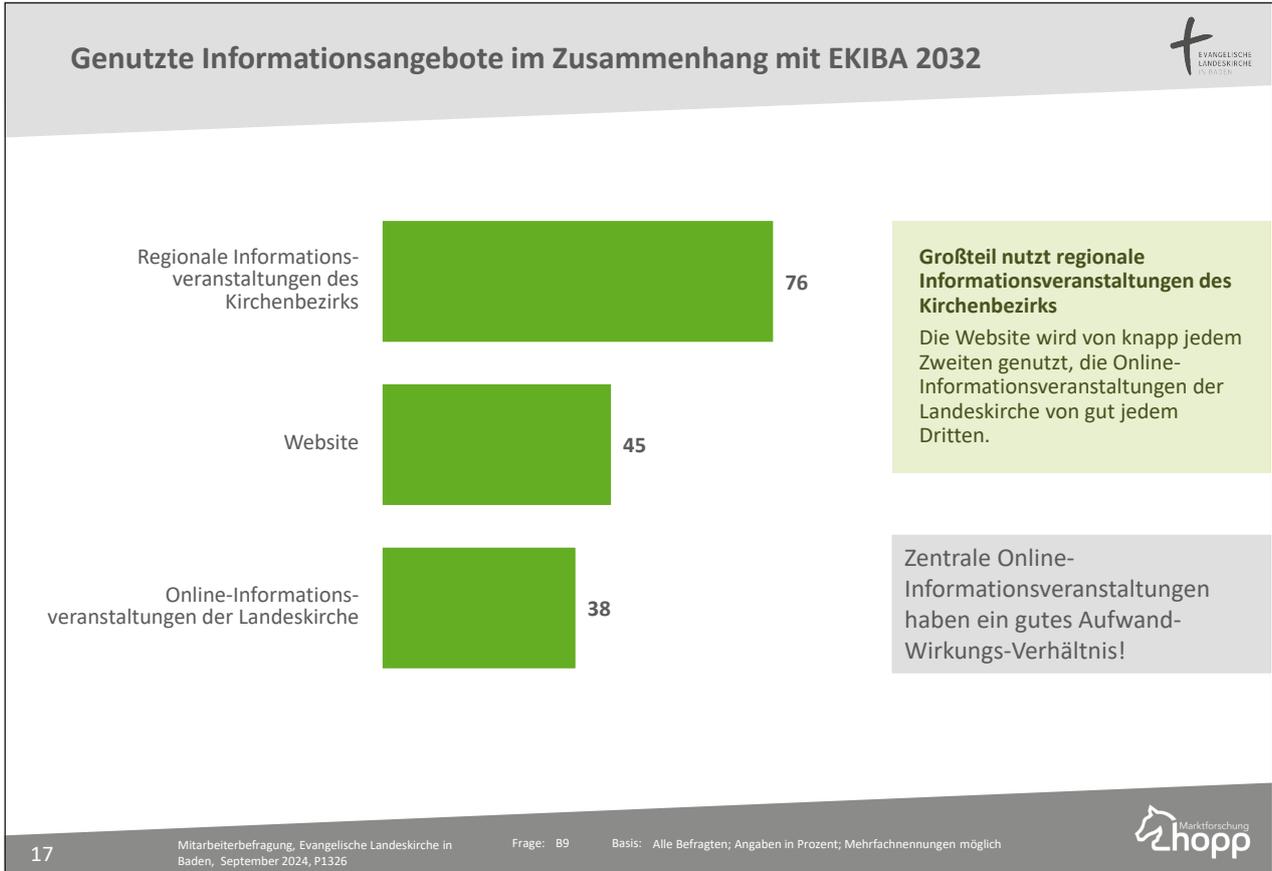
Größte Sorge: Verlust von Mitgliedern

Offen danach gefragt, welches die größte Gefahr beim Prozess EKIBA 2032 im eigenen Kirchenbezirk ist, nannten 28 Prozent den Verlust von Mitgliedern, gefolgt von 21 Prozent, die sich sorgen, ihre Kirche vor Ort zu verlieren.

Frauen und Ältere teilen diese Sorgen häufiger.

Sorge: Veränderungsprozesse destabilisieren auch noch das Bestehende
 Das Thema „Identität“ (Kirche vor Ort) ist ein zentrales Thema.





Bewertung der Selbstwirksamkeit

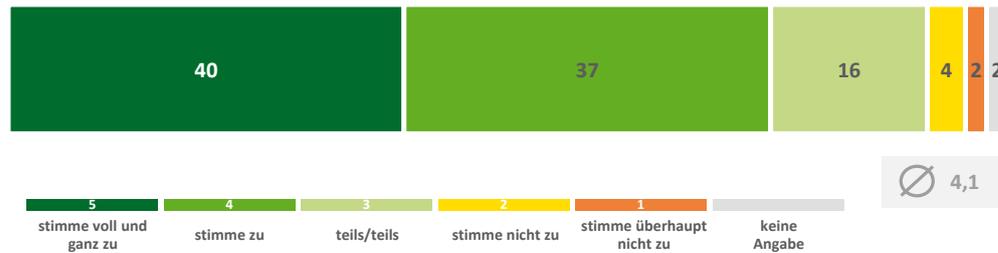


Mehrheit ist davon überzeugt etwas Gutes durch die Arbeit zu bewirken

40 Prozent der Ehrenamtlichen stimmen der Aussage „Durch meine Arbeit in der Kirche kann ich persönlich etwas Gutes bewirken.“ voll und ganz zu. Weitere 37 Prozent stimmen zu. 6 Prozent zweifeln an der Wirksamkeit ihrer Arbeit – dies betrifft vor allem Personen unter 50 Jahren.

5 – stimme voll und ganz zu

1 – stimme überhaupt nicht zu



Eine erfreulich große Zahl von Ehrenamtlichen hat den Eindruck, etwas gestalten zu können und damit etwas zu bewirken.

Fazit

- ▶ Es besteht eine breite und grundsätzliche Übereinstimmung, dass es Veränderung braucht.
- ▶ Die Kirchenbezirke wurden als Akteure im Prozess positiv wahrgenommen.
Die Grundentscheidung, die Entscheidungshoheit in die Kirchenbezirke zu legen, war richtig!
- ▶ Je stärker die Befragten einbezogen waren, desto positiver schätzen sie den Prozess und ihre Einflussmöglichkeiten ein.
Gleichzeitig sehen die Hälfte aller antwortenden Personen keine Einflussmöglichkeit auf den Prozess!
Hauptamtliche fühlen sich nicht einflussreicher als Ehrenamtliche.
- ▶ Als Sorge wird vor allem gesehen, dass die Veränderungsprozesse auch noch das Bestehende destabilisieren. Die Identität als Gemeinde wird als gefährdet wahrgenommen. Mehr als ein Drittel der Befragten sieht keine Chance im Prozess.
- ▶ Zusammenarbeit wird grundsätzlich positiv gesehen, eine Gruppe erkennt im Kooperationsraum eine Chance.

Handlungsempfehlungen

- ▶ Unsere Bemühungen um Kommunikation, die auf Beteiligung ausgerichtet ist, sind zu verstärken. Es braucht positive, ermutigende Bilder, die Gestaltungsspielräume aufzeigen und Lust zur Aktivität machen.
- ▶ Ehrenamtliche sind besonders in den Blick zu nehmen und zu fördern. Darunter fallen u.a. Wertschätzung, frühzeitige Beteiligung bei Veränderungen, finanzierte Fortbildungen.
- ▶ Die Hauptamtlichen sind durch die Dienstgruppen stark gefordert, sich grundlegend umzustellen, teilweise in die Bereiche der persönlichen Berufsidentität hinein. Ihre Bedürfnisse und Nöte sind gut wahrzunehmen und Ihre Prozesse gut zu unterstützen.
- ▶ Es braucht ein positives Bild von Kirche in der Zukunft, das in den Reduktionsprozessen motiviert und stärkt und Energie für Veränderung freisetzt. Hier sollte nochmals neu gesucht/gearbeitet werden, möglicherweise auch über mehrere, einander ergänzende Bilder.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Beobachtungen und Interpretationen von
Matthias Kreplin und Daniel Völker

Anlage 12**Studienvormittag Kasualien am 22. Oktober 2024**Ablaufplan

8:30Uhr	Morgenandacht gestaltet von der Vorbereitungsgruppe des Studientages		Kapelle Ebene K
9:10 Uhr	Gemeinsamer Auftakt im Plenum , Vortrag von Prof. Dr. Klie		Plenarsaal Ebene 1
10:15 Uhr	Workshopphase I		
	Einfach heiraten und Drop-in-Taufen	Susanne Bräutigam Malte Dahme Marika Trautmann	Seminarraum 5 Ebene - 2
	Blessed – Bericht aus einer Kasualagentur	Diemut Meyer	Seminarraum 6 Ebene U
	Pat*innen oder Taufzeug*innen? – Veränderungen im Verständnis der Patenschaft	Ulrike Beichert	Seminarraum 2 Ebene -3
	Kooperationsräume - eine Chance für Kasualien	Dr. Matthias Kreplin Katharine Wendler Natalie Wiesner	Clubraum Ebene -1
	Kasualien im Spannungsfeld von Kirchenmitgliedschaft und missionarischer Gelegenheit	Rainer Heimbürger	Seminarraum 3 Ebene - 3
	Neue Kasualien – Segenfeiern rund um die Geburt – Ein Erfahrungsbericht	Sina Kaiser Tanja Dittmar	Seminarraum 2 Ebene -3
	„Trauen Sie uns im Heißluftballon?“, „Beerdigen Sie meinen Mann in Blau-Weiß auf Schalke?“ – Seelsorgliche Begleitung in veränderten Kasualandschaften	Jun.-Prof. Dr. Annette Haußmann Jürgen Fobel	Seminarraum 8 Ebene U
	„Kleine Willkommen“ - zur Taufe einladen. Kommunikation mit Eltern Neugeborener im ersten Lebensjahr	Andrea Müller	Seminarraum 7 Ebene U
	Kirchliche Kasualien als individuelle Rituale – Bestattungen kreativ gestalten	Anja Bremer	Cafeteria Ebene -1
Vertiefung des Hauptvortrags mit einem Überblick über ver- schiedene Fragen rund um das Thema Kasualie – Gespräch mit dem Referenten	Prof. Dr. Thomas Klie	Seminarraum 7 Ebene U	
11:30 Uhr	Workshopphase II (siehe oben)		
12:30 Uhr	Ende des Studienvormittags		

Anlage 13**Endgültige Liste der Eingänge zur Herbsttagung 2024 der Landessynode**

– Zuweisung an die zuständigen Ausschüsse –

<u>OZ</u>		<u>Text</u>	<u>zuständige/r- EOK-Referent/in</u>
09/01	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2024: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des <u>Leistungs- und Wahlgesetzes</u> 2024 und zur Änderung des <u>Erprobungsgesetzes Kooperationsräume</u> Berichterstattender Ausschuss: RA – Sylvia Jung	OKRin Henke (Ref. 6)
09/02	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 24. Juli 2024: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach zum Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau (<u>Vereinigungsgesetz Neckar-Kraichgau</u>) Berichterstattender Ausschuss: RA – Julia Falk-Goerke	OKRin Henke (Ref. 6)
09/03	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 18. September 2024: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsämter im Dekanat (<u>Dekanatsleitungsgesetz</u>) Berichterstattender Ausschuss: RA – Karl Kreß	OKRin Henke (Ref. 6)
09/04	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 18. September 2024: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (<u>Finanzausgleichsgesetz</u>) und weiterer Gesetze Berichterstattender Ausschuss: FA – Thomas Rufer	OKRin Henke (Ref. 6)
09/05	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 18. September 2024: Entwurf <u>Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen</u> Berichterstattender Ausschuss: HA – Simon Nemet	OKRin Henke (Ref. 6)
09/06	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 18. September 2024: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung (<u>Lehrvikariatsgesetz</u>) Berichterstattender Ausschuss: HA – Dirk Boch	OKRin Henke (Ref. 6)
09/07	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 18. September 2024: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (<u>Ausführungsgesetz Datenschutzgesetz EKD</u>) Berichterstattender Ausschuss: RA – Tilman Bollacher	OKRin Henke (Ref. 6)
09/08	Vorlage	des Stiftungsrats der Stiftung Schönau vom 02.10.2024: <u>Jahresbericht 2023 der Stiftung Schönau</u> Berichterstattender Ausschuss: RP-Ausschuss	---
09/09	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 18. September 2024: Aktualisierung des Stellenplanes des Evangelischen Oberkirchenrates ab dem Haushalt 2026/2027 in Vollzug bereits getroffener Entscheidungen Berichterstattender Ausschuss: FA – Dr. Carsten Rees	OKR Wollinsky (Ref. 5)
09/10	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 18. September 2024: <u>Generalsanierung Verwaltungsgebäude des Evangelischen Oberkirchenrats</u> Berichterstattender Ausschuss: FA – Ralph Hartmann	OKR Wollinsky (Ref. 5)

www.ekiba.de/landessynode



Evangelische Landeskirche in Baden
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe
Telefon 0721 9175-0
info@ekiba.de · www.ekiba.de